



Köln, den 29. Dezember 2021

Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen)

der Firma Theo Steil GmbH

auf dem Standort Mühlenhof in 50997 Köln-Godorf

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	7
I. Tenor	11
II. Antragsunterlagen	14
III. Nebenbestimmungen.....	15
Bedingungen	15
Auflagen	16
Allgemeines.....	16
Immissionsschutz	21
Beste verfügbare Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung.....	27
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	35
Arbeitsschutz.....	41
Baurecht und Brandschutz	41
Anlagensicherheit.....	43
Bauverwaltung.....	44
Straßen und Verkehrsentwicklung.....	44
Boden- und Grundwasserschutz	45
Abfallwirtschaft	47
Organisation und Personal.....	48
Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG, § 78a Absatz 2 WHG und Hochwasserschutz.....	51
IV. Hinweise	62
V. Begründung	67
1. Sachverhaltsdarstellung:	67
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	68
3. Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und deren Bewertung.....	74
3.1 Grundlagen der Prüfung und Bewertung	74
3.2 Untersuchungsgebiet.....	75
3.3 Untersuchungsumfang.....	77
3.4 Zusammenfassende Darstellung	77
3.4.1 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen	77
3.4.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit .	78
3.4.1.2 Schutzgut Klima.....	83
3.4.1.3 Schutzgut Luft.....	86
3.4.1.4 Schutzgut Boden und Fläche.....	86
3.4.1.5 Schutzgut Grundwasser	88
3.4.1.6 Schutzgut Oberflächenwasser	88
3.4.1.7 Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	90
3.4.1.8 Schutzgut Landschaft	94
3.4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	97
3.4.2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	98
3.4.3 Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll	98
3.4.4 Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden	99
3.4.5 Ersatzmaßnahmen	99
3.5 Begründete Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	99
3.5.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	99
3.5.2 Klima.....	101

3.5.3	Luft.....	102
3.5.4	Boden und Fläche.....	102
3.5.5	Grundwasser	103
3.5.6	Oberflächenwasser.....	103
3.5.7	Pflanzen und Tiere.....	103
3.5.8	Landschaft.....	104
3.5.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	105
3.5.10	Fazit der begründeten Bewertung.....	105
4.	Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens und begründete Bewertung	105
4.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.....	105
4.1.1	Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Schlussfolgerungen	105
4.1.2	Anlagensicherheit	113
4.1.3	Geräusche	115
4.1.3.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche .	115
4.1.3.2	Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche 120	
4.1.3.3	Gesamtbewertung der Geräuschsituation	121
4.1.4	Lichtemissionen.....	122
4.1.5	Luftreinhalteung.....	123
4.1.5.1	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Stäube.....	123
4.1.5.2	Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Stäube	126
4.1.5.3	Gesamtbewertung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stäube	127
4.1.6	Erschütterungen, Wärme, Strahlen und sonstige Gefahren	128
4.1.6.1	Erschütterungen	128
4.1.6.2	Wärme	128
4.1.6.3	Strahlen	128
4.1.6.4	Sonstige Gefahren.....	128
4.1.7	Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle.....	129
4.1.8	Gesamtbewertung der Betreiberpflichten	129
4.2	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz.....	129
4.2.1	Planungsrecht.....	129
4.2.2	Baurecht	129
4.2.3	Brandschutz.....	130
4.2.4	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	131
4.2.5	Entwässerung – Industrielles Abwasser	140
4.2.6	Lage im Überschwemmungsgebiet und Hochwasserschutz.....	143
4.2.7	Boden- und Grundwasserschutz	145
4.2.8	Arbeitsschutz	146
4.2.9	Abfallwirtschaft	147
4.2.10	Sicherheitsleistung.....	147
4.2.11	Eisenbahnrecht.....	150
4.2.12	Straßen und Verkehrsentwicklung einschließlich Schifffahrt	151
4.3	Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung	152
5.	Ersatzlose Aufhebung des Erörterungstermins	153
5.1	Entscheidung über den Erörterungstermin steht im behördlichen Ermessen	153

5.2	Ursprüngliche Entscheidung für die Durchführung eines Erörterungstermins	153
5.3	Entscheidung für die Aufhebung des Erörterungstermins wegen der Coronavirus-Pandemie	154
5.3.1	Allgemeine Bezugspunkte des Ermessens.....	154
5.3.2	Änderung des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts	155
5.3.3	Rechtliche Gesichtspunkte	156
5.3.4	Ermessensausübung	158
6.	Bewertung und Entscheidung über die Einwendungen	163
6.1	Grundsätzliche Aspekte	164
6.1.1	Planrechtfertigung.....	164
6.1.2	Standort des Vorhabens	164
6.1.3	Störfallanlage.....	166
6.1.4	Anlage nach der IED-RL, Anwendung BVT-Abfallbehandlung	166
6.1.5	Befristung der Genehmigung und Vorläufigkeit des Areals	167
6.1.6	Art der Antragstellung	167
6.1.7	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	168
6.2	Behandlungsverfahren.....	172
6.2.1	Betriebseinheiten	172
6.2.2	Verwertung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren.....	177
6.2.3	Betrieb der Brenneranlage.....	177
6.2.4	Abfallarten / Handhabung von gefährlichen Abfällen / Asbest.....	178
6.2.5	Abfallmengen (Durchsatz, Lagerkapazität, Umschlagkapazität)..	180
6.2.6	Betriebsüberwachung	181
6.3	Immissionsschutzbelange.....	182
6.3.1	Lärmimmissionen.....	182
6.3.1.1	Geräuschprognose	182
6.3.1.2	Lärmbelästigung	188
6.3.1.3	Schallschutz	189
6.3.1.4	Betriebszeiten	191
6.3.1.5	Lärmaktionsplan	192
6.3.1.6	Bewertung der Einwendungen über die Lärmimmissionen.....	193
6.3.2	Staubimmissionen	193
6.3.2.1	Staubimmissionsprognose.....	193
6.3.2.2	Staubbelastung durch Brennschneiden und Verarbeitung asbesthaltiger Stoffe	198
6.3.2.3	Schutz vor Staubemissionen	201
6.3.2.4	Luftreinhalteplan	202
6.3.2.5	Klima.....	202
6.3.2.6	Bewertung der Einwendungen über die Staubimmissionen.....	203
6.3.3	Geruchsmissionen	203
6.3.4	Lichtmissionen.....	204
6.3.5	Erschütterungen	205
6.3.6	Allgemeine Einwendungen zu den Gutachten	206
6.3.7	Sicherheitsleistung bei Betriebseinstellung.....	207
6.4	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	208
6.4.1	Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).....	208
6.4.2	Frischluftschneisen	209
6.4.3	Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht	210
6.4.4	Brandschutz, Brandschutzkonzept, Explosionsschutz.....	211
6.4.5	Abstand zu Betriebsbereichen im Sinne der Störfallverordnung..	215
6.4.6	Wasserwirtschaft	217

6.4.6.1	Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet	217
6.4.6.2	Betrieb der Kleinkläranlage.....	223
6.4.7	Vorbeugender Gewässerschutz	227
6.4.8	Naturschutzgebiet, Artenschutz, Naherholung	230
6.4.9	Erholungsnutzung des Rhein-Radweges / Wanderweges.....	233
6.4.10	Landschaftsbild.....	234
6.4.11	Trinkwasserschutzgebiet	234
6.4.12	Sicherheit des Straßenverkehrs.....	235
6.4.13	Nutzung des Radweges.....	236
6.4.14	Parkplatzsituation	237
6.4.15	Bahnanlagen / Plangenehmigung nach AEG	237
6.4.16	Hafenbetrieb	238
6.4.17	Kampfmittel.....	239
6.5	Sonstiges.....	240
6.5.1	Eigentumsentwertung	240
6.5.2	Befangenheit der Entscheidungsträger.....	241
6.5.3	Beendigung des Pachtvertrages in Köln-Deutz	241
6.5.4	Standort Köln-Deutz	242
7.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	243
8.	Anhörung nach § 28 VwVfG NRW.....	244
VI.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	247
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	248
Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen	250
Anlage 2:	Abfallpositivkatalog der Theo Steil GmbH, Standort Köln-Godorf	253

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478 / FNA 2129-8-32) *
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396 / FNA 930-9) *
AHVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung vom 08. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34) *
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S.421) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) *
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241) *
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)*
BE	Betriebseinheit

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021\ S. 123 / FNA 2129-8) *
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 / FNA 2129-32) *
BVT	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung vom 10. August 2018 *
CoronaSchVO	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung vom 17. März 2020 (GV. NRW S. 178a)
DAfStb-Richtlinie	Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS) vom März 2011 *
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563) *
EfbV	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)*
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) *FE Eisen
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) *
GFS	Gemeinsame Forschungsstelle (Dienststelle der EU-Kommission); im Englischen Joint Research Centre (JRC)
IED-RL	RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 *
KAS 43	Empfehlungen zur Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (Stand November 2018)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 /) *
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18. März 1975 (SGV. NRW.7129) *
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618) *
NE	Nichteisen
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) *
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) *
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422) *
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) *
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26. August 1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) *
TRwS 779	Allgemeine Technische Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stand April 2006)
TRwS 780-1	Technische Regel wassergefährdender Stoffe -Oberirische Leitungen-Teil1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Stand Mai 2018)
TRwS 781	Technische Regel wassergefährdender Stoffe –Tankstellen für Kraftfahrzeuge (Stand Dezember 2018)

TRwS 785	Technische Regel wassergefährdender Stoffe -Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zur Wirksamkeit geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R ₁ (Stand Juli 2009)
TRwS 786	Technische Regel wassergefährdender Stoffe –Ausführung von Dichtflächen (Stand Oktober 2020)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VDI 4320 Blatt 2	Messung atmosphärischer Depositionen - Bestimmung des Staubniederschlags nach der Bergerhoff-Methode vom 01. Januar 2012*
VDI 2267 Blatt 2	Stoffbestimmung an Partikeln in der Außenluft - Messen von Al, As, Ba, Ca, Cd, Co, Cr, Cu, Fe, K, Mg, Mn, Na, Ni, Pb, Sb, Se, Sn, Tl, V und Zn als Bestandteil der atmosphärischen Deposition vom 01. Februar 2019*
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) *
WRRL	RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

A.

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der

Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

auf ihren Antrag vom 10.10.2018, in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.12.2021

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen)

auf dem Standort Mühlenhof in 50997 Köln-Godorf, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

(1) die Errichtung und den Betrieb

- eines Verwaltungsgebäudes mit Kleinkläranlage und Werkstatthalle, einer Eigenverbrauchstankstelle, eines Waschplatzes, einer Eingangs-, Ausgangs- und Gleiswaage, einer Radioaktivitätskontrolle, einer Schrankenanlage sowie eine das Betriebsgelände größtenteils umfassende Schallschutzwand (BE 100),
- von Bereichen zur Be- und Entladung von LKW, Bahnwaggons und Binnenschiffen (BE 200), von Hydraulikgeräten und dem Hafenkran 10,
- von Lagerflächen für FE-Schrotte (BE 300) mit einer maximalen Lagerkapazität von 10.500 t,
- von Lagerflächen und einer Lagerhalle für NE- und legierte Schrotte (BE 400) mit einer maximalen Lagerkapazität von 800 t,

- einer dreiseitig geschlossenen Halle für die Lagerung und Behandlung von FE- und NE-Spänen mit und ohne Restanhaftungen (BE 500) mit einer maximalen Lagerkapazität von 500 t und einer maximalen Annahmehmenge von 6 Containern à 7 m³ Inhalt (Späne) pro Tag,
- einer Anlage zur Lagerung von als gefährlich eingestuften Metallabfällen (BE 600) mit einer maximalen Lagermenge von 200 t,
- eine mobile Anlage zum Schienenbrechen (BE 700),
- einer Paketierpresse (BE 800), mit einer Durchsatzkapazität von maximal 260 t/d und 24.000 t/a,
- einer Schrottschere (BE 900) zur Zerkleinerung von Schrotten mit und ohne schädliche Verunreinigungen, mit einer Durchsatzkapazität von maximal 800 t/d und 76.500 t/a sowie einer nachgeschalteten Siebanlage (< 20 mm),
- zweier Alligatorscheren für Kleinmengen an NE-Metallen und legierte Schrotte (BE 900) mit einer mittleren Durchsatzleistung von < 1 t/d,
- einer Betriebseinheit zur Zerlegung und Zerkleinerung von Schienenfahrzeugen/Loks, Transformatoren und Schrotten mit einem Durchsatz von insgesamt 13.500 t/a, wobei jeweils 11.000 t/a durch Brennschneiden und/oder mittels Baggerschere behandelt werden (BE 1000),
- einer Anlage zur Trockenlegung von Transformatoren mit einer Durchsatzkapazität von 1.000 t/a (BE 1100),
- einer Anlage zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikschrott mit einer Durchsatzkapazität von 2.500 t/a (BE 1200),
- einer Anlage zur Trockenlegung von Schienenfahrzeugen und Loks mit einer Durchsatzkapazität von 2.500 t/a (BE 1300).

(2) die Betriebszeit von montags bis samstags von 06.00 bis 22.00 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen, dort bleibt der Betrieb geschlossen.

- (3) Abweichend von Ziffer (2) den Betrieb der Schrottschere (BE 900), der Schrottpackierpresse (BE 800) und der Waggonzerlegung (BE 1000) von montags bis samstags in den Zeiten von 07.00 bis 20.00 Uhr.
- (4) den Betrieb eines Schienenbrechers (BE 700) als seltene Ereignisse an höchstens 10 Tagen im Jahr mit 8 Stunden Betriebszeit je Tag, außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß Nummer 6.5 TA Lärm.
- (5) eine maximale Umschlagleistung von 4.000 t pro Tag und 133.000 t pro Jahr sowie einer maximalen Lagerkapazität von 12.000 t.

Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 19.08.2020 wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW,
- die Plangenehmigung nach § 18 Absatz 1 AEG in Verbindung mit § 74 Absatz 6 VwVfG NRW,
- die wasserrechtliche Einzelfallgenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG,
- die wasserrechtliche Einzelfallgenehmigung nach § 78a Absatz 2 WHG,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Eigenverbrauchstankstelle mit Waschplatz (BE 100.2), das Fasslager für Betriebsstoffe (100.3), das Spänelager (BE 500), das Lager für Schrotte mit Gefährlichkeitsmerkmalen (BE 600) und die Trockenlegung Schienenfahrzeuge und Transformatoren (BE 100 und 1300).

Einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 Absatz 1 LWG NRW sowie einer Genehmigung nach § 57 Absatz 2 LWG NRW bedarf es nicht.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung der im Tenor bezeichneten Anlage und innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der v. g. Anlage – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

B.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung gemäß § 4 BImSchG wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, eine Sicherheitsleistung in Höhe von

32.000 €

(in Worten: zweiunddreißigtausend Euro)

geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, erbracht werden. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme auch einzelner Betriebseinheiten der gesamten Anlage die Lärmschutzwand vollständig errichtet wird.
3. Die Genehmigung der Behandlung von Schrotten im Freien durch Brennschneiden ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme von Brennschneidetätigkeiten außerhalb der Brennschneideboxen ein Nachweis über die Erfüllung der Nebenbestimmung Nummer 31. erbracht wird.
4. Eine Behandlung von gefährlichen Abfällen mit der Baggerschere und/oder der Schrottschere darf lediglich bis zu einer Kapazität von insgesamt maximal 9,9 t gefährlichen Abfällen pro Tag erfolgen. Wenn die nachfolgend unter Nummern 54. und 55. aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen erfüllt werden und die Erfüllung durch eine Abnahme der zuständigen Überwachungsbehörde, die nach Vorlage einer Fertigstellungsanzeige der Anlagenbetreiberin zu

erfolgen hat, nachgewiesen worden ist, können die mit diesem Bescheid genehmigten Behandlungskapazitäten in den vorbezeichneten Aggregaten vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Auflagen

Allgemeines

5. Für das Erbringen der Sicherheitsleistung sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung geeignet. Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen. In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:
 - Name des Betreibers der Anlage
 - Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln)
 - Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
 - Angaben zum Sicherungsziel
 - Höhe und unbefristete Geltung der Sicherheitsleistung.
6. Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Inbetriebnahme der Anlage sind der zuständigen Überwachungs- und Wasserwirtschaftsbehörde, der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist auch anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeigen sind den Behörden vor dem Baubeginn und mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

7. Die mit der Bauleitung beauftragte Person und die mit der Überwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Anschriften der v. g. Personen sind den in der Nebenbestimmung Nummer 6. aufgeführten zuständigen Behörden unter dem Aktenzeichen dieses Bescheides schriftlich zu benennen.
8. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die der Bezirksregierung Köln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit dem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 0012333, Dezernat 52

zu übermitteln. Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

9. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu ist die Anlage gemäß Herstellerangaben zu warten. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
10. Im Rahmen des Betriebes sind die folgenden Kapazitäten und Durchsätze einzuhalten:

Betriebseinheit	Lagermenge	max. Durchsatzmenge
BE 100	-	-
BE 200		133.000 t/a bzw. 4.000 t/d

Betriebseinheit	Lagermenge	max. Durchsatzmenge
BE 300	10.500 t davon insgesamt max. 95 t AVV 16 02 14 und AVV 20 01 36.	118.500 t/a
BE 400	800 t	6.500 t/a
BE 500	500 t	5.000 t/a
BE 600	200 t davon max. 49 t AVV 17 04 09* und max. 15 t AVV 17 04 10*	2.000 t/a
BE 700		1.000 t/a
BE 800		24.000 t/a bzw. 260 t/d
BE 900		76.500 t/a bzw. 800 t/d, 2 Alligatorscheren mit insge- samt < 1 t/d
BE 1000		13.500 t/a, davon 11.000 t/a Brennschneiden bzw. 11.000 t/a Baggerschere
BE 1100		1.000 t/a
BE 1200	100 t (Elektroaltgeräte) 10 t (ausgebaute Bauteile)	2.500 t/a
BE 1300		2.500 t/a

Der Art und Weise des Nachweises über die Einhaltung der einzelnen Kapazitäten und Durchsätze ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Die maximale Gesamtlagermenge aller Abfälle von 12.000 t darf nicht überschritten werden.

11. Der maximale Jahresdurchsatz aller Abfallanlieferungen bzw. der Abfallabtransport ist wie folgt begrenzt:

Transportmittel	max. Anlieferung (t/a)	max. Abtransport (t/a)
Schiff	15.000	83.0000
Zug	18.000	25.000
LKW	100.000	25.000

12. Bei der Annahme und Lagerung gefährlicher Abfälle sind folgende Kontingente einzuhalten:

Lagerort	Abfallbezeichnung	max. Lagermenge [t]	
BE 100	15 02 02* Ölverschmutzte Betriebsmittel	0,4 (mit BE 1300)	
	13 02 05* Altöl	4,6 (mit BE 1300)	
BE 400	08 01 11* Beschichtungen	Insgesamt 1	
	06 04 05* Beschichtungen		
	19 12 11* Beschichtungen		
	19 12 11* Filterstaub	1	
BE 500	12 01 09* Kühlschmierstoffe / Emulsion	11,7	
	12 01 18* Späne mit Kühlschmierstoffen	500	
BE 600	16 06 01* Bleibatterien	max. Lagerkapazität BE 600 gesamt: 200	
	16 08 07* Gebrauchte Katalysatoren		
	16 01 21* Stoßdämpfer		
	17 04 09* Metall mit Öl / Teeröl Anhaftungen		max. 49
	17 04 10* Erdkabel		max. 15
BE 900	17 04 09* Metall mit Beschichtungen	500	
BE 1000	17 02 04* Altholz	25	
BE 1100	16 02 13* Trafos	40	
	13 03 07* Trafoöl	8	

Lagerort	Abfallbezeichnung	max. Lagermenge [t]	
BE 1200	16 02 13* Gebrauchte Elektrogeräte	Insgesamt 100	
	20 01 35* Gebrauchte Elektrogeräte		
	08 03 17* Tonerabfälle aus gebrauchten Elektrogeräten	Insgesamt 10	
	16 02 09* Kondensatoren aus gebrauchten Elektrogeräten		0,2
	16 02 15* Gefährliche Bauteile aus gebrauchten Elektrogeräten		0,1
	17 02 04* Bauteile mit Verunreinigungen aus gebrauchten Elektrogeräten		
	17 06 01* Asbesthaltige Dämmmaterialien aus Elektrogeräten		
	17 06 05* Asbesthaltige Materialien aus Elektrogeräten		
	20 01 21* Leuchtstoffröhren		
BE 1300	16 01 04* Schienenfahrzeuge (mit Betriebsstoffen)		200
	16 01 04* Schienenfahrzeuge (ohne Betriebsstoffe)	200	
	15 02 02* Ölverschmutzte Betriebsmittel (mit BE 100)	0,4	
	13 02 05* Gebrauchtes Maschinenöl (mit BE 100)	4,6	
	13 07 01* Diesel aus Schienenfahrzeugen	0,75	
	14 06 03* Kältemittel aus Klimaanlage	0,02	
	16 01 14* Kühl- und Scheibenwaschwasser	0,9	
	17 06 03* Dämmmaterial	10	

13. Die unversiegelte nordwestliche Grundstücksecke neben der BE 1100/1300 ist vom Schwenkbereich des Hafenkranes auszunehmen.

ImmissionsschutzGeräuschemissionen und -immissionen

14. Die schalltechnische Prognose der Firma Kramer Schalltechnik, Projekt-Nr. 16 01 040/09 vom 07.06.2019 und deren Ergänzungen sind Bestandteil der Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als geräuschemittierende Grundlage für die Anlage bindend und einzuhalten.
15. Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschemissionen der gesamten Anlage folgende Immissionswerte, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswerte dB(A) tagsüber
IO 1: Godorfer Hauptstraße 27, DG	47
IO 2: Godorfer Hauptstraße 26-28, DG	47
IO 3: Pierstraße 12, DG	56
IO 4: Godorfer Hauptstraße 102, DG	49
IO 5: Mühlenhof (Godorfer Hafen), 1. OG	57
IO 6: Tulpenweg 40 (Sürth), 1. OG	41
IO 7: In der Aue 93 (Sürth), 1. OG	41
IO 8: Frongasse 16, DG	49
IO 9: Campingplatz (Langel), 2,5 m über Boden	47
IO 10: In der Aue 2 (Langel), 1. OG	44

gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

16. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
17. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme und Erreichen eines ungestörten Betriebes der Anlage ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nummer 15. festgesetzten Immissionswerte an den genannten Immissionsorten durch Messung nachzuweisen. Die Messung und Bewertung der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messung sowie die zum Zeitpunkt der Messung herrschenden Bedingungen ist von der Messstelle ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Dieser Bericht ist spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Für die Messung darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig war (z.B. für die Erstellung von Prognosen).
18. Die Inanspruchnahme von seltenen Ereignissen (Betrieb des Schienenbrechers) ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 1 Woche vorher bekanntzugeben und im Betriebstagebuch unter Angabe des Betriebszeitraumes zu dokumentieren.
19. Der Schienenbrecher muss den Voraussetzungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bzw. der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und dem Stand der Technik entsprechen.
20. Die Einsatzzeiten der besonders lauten Geräte (Schrottschere, Schrottpaketierpresse und Waggonzerlegung) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
21. Bei Verladevorgängen ist das Verdichten von Schrotten durch Stoßen oder Fallenlassen mit Baggergreifern, Hilfsgewichten oder sonstigen Hilfsmitteln nicht zulässig. Verdichtungsvorgänge können nur in der Weise vorgenommen werden, indem die Schrotte mittels Baggergreifer oder verwendetem Hilfsmittel durch reine Druckausübung verdichtet werden, wobei der Baggergreifer bzw. das Hilfsmittel zuvor auf der Schrottoberfläche aufzusetzen ist. Hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Luftemissionen und -immissionen

22. Die Immissionsprognose für Staub der Firma Müller BBM vom 24.01.2020, Bericht Nummer M153723/02 mit Ergänzungen, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als staubemittierende Grundlage für die Anlage bindend und einzuhalten.
23. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände wird auf 20 km/h begrenzt.
24. Die Fahrwegoberflächen des Betriebsgeländes sind arbeitstäglich und darüber hinaus bei Bedarf mittels aufnehmender Nasskehrmaschine zu reinigen, sodass bei der Benutzung der Fahrwege, keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Die Durchführung der Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
25. Es ist ein Reinigungskonzept zu erstellen, indem die Reinigung der Betriebseinrichtungen sowie die Reinigungsintervalle (z.B. Reinigung der Fahrwegoberflächen) festgeschrieben werden. Das Reinigungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Kenntnis zu geben.
26. Beim Umgang mit Schrotten sind die Fallhöhen grundsätzlich zu minimieren (vgl. auch Nebenbestimmung Nummer 21.).
27. Nach Erreichen eines ungestörten Dauerbetriebes, jedoch frühestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der von der Genehmigung umfassten Anlage sind durch eine hierfür bekanntgegebene Stelle (sachverständiges Messinstitut) im Sinne von § 29b BImSchG an nachstehenden Beurteilungspunkten in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde Staubniederschlagsmessungen mittels Bergerhoffverfahren nach VDI 4320 Blatt 2 vorzunehmen und die Gehalte von Blei, Cobalt, Chrom, Kupfer, Nickel und Vanadium im Staubniederschlag nach VDI 2267 Blatt 2 zu bestimmen.

Nr.	Beurteilungspunkte (BP)
BP 1	Kreuzungsbereich Godorfer Hauptstraße/Im Vogelsang, Godorf *)
BP 2	Campingplatz, Langel *)
MP 1	Verbleibende Grünfläche westlich der Trockenlegungshalle
MP 2	Gelände unterhalb der südöstlichen Grundstücksgrenze

*) Die tatsächlichen Messpunkte sind in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde so zu wählen, dass sie im Bereich der Beurteilungspunkte BP 1 und BP 2 liegen.

Die Punkte MP 1 und 2 sind so zu wählen, dass sie in der direkten Verbindung zwischen dem rechnerischen Emissionszentrum und dem betrachteten Immissionsort (Beurteilungspunkt) liegen.

Die Messdauer beträgt mindestens sechs Monate und soll den Wechsel der Jahreszeiten umfassen (01.01. bis 30.06. oder 01.07. bis 31.12.). Die Auswertung der Messdaten ist monatlich vorzunehmen.

Mit der Messung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig war.

28. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Messungen nach der Nebenbestimmung Nummer 27. einen Bericht zu fertigen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden.
29. Die Schrottschere ist für den Betrieb als Nicht-IED-Anlage mit einer Befeuchtungseinrichtung am Scherenausgang (hinter der Guillotine) auszurüsten und darf, außer an Regen- oder Frosttagen, nur in Verbindung mit dieser betrieben werden. Alternativ kann der Bereich des Scherenausgangs mit einer Einhausung und Abluftabsaugung sowie Abluftreinigung ausgestattet und betrieben werden. Die Art der Ausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Inbetriebnahmeanzeige bekannt zu geben.
30. Das Brennschneiden von Schrotten mit Anhaftungen, die zusätzliche Emissionen verursachen können, ist nicht zulässig. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen.
31. Das Brennschneiden außerhalb der Brennschneideboxen ist nur zulässig für Teile, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen nicht in die Brennschneideboxen passen oder die aufgrund ihres Gewichts nicht in diese eingelegt werden können, und darf nur in Verbindung mit einer geeigneten Abgaserfassungseinrichtung durchgeführt werden. Die Abgaserfassung ist technisch so auszulegen (Absaugleistung, Konstruktion und Größe des Absaugtrichters), dass strömungsdynamisch sicherge-

stellt ist, dass der größte Teil der Abgase erfasst wird und Brennschneideemissionen von außerhalb des Betriebsgeländes nicht sichtbar wahrgenommen werden können. Hierzu ist der Absaugtrichter - manuell oder durch technische Vorkehrungen - dicht an die Brennschneidequelle zu führen. Der Trichter ist so zu konstruieren, dass mit Ausnahme einer Öffnung für die Brennschneidelanze der Trichter mit dem Schneidgut weitestgehend abschließt. Bei der Erfassung der Brennschneideemissionen sind außerdem die Einflüsse durch Windsituationen soweit möglich zu reduzieren. Entsprechende Windschutzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass die Emissionsquelle in der Höhe sowie in der seitlichen Ausdehnung jeweils mindestens um 1 m überdeckt wird. Die erfassten Brennschneideemissionen sind einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung (EQ_x) zuzuführen.

32. Mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der Brennschneidearbeiten außerhalb der Brennschneideboxen ist unter Simulierung der Brennschneidebedingungen (insbesondere Schweißdruck 3 – 5 bar) mit einer Nebelmaschine oder durch andere geeignete Mittel die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Erfassungssystems für die Brennschneideemissionen durch eine geeignete Videoaufnahme optisch nachzuweisen. Die Simulation ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
33. Für Brennschneidetätigkeiten außerhalb der Brennschneideboxen gilt darüber hinaus, dass
- bis zu einer Materialstärke von 30 mm maximal 3 Brennlanzen und bei einer Materialstärke von 90 mm nur eine Brennlanze betrieben werden darf und
 - eine Betriebszeit je Brennlanze von 48 h/Woche nicht überschritten werden darf.

Bei Materialstärken > 90 mm ist die Betriebszeit der Brennlanze im Verhältnis entsprechend zu reduzieren.

34. Die Abluftreinigungsanlagen der eingehausten Brennschneideplätze (EQ₇ und EQ₈) sowie die unter Nebenbestimmung Nummer 31. aufgeführte Abgasreinigungseinrichtung (EQ_x) sind so zu betreiben, dass die Massenkonzentration des nachstehend genannten Stoffes im Abgas der Quellen EQ₇, EQ₈ und EQ_x folgenden Emissionswert nicht überschreitet:

Gesamtstaub 5 mg/ m³.

Der Emissionswert ist bezogen auf das jeweilige Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Nr. 2.5 a) aa) TA Luft).

Die festgelegte Emissionsmassenkonzentration gilt mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

35. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der vorgenannten Aggregate ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nummer 34. festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
36. Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nummer 35. sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides in Schriftform anzuzeigen.
37. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nummer 35. einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft zu erstellen und diesen unverzüglich bzw. spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides unmittelbar vorzulegen.
38. Die täglich geleisteten Brennschneidestunden außerhalb der Brennschneideboxen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Lichtimmissionen

39. Bei der Planung und Errichtung der Lichanlagen des Betriebes sind die Handlungsempfehlungen des Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BfN-Skripten 543) sowie die LANUV Information 42 zugrunde zu legen und anzuwenden. Hierbei sind vor allem die nachstehenden Maßnahmen umzusetzen.

40. Die Außenbeleuchtungseinrichtungen sind außerhalb der Bau- und Betriebszeiten bis auf das beantragte arbeitsschutztechnische Mindestmaß (Begehung durch Wachdienst) abzuschalten bzw. zu reduzieren.
41. Die Ausleuchtung der Baustelle ist auf den Arbeitsbereich zu begrenzen.
42. Wenn Bewegungsmelder eingesetzt werden, soll der räumliche Ansprechbereich bedarfsgerecht und die Einschaltdauer nicht zu kurz eingestellt werden.
43. Die Lichtquellen sind so niedrig wie möglich anzubringen.
44. Die Lichtabstrahlung ist gezielt auf die zu beleuchtende Betriebsfläche zu beschränken. Eine direkte Abstrahlung der Lichtanlagen in das Naturschutzgebiet und in den Freiraum darf nicht erfolgen.
45. Der Abstrahlungswinkel der Lichtquellen ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.
46. Die Lichtfarbe der eingesetzten Leuchtmittel sollte im Hinblick auf die Umweltauswirkungen optimiert sein (Farbtemperatur maximal 3.000 Kelvin, geringe Blauanteile).
47. Eine direkte Anstrahlung bekannter Einflugöffnungen von Fledermausquartieren ist zu vermeiden.

Beste verfügbare Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung

48. Zur Verbesserung der allgemeinen Umwelleistung ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen und anzuwenden, das alle folgenden Merkmale aufweist:
 - a. Besonderes Engagement der Führungskräfte, auch auf leitender Ebene;
 - b. Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung der Anlage beinhaltet;
 - c. Planung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren, Ziele und Vorgaben einschließlich finanzieller Planung und Investitionen;

- d. Durchführung von Verfahren unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
- Struktur und Zuständigkeiten,
 - Arbeitskräfteanwerbung, Schulung, Bewusstsein und Kompetenz,
 - Kommunikation,
 - Einbeziehung der Arbeitnehmer,
 - Dokumentation,
 - effiziente Prozesssteuerung,
 - Instandhaltungsprogramme,
 - Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
 - Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
- e. Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
- Überwachung und Messung (siehe auch den Referenzbericht der GFS über die Überwachung der Emissionen aus IED-Anlagen in die Luft und in Gewässer (ergebnisorientiertes Monitoring — ROM),
 - Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
 - Führen von Aufzeichnungen,
 - unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem Umweltmanagementsystem (UMS) die vorgesehenen Regelungen eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird;
- f. Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte;
- g. Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien;

- h. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Stilllegung der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;
- i. Regelmäßige Durchführung von Benchmarkings auf Branchenebene;
- j. Abfallstrommanagement;
- k. Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale;
- l. Reststoffmanagementplan;
- m. Risiko- und Sicherheitsmanagementplan;
- n. Geruchsmanagementplan;
- o. Managementplan für Lärm und Erschütterungen.

Der Nachweis über die Eignung der Betriebsorganisation des Antragstellers kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Anlage in ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001 (Ausgabe November 2009) oder EMAS-Verordnung 1221/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, einbezogen wird.

49. Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Anlage sind alle folgenden Techniken anzuwenden:
- a. Einführung und Anwendung von Verfahren zur Beschreibung und Vorabkontrolle der Abfälle vor der Annahme;
 - b. Einführung und Anwendung von Verfahren zur Annahme von Abfällen;
 - c. Einführung und Anwendung eines Nachverfolgungssystems und Katasters für Abfälle;
 - d. Einführung und Anwendung eines Output-Qualitätsmanagementsystems;
 - e. Sicherstellung der Getrennthaltung von Abfällen;

- f. Sicherstellung der Verträglichkeit von Abfällen vor dem Mischen oder Vermengen;
 - g. Sortieren der angelieferten festen Abfälle;
50. Zur Erleichterung der Minderung von Emissionen in Gewässer und in die Luft ist eine Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale im Rahmen des UMS aufzustellen und zu führen, das alle folgenden Elemente beinhaltet:
- a. Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:
 - vereinfachter Prozess-FließeSchemata zur Darstellung der Emissionsquellen;
 - Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Abwasser-/Abgasbehandlung an der Quelle einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit;
 - b. Informationen über die Merkmale der Abwasserströme wie:
 - Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss, pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit;
 - durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. CSB/TOC, Stickstoffspezies, Phosphor, Metalle, prioritäre Stoffe/Mikroschadstoffe);
 - Daten zur biologischen Eliminierbarkeit (z. B. BSB, BSB/CSB-Verhältnis, Zahn-Wellens-Test, Potenzial für biologische Hemmung (z. B. Belebtschlamm-Hemmung));
 - c. Informationen über die Merkmale der Abgasströme wie:
 - Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur;
 - durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. organische Verbindungen, POP wie z. B. PCB);
 - Entflammbarkeit, untere und obere Explosionsgrenze, Reaktivität;
 - Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf, Staub).

51. Zur Verringerung des mit der Abfalllagerung assoziierten Umweltrisikos sind alle folgenden Techniken anzuwenden:
- a. Optimierter Lagerstandort, hierzu sind:
 - die Abfälle so weit wie technisch und wirtschaftlich möglich von sensiblen Standorten, Wasserläufen usw. entfernt zu lagern;
 - die Abfälle so zu lagern, dass unnötiges Hantieren (beispielsweise zwei- oder mehrmaliges Hantieren von Abfällen oder unnötig lange Transportstrecken auf dem Gelände) innerhalb der Anlage vermieden oder minimiert wird.
 - b. Angemessene Lagerkapazität;
 - c. Sicherer Lagerbetrieb, hierzu sind:
 - Anlagenteile zum Verladen, Abladen und Lagern von Abfällen genau zu dokumentieren und zu kennzeichnen;
 - auf Wärme, Licht, Luft, Wasser usw. reagierende Abfälle vor den entsprechenden Umgebungseinflüssen zu schützen;
 - Behälter und Fässer für den Zweck geeignet und sicher unterzubringen.
 - d. Gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter gefährlicher Abfälle.

Zur Verringerung des mit dem Handling und dem Umschlag/Transport von Abfall assoziierten Umweltrisikos sind Verfahren zum Handling und zum Umschlag/Transport einzuführen und anzuwenden. Durch Verfahren zum Handling und Umschlag/Transport von Abfällen ist sicherzustellen, dass Abfälle sicher gehandhabt und der jeweiligen Lagerung oder Behandlung zugeführt werden. Dazu zählen:

- Handling und Umschlag/Transport von Abfällen durch fachkundiges Personal;
- Handling und Umschlag/Transport von Abfällen werden ordnungsgemäß dokumentiert, vor der Durchführung validiert und nach der Durchführung verifiziert;
- Maßnahmen zur Vermeidung, Erkennung und Verringerung von Leckagen;

- für das Vermengen und Mischen von Abfällen werden bauliche und betriebliche Vorkehrungen getroffen (z. B. Absaugen staubiger/pulverförmiger Abfälle). Die Verfahren zum Handling und zum Umschlag/Transport von Abfällen sind risikobasiert und berücksichtigen die Wahrscheinlichkeit von Unfällen und Ereignissen mit ihren Umweltauswirkungen.

52. Im Anlagenbetrieb gemäß Nebenbestimmung Nummer 54. sind die gefassten Emissionen in die Luft mit mindestens der unten angegebenen Häufigkeit und nach EN-Normen zu überwachen. Wenn keine EN-Normen verfügbar sind, besteht die BVT in der Anwendung von ISO-Normen bzw. nationalen oder anderen internationalen Normen, die Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

Stoff / Parameter	Norm(en)	Mindesthäufigkeit der Überwachung
Staub	EN 13284-1	Einmal alle sechs Monate.

Das Messintervall kann frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Inbetriebnahme des Anlagenbetriebs nach Nebenbestimmung Nummer 54. in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde geändert werden.

53. Der Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoff- und Abwasseraufkommen sind mindestens einmal im Jahr zu überwachen. Die Überwachung umfasst direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung, z. B. mit geeigneten Mess- oder Aufzeichnungsgeräten. Die Überwachung erfolgt auf der am besten geeigneten Ebene (z. B. auf Prozess- oder Anlagenebene). Erhebliche Änderungen an der Anlage sind zu berücksichtigen.

54. Die Zerkleinerung von Schrotten mit Gefährlichkeitsmerkmalen mit der Schrottschere und/oder Baggerschere darf ab einer Durchsatzkapazität von insgesamt 10 Tonnen oder mehr je Tag nur unter folgenden Voraussetzungen betrieben werden:

Behandlung mit der Baggerschere:

- gekapselter oder vollständig eingehauster Bereich mit Ablufferfassung und Abluftbehandlung

Behandlung mit der Schrottschere:

- im Bereich des Aufgabetrichters ist eine Einrichtung zur Befeuchtung des Aufgabematerials einzurichten und zu betreiben,
 - der Bereich zwischen Aufgabetrichter und Guillotine ist mit einer Ablufferfassung und einem Gewebefilter zur Abluftreinigung auszurüsten und zu betreiben und
 - der Bereich des Scherenausgangs und der Absiebeeinheit ist vollständig einzuhausen und mit einer Ablufferfassung und einem Gewebefilter zur Abluftreinigung einzurichten und zu betreiben.
55. Die Lagerbereiche für Schrotte als Vormaterial (mit Gefährlichkeitsmerkmalen) und als Ausgangsmaterial für die Bagger- und Schrottschere sind jeweils mit einer Befeuchtungseinrichtung auszurüsten und zu betreiben.
56. Zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung von Lärmemissionen und Erschütterungen ist im Rahmen des Umweltmanagementsystems ein Managementplan für Lärm und Erschütterungen einzuführen, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen. Er umfasst alle nachstehenden Elemente:
- a. ein Protokoll mit angemessenen Maßnahmen und Fristen;
 - b. ein Protokoll für die Lärm- und Erschütterungsüberwachung;
 - c. ein Protokoll mit Handlungsanweisungen bei festgestellten Lärm- und Erschütterungsereignissen, z. B. im Fall von Beschwerden;
 - d. ein Programm zur Vermeidung und Minderung von Lärm und Erschütterungen, das es ermöglicht, die Quellen festzustellen, Lärm- und Erschütterungsbelastung zu messen/zu prognostizieren, die Teil-Immissionspegel der Quellen zu beschreiben und Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung durchzuführen.
57. Zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Verminderung von Lärmemissionen und Erschütterungen ist eine oder eine Kombination der folgenden Maßnahmen anzuwenden:

- a. Geeigneter Standort von Ausrüstungen und Gebäuden;
 - b. Operative Maßnahmen; zum Beispiel:
 - Inspektion und Wartung von Ausrüstungen;
 - Schließen von Türen und Fenstern in eingehausten Bereichen, soweit dies möglich ist;
 - Bedienung der Ausrüstung durch erfahrenes Personal;
 - Vorkehrungen zum Lärmschutz bei Wartungsarbeiten, Fahrzeugbewegungen, Handhabung und Behandlung.
 - c. Geräuscharme Ausrüstung;
 - d. Ausrüstung für Lärm- und Erschütterungsschutz, zum Beispiel:
 - Schalldämpfer;
 - Lärm- und Erschütterungsisolierung der Ausrüstung;
 - Kapselung von besonders lauten Geräten;
 - Schalldämmung von Gebäuden.
 - e. Lärminderung.
58. Zur Verhinderung oder Begrenzung der Umweltfolgen von Unfällen und Ereignissen sind im Rahmen des Risiko- und Sicherheitsmanagementplans folgende Maßnahmen anzuwenden:
- a. Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel:
 - Schutz der Anlage gegen böswillige Handlungen;
 - ein Brand- und Explosionsschutzsystem mit Geräten zum Vorbeugen, Aufspüren und Löschen;
 - Erreichbarkeit und Funktionsbereitschaft wichtiger Steuerungsgeräte in Notfällen.
 - b. Management ereignis-/unfallbedingter Emissionen (Einführung von Verfahren und Einrichtung technischer Vorkehrungen, um unfall- und ereignisbedingte Emissionen unter Kontrolle zu bringen.)

- c. System zur Erfassung und Bewertung von Ereignissen/Unfällen, wie zum Beispiel:
- ein Betriebstagebuch zur Aufzeichnung aller Unfälle, Ereignisse, Verfahrensänderungen und Inspektionsergebnisse;
 - Verfahren, die es ermöglichen, Ereignisse und Unfälle zu erkennen, damit umzugehen und daraus zu lernen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

59. Vor Beginn der Baumaßnahmen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Ausführungsplanung sowie alle erforderlichen Nachweise einem Sachverständigen nach § 52 AwSV zur Prüfung vorzulegen und von diesem freizugeben. Der Sachverständige hat gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde die Vorlage der Nachweise und deren Vollständigkeit sowie das Ergebnis der Prüfung zu bescheinigen.
60. Die Ausführungsplanung ist mindestens 3 Wochen vor der Vorlage nach Nebenbestimmung Nummer 59. der zuständigen Überwachungsbehörde zur Kenntnis zu geben.
61. Sofern die Anlagenbetreiberin nicht über die erforderliche Sachkunde oder eine sachkundige Person verfügt, wird für die Wahrnehmung der Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 AwSV der Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV angeordnet. Der Nachweis über die Sachkunde bzw. den Überwachungsvertrag ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
62. Die Prüfungen nach der Nebenbestimmung Nummer 59. müssen durch einen anderen Sachverständigen erfolgen als durch den Gutachter, der im Genehmigungsverfahren beteiligt war.
63. Die Abscheider und Schlammfänge sind gemäß DIN 1999-100:2016-12 zu entleeren und wieder zu befüllen.

64. Die AwSV-Anlagen sind arbeitstäglich auf Tropfverluste zu kontrollieren und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand sowie offensichtliche Mängel zu überprüfen. Die Begehungen sind schriftlich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
65. Auf dem Betriebsgelände sind an geeigneten Stellen dauerhaft Bindemittel in ausreichender Menge für die Aufnahme von ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten.
66. Die Betriebsanweisungen gemäß § 44 Absatz 1 AwSV in Anlehnung an die TRwS 779 mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sind ab Inbetriebnahme der jeweiligen AwSV-Anlage an dieser vorzuhalten.
67. Das Personal ist vor Aufnahme der Tätigkeit anhand der Betriebsanweisungen gemäß § 44 Absatz 2 AwSV zu unterweisen. Die Unterweisungsnachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
68. Die finalen Anlagen- und Betriebsbeschreibungen sind bis zur Inbetriebnahme der Anlagen zu erstellen und dem Sachverständigen nach § 52 AwSV zur Freigabe vorzulegen.
69. Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der Richtlinie für Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BumwS) zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der errichteten Abfüll- und Ablauffläche im Original oder in Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
70. Sollten feste Abfälle, die von der Antragstellerin als nicht wassergefährdend (nwg) eingestuft wurden, von den dokumentationsbezogenen Beschreibungen des Formblattes 3 der Antragsunterlagen abweichen, sind diese mindestens als allgemein wassergefährdend (awg) zu bewerten und entsprechend zu behandeln.
71. Bei der Annahmekontrolle der angelieferten Abfälle, die als „nwg“ eingestuft wurden, ist auf Verunreinigungen durch wassergefährdende Substanzen zu achten. Kann eine Verunreinigung nicht sicher ausgeschlossen werden, sind die Abfälle grundsätzlich innerhalb einer Einhausung bzw. in geschlossenen Containern zu lagern.

BE 100.2 - Tankstelle

72. Der statische Nachweis über die Dichtigkeit ist dem Sachverständigen nach WHG vor Baubeginn vorzulegen.
73. Der Nachweis für den Zustand I (ungerissener Beton) der Fläche sowie der Dichtheitsnachweis sind vor Inbetriebnahme zu erbringen und der zuständigen Überwachungsbehörde zuzusenden.
74. Das gemäß dem Antrag zu errichtende Betonrückhaltesystem ist für die zu errichtende Abfüll- und Ablauffläche nach DIN 1045-2:2008 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1“ Nr. 5.3.5 entsprechend der Richtlinie für Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS) auszuführen.
75. Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der errichteten Abfüll- und Ablauffläche sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
- Bauausführung mit Beton der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045 3
 - Festigkeitsklasse $\geq C 35/45$
 - äquivalenter Wasserzementwert $w/z_{eq} \leq 0,5$.
76. Die Abgabeleistung der Eigenverbrauchstankstelle ist auf 80 l/min zu begrenzen.
77. Der Zählerstand der Eigenverbrauchstankstelle ist bei Aufnahme des Betriebes und jeweils zum 31.12. im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
78. Die unter Ziffer 6. lit. a) bis i) des Gutachtens der SGS TÜV Saar GmbH vom 14.01.2021, Gutachtennummer 5519763-03 Eigenverbrauchstankstelle, zur Bewertung des Neubaus der Eigenverbrauchstankstelle BE 100.2 aus wasserrechtlicher Sicht aufgeführten Maßgaben sind vollumfänglich umzusetzen.

BE 100.3 - Fasslager für Betriebsstoffe

79. Die unter Ziffer 6. lit. a) bis f) des Gutachtens der SGS TÜV Saar GmbH vom 14.01.2021, Gutachtennummer 5519763-04 Fasslager Betriebsstoffe, zur Bewertung des Neubaus des Fasslagers für Betriebsstoffe BE 100.3 aus wasserrechtlicher Sicht aufgeführten Maßgaben sind vollumfänglich umzusetzen.
80. Die Abfüllvorgänge in kleinere Gefäße dürfen nur über der Auffangwanne des Systemcontainers vorgenommen werden. Die Gefäße dürfen nicht über den Wannensrand hinausragen.
81. Auf der Umschlagfläche vor dem Systemcontainer dürfen gefüllte Behälter nur über einen Zeitraum von weniger als 24 h abgestellt werden.

BE 100.4 - Sammelbehälter Altöl

82. Der Altölsammelbehälter (BE 100.4) ist vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sowie bei der Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

BE 100.5 - AdBlue-Tankstelle

83. Die Betankung der Fahrzeuge mit AdBlue hat unter ständiger Anwesenheit des Betriebspersonals zu erfolgen.

BE 500 - Spänelager

84. Die unter Ziffer 6. lit. a) bis i) des Gutachtens der SGS TÜV Saar GmbH vom 25.01.2021, Gutachtennummer 5519763-01 Lager für FE und NE Späne BE 500, zur Bewertung des Neubaus des Lagers für FE und NE Späne BE 500 aus wasserrechtlicher Sicht aufgeführten Maßgaben sind vollumfänglich umzusetzen.
85. Zum Nachweis der Beständigkeit der Stahlauskleidung (einschließlich Seitenwände) ist alle 10 Jahre zusätzlich eine stichprobenartige Wanddickenmessung der Stahlauskleidung und eine Dichtigkeitskontrolle der Schweißnähte nach Nebenbestimmung Nummer 86. durchzuführen.

86. Entgegen der gutachterlichen Ausführung sind die Schweißnähte mittels Farbeindringverfahren DIN EN ISO3452-1:2014 (Rot-Weiß-Prüfung) auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.
87. Der Kontrollschacht ist arbeitstäglich auf das Vorhandensein von Schneidölemulsionen zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.
88. Der Siebeinsatz vor der Ablaufrinne ist arbeitstäglich auf Verstopfung zu kontrollieren und von diesen frei zu halten. Im Falle einer Verstopfung ist diese unverzüglich zu beseitigen.

BE 600 - Lager für Schrotte mit Gefährlichkeitsmerkmalen

89. Die unter Ziffer 6. lit. a) bis i) des Gutachtens der SGS TÜV Saar GmbH vom 20.01.2021, Gutachtennummer 5519763-05 Lager GfM, zur Bewertung des Neubaus des Lagers für Schrotte mit Gefährlichkeitsmerkmalen BE 600 aus wasserrechtlicher Sicht aufgeführten Maßgaben sind vollumfänglich umzusetzen.
90. Bei der Annahme ist jede Batterie auf Dichtheit und/oder Beschädigung zu prüfen. Undichte/defekte Batterien sind unverzüglich in eine Sicherheitsbox zu stellen.
91. Die leeren Container sind vor ihrer Aufstellung auf Dichtheit und Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.
92. Die aufgestellten Container sind arbeitstäglich durch Sichtkontrolle auf ihre ordnungsgemäße Abdeckung zu überprüfen.
93. Bei Erreichen eines Rheinpegels am Pegel Köln von 9,50 m ist der Betrieb der Anlage zur Lagerung von Schrotten mit Gefährlichkeitsmerkmalen entsprechend dem Hochwasseralarmplan (siehe Nebenbestimmung Nummern 168. und 184.) einzustellen.
94. Außerhalb der Container ist die Lagerung oder Bereitstellung von Abfällen nicht zulässig.

BE 700 - Schienenbrecher

95. Der Schienenbrecher und die Aggregate müssen regelmäßig gewartet werden.

BE 800 / 900 - Schrottpaketierpresse und Schrottschere

96. Die Konformitätserklärungen gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der 9. ProdSV sind vom Hersteller zu erklären und der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.
97. Die Unterkante der Schachtabdeckung des Leichtflüssigkeitsabscheiders ist so zu errichten, dass sie mindestens 10 cm über dem Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) liegen.

BE 1000.1 - Schienenfahrzeugzerlegung

98. Direkt zur Zerlegung angelieferte Schienenfahrzeuge müssen trockengelegt, also frei von Betriebsflüssigkeiten (Tropffreiheit kontrolliert und bestätigt) sein. Die Flüssigkeitsfreiheit ist bei der Annahme nachzuweisen und der Nachweis in das Betriebstagebuch zu übernehmen.
99. Bei Erreichen eines Rheinpegels am Pegel Köln von 9,50 m ist der Betrieb der Anlage zur Schienenfahrzeugzerlegung entsprechend dem Hochwasseralarmplan (vgl. Nebenbestimmungen Nummern 168. und 184.) einzustellen.

BE 1100 / 1300 - Trockenlegung von Trafos und Loks

100. Die unter Ziffer 6. lit. a) bis j) des Gutachtens der SGS TÜV Saar GmbH vom 08.02.2021, Gutachtennummer 5519763-02 Trockenlegung, zur Bewertung des Neubaus der Trockenlegung Transformatoren BE 1100, Trockenlegung Schienenfahrzeuge und Elektrolokomotiven BE 1300 aus wasserrechtlicher Sicht aufgeführten Maßgaben sind vollumfänglich umzusetzen.
101. Die Container für A-IV-Holz und der Container für ölverunreinigte Betriebsmittel müssen dicht und abflusslos sein.
102. Der Rückhalteraum (Sicherheitsauffangbecken) ist entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu warten und zu kontrollieren.

103. Zum Nachweis der Beständigkeit der Stahlauskleidung (einschließlich Seitenwände) ist alle 10 Jahre zusätzlich eine stichprobenartige Wanddickenmessung der Stahlauskleidung und eine Dichtigkeitskontrolle der Schweißnähte nach Nebenbestimmung Nummer 86. durchzuführen.
104. Die Nachweise über die PCB-Freiheit sind in das Abfallregister zu übernehmen.
105. Die Trockenlegungsvorgänge dürfen nur im Bereich der Kernarbeitsfläche erfolgen (siehe Abbildung 2 des Gutachten Nr. 5519763-02 vom 08.02.2021).

Arbeitsschutz

106. Die zwei Lichtkuppeln, die in der Metallhalle (BE 1200) geplant sind, müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut werden, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderen Personen gereinigt werden können.

Baurecht und Brandschutz

107. Spätestens bei Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit nach § 12 BauO NRW (§ 68 Absatz 2 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 87 Absatz 2 Nr. 3 BauO NRW) geprüft sein muss, dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vorzulegen.

Dazu gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers,
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers
- die Bescheinigung § 12 Absatz1 SV-VO vom Prüfstatiker.

Im Standsicherheitsnachweis ist der Lastfall des HQ_{100} zu berücksichtigen.

108. Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
109. Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln sowie der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
110. Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung der Anlagen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Bauprüfverordnung NRW dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vorzulegen.
111. Das Bauvorhaben muss die materiellen Anforderungen der BauO NRW sowie der derzeit geltenden Vorschriften und Technischen Baubestimmungen erfüllen.
112. Feuerwehrezufahrt(-en) und Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen den Grundsätzen der Musterrichtlinie über Fläche für die Feuerwehr – Fassung 2007 / 2009 - genügen. Insbesondere sind die Einfahrradien von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück einzuhalten.
113. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle (südwestliche Gebäudeecke der BE 400 Metallhalle) ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für Feuerwehrfahrzeuge von mindestens 7 m x 12 m erforderlich, die jederzeit frei nutzbar sein muss. Die Aufstell- und Bewegungsfläche darf nicht Bestandteil der Feuerwehrezufahrt sein. Die Aufstell- und Bewegungsfläche muss ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der Feuerwehrezufahrt aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1-, entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein, die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen.

Das Schild muss mit der Beschriftung

**„Fläche für die Feuerwehr
Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin
Bauaufsichtsamt“**

versehen sein.



Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen.

114. Tore der Hallen, die auch zum Rauch- und Wärmeabzug dienen, sind so herzustellen, dass sie im Falle eines Brandereignisses manuell von der Feuerwehr geöffnet werden können (z. B. Kettenzug). Die Bedieneinrichtung muss auf möglichst kurzem Weg vom Zugang zur Halle erreicht werden können und ist von innen als Öffnungseinrichtung zu kennzeichnen.
115. Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach ASR A1.3 zu erstellen.
116. Die Pläne, Art der Ausführung, Anzahl und der Ort der Vorhaltung sind vor dem endgültigen Druck mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln abzustimmen. Hierzu wird um Zusendung eines kompletten Plansatzes in DIN A3 (Papierform) an die Abteilung Gefahrenvorbeugung (Entwurfssatz) gebeten.
117. Bis zur Freigabe der Feuerwehrpläne durch die Brandschutzdienststelle ist ein Entwurfssatz dieser Pläne an einer zentralen Stelle zu hinterlegen. Nach Druckfreigabe des Entwurfs ist der hinterlegte Entwurfssatz durch den freigegebenen Plansatz auszutauschen. Ein fertig abgestimmtes Exemplar ist der zuständigen Überwachungsbehörde zuzuleiten.
118. Das Brennschneiden von in der BE 1100 trockengelegten Trafos ist nicht zulässig.

Anlagensicherheit

119. Für die Flüssiggasverladung an den Verladestellen S10 (Schiffsanlegestelle 15) und S20 (Schiffsanlegestelle 16) betragen die Abstände für Gase der Klasse 2 ADN 50 m. Der Abstand wurde gemäß § 34 Absatz 4 AHVO auf 30 m verkürzt. Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Zündquellen vorhanden sein und sich keine Unbefugten beim Laden und Löschen aufhalten. Die Abstände sind einzuhalten.
120. Die in der Störfallbetrachtung zugrunde gelegten Annahmekriterien und -mengen der gefährlichen Abfälle und störfallrelevanten Betriebsstoffe sind einzuhalten. Hierzu sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

121. Das Betriebspersonal ist erstmalig bei Einstellung und mindestens jährlich wiederkehrend auf Grundlage der Betriebsanweisungen unter Nebenbestimmung Nummer 120. zu schulen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Bauverwaltung

122. Der notwendige Stellplatznachweis ist auf dem Privatgrundstück zu erbringen ohne Inanspruchnahme des (gewidmeten) öffentlichen Straßenlandes.

Straßen und Verkehrsentwicklung

123. Die vorhandenen Straßenhöhen (Bürgersteighinterkante) sind einzuhalten.
124. Sollte ein 2. Rettungsweg für die geplante Baumaßnahme erforderlich werden, muss dieser grundsätzlich auf dem Privatgrundstück erfolgen und nachgewiesen werden.
125. Die Entwässerung des Bauvorhabens ist ausschließlich auf dem/den privaten Flurstück/en durchzuführen. Hierfür sind geeignete Maßnahmen wie z.B. eine Entwässerungsrinne herzustellen.
126. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Ausführungsabteilung 665/3 zu informieren, damit eine gemeinsame Beweissicherung durchgeführt werden kann. Unterbleibt eine Beweissicherung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat, gelten die öffentlichen Verkehrsflächen als mängelfrei und es obliegt dem Bauherrn zu beweisen, dass schon vor Baubeginn Mängel vorhanden waren.
127. Sämtliche Arbeiten sind vorher mit dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung abzustimmen und so zu planen und auszuführen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten, alle anerkannten Regeln der Technik beachtet und alle sicherheitstechnischen Erfordernisse erfüllt werden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine barrierefreie Benutzung des öffentlichen Straßenlandes möglich ist. Während der Ausführung sind Einschränkungen der Barrierefreiheit auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken.

128. Die Arbeiten für die Leitungsanschlüsse (Gas-, Wasser-, Strom-, Telekommunikationsanschluss, Kanalhausanschluss, etc.) des Bauvorhabens sind durch den Bauherrn so zu koordinieren, dass nur eine Aufgrabung im öffentlichen Straßenland durchgeführt wird. Die Wiederherstellung des Straßenaufbaus ist nur als eine zusammenhängende rechteckige Fläche zulässig.
129. Die Ausgestaltung der Gehwegüberfahrten im öffentlichen Straßenland ist zwingend im Vorfeld mit dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Ausführungsabteilung 665/3 abzustimmen. Sollten Signalanlagen von dem Vorhaben betroffen sein, sind die erforderlichen Änderungen grundsätzlich mit dem Amt für Verkehrsmanagement, Abteilung 642 abzustimmen.
130. Sind Verkehrszeichen als Bodenmarkierungen zu verändern (V 298 StVO „Sperrfläche“ oder V 299 StVO „Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote“), ist das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, 662/1 zu kontaktieren.
131. Für sämtliche Baumaßnahmen in öffentlichen Flächen sind ausschließlich die vom Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen.
132. Versäumnisse der Antragstellerin, die sich aus Nichtbeachtung der vorstehenden Forderungen ergeben, insbesondere der Beweissicherung, gehen ebenfalls zu deren Lasten.
133. An der Werksausfahrt sowie an der T-Kreuzung Mühlenhof (Eisenbahnbrücke) sind jeweils die Verkehrszeichen 138 (Achtung Radverkehr) mitsamt dem Verkehrszeichen 1000-32 (kreuzender Radverkehr von links und rechts) aufzustellen. Die Fahrer sind auf diese Situation hinzuweisen.

Boden- und Grundwasserschutz

134. Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen; die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde zuzuleiten.

135. Im Rahmen einer analytischen Überwachung der Boden- und Grundwasserqualität ist jährlich für das Grundwasser und alle 10 Jahre für den Boden nachzuweisen, dass durch die Handhabung der relevanten gefährlichen Stoffe keine Boden- oder/ und Grundwasserverunreinigungen verursacht wurden. Die Fristen beginnen mit der Inbetriebnahme der Anlage. Die Orte der Grundwasserbeprobungen (GW1 bis GW 3), die konkrete Art der Durchführung und der Parameterumfang der Analytik werden in dem Konzept „Durchführung der geotechnischen und umwelttechnischen Untersuchungen“ des Ingenieurbüros Umwelt & Baugrund Consult, Projekt-Nr. 180438 vom 25.07.2018 sowie in dem zugehörigen Lageplan festgelegt. Beabsichtigte Abweichungen bedürfen der formlosen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde vor Durchführung der Beprobungen. Die Orte der Bodenbeprobungen sind aufgrund betrieblicher Erkenntnisse in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde vorzunehmen.
136. Mit der Durchführung dieser Überwachungsmaßnahmen sind qualifizierte Firmen zu beauftragen. Die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der angewandten Methoden und die Bewertung der Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren, der der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 3 Monate nach Ablauf der jeweiligen Frist vorzulegen ist.
137. Auf die Bodenuntersuchung gemäß Nebenbestimmung Nummer 135. kann verzichtet werden, wenn:
- im Rahmen einer wiederkehrend (alle 10 Jahre) zu erstellenden systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos
- eine beauftragte AwSV-Sachverständigen-Organisation einen ordnungsgemäßen Zustand der relevanten Anlagenteile im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach Anlage 5 der AwSV bescheinigt,
 - dieser durch eine Sachverständige / ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG bestätigt wird,
 - die Grundwasserproben keine Auffälligkeiten ergeben haben (i.d.R. Vergleich mit den Grundwasserproben vor Neuerrichtung der Anlage),
 - ein anlagenbezogenes Überwachungskonzept vollständig umgesetzt wurde.

138. Das anlagenbezogene Überwachungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen.
139. Eine aktuelle Ausfertigung dieser Nachweise ist spätestens 1 Monat vor dem jeweils anstehenden 10-Jahres-Termin der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zur Zustimmung zu übersenden.

Abfallwirtschaft

140. Die Abfallannahme in der Anlage ist auf die im Anhang 2 aufgeführten Abfälle beschränkt.
141. Die Abfallregister sind am Standort der Entsorgungsanlage aufzubewahren.
142. Abfälle, die geeignet sind Explosionen herbeizuführen, sind von der Annahme ausgeschlossen.
143. Die Annahme von Elektrogeräten mit PCB-haltigen Bauteilen ist im Rahmen der Eingangskontrolle anhand des Typenschildes zu prüfen.
144. Transformatoren und Stoßdämpfer dürfen nur als erkennbares Erzeugnis angenommen werden.
145. Es dürfen nur Transformatoren angenommen werden mit einem analytisch nachgewiesenen PCB-Wert < 50 ppm im Trafoöl. Der Nachweis ist bei der Eingangskontrolle zu prüfen und im Abfallregister abzulegen.
146. Von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen sind:
- Schrotte zur Demilitarisierung,
 - FCKW-haltige Abfälle,
 - reine (unlegierte) Aluminium-, Magnesium- und Titanspäne,
 - legierte Aluminium-, Magnesium- und Titanspäne mit einer Körnung < 1 mm, wenn deren Anteil mehr als 5 % beträgt, sowie
 - beschädigte Elektrogeräte mit freiem Asbest.
147. Über den Umgang mit den Spänen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Organisation und Personal

148. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist digital und in Papierform zu führen und laufend fortzuschreiben.
149. Bei Anlieferung des Abfalls in der Anlage ist eine Annahmekontrolle vorzunehmen. Abfallarten, die nicht angenommen werden dürfen bzw. festgestellte Fehlwürfe sind in einem geeigneten Sperrlager abgedeckt zwischenzulagern und zeitnah zu entsorgen.
150. Die Annahmekontrolle soll insbesondere umfassen:
- die Mengenermittlung in Gewichts- bzw. Volumeneinheiten,
 - die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
 - die Durchführung von Sichtkontrollen,
 - die Zuordnungen der angenommenen Abfälle zu den Betriebseinheiten,
 - Datum,
 - Anlieferer,
 - Prüfung der Einhaltung der Vorgaben gemäß der Nachweisverordnung und
 - die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nummern 71. und 120.
151. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides ist ein Organisationsplan zu erstellen. Darin ist die personelle Organisation der Anlage unter Benennung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche darzustellen. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches.
152. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.
153. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

154. Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
155. Das Leitungspersonal muss über Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Es ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.
156. Das sonstige Personal muss über Sachkunde verfügen.
157. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist laufend fortzuschreiben.
158. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten (zumindest Annahmebedingungen, Annahmекontrolle und Sicherstellung, Sicherheit und Ordnung, Haftung, Zuwiderhandlung) und ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.
159. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind gegebenenfalls auch Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten, z. B. Störstoffen, Fehlwürfen, aufzunehmen.
160. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Anlagenbetrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - Daten über die angenommenen Abfälle und deren Zuordnung zu den Betriebseinheiten,
 - Daten über die abgegebenen Abfälle sowie Angaben zu deren Verbleib,
 - Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,

- Betriebs- und Stillstandzeiten der einzelnen Betriebseinheiten, einschließlich der
 - Inanspruchnahme der seltenen Ereignisse (Schienenbrecher)
 - Besonders lauten Geräte (Schrottschere, Paketierpresse und Waggonzerlegung)
 - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),
 - Ergebnisse von regelmäßigen Kontrolluntersuchungen des Betriebsgeländes, einschließlich der Begehung der AwSV-Anlagen,
 - Ergebnisse von regelmäßigen Wartungsarbeiten,
 - Dokumentation über zurückgewiesene Abfallanlieferungen,
 - Dokumentation der festgestellten Stör- bzw. Fremdstoffe und
 - Zählerstand der Eigenverbrauchstankstelle.
161. Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenleiter mindestens monatlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
162. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
163. Über die Daten der Nebenbestimmung Nummer 160. Spiegelstriche 3., 5., 7. und 8. ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Überwachungsbehörde in ausgewerteter und beurteilter Form vorzulegen.
164. Die vorstehend unter dem Abschnitt Organisation und Personal aufgenommenen Nebenbestimmungen entfallen, sofern der Betrieb nach der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Absatz 2 KrWG zertifiziert ist.

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG, § 78a Absatz 2 WHG und Hochwasserschutz

165. Das Vorhaben ist gemäß den beigefügten Planunterlagen unter Beachtung der Prüfbemerkungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen.
166. Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus einem anderen Grunde erloschen, so hat der/die Genehmigungsinhaber/-in auf Verlangen und nach Angaben der zuständigen Wasserbehörde in einer ihm gesetzten Frist die Anlagen ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
167. Änderungen und Abweichung des Vorhabens, die sich aufgrund von neuen Erkenntnissen im Rahmen der Ausführung ergeben, sind vor ihrer Durchführung der zuständigen Wasserbehörde mindestens eine Woche vor Ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen.
168. Bauarbeiten im Überschwemmungsgebiet sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen. Für Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten Zeit vom 01. November bis zum 31. März ist:
- ein Hochwasser-Alarmplan aufzustellen.

Dieser Plan führt gestaffelte Maßnahmen – in Bezug auf den Pegelstand bei steigender Tendenz – auf, die sicherstellen, dass die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr rechtzeitig geräumt ist und kein Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Containern, etc. stattfinden kann. In dem Plan sind die für die Umsetzung verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Rufnummern sowie eine Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen zu benennen. Eine Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens vor Baubeginn mit der Anzeige über den Baubeginn vorzulegen. Eine weitere Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist auf der Baustelle vor Ort bereit zu halten.
 - Dem Hochwasser-Alarmplan sind Lagepläne mit Höhenangaben (bezogen auf m ü. NHN) mit den erforderlichen, hochwasserfreien Ausweichlagerflächen für zu räumende Baustelleneinrichtung, etc., sowie der Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes beizufügen.

- Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten und im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen.
169. Während der Bauzeit ist die Beobachtung des Rheinpegels Köln zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren.
- Pegelstände sind im Internet unter www.hochwasserinfo-koeln.de abrufbar.
170. Unabhängig von der Bauzeit ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.
171. Treibgut und Geschwemmsel, das sich im Überschwemmungsfall an der Baustelle oder den baulichen Anlagen – auch nach Fertigstellung – fängt, ist von der/dem Genehmigungsinhaber/-in zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das entfernte Treibgut darf weder im Überschwemmungsgebiet abgelagert, noch wieder zurück ins Gewässer verbracht werden.
172. Sämtliche wassergefährdenden Stoffe sind während der Bauzeit im Falle eines Hochwassers rechtzeitig aus dem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet abzutransportieren.
173. Der Beginn der Bauarbeiten ist der zuständigen Wasserbehörde vorher schriftlich per
- Fax (0221/147-2879) oder Email (Dezernat54@brk.nrw.de)
- anzuzeigen.
174. Mit der Anzeige über den Baubeginn sind der zuständigen Wasserbehörde der Name und Sitz der bauausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und deren Rufnummern anzugeben. Die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal ist zu gewährleisten. Ferner sind mit der Anzeige über den Baubeginn folgende Unterlagen einzureichen:

- ein aktueller Baustelleneinrichtungsplan,
 - ein aktueller Bauzeitenplan,
 - bei Baubeginn in der hochwassergefährdeten Zeit zusätzlich der Hochwasser-Alarmplan,
 - Prüfberichte eines unabhängigen Prüfstatikers über sämtliche Bauwerke einschließlich Schachtbauwerke und der Kleinkläranlage, insbesondere auch unter Berücksichtigung eines möglichen Auftriebs.
175. Die Retentionsraumbilanzierung mit dem beabsichtigten Ausgleich durch Rückbau der bestehenden Anlage im Hafen Köln-Deutz ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
- Es ist ein Vorher- und Nachher-Nivellement, sowie eine fotografische Zustandsaufnahme des aktuellen Geländes im Hafen Köln-Deutz und des Zustands nach Schaffung des Retentionsraumes durchzuführen.
 - Der tatsächlich geschaffene Retentionsraum im Deutzer Hafen ist rechnerisch und zeichnerisch darzustellen.
 - Unmittelbar nach der Räumung des Geländes im Deutzer Hafen ist unverzüglich mit der Schaffung des Retentionsraumes zu beginnen.
176. Lediglich die für die aktuelle Bauphase unmittelbar erforderliche Baustelleneinrichtung, einschließlich der dafür benötigten Baumaterialien darf im Überschwemmungsgebiet bereitgestellt und zwischengelagert werden.
177. Nicht unmittelbar benötigte Baumaterialien und -geräte von vorherigen, bereits abgeschlossenen Bauphasen oder von zukünftigen, noch nicht begonnenen Bauphasen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern.
178. Bei der Bauausführung anfallender, fortan nicht mehr benötigter Bodenaushub sowie ggf. anfallendes Abbruchmaterial sind sofort aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
179. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen sowie das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Schmier- oder Treibstoffe, in das Gewässer und den Boden nicht eintreten. Die Lagerung dieser Stoffe hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.

180. Das Betanken der am Einsatzort eingesetzten Fahrzeuge und -maschinen hat auf befestigten Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.
181. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Ölbindemittel abzustreuen. Die untere Wasserbehörde der Stadt Köln, die zuständige Hafenbehörde sowie die zuständige Wasserbehörde sind unverzüglich zu informieren.
182. Ölbindemittel ist jederzeit in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzuhalten.
183. Die im Rahmen der Maßnahme beanspruchten Baugruben, Rohrgräben und Arbeitsräume sind nach der Fertigstellung der Bauarbeiten mit geeignetem, in der Bodenart dem anstehenden Boden entsprechenden Bodenmaterial in Lagen von max. 0,3 m Höhe unter sorgfältiger Verdichtung ohne Veränderungen des ursprünglichen Geländeniveaus wieder zu verfüllen. Die Oberflächen sind erosionsicher wiederherzustellen.
184. In nicht hochwassersicheren Bereichen dürfen während der Bauzeit wassergefährdende Stoffe (z. B. Kraftstoffe, Schmier- und Lösemittel etc.) nicht, auch nicht kurzfristig, gelagert oder abgestellt werden. Dies gilt auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens.

Für den Betrieb der Anlage ist ein dauerhafter Hochwasseralarmplan mit Namen und Telefonnummern der Verantwortlichen zu erstellen, der die pegelstandsabhängigen Maßnahmen bei eintretender Hochwassergefahr darstellt. Dieser muss zusätzlich zu der in den Antragsunterlagen erwähnten Schulung deutlich sichtbar auf dem Betriebsgelände ausgehängt werden. In dem Hochwasseralarmplan ist insbesondere auch die Vorgehensweise mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmiermitteln etc. zu behandeln. Es ist darin nachvollziehbar darzustellen, dass eine zeitgerechte Hochwassersicherung auch bei einem Pegelanstieg von 20 cm pro Stunde realisiert werden kann.

185. Abweichungen von den Plänen und Inhalten dieser Genehmigung sind aktualisierte Pläne des tatsächlichen Bestandes, in welchen die Abweichungen dargestellt sind, der zuständigen Wasserbehörde bei der Abnahme des Bauvorhabens Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung auszuhändigen. Diese sind jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den aktualisierten Planunterlagen wird bescheinigt“ und einer Unterschrift

der/dem Genehmigungsinhaber/-in und des/der Entwurfsverfassers/-verfasserin zu versehen.

186. Bei Übereinstimmung der Ausführungen mit den Plänen und Inhalten dieser Genehmigung ist der zuständigen Wasserbehörde bei der Abnahme des Bauvorhabens eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Unterlagen der erteilten Genehmigung wird bescheinigt“ und einer Unterschrift des/der Genehmigungsinhaber/-in und des/der Entwurfsverfassers/-verfasserin zu versehen.

Die Anlage ist nach der Errichtung in ihrem Bestand zu dokumentieren und einzumessen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem ist das Lagereferenzsystem ERTS_UTM und für das Höhenreferenzsystem DHHN 92_NH zu verwenden.

Die Dokumentation ist in einem Bestandslageplan M 1: 1000 darzustellen. Dieser Bestandsplan ist der zuständigen Wasserbehörde in 2-facher Ausfertigung auszuhändigen. Die Bestandspläne sind jeweils mit dem Vermerk "Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt" zu versehen.

187. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte der Dokumentation und Einmessung sind zusätzlich digital im ESRI-Shape-Format oder DGN/DXF-Format auf Datenträger zu übernehmen und mit der Dokumentation der zuständigen Wasserbehörde spätestens im Rahmen der Abnahme zu übergeben.

Industrielles Abwasser

188. Die Schachtabdeckungen der Abscheider müssen frei zugänglich sein.
189. Funktionsfähigkeit und Zustand aller Leichtflüssigkeitsabscheider und des Lamellenklärers sind monatlich von einem Sachkundigen durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:
- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche der Schlammfänge sowie des Bauwerkes selbst auf Auffälligkeiten wie z.B. Verfärbungen, Ablösungen, Korrosion o.ä., und

- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum, vorzugsweise im Zulaufbereich.
190. Bei der Kontrolle festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
 191. Die Abscheideranlagen sind bei Inbetriebnahme als Generalinspektion, monatlich im Rahmen der Eigenkontrolle, halbjährlich im Rahmen der Wartung und in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren im Rahmen der Generalinspektion gemäß DIN 1999-100:2016-12 zu kontrollieren und ggf. ordnungsgemäß instand zu setzen.
 192. Der Bericht der Überprüfung durch einen Fachkundigen vor Inbetriebnahme gemäß DIN 1999-100:2016-12 ist der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme der Abscheideanlage vorzulegen. Die Berichte der regelmäßigen Generalinspektionen gemäß DIN 1999-100:2016-12 sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.
 193. Die elektronisch erfassten Laufzeiten der Anlagensteuerung der Kleinkläranlage sind für den Zeitraum von mind. 3 Jahren zu speichern und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Arten- und Naturschutz, Landschaftsbild

194. Die Artenschutzprüfung des Planungsbüros regio gis + planung vom 29. Mai 2020 mit ihren Vorgaben und Feststellungen ist in vollem Umfang umzusetzen. Die unter den Nebenbestimmungen Nummern 195. bis 214. aufgeführten Abweichungen und Ergänzungen sind hierbei zu berücksichtigen.
195. Der Antragsteller hat für eine Umweltbaubegleitung zu sorgen. Der/die Ansprechpartner/-in der Umweltbaubegleitung und der Baubeginn sind der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde per Mail unter dezernat51@brk.nrw.de vor Baubeginn zu melden.
196. Die Umweltbaubegleitung hat insbesondere für die Wahrung der natur- und artenschutzrechtlichen sowie umwelttechnischen Auflagen und der im UVP-Bericht unter Pkt. 5.7.3.1 und 5.7.3.2 aufgelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen der Artenschutzprüfung zu sorgen und die Beweissicherung der auflagenkonformen Umsetzung vorzunehmen. Auch den Bericht zur

Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der CEF- Maßnahmen für die Zauneidechse sowie die Dokumentation der ordnungsgemäßen Abwicklung des Flächenabtrags der Zauneidechsenverdachtsflächen soll die Umweltbaubegleitung übernehmen. Die Umweltbaubegleitung hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Erholungsnutzung auf den ausgewiesenen Wegen außerhalb/entlang des Anlagenstandortes nicht unzumutbar eingeschränkt wird. Der Bauabschluss ist ebenfalls der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde zu melden.

197. Vor dem CEF-Maßnahmenbeginn für Reptilien
 - a.) hat die Umweltbaubegleitung die Fläche für die Zwischenhalterung im Landschaftsschutzgebiet (LSG 5107-0030) und die endgültige CEF-Fläche im Naturschutzgebiet (K-003) zu begehen und ggf. notwendige Maßnahmen für Reptilien und Amphibien festzulegen.
 - b.) ist der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde ein Bauphasenablaufplan einzureichen, der die artenschutzrechtlichen Belange und Maßnahmen in den Zeitplan integriert.
198. Zu Beginn der CEF Maßnahme ist die Zwischenhalterfläche im LSG-5107-0030 aufzuwerten, wie unter 5.3 der Artenschutzprüfung bzw. im „Art-für-Art“-Protokoll für Zauneidechsen beschrieben.
199. Die Funktionsfähigkeit der Zwischenhalterfläche ist durch die Umweltbaubegleitung zu bestätigen, bevor mit dem Abtragen der potentiellen Lebensräume für Zauneidechsen (Erdwall und Aufschüttung auf dem Betriebsgelände) begonnen werden darf.
200. Die Abtragungs- und Umsiedlungstätigkeiten dürfen nur in der Aktivitätszeit der Zauneidechse vom 01. August bis zum 30. September erfolgen.
201. Der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde ist ein Bericht über die Umsiedlung der Zauneidechsen mit Anzahl der umgesiedelten Exemplare innerhalb einer Woche nach Durchführung der Maßnahme zuzusenden.
202. Die endgültige CEF-Fläche im Naturschutzgebiet K-003 ist wie unter Punkt 5.3 der Artenschutzprüfung und des Art-für-Art Protokoll für Zauneidechsen zu roden und herzurichten.

203. Der Herrichtungsbeginn der endgültigen CEF-Fläche ist der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Herrichtungsbeginn mitzuteilen.
204. Die Fertigstellung der endgültigen CEF-Fläche hat spätestens im Frühjahr 2022 zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit ist durch die Umweltbaubegleitung zu bestätigen und der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
205. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen der Brutzeiten (01. März bis 30. September) während der Bauphase gilt folgendes:
- a.) Erforderliche Rodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen.
 - b.) Die Umweltbaubegleitung hat zu überprüfen, ob sich im benachbarten Pappelbestand belegte Horste und sich in angrenzenden Bereichen planungsrelevante Tierarten befinden, die gestört werden könnten. Hierbei sind erhebliche Störungen zu unterlassen und sonstige Störungen zu minimieren.
206. Die Dauer der vollständigen Errichtungsphase der Abfallbehandlungsanlage darf nicht zwei vollständige Brutperioden umfassen. Eine Brutperiode umfasst hier jeweils einen Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September, demnach ist die vollständige Errichtungsphase bis zum 28. Februar 2023 abzuschließen.
207. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und des Naturschutzgebietes während der Bauphase gilt folgendes:
- a.) Die Bauarbeiten sind auf die Werktage zu beschränken.
 - b.) Der Sürther Leinpfad darf ab Zugangstor in Richtung Rhein in der Bauphase nicht genutzt werden.
 - c.) Die Errichtung des Betriebsgeländes hat von „innen heraus“ zu erfolgen. Eine Nutzung des Außengeländes darf nicht stattfinden.
 - d.) Für b) und c) sind folgende Ausnahmen zulässig:
 - 1. Bepflanzungsarbeiten an der Außenseite der Wand entlang des Sürther Leinpfades,
 - 2. Farbanstricharbeiten an den Außenseiten der Wände und verschließen von Wandfugen,
 - 3. Verlegung der Anschlüsse für die Medienleitungen (Wasser, Strom, Telefon),
 - 4. Bodenangleichungsarbeiten im Übergang zum Asphalt des Sürther Leinpfades (nur bei Bedarf),

5. Montage von Blechen, Dachrinnen und Regenwasserfallrohren an den Rückwänden der Werkstatthalle, Spänehalle und Metalllagerhalle,
 6. Aufbau einer Zaunanlage mit Tor im Bereich der Zufahrt.
208. Sofern mit den Bauarbeiten in der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) begonnen wird, ist vor Baubeginn eine Begehung durch die Umweltbaubegleitung zur Kontrolle möglicher Nistgehege im Untersuchungsraum der Artenschutzprüfung durchzuführen. Dabei sind Besonderheiten zu dokumentieren. Das Protokoll der Begehung ist unverzüglich an die zuständige Höhere Naturschutzbehörde zu übersenden.
209. Zur Vermeidung der Tötung von Tieren während der Bauphase
- a.) hat die Umweltbaubegleitung dafür Sorge zu tragen, dass es durch die Bautätigkeiten zu keinen Individuenverlusten kommt.
 - b.) hat die Umweltbaubegleitung auf mögliche Tierfallen, Reptilien und Amphibien zu achten.
 - c.) ist beim Abtrag der potentiellen Lebensräume auf dem Betriebsgelände (Erdwälle und Aufschüttungen) sowie auch sonst auf das Auftreten der Zauneidechsen und Amphibien zu achten. Gefundene Exemplare von Reptilien sind gemäß dem Maßnahmenkonzept der Artenschutzprüfung umzusetzen. Sollten wider Erwarten Amphibien gefunden werden, ist die Vorgehensweise unverzüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Höhere Naturschutzbehörde im Nachhinein zu informieren.
210. Der Antragsteller hat auch dafür zu sorgen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit Schadstoffen und Staub während der Bauphase auf die Fußgänger und Radfahrer zukommen. Die Umweltbaubegleitung hat auch hierauf zu achten und ggf. bei Trockenheit eine Befeuchtung anzuordnen.
211. Zur optischen Verbesserung der langen bebauten Front am Sürther Leinpfad sind auf 200 m Länge im Bereich der Regenwassermulde pro lfm. je 2 Kletterpflanzen gemischt aus der nachfolgenden Liste anzupflanzen und nachhaltig unter ökologischen Aspekten zu pflegen.
- Kletterpflanzenliste: Hedera helix (Efeu), Parthenocissus tricuspidata (wilder Wein), Clematis vitalba (Waldrebe), Humulus lupulus (Hopfen), Euonymus fortunei (Kletterspindel), Lonicera henryi (Geißblatt).

Alternativ kann die vorab beschriebene Gestaltung mit Kletterpflanzen auf 150 m Länge gekürzt werden, sofern auf 50 lfm eine künstlerische oder informative und mit dem Stadtplanungsamt abgestimmte Gestaltung (ggf. mit Beiträgen von Bürgern, Schulen oder Vereinen aus Sürth oder Godorf vgl. Selbstverpflichtungserklärung) umgesetzt wird.

212. Die optische Gestaltung ist bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage fertigzustellen.
213. Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente oder anderer spiegelnder Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, z.B. durch opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/Punkt- oder sonstige Muster.
214. Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren.

Änderung eisenbahnrechtlicher Einrichtungen (§ 18 AEG)

215. Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge, ist nach Anlage A zu § 8 Absatz 1 der EBO uneingeschränkt freizuhalten; dies gilt auch für die Zeit der Bauausführung.
216. Das Gleis muss durchgängig unfallsicher befahrbar bleiben.
217. Gleistore und Hallentore müssen mindestens, mittig zur Gleisachse, eine lichte Öffnung von 4,40 m in der Breite und 4,80 m in der Höhe haben. Bei Gleisen mit einem Bogenhalbmesser kleiner als $R=250$ m ist der erforderliche Bodenzuschlag hinzuzurechnen. Torflügel müssen in geöffnetem Zustand feststellbar sein. An Gleistoren sind beiderseitig in Augenhöhe und möglichst mittig über dem Gleis Schutzhaltesignale (Sh 2) anzubringen.
218. Für die Gleiswaage ist eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Untergrund unterhalb der Gleiswaage über eine ausreichende Proctordichte und Verformungsmodul verfügt.

219. Die Baumaßnahme ist eisenbahntechnisch abzunehmen. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Landeseisenbahnverwaltung NRW zu stellen. Etwaige weitere Auflagen bleiben der eisenbahntechnischen Abnahme des Bauvorhabens vorbehalten. Das Ergebnis der eisenbahntechnischen Abnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Straßen- und Schienenverkehr

220. Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 300 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
221. Wird die Landesstraße 300 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen bzw. beseitigen lassen.
222. Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Betriebsgrundstück aus unterbleiben.
223. Die Anlage der 15 Parkstände im Zuge des Mühlenweges, Teilparzelle 136, muss den gültigen Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs genügen (EAR 05).
224. Eine eventuelle Ertüchtigung des Bahnübergangs auf die Mindestbreite von 5,50 m (Begegnungsverkehr zweier LKW) ist gemäß dem Verursacherprinzip seitens des Antragstellers zu übernehmen.
225. Der maximal zulässige Trossenzug an den Festmacherringen der vor dem Mietgrundstück befindlichen Uferwand beträgt grundsätzlich 50 kN.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
3. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
4. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Höhere Naturschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51.
5. Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist als Abfall zu betrachten (§ 2 Absatz 2 Nummer 10 u. 11 KrWG).
6. Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des KrWG fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Auf die Zertifizierungspflicht nach § 21 ElektroG wird hingewiesen.
8. Sofern im Rahmen der Anlagenerrichtung Arbeiten nach 22.00 Uhr durchgeführt werden müssen, wird auf das Erfordernis einer separaten Ausnahmegenehmigung nach § 9 LImSchG hingewiesen. Ein entsprechender Antrag ist an die zuständige Überwachungsbehörde zu richten. Die Polizei und das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln sind über eventuelle Ausnahmegenehmigungen per Mail zu unterrichten: za121.koeln@polizei.nrw.de, 324Leitstelle@stadt-koeln.de.
9. Beim Einsatz von Arbeits-/Baumaschinen ist die 32. BImSchV zu beachten.
10. Im Rahmen der Ausführungsplanung sollte darauf geachtet werden, dass die Höhenangaben eines Bezugssystems (mNN oder DHHN2016) verwendet werden.

11. Die Betriebseinheiten BE 100.2, 100.3, 100.4, 100.5, 800, 900 und 1100/1300 sind wiederkehrend alle 5 Jahre und die BE 500 alle 30 Monate prüfpflichtig gemäß § 47 AwSV in Verbindung mit den Anlagen 6 zur AwSV.
12. Für das Bauvorhaben ist die Straßen- und Hausnummernbezeichnung festzusetzen (s. § 126 Absatz 3 BauGB sowie § 18 der Kölner Stadtordnung). Dies geschieht nach erfolgter Erteilung der Genehmigung auf Antrag des Bauherrn/ Antragstellers. Der Antrag ist an das Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50769 Köln zu richten. Dem Antrag beizufügen sind die erste Seite der Genehmigung und ein aussagekräftiger Lageplan mit gekennzeichnetem Eingang.
13. Notwendige Änderungen an der öffentlichen Verkehrsfläche, sowie die Beseitigung von Schäden, die im Rahmen des Bauvorhabens an öffentlichen Flächen entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
14. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung sind unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherren.
15. Straßenrechtlich relevante Inanspruchnahmen öffentlichen Straßenlandes sind von der Erteilung dieser Genehmigung nicht umfasst.
16. Soweit bei der Bauausführung die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes durch eine Baugrube oder Verbauarbeiten vorgesehen ist, ist hierfür eine gesonderte straßenrechtliche Erlaubnis/Gestattung des Bauverwaltungsamtes, Willy-Brandt-Platz 2, 50769 Köln erforderlich, die dort zu beantragen ist.
17. Die Erschließung erfolgt über die Straße Mühlenhof als befahrbare öffentliche Zufahrt im Sinne von § 4 Absatz 1 BauO NRW. Die Darstellung in der Lageplanübersicht Erschließung, Projekt-Plan-Nummer SteilGo2017-010 stimmt mit den tatsächlichen Gegebenheiten und dem Widmungsplan, welcher Bestandteil der Genehmigung ist, insoweit nicht überein, als dass sie eine Teilfläche des Sürther Leinpfades (Abzweigung vom Mühlenhof in südliche Richtung) als öffentliche Verkehrsfläche ausweist.
18. Der/die Genehmigungsinhaber/-in hat die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Einzelfallgenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG und § 78a Absatz 2 WHG auf seine/ihre Kosten zu erfüllen.

19. Änderungen oder Erweiterungen der Anlage bedürfen vor Inangriffnahme einer erneuten Genehmigung.
20. Die wasserrechtliche Einzelfallgenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG und § 78a Absatz 2 WHG mit den Nebenbestimmungen gilt für und gegen den/der Genehmigungsinhaber/-in und dessen/deren Rechtsnachfolger/-in.
21. Die wasserrechtliche Einzelfallgenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG und § 78a Absatz 2 WHG ist nur mit der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde übertragbar.
22. Durch die Erteilung der Genehmigung werden Ansprüche Dritter nicht berührt.
23. Eine Haftung der zuständigen Wasserbehörde oder des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung der Anlagen durch Hochwasser, Eisgang, Erosion oder deren Folgen bleibt ausgeschlossen.
24. Für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der geschaffenen Anlage im Hochwasserfall verursachten Schäden im oder am Gewässer oder im Überschwemmungsgebiet haftet der/die Genehmigungsinhaber/-in. Auf die Haftung gemäß § 89 WHG (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit) wird besonders hingewiesen.
25. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörden sind gemäß § 101 WHG im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt
 - Gewässer zu befahren,
 - technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
 - zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten,
 - Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und

- jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Spiegelstriche 4 und 5 gehören.

26. Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

27. Mit der Wirkung vom 01.07.1998 ist die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)“ – BGBL. I Nr. 35 vom 18.06.1998 – in Kraft getreten.

Sie fordert vom Bauherrn **vor Beginn** der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 55, 50606 Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig
- oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig (Regelfall) oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung (z. B. in mehr als 7 m Höhe, in Baugruben mit mehr als 5 m Tiefe) ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30)“ zu entnehmen.

28. Die Standsicherheit der geplanten Schallschutzwand ist auf ein HQ₁₀₀ bezogen, was der Einstauhöhe des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes entspricht. Dennoch können darüber hinaus durch Bekanntwerden neuer Umstände bzw. Änderungen an der vorgelegten Planung auch Standsicherheitsnachweise für höhere Schutzziele gefordert werden, wenn zu befürchten ist, dass für die Um- und

Unterlieger eine Gefahr bei einem höheren Hochwasserereignis als HQ₁₀₀ zu besorgen ist.

29. Auf den erforderlichen Schutzabstand nach der für Schienenbahnen gültigen Unfallverhütungsvorschrift wird hingewiesen.
30. Sollten durch die Mehrverkehre über den angesprochenen Knotenpunkt L300 / Mühlenweg bauliche Veränderungen notwendig werden, werden die Baukosten hierfür zulasten des/der Vorhabenträgers/-in gehen. Das Land NRW wird keine Kosten übernehmen/tragen. Das gleiche gilt für das umliegende klassifizierte Straßenverkehrsnetz. Ggfls. würde für die Übernahme einer zusätzlichen Unterhaltung/Erhaltung im Straßenraum eine Ablösezahlung und der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig.
31. Auf die Regelungen des § 44 AwSV wird hingewiesen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die **Firma Theo Steil GmbH**, Ostkai 6, 54293 Trier, im Weiteren **Antragstellerin** genannt, betreibt am Standort in 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 20 im Deutzer Hafen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen). Aufgrund der geplanten städtebaulichen Umstrukturierung des ca. 38 ha großen Industrie- und Gewerbegebietes am Deutzer Hafen in ein Wohn- und Geschäftsquartier („Moderne Stadt“) hat die Eigentümerin den Mietvertrag für den Standort Deutz nicht weiter verlängert, sodass dieser zum 31.12.2020 endete. Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens stimmte die Grundstückseigentümerin nach Ausführungen der Antragstellerin vom 26. November 2021 einem Weiterbetrieb des Standortes Deutz zuletzt bis zum 30.09.2021 zu. Seitdem sei der Betrieb dort bloß geduldet und der reguläre Mietvertrag abgelaufen. Eine mündliche Duldung bis zum 31.05.2022 wurde der Antragstellerin zufolge in Aussicht gestellt. Ihren Betrieb beabsichtigt die Antragstellerin an einem neuen, hier gegenständlichen Standort Mühlenhof in 50997 Köln fortzuführen.

Die Antragstellerin stellte mit Datum vom 10.10.2018 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung (A.) für die Errichtung und den Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) auf dem Standort in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise.

Es handelt sich um eine Anlage nach den Nummern 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Außerdem beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.05.2020 und Ergänzungen vom 03.06.2020 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG für

- die Errichtung der primären Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechsen,
- die Errichtung des Bauzauns und Herpetofauna-Zauns,
- die Entfernung der Erdwälle,

- die allgemeine Errichtung der Baustelle,
- die Durchführung von Bodenaustauschmaßnahmen sowie
- die Gründung der Medienleitungen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagen erforderlich sind.

Zeitgleich mit der Zulassung nach § 8a BImSchG beantragte die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung (B.) der Zulassung gemäß § 8a BImSchG und der nach § 4 BImSchG zu erteilenden Genehmigung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO.

Der neue Standort mit den beantragten, im Tenor näher bezeichneten, Anlagen soll auf einer ca. 14.000qm großen Fläche im Hafen Köln-Godorf errichtet und betrieben werden. Die Fläche wird derzeit für den Umschlag von Schüttgütern genutzt. Insgesamt sollen auf dem Gelände jährlich bis zu 133.000 t Eisen- und Nichteisenschrotte sowie gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aufbereitet und umgeschlagen und gefährliche Abfälle gelagert werden. Die maximale Lagerkapazität des neuen Betriebsgeländes beträgt insgesamt 12.000 t. Das Gelände verfügt über Schiff-, Gleis- sowie Straßenanschluss. Die Erschließung erfolgt von Norden über die „Industriestraße“ über die Straße „Mühlenhof“ und den „Sürther Leinpfad“.

Die Betriebszeiten sind montags bis samstags von 06.00 bis 22.00 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen, dort bleibt der Betrieb geschlossen.

Die neue Betriebsfläche befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet am nordöstlichen Kaianleger des Hafenbeckens III des Godorfer Hafens und ist im bestehenden Flächennutzungsplan als Gebiet mit Industrieller Nutzung ausgewiesen. Sie grenzt nordöstlich an das Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit

oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung.

Mit Schreiben vom 10.10.2018 und Ergänzungen zuletzt vom 10.12.2021 legte die Antragstellerin den Genehmigungsantrag vor. Des Weiteren beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.05.2020 und Ergänzungen vom 03.06.2020 und 14.08.2020 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG und die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung gemäß § 8a BImSchG und der aufgrund § 4 BImSchG zu erteilenden Genehmigung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO.

Außerdem hat die Antragstellerin zeitgleich zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Direkteinleitung gereinigten Abwassers gestellt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Anlagen der Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 ist nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I 2. Anstrich ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Anlagen zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr sind in der Anlage 1 zum UVPG unter Nummer 8.7.1.1 der Liste „UVP-pflichtigen Vorhaben“ genannt und bedürfen aufgrund der Kennzeichnung mit einem „A“ in Spalte 2 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die beantragte Anlage hat eine Lagerkapazität von 12.000 t. Deshalb war eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG hat (zunächst) ergeben, näheres siehe weiter unten, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde am 22. Juli 2019 im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Köln entsprechend § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Vorhabens am 22. Juli 2019 in den Tageszeitungen (Kölnische Rundschau und Kölner Stadt-Anzeiger) sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgte die Auslage der Antragsunterlagen bei der

- Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln,
- der Stadt Köln, Dienstgebäude Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln und
- der Stadt Köln, Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln

in der Zeit vom 12. August 2019 bis einschließlich 11. September 2019.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 11. Oktober 2019 wurden Einwendungen erhoben. Zur Erörterung der Einwendungen wurde ein Erörterungstermin auf den 17. Dezember 2019 bestimmt.

Im Verfahren haben folgende Behörden und weitere Stellen ihre Stellungnahme abgegeben:

- die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 25 – Verkehr,
 - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz,
 - Dezernat 53 – Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz,
 - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz,
 - Dezernat 55 - technischer Arbeitsschutz,
- die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln
 - Umwelt- und Verbraucherschutzamt,
 - Stadtplanungsamt,
 - Bauaufsichtsamt,
 - Bauverwaltungsamt,
 - Berufsfeuerwehr Köln,

- Untere Bodenschutzbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung,
- Amt für Brücken und Stadtbahnbau,
- die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB),
- das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – Landeseisenbahnverwaltung (LEV),
- die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK),
- die Stadtwerke Köln GmbH (SWK),
- der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
- Naturschutzbund Deutschland Stadtverband Köln e.V.,
- der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
 - Amt für technischen Umweltschutz und
 - Amt für Kreisentwicklung und Ökologie sowie
- der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

Von der Genehmigungsbehörde wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW mit der Prüfung folgender Fragestellungen beauftragt:

- Plausibilitätsprüfung der Schalltechnischen Untersuchung der Kramer Schalltechnik vom 07.06.2019, Projekt-Nr. 16 01 040/09 sowie der
- Plausibilitätsprüfung der Immissionsprognose für Staub und Prüfung der Ausbreitungsrechnung der Müller-BBM GmbH vom 14.06.2019, Projekt-Nr. M127621/07 SBR/ORD nebst Erläuterungen zum Staubgutachten.

Infolge der im Genehmigungsverfahren eingegangenen fachlichen Stellungnahmen sowie der Auswertung der eingegangenen Einwendungen ergab eine vertiefte Vorprüfung der zugrundeliegenden Sachverhalte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG haben kann. Daher war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Antragstellerin legte hierzu mit Datum vom 31.01.2020 eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichts vor.

Der auf den 17.12.2020 festgelegte Erörterungstermin wurde daher aufgehoben und auf einen noch zu bestimmenden Termin verlegt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Entscheidung erfolgte am 09.12.2019 in den Tageszeitungen (Kölnische Rundschau und Kölner Stadt-Anzeiger) sowie im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Köln.

Zeitgleich mit der Vorlage des UVP-Berichts wurden die Immissionsprognose für Staub der Müller-BBM GmbH vom 24.01.2020, Bericht-Nr. M127621/07 sowie die Artenschutzprüfung der regio gis + planung vom 30.01.2020 in überarbeiteter Fassung vorgelegt und die Begutachtung der hydraulischen Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwassersituation der SWECO GmbH vom 15.11.2017, Projekt-Nr. 9141-17-032 um Ausführungen mit Datum vom 19.09.2019, 06.11.2019 sowie 23.01.2020 ergänzt. Weitere Ergänzungen, die aus dem bisherigen Genehmigungsverfahren resultierten, wurden für die Fortführung des Genehmigungsverfahrens nicht vorgenommen.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV ist bei UVP-pflichtigen Anlagen der UVP-Bericht auszulegen. Außerdem sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen Auswirkungen zu erwarten sind, die dem Vorhaben individualisierbar zugerechnet werden können und die gemäß § 1a der 9. BImSchV in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind.

Auf Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung ergab sich ein geringfügig größeres Beurteilungsgebiet, welches zusätzlich Bereiche der Städte Niederkassel und Wesseling umfasst.

Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Vorhabens am 10.02.2020 in den Tageszeitungen (Kölnische Rundschau und Kölner Stadt-Anzeiger) sowie im Amtsblatt Nr. 6 für den Regierungsbezirk Köln erfolgte die Auslage des Antrags mit den beigefügten Unterlagen und des UVP-Berichts bei der

- Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln,
- der Stadt Köln, Dienstgebäude Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,
- der Stadt Köln, Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln,
- der Stadt Wesseling, Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling und
- der Stadt Niederkassel, Rathaus, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel

in der Zeit vom 17. Februar bis einschließlich 16. März 2020.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 20 Absatz 1 UVPG über das UVP-pflichtige Vorhaben auch durch Bekanntmachung im UVP-Portal des Landes NRW unterrichtet.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 16. April 2020 wurden Einwendungen erhoben. Zur Erörterung der Einwendungen wurde ein Erörterungstermin auf den 03. Juni 2020 bestimmt.

Im Genehmigungsverfahren haben alle im ersten Verfahrensgang bereits beteiligten Behörden sowie weitere Stellen und zusätzlich der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Amt für Umwelt- und Naturschutz), der Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für technischen Umweltschutz, Amt für Kreisentwicklung und Ökologie), der Bürgermeister der Stadt Wesseling (Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt), der Bürgermeister der Stadt Niederkassel (Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt) und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln (Wasserstraßenüberwachung) Stellungnahmen abgegeben.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen.

Der für den 03. Juni 2020 anberaumte Erörterungstermin wurde ersatzlos aufgehoben - zur Begründung siehe Kapitel V.5. Diese Entscheidung wurde am 13. Mai 2020 in den Tageszeitungen (Kölnische Rundschau und Kölner Stadt-Anzeiger) und am 18. Mai 2020 im Amtsblatt Nr. 20 für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt gemacht.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

3.1 Grundlagen der Prüfung und Bewertung

Gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung

- a) der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung,
- b) der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- c) der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- d) der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

zu erarbeiten.

Das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit umfasst gemäß § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter:

- a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- d) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- e) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die vorstehend genannten Auswirkungen schließen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das UVP-pflichtige Vorhaben relevant sind.

Der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter liegen insbesondere zugrunde:

- der UVP-Bericht vom 31.01.2020, Bericht-Nr. B153723/01, der Müller BBM GmbH, Kerpen,
- die Artenschutzprüfung (2. Stufe) in der Fassung vom 30.01.2020 der regio gis+planung
- die Antragsunterlagen mit Stand 02.07.2021 und die weiteren darin enthaltenen Fachgutachten,
- die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie
- eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde.

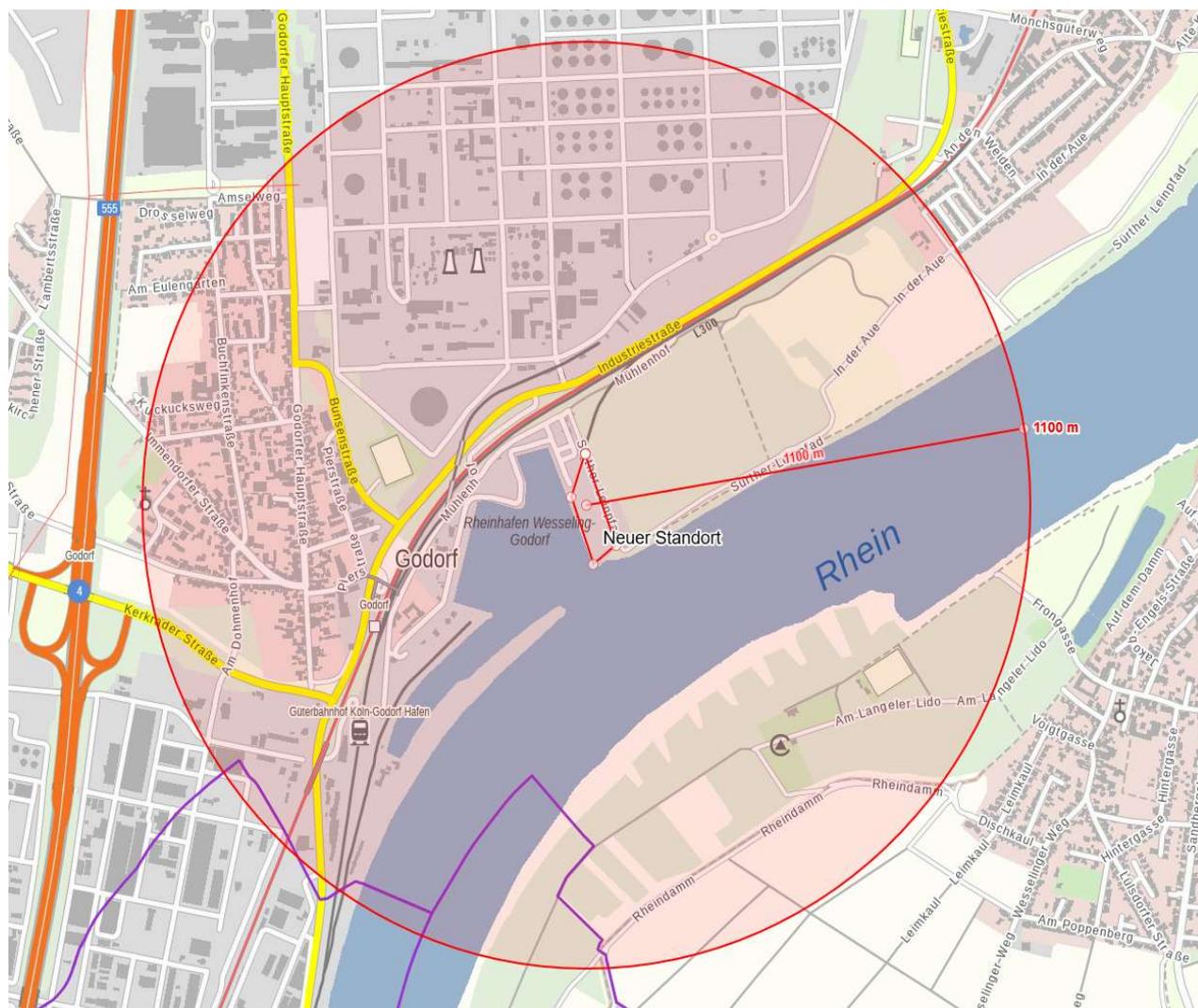
Äußerungen und Einwendungen Dritter liegen vor und wurden bei der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen berücksichtigt.

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für eine Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts.

3.2 Untersuchungsgebiet

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes erfolgte auf der Grundlage des Einwirkbereiches der geplanten Anlage, wobei der Standort und das Umfeld der Anlage unter Berücksichtigung der Reichweite potenzieller Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet wurden. Hierbei wird räumlich zwischen dem Vorhabenstandort bzw. der Vorhabenfläche und dem weiteren Beurteilungsraum unterschieden. Der weitere Beurteilungsraum wird aufgeteilt in den Nahbereich (<500m) sowie den Fernbereich (>500m). Maßgeblich für die Bestimmung

des Beurteilungsraums ist die Ausdehnung der durch das Vorhaben hervorgerufenen, möglicherweise erheblichen, Auswirkungen auf die Schutzgüter. Der Beurteilungsraum wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der für das Vorhaben erstellten Fachgutachten festgelegt. In Anlehnung an Nummer 4.6.2.5 TA Luft ergibt sich so ein Beurteilungsgebiet mit einer Fläche, die sich innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 1,1 km um den Anlagenmittelpunkt befindet (siehe Abbildung unten). Innerhalb des Beurteilungsraums befinden sich die nächstgelegenen Wohngebiete von Köln-Godorf und Köln-Sürth sowie die am nächsten befindlichen naturschutzfachlichen Ausweisungen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen betreffend, wie zum Beispiel die Naturschutzgebiete „Sürther Aue“, „Langeler Auwald“ und „Lülsdorf Weiden“ sowie das Schutzgut Wasser betreffende Wasserschutzgebiete (z.B. WSG „Zündorf“) oder das Überschwemmungsgebiet des Rheins. Die Standortfläche befindet sich im nordöstlichen Bereich des Hafens Köln-Godorf auf dem Gelände am Mühlenhof in 50997 Köln-Godorf, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise. Sie liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Köln als „GI“ – Industriegebiet ausgewiesen.



3.3 Untersuchungsumfang

Der erforderliche Umfang der Untersuchung ergibt sich aus denjenigen tatsächlich hervorgerufenen Auswirkungen des Vorhabens, die nicht offensichtlich unerheblich sind. In der UVP wurden Auswirkungen auf die Schutzgüter durch

- Flächeninanspruchnahme und -versiegelung,
- Baukörper,
- optische Wirkung,
- Barriere- und Trennwirkungen (Zerschneidung),
- Verschattung,
- Wärmeenergie und Wasserdampf,
- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Erschütterungen,
- Emissionen von Geräuschen,
- Emissionen von Licht

betrachtet.

3.4 Zusammenfassende Darstellung

3.4.1 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der folgenden Auswirkungsbetrachtung entfallen die Wirkfaktoren Wärme- und Wasserdampfemissionen, elektromagnetische Strahlung, Keimemissionen sowie ionisierende Strahlung. Das Vorhaben ist nicht mit der Freisetzung dieser Wirkfaktoren verbunden bzw. deren Freisetzung stellt keine Gefahr für den Menschen und die Umwelt dar.

3.4.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden sowie der Wohn- und Arbeitsbedingungen in den nahe gelegenen Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen können durch Geräuschemissionen, Emissionen von Luftschadstoffen und Staub, Erschütterungen, Lichtemissionen, optische Wirkung sowie Flächeninanspruchnahme und –versiegelung / Baukörper und Verschattung hervorgerufen werden.

3.4.1.1.1 Auswirkungen auf den Menschen durch Geräuschemissionen

Für die Beurteilung der von dem beantragten Vorhaben ausgehenden Geräuschemissionen und –immissionen wird die, den Antragsunterlagen beigefügte, schalltechnische Untersuchung der Kramer Schalltechnik GmbH vom 07.06.2019 - Projekt-Nummer 1601040/09 – mit ergänzenden Ausführungen vom 10.11.2020 _Projekt-Nummer 1601040/11 in Bezug genommen. Von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung betriebsbedingter Lärmimmissionen ist die antragsseitig vorgesehene Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6,00 m.

Die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens werden an den mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Immissionsorten zu Beurteilungspegeln führen, die die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte (IRW) um 7 bis 14 dB(A) unterschreiten.

Immissionsort	IRW [dB(A)]	Beurteilungspegel tagsüber [dB(A)]	Abstand zum IRW [dB(A)]
IO 1: Godorfer Hauptstraße 27	55	46	-9
IO 2: Godorfer Hauptstraße 26-28	55	46	-9
IO 3: Pierstraße 12	65	55	-10
IO 4: Godorfer Hauptstraße 102	55	48	-7
IO 5: Mühlenhof (Godorfer Hafen)	65	56	-9
IO 6: Tulpenweg 40 (Sürth)	50	40	-10
IO 7: In der Aue 93 (Sürth)	50	40	-10
IO 8: Frongasse 16 (Langel)	60	48	-12

IO 9: Campingplatz (Langel)	60	46	-14
IO 10: In der Aue 2 (Langel)	55	43	-12

Kurzzeitige Überschreitungen der am Tag um 30 dB(A) erhöhten Immissionsrichtwerte (= zulässiger Spitzenpegel) durch einzelne betriebsbedingte Schallereignisse können ausgeschlossen werden.

Die Betrachtung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht beurteilungsrelevant, da die betrieblichen An- und Abfahrverkehre in einem Abstand von 500 m ausschließlich durch das Industriegebiet führen. Eine Pflicht zur Minderung der Verkehrsgeräusche durch Maßnahmen organisatorischer Art besteht daher nach Nummer 7.4 Absatz 2 TA Lärm nicht.

Aus dem Betrieb des Schienenbrechers resultiert als seltenes Ereignis nach den Nummern 6.3 in Verbindung mit 7.2 TA Lärm an nicht mehr als 10 Tagen eines Kalenderjahres, in Verbindung mit dem „normalen Anlagenbetrieb“, am maßgeblichen Immissionsort 4 ein Gesamt-Immissionspegel (gerundet) von 53 dB(A). Die Betriebszeit des Schienenbrechers wurde vorsorglich von 16 auf 8 Stunden reduziert. Dieser soll ausschließlich außerhalb der besonders ruhebedürftigen Zeiten betrieben werden.

3.4.1.1.2 Auswirkungen auf den Menschen durch Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Die Beurteilung der von dem Vorhaben ausgehenden Luftemissionen und –immissionen erfolgte unter Zugrundelegung der den Antragsunterlagen beigefügten Staub-Immissionsprognose der Müller–BBM GmbH vom 24.01.2020 – Bericht-Nr. M153723/02.

Als Immissionsorte wurden die Beurteilungspunkte Kreuzungsbereich Hauptstraße/Im Vogelsang in Godorf (BP1) und der Campingplatz in Langel (BP2) bestimmt. Für sie wurden folgende Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für PM₁₀ und Staubbiederschlag ermittelt:

Schwebstaub (PM ₁₀)	IJZ [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	IW [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	Anteil am IW [%]
BP 1 (Hauptstraße/Im Vogelsang)	0,182	40	0,5
BP 2 (Campingplatz – Langel)	0,158		0,4

Staubniederschlag (nicht gefährdende Stäube)	IJZ [mg/m²*d]	IW [g/m²*d]	Irrelevanz [mg/m²*d]
BP 1 (Hauptstraße / Im Vogelsang)	0,272	0,35	10,5
BP 2 (Campingplatz – Langel)	0,477		

Im Vorgriff auf die neue TA Luft wurde außerdem eine Prognose der Zusatzbelastung an PM_{2,5} vorgenommen. Im Sinne einer sehr konservativen Abschätzung wurde hierbei davon ausgegangen, dass die freigesetzten Feinstäube /PM₁₀ vollständig Feinstäube der Korngrößenklasse PM_{2,5} sind.

Schwebstaub (PM_{2,5})	IJZ [µg/m³]	IGW [µg/m³]	IJZ / IGW [%]
BP 1 (Hauptstraße/Im Vogelsang)	0,182	25	0,7
BP 2 (Campingplatz – Langel)	0,158		0,6

Die Entstehung und Freisetzung von Legierungsbestandteilen (Schwermetallen) ist hier nur im Zusammenhang mit dem Brennschneiden möglich. Der Genehmigungsantrag sieht ausschließlich das Brennschneiden von unlegierten Stählen vor.

Die Zusatzbelastung wird in diesen Bereichen deutlich unter 1 % des Immissionswertes für PM₁₀ zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegen.

3.4.1.1.3 Auswirkungen auf den Menschen durch Erschütterungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Erschütterungen sind zeitlich begrenzt und betreffen im Wesentlichen das Betriebsgelände der Antragstellerin. Überdies sind im näheren Umfeld der Anlage Erschütterungen möglich. Es kommen erschütterungsgedämpfte Bau- und Betriebsmaschinen zum Einsatz. Im Anlagenbetrieb werden zur Minderung bzw. Vermeidung von Erschütterungen organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur emissionsarmen Handhabung der Schrotte getroffen.

3.4.1.1.4 Auswirkungen auf den Menschen durch Lichtemissionen

Zur Beleuchtung während der Bauphasen sollen die vorhandenen Beleuchtungen der Betriebsparzelle genutzt und auf die Bauflächen ausgerichtet werden, sodass die Abstrahlung in die Umgebung auf ein Minimum begrenzt ist.

Für die Betriebsphase wird die erforderliche Gebäudeaußenbeleuchtung so ausgeführt, dass wesentliche Lichtimmissionen außerhalb des Betriebsgeländes vermieden werden. Das auf das Betriebsgelände ausgerichtete Beleuchtungskonzept der Adolf Schuch GmbH vom 27.06.2017 sieht für den Standort den Einsatz von LED-Leuchten vor. Deren Gehäuse ermöglicht eine Abstrahlung, die ausschließlich auf den unteren Halbraum beschränkt ist (Dark Sky).

3.4.1.1.5 Auswirkungen auf den Menschen durch Flächeninanspruchnahme und –versiegelung, Baukörper und Verschattung

Die Vorhabenfläche ist planungsrechtlich als Industriegebiet zu beurteilen. Sie befindet sich im Industriefengelände Köln-Godorf. Durch das Vorhaben werden keine Flächen in Anspruch genommen, die für die Wohnfunktion des Menschen von Bedeutung sind.

3.4.1.1.6 Auswirkungen auf den Menschen durch optische Wirkung

Die von dem Vorhaben ausgehenden optischen Wirkungen können sowohl während der Bau- als auch in der Betriebsphase durch die neuen Baukörper ausgelöst werden. Dies schließt den Baustellenbetrieb mit ein. Es erfolgt eine gestalterische Einbindung des Vorhabenstandortes. Außerdem werden die optischen Reize durch die Lärmschutzwand reduziert.

3.4.1.1.7 Sonstige Wirkungen

Die mit dem Vorhaben sonstigen in Verbindung stehenden Wirkfaktoren sind aufgrund ihrer Art oder geringen Reichweite nicht dazu in der Lage, eine Beeinträchtigung des Menschen hervorzurufen.

3.4.1.1.8 Fazit der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Geräusche

Die in Nummer 6 der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte konkretisieren für Geräuschimmissionen die Grenze schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG. Diese Richtwerte werden im normalen Anlagenbetrieb an allen Immissionsorten um 7 dB(A) bis 14 dB(A) unterschritten. Im Normalbetrieb zuzüglich des Betriebes des Schienenbrechers (seltene Ereignisse) wird der gebietsbezogene Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm durch die Zusatzbelastung noch um 2 dB(A) unterschritten und der erhöhte Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse von 70 dB(A) in der Folge auch sicher eingehalten. Ebenso können kurzzeitige Überschreitungen der am Tag um 30 dB(A) erhöhten Immissionsrichtwerte durch einzelne betriebsbedingte Schallereignisse ausgeschlossen werden, da der jeweils maximal zulässige Wert am maßgeblichen Immissionsort IO4 um mindestens 21 dB(A) unterschritten wird. Dabei wurden keine Schallabschirmungen auf dem Ausbreitungsweg berücksichtigt.

Luftverunreinigungen

Die in den Nummern 4.2.1 und 4.3.1 TA Luft bestimmten Werte sind Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen.

Die ermittelten Zusatzbelastungen für Feinstaub (PM₁₀) betragen im Anlagen-Betriebszustand 15 % bzw. 19 % der entsprechend heranzuziehenden Relevanzgrenze von 3 % des Immissionswertes. Die Kenngrößen der Zusatzbelastung für den Staubniederschlag liegen deutlich unterhalb der Relevanzgrenze von 10,5 mg/m² * d. Der Irrelevanz-Wert wird lediglich zu 3 % bzw. 5 % erreicht.

Die Zusatzbelastung für den Parameter Schwebstaub (PM_{2,5}) bewegt sich in einer Größenordnung von 21 % bzw. 24 % der Relevanzgrenze (= 25 µg/m³ * 3%).

Insgesamt liegen die für den Anlagenbetrieb ermittelten Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung an den relevanten Beurteilungspunkten weit unterhalb der entsprechenden Beurteilungspegel und deutlich unterhalb der entsprechenden Relevanzgrenzen.

Erschütterungen

Aufgrund der Lage und Entfernung des Vorhabens zur relevanten Wohnbebauung ist eine Betroffenheit der Nachbarschaft durch Erschütterungen nicht gegeben.

Licht

Durch die Gestaltung der Beleuchtung wird es zu keinen wesentlichen Lichtimmissionen außerhalb des Betriebsgeländes kommen. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen des Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit durch Lichtimmissionen verursacht.

Flächeninanspruchnahme und –versiegelung, Baukörper und Verschattung

Durch die Flächeninanspruchnahme und die Baukörper werden indirekte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen, die jedoch durch gestalterische Maßnahmen zur Einbindung der Anlage minimiert werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Flächeninanspruchnahme und –versiegelung sowie Baukörper und Verschattung sind insgesamt als gering zu bewerten.

Optische Wirkung

Durch die Flächeninanspruchnahme und die Baukörper werden geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen. Eine Beeinflussung bzw. höhere Wahrnehmbarkeit ist in Richtung des Naturschutzgebietes „Am Godorfer Hafen“ zu erwarten.

3.4.1.2 Schutzgut Klima

3.4.1.2.1 Auswirkungen auf das Klima durch Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Im Zuge des Vorhabens werden 34 % der Vorhabenfläche neu versiegelt, während ca. 16 % der Fläche unversiegelt bleiben.

Aufgrund der derzeitigen Ausprägung des Betriebsgrundstücks und der Umgebung ist insgesamt davon auszugehen, dass die bestehende lokalklimatische Ausprägung im Bereich

des Vorhabenstandorts unverändert bestehen bleibt. Die Versiegelung der Vorhabenfläche kann zu einer Erwärmung der bodennahen Luftschichten führen. Die lokalklimatischen Bedingungen im Bereich der Vorhabenfläche werden durch den klimatischen Einfluss des angrenzenden Rheins und des Hafens (Gewässerklimatop) überlagert.

3.4.1.2.2 Auswirkungen auf das Klima durch Baukörper

Das Vorhaben ist mit einer Überbauung des Mietareals verbunden. Der zukünftige Anlagenbestand führt zu Veränderungen der Strömungsverhältnisse durch die gegenüber dem Ist-Zustand erhöhte Bodenrauigkeit sowie infolge der Barrierewirkung der Gebäudekörper bzw. der Lärmschutzwand.

Im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes sind ggfs. geringfügige Auswirkungen auf das bodennahe Windfeld möglich. Eine Funktionsstörung mikroklimatisch oder lufthygienisch relevanter lokaler Zirkulationsmuster ist jedoch nicht zu besorgen.

In Bezug auf den Strahlungshaushalt wird durch die erhöhte Absorption der kurzwelligeren Solarstrahlung durch die Baukörper und der daraus resultierenden Erhöhung der langwelligeren Ausstrahlung eine geringfügige Änderung im direkten Umfeld der neubebauten Fläche bewirkt. Dies führt im Nahbereich in Verbindung mit der Versiegelung am Standort zu einer höheren bodennahen Lufttemperatur sowie zu einer Verringerung der Luftfeuchte. Diese Veränderungen werden sich aufgrund der relativ freien Lage des Standortes und seiner damit korrespondierenden guten Durchlüftung auf den unmittelbaren Nahbereich beschränken. In Verbindung mit der vorgesehenen Fassadenbegrünung an der östlichen Grundstücksgrenze und aufgrund der Nähe zu den Oberflächengewässern Godorfer-Hafen und Rhein werden die Einflüsse auf das Klima allenfalls gering sein.

3.4.1.2.3 Auswirkungen auf das Klima durch Barriere- und Trennwirkung (Zerschneidung)

Eine Änderung der bodennahen Strömungsverhältnisse durch die geplanten Gebäude ist ausschließlich auf die unmittelbare Umgebung der Anlage begrenzt. Aufgrund der vorgesehenen Gebäudekubaturen mit einer Bauhöhe von maximal 17 m wird bereits in kurzer Entfernung zum Standort (in ca. 200 m) eine Überlagerung mit dem bodennahen Windfeld erfolgen, sodass der Einfluss der geplanten Gebäude nicht mehr zu erkennen sein wird.

Darüber hinaus sind die relativ kleinen Abmessungen der Gebäude in Verbindung mit der räumlichen Ausdehnung, Erstreckung und Lage der Betriebsfläche nicht dazu geeignet, eine Verriegelung bzw. Behinderung des Luftaustauschs mit den besiedelten Bereichen im weiteren Anlagenumfeld zu verursachen. Davon ungeachtet erfolgt die Frischluftzufuhr für die Siedlungsgebiete vornehmlich mit der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Süd-Ost bzw. West.

3.4.1.2.4 Auswirkungen auf das Klima durch Verschattung

Im Umfeld der Gebäude können Einflüsse auf die Temperatur, die Verdunstung und damit auf die Luftfeuchte bedingt durch Schattenwürfe hervorgerufen werden. Die Verschattung ist insbesondere in Bereichen relevant, die in der Vergangenheit (weitgehend) frei besonnt wurden. Die Veränderungen können zu Beeinflussungen des menschlichen Wohlbefindens sowie von Vegetationsstrukturen und faunistischen Arten führen. Bei Sonnenständen aus Richtung Süd und Ost betreffen die entstehenden Verschattungen nahezu ausschließlich die Fläche des Betriebsgeländes. Von Relevanz können bei dem Vorhaben Schattenwürfe durch westliche Sonneneinstrahlungen sein. Sie führen in Abhängigkeit vom Sonnenstand ggf. zu zeitlich begrenzten lokalen Verschattungen im Randbereich des angrenzenden Naturschutzgebietes.

3.4.1.2.5 Auswirkungen durch Treibhausgasemissionen

Die geplante Anlage ist mit keinen anlagentechnischen Prozessen verbunden, die zu einer Freisetzung von klimarelevanten Gasen (Treibhausgasen) führen. Lediglich in geringem Umfang werden CO₂-Emissionen motorbedingt durch LKW- und Radladertransporte auf dem Betriebsgelände hervorgerufen.

3.4.1.2.6 Fazit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Klima werden durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme und –versiegelung nicht hervorgerufen.

Baukörper

Das Vorhaben wird im Bereich des Standortes zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima bzw. der lokalklimatischen Situation führen. Auswirkungen im Fernbereich sind nicht zu erwarten.

Barriere- und Trennwirkung (Zerschneidung)

Die Auswirkungen des Vorhabens durch Barriere- und Trennwirkung sind lokal auf den Standort und den Nahbereich des Vorhabens begrenzt. Auswirkungen für den Fernbereich werden ausgeschlossen.

Verschattung

Die Wirkungen durch Verschattung auf dem Betriebsgelände sind ohne Relevanz. Für die Umgebung ist die Verschattung ohne Bedeutung und im Nahbereich zeitlich eng begrenzt.

Treibhausgasemissionen

Es werden im geringen Umfang motorbedingte CO₂-Emissionen hervorgerufen.

3.4.1.3 Schutzgut Luft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft wurden bereits in den Kapiteln 3.4.1.1.2 (Luftschadstoffe und Staub) und 3.4.1.2.4 (Klima) behandelt.

3.4.1.4 Schutzgut Boden und Fläche

3.4.1.4.1 Auswirkungen auf den Boden und die Fläche durch Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Der Vorhabenstandort wird seit vielen Jahren gewerblich / industriell genutzt und ist heute zu einem überwiegenden Teil mit einer Flächenbefestigung (7.287 m²) versehen, die bei

der Vorhabenrealisierung entfernt, erneuert und auf insgesamt 12.184 m² ausgedehnt wird. Die Funktion der Nutzung als Gewerbe- bzw. Industriefläche bleibt hierbei erhalten.

Mit der Versiegelung geht die Funktion des Bodens als Lebensraum für u.a. planungsrelevante Tiere im Bereich des früheren Lärmschutzwalls und der Aufschüttung verloren.

Als Ersatzmaßnahme werden östlich des Vorhabenstandortes neue Lebensräume für Tiere und Bodenorganismen entwickelt.

Für die neu zu versiegelnden Areale geht die Funktion als Fläche für die Grundwasserneubildung verloren. Im Umfeld des Standortes ist eine Grundwasserneubildung über die vorkommenden weitläufigen Offenlandflächen möglich. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Wasserdargebotes im Grundwasserleiter kann daher ausgeschlossen werden.

Die Versiegelungen dienen als Barriere gegenüber Schadstoffverfrachtungen in den Boden und in das Grundwasser.

Die Böden am Standort weisen keine besondere Bedeutung als Archiv der Natur und Kulturgeschichte oder einer besonderen Funktion auf. Es liegen keine sonstigen Aspekte vor, die im Hinblick auf die Archivfunktion der Böden von Bedeutung sind.

3.4.1.4.2 Auswirkungen auf den Boden und die Fläche durch Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Emissionen von Staub können in der Bauphase durch aufgewirbelte Erd- bzw. Bodenbestandteile oder staubhaltige mineralische Baustoffe entstehen. Für die Betriebsphase wurden die entstehenden Staubemissionen prognostiziert (siehe unter Kapitel 3.4.1.1.2). Die Reichweite der betriebsbedingten Immissionen ist vorrangig auf das Vorhabengelände und im geringeren Umfang auf den Nahbereich um das Vorhabengelände beschränkt.

3.4.1.4.3 Auswirkungen auf den Boden und die Fläche durch Verschattung

Zu den Auswirkungen der Verschattung auf das Klima siehe unter 3.4.1.2.4.

Durch die entstehenden Bauwerke sind in Abhängigkeit von Tageszeit und Sonnenstand Verschattungen des Betriebsgeländes und im angrenzenden Randbereich des östlich gelegenen Naturschutzgebietes möglich.

3.4.1.4.4 Fazit der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Die Flächeninanspruchnahme wird keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und die Fläche haben.

Die entstehenden Staubemissionen sind für den Standortbereich aufgrund der vorliegenden Nutzung nicht von Relevanz. Im Nahbereich sind die Einwirkungen als geringfügig zu bewerten und im Fernbereich ohne Bedeutung. Für Böden können Verschattungen potenziell zu einer Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts und damit der vorherrschenden Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere führen. Die Verschattung wird auf die an das Vorhaben unmittelbar östlich angrenzenden Randbereiche des Naturschutzgebietes wegen ihrer Dauer in den Abendstunden sowie der kleinräumlichen Betroffenheit nur zu einer sehr begrenzten Veränderung führen.

3.4.1.5 Schutzgut Grundwasser

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind anhand der relevanten Wirkfaktoren der Flächeninanspruchnahme und –versiegelung sowie der Depositionen von Staub zu betrachten. Zu den Auswirkungen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildung bzw. des mengenmäßigen Grundwasserkörpers siehe unter 3.4.1.4.1.

3.4.1.6 Schutzgut Oberflächenwasser

3.4.1.6.1 Auswirkung durch Gewässerbenutzung

Eingeleitet werden in das Hafenbecken behandelte bzw. gereinigte Abwässer aus der Kleinkläranlage und den Niederschlagswasserbehandlungsanlagen. Das Hafenbecken steht im Wasseraustausch mit dem Rhein. Aus dem Verhältnis zwischen Abwassermenge (ca. 0,1 m³/s) und Rheinabfluss (1.860 m³/s) resultiert eine sehr hohe Verdünnung. Vor dem Hintergrund ist eine Veränderung der Gewässerqualität nicht nachweisbar. Eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands sowie ökologischen Potentials wird sicher ausgeschlossen. Ebenso ist aufgrund der Irrelevanz der Einleitung in den Rhein weder die Zielerreichung i.S. der WRRL gefährdet noch das Verbesserungsgebot betroffen.

Durch die Anforderungen in der Einleiterlaubnis und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass vermeidbare und nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten sind und auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 12 Absatz 1 WHG erfüllt werden. Da auch im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens der Erlaubnisbehörde gemäß § 12 Absatz 2 WHG keine Aspekte gegen die Erteilung der Einleitungserlaubnis sprechen, kann die Einleiterlaubnis erteilt werden.

3.4.1.6.2 Auswirkung über die Luft

Einwirkungen auf Oberflächengewässer über den Luftpfad sind möglich. Bau- sowie betriebsbedingte bedingte Staub- und Schadstoffemissionen schlagen sich vor allem auf der Vorhabenfläche nieder. Einwirkungen in größerer Entfernung sind aufgrund der bodennahen Freisetzung der Emissionen jedoch nicht zu erwarten.

3.4.1.6.3 Auswirkungen durch Hochwasser

Der bestehende Hochwasserschutz wird durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert. Durch Rückbaumaßnahmen am vorher genutzten Standort in Köln-Deutz wird der entstehende Retentionsraumverlust innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des „Rheins“ ausgeglichen.

Auswirkungen auf bestehende Hochwasserschutzanlagen sind ausgeschlossen, da solche nicht im Bereich des Vorhabengeländes vorhanden sind.

Die Standsicherheit der Gebäude und Einrichtungen ist mindestens bis zum Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ gesichert. Mit Ausnahme erdverlegter Leitungen werden alle Installationen, Behälter-/Tankanlagen, usw. auftriebssicher und oberhalb des HQ₁₀₀-Niveaus aufgestellt. Die vorgesehenen Abscheider werden auftriebssicher errichtet und zum Schutz vor Hochwasser mit einer Überhöhung versehen.

3.4.1.6.4 Fazit der Auswirkungen auf Oberflächenwasser

Die Auswirkungen über die Luft auf die Gewässer sind äußerst gering. Der Retentionsraumverlust wird ausgeglichen. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss können nicht festgestellt werden. Das Vorhaben wird vor Auswirkungen durch Hochwasser geschützt.

3.4.1.7 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren können durch Flächeninanspruchnahme/-versiegelung, den Baukörper, Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (einschließlich Staubdeposition), Geräuschemissionen, Erschütterungen, Verschattung sowie Emissionen von Licht hervorgerufen werden.

3.4.1.7.1 Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme/- Versiegelung

Die Fläche befindet sich in einem industriell genutzten Hafengebiet und wurde im Bestand bereits als Fläche für den Schüttgutumschlag genutzt. Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere beschränken sich bei der Vorhabenfläche auf die noch unversiegelten und zukünftig zu versiegelnden Bereiche des Lärmschutzwalls und der Aufschüttung. Diese werden im Zuge der Anlagenerrichtung zusammen mit der bestehenden Ruderalvegetation vollständig entfernt. Die Ruderalvegetation hat für Natur und Landschaft (einschließlich artenschutzrechtlicher Aspekte) eine geringe bis mäßige Bedeutung. Der Standort ist kein Schutzgebiet und es befindet sich auf ihm auch kein geschütztes Biotop.

Zur Verminderung bzw. Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind im UVP-Bericht konkrete Maßnahmen genannt, wie zum Beispiel eine schonende und flächensparende Planung und Ausführung. Außerdem wurden Nebenbestimmungen zur Minderung der Auswirkungen formuliert.

Des Weiteren hat die Realisierung der Fassadenbegrünung an der östlichen Grundstücksgrenze eine Ausgleichswirkung für den Eingriff in Natur und Landschaft. Die Fassadenbegrünung ist von positivem Einfluss für den Feuchtehaushalt und trägt zur Minderung von weiteren nachteiligen, mit der baulichen Inanspruchnahme verbundenen, Auswirkungen bei (z.B. Aufwärmung von Gebäudewänden).

Zusätzlich wurden im Artenschutz-Fachbeitrag weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt und vor Baubeginn zum Reptilienschutz ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse im östlich angrenzenden Naturschutzgebiet sowie ein, die Rückwanderung verhindernder, Schutzzaun angelegt. Auch sind der Einsatz von umwelt- und insektenfreundlichen Beleuchtungen außerhalb von Gebäuden sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Reduzierung der Lärmbelastung und der optischen Reize vorgesehen.

3.4.1.7.2 Auswirkungen durch Baukörper (Kollisionsrisiko, Trennwirkung und Optische Wirkung)

Der Baukörper wird entlang der Front zum Sürther Leinpfad durch Bepflanzungsmaßnahmen in die Umgebung eingebunden und trägt zur Minderung der optischen Wirkung bei.

In Anbetracht der umliegenden industriellen Nutzung, der Bestandsanlagen und der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld kann von einer mäßigen Beeinträchtigung im Hinblick auf ein Kollisionsrisiko ausgegangen werden.

Der Vorhabenstandort stellt aufgrund des östlich angrenzenden Godorfer Hafens sowie der nördlich gelegenen Raffinerie für Tierarten keinen Ausbreitungsweg zur Umgebung und somit auch keine funktionale Beziehung im Biotopverbund dar. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes kann, durch den Verlust der unversiegelten Flächen und die Bebauung im Bereich des Vorhabenstandortes, nicht festgestellt werden.

Des Weiteren befinden sich im Umfeld des Standortes, insbesondere im östlich angrenzenden Naturschutzgebiet Lebensraumstrukturen mit teilweise ähnlichen Habitaten, bzw. sollen dort ähnliche Habitate entwickelt werden. Zur Minderung von Auswirkungen wurden Nebenbestimmungen formuliert. Es ist unter diesen Voraussetzungen davon auszugehen, dass die zusätzliche Versiegelung im Bereich des Vorhabenstandortes nicht zu populationsrelevanten Störungen der Fauna in der Region führt.

Durch den Baukörper können in den Abendstunden Schattenwürfe in dem südwestlichen Randbereich des Naturschutzgebietes hervorgerufen werden.

3.4.1.7.3 Luftschadstoff- und Staubemissionen

Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen schlagen sich vor allem auf der Vorhabenfläche nieder. Einwirkungen in größerer Entfernung sind aufgrund der bodennahen Freisetzung der Emissionen jedoch nicht zu erwarten.

3.4.1.7.4 Geräuschemissionen

Die Geräuschemissionen in der Bau- und Betriebsphase, sind geprägt durch wechselnde Geräuschintensitäten und plötzlich auftretende Lärmereignisse. Diese werden ausgelöst durch Baumaschinen sowie durch den Betrieb der Schrottschere, der Paketierpresse und das Aufhalden von Schrotten, usw. Die Geräuschemissionen können sich störend auf die umliegende Fauna auswirken. Die Auswirkungen in der Bauphase werden durch Nebenbestimmungen abgemildert. So darf diese keine zwei vollständigen Brutperioden anhalten. Bezüglich der Betriebsphase wird auf die Ausführungen unter Kapitel V.3.4.1.1.1 verwiesen.

Wegen der bereits vorhandenen Störwirkungen der im Gesamtbereich bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen (Vorbelastung) ist jedoch davon auszugehen, dass störungsempfindliche Arten den Bereich meiden bzw. schon heute auf weiter entfernte, ungestörte Bereiche ausweichen bzw. ausgewichen sind.

3.4.1.7.5 Erschütterungen

Das Vorhaben ist mit Erschütterungen verbunden, die sich jedoch nur auf den Nahbereich der Erschütterungsquelle auswirken. Aufgrund der sehr begrenzten Reichweite der Erschütterungen, werden diese außerhalb des Vorhabengeländes im Hinblick auf die Minderung von Habitatqualitäten oder der Störung faunistischer Arten nicht zu relevanten Wirkungen führen. Zur Verminderung von Störeinflüssen in der Umgebung werden im Rahmen der Errichtung erschütterungsgedämpfte Baumaschinen zum Einsatz kommen. Im Anlagenbetrieb werden zur Minderung bzw. Vermeidung von Erschütterungen organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur emissionsarmen Handhabung der Schrotte getroffen.

3.4.1.7.6 Lichtemissionen

Lichtemissionen stellen für Pflanzen und Tiere keinen neuen Wirkfaktor dar. Im Bereich des Vorhabenstandortes sowie im Nahbereich wird bereits Licht durch gewerbliche Nutzungen und den Industriehafen emittiert.

In der Bauphase kommen ausschließlich die bestehenden Beleuchtungseinrichtungen zur Anwendung. Im Zuge der Errichtung erfolgt die Ausstattung der Anlage mit LED-Leuchten in der Weise, dass ausschließlich das Betriebsgelände ausgeleuchtet wird. Die LED-Leuchten beschränken durch Ihre Bauweise die Lichtabstrahlung auf den unteren Halbraum. Des Weiteren wird das Licht der LED-Leuchten wegen des hohen Gelbanteils vergleichsweise deutlich weniger in die Atmosphäre gestreut als weißes Licht. Durch den verschwindend geringen Blauanteil ist die Anziehungskraft des Lichts auf Insekten gering. In der betriebslosen Nachtzeit wird die Beleuchtung auf ein sicherheitstechnisches Mindestmaß reduziert.

3.4.1.7.7 Fazit der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Mit dem Vorhaben ist eine Flächeninanspruchnahme von zum Teil unversiegelten Böden verbunden, wobei ein Teil dieser unversiegelten Flächen mit Sträuchern (Ruderalvegetation) bewachsen ist, die durch das Vorhaben vollständig verschwinden. Diese Ruderalvegetation weist auf Grund der Ausprägung eine geringe bis mäßige Bedeutung für Natur und Landschaft (einschließlich artenschutzrechtlicher Aspekte) auf.

Baukörper (Kollisionsrisiko, Trennwirkung und Optische Wirkung)

Die optische Wirkung wird durch Bepflanzungsmaßnahmen sowie den Bau der Lärmschutzwand gemindert. Das Kollisionsrisiko ist mäßig. Ferner ist eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes nicht gegeben.

Auf Grund der geringen Dauer während der Abendstunden und der relativ kleinflächigen Betroffenheit im Randbereich des Naturschutzgebietes ist von keiner maßgeblichen Ver-

änderung der abiotischen Standortverhältnisse durch Beschattung auszugehen. Eine Veränderung der Vegetation bzw. von Biotopen und vorkommenden Arten ist daher nicht zu besorgen.

Luftschadstoff- und Staubemissionen

Der Anlagenbetrieb ist nicht mit Schadstoffeinträgen in aquatischen und terrestrischen Ökosystemen verbunden, aus denen sich erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere ergeben könnten.

Geräuschemissionen

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase sowie der bereits heute vorherrschenden Geräuschbelastung durch die industriellen Tätigkeiten im Hafen ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer maßgeblichen Erhöhung der vorhandenen Belastungssituation führt.

Erschütterungen

Insgesamt sind mögliche Erschütterungen auf das Betriebsgelände begrenzt.

Lichtemissionen

Die derzeitige Lichtemissionssituation wird sich tendenziell durch die neuen Beleuchtungseinrichtungen und den Wegfall des Lichtmastes immissionsmindernd verändern.

3.4.1.8 Schutzgut Landschaft

3.4.1.8.1 Auswirkungen auf die Landschaft durch anlagenbedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft können durch die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme/-versiegelung, Baukörper, optische Wirkung, Verschattung sowie Emissionen von Staub, Geräuschen, Erschütterungen und Licht hervorgerufen werden. Das Schutzgut Landschaft steht in einer engen Wechselwirkung mit der Wohnfunktion und der Erholungsnutzung des Menschen.

Zur Verminderung der visuellen Wirkung des Vorhabens sind gestalterische Maßnahmen auf der nordöstlichen Lärmschutzwand hin zum Sürther Leinpfad vorgesehen, sodass eine weitgehende Einbindung in das vorhandene Landschaftsbild erreicht wird. Zudem wirkt sich die geräuschreduzierende Wirkung der Lärmschutzwände positiv auf die Erholungsfunktion aus.

Bei der Beurteilung der Intensität bzw. des Ausmaßes der Landschaftsbildbeeinflussung ist die lokale Vorbelastung einschließlich der Vornutzung des Vorhabengeländes in die Betrachtung einzubeziehen.

Das Vorhaben wird mit den neu zu errichtenden Gebäuden, technischen Anlagen und den Lärmschutzwänden zu Veränderungen des bestehenden Erscheinungsbildes des Vorhabengeländes sowie des Orts- und Landschaftsbildes führen, wobei der Landschaftscharakter und die Landschaftseigenart im Umfeld des Betriebsgeländes erhalten bleiben. Veränderungen der Qualitäten der einzelnen Landschaftsbildeinheiten sind nicht erkennbar, da sich die baulichen Maßnahmen auf den Bereich des Industriebereichs beschränken.

3.4.1.8.2 Auswirkungen auf die Landschaft durch Emissionen von Luftschadstoffen und Staub

Das Schutzgut Landschaft ist ein Komplex aus weiteren Schutzgütern, die im Zusammenwirken den Landschaftshaushalt bzw. die landschaftliche Prägung einer Region beeinflussen.

Die Bau- und Betriebsphase bewirken bodennahe Emissionen von Luftschadstoffen und Staub. Zur Minderung der Auswirkungen wurden Nebenbestimmungen formuliert. Im Übrigen wird auf das Kapitel V.3.4.1.1.2 verwiesen.

3.4.1.8.3 Auswirkungen auf die Landschaft durch Emissionen von Geräuschen

Im Allgemeinen gilt, dass je stärker Geräusche eine Landschaft beeinflussen, desto geringer wird die Bedeutung der Landschaft vom Menschen eingestuft. Der Vorhabenstandort ist als gewerblich-industrielle Nutzfläche selbst ohne eine Relevanz. Im Nah- und Fernbereich des Mietareals sind jedoch Flächen vorhanden, die sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch aus Sicht der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung eine hohe Bedeutung aufweisen. Hierzu zählt insbesondere das östlich des Vorhabenstandortes gelegene

Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“. Im Nah- und Fernbereich sind Auswirkungen durch Geräusche möglich.

3.4.1.8.4 Auswirkungen auf die Landschaft durch Lichtemissionen

Wie im Kapitel 3.4.1.7.6 ausgeführt, können mit dem geplanten Vorhaben verbundene bau- und anlagenbedingte Lichtemissionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

3.4.1.8.5 Auswirkungen auf die Landschaft durch Erschütterungen

Mit dem Vorhaben können im Rahmen der Bau- und Betriebstätigkeiten Erschütterungen durch den Umschlag von Schrotten hervorgerufen werden (siehe auch unter Kapitel 3.4.1.7.5).

3.4.1.8.6 Auswirkungen auf die Landschaft durch optische Wirkung

Optische Wirkungen werden bereits zur Bauphase hervorgerufen und resultieren aus dem zukünftigen Gebäudebestand und den Betriebstätigkeiten.

3.4.1.8.7 Fazit der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen sind auf den Nahbereich beschränkt. In Verbindung mit den optisch einbindenden Maßnahmen im Bereich der Nord-Ost-Seite kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht als erheblich störend wahrgenommen wird. Zudem bleibt der Gebietscharakter des Industriebereichs erhalten und die neuen Gebäude und Anlagenteile werden sich gut in das bestehende industrielle Erscheinungsbild einfügen. Für den Fernbereich des Vorhabenstandortes ist das Vorhaben aufgrund der baulichen Höhen der geplanten Gebäude von maximal 17 m nicht relevant.

Luftschadstoffe und Staub

Die Relevanzgrenzen bezüglich der maßgeblichen Immissionswerte zum Schutz des Menschen werden sehr deutlich unterschritten. In Bezug auf die Erholungsnutzung sind die immissionsseitigen Zusatzbelastungen ebenfalls als unbeachtlich einzustufen.

Geräusche

Das Vorhaben wird im Nahbereich allenfalls mit mäßigen und im Fernbereich mit geringen Beeinträchtigungen auf Pflanzen und Tiere durch Geräusche verbunden sein (siehe auch Kapitel V.3.4.1.7.4). Bezogen auf die Erholungsnutzung sind die Auswirkungen vergleichbar.

Licht

Die neuen bzw. geänderten Beleuchtungseinrichtungen werden zu keiner Intensivierung der Lichtemissionssituation führen.

Erschütterungen

Die Relevanz der hervorgerufenen Erschütterungen bleibt auf das Betriebsgelände beschränkt.

Optische Wirkung

In Anbetracht der langjährigen industriellen Nutzungen des Standortes sowie der umliegenden Industrieflächen sind die neuen Baukörper für die optische Wirkung von geringer bis mäßiger Relevanz.

3.4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Empfindlichkeit von Kultur- und sonstigen Sachgütern gegenüber einem Vorhaben wird hauptsächlich durch Faktoren wie Flächeninanspruchnahmen oder ggfs. Emissionen von

Luftschadstoffen hervorgerufen. Außerdem können hervorgerufene Erschütterungen zu Beschädigungen von Denkmälern führen.

Im Bereich des Vorhabenstandortes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler, die durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren betroffen sein können. Im weiteren Umfeld innerhalb des Untersuchungsgebietes sind jedoch Bestandteile des kulturellen Erbes vorhanden.

3.4.2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wirkungsverlagerungen bzw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich teilweise durch die Verflechtungen der Schutzgüter mit dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Luft. Die Betrachtung der Auswirkungen durch diese Wechselwirkungen und Wirkungsverlagerungen erfolgte innerhalb der einzelnen Schutzgüter.

3.4.3 Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll

Der beantragte Vorhabenstandort befindet sich am Standort 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise. Das Gelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Köln als Gebiet mit industrieller Nutzung ausgewiesen und durch die bisherige Nutzung als Schüttgutumschlagfläche vorgeprägt. Es befindet sich auf einer geodätischen Höhe von ca. 45 m ü. NN.

Eine überwiegende Teilfläche des Betriebsgeländes ist aufgrund der Vornutzung bereits mit Stelcon-Betonelementen bzw. in Asphaltbauweise befestigt. Dies mindert den Verlust von Boden und Fläche durch die geplante Neuversiegelung.

Das Vorhabengelände ist in direkter Nachbarschaft von industrieller Nutzung, dem Rhein sowie dem Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“ eingegrenzt. Wohnnutzungen bestehen erst in einem größeren Abstand. Durch die Entfernung des Standortes zu den Wohngebieten wird eine vermindernde Wirkung der anlagenbezogenen Immissionen erzeugt.

Insbesondere zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen durch Lärm- und Staubemissionen und -immissionen beabsichtigt die Antragstellerin vielfältige Maßnahmen zu ergreifen. So ist vorgesehen, Lärmschutzwände mit einer Höhe von 6,00 m zu errichten,

eine nahezu vollständige Befestigung des Betriebsgeländes in Asphalt- bzw. Betondecke herzustellen, Stell- und Trennwände zu errichten, Absaug- und Reinigungseinrichtungen für die Emissionen aus den Brennschneideboxen zu betreiben, Beregnungsanlagen zur Staubminderung und eine Saugkehrmaschine einzusetzen sowie die Fahrwege zu befeuchten. Weiterhin trägt der Einsatz schall- und erschütterungsgedämpfter Maschinen und die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände zur Minderung emissionsbedingter Auswirkungen bei. Die vorgesehene Fassadenbegrünung mindert den Eingriff in Natur und Landschaft. Zudem sind Nebenbestimmungen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Auswirkungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

3.4.4 Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden

Um die diffusen Staubemissionen bei Brennschneidetätigkeiten unter „freiem Himmel“ sowie bei der Zerkleinerung gefährlicher Schrotte mittels Schrottschere zu minimieren, sind diese Arbeitsbereiche zusätzlich mit Absaug- und Filtereinrichtungen auszurüsten. Zudem ist der Ausgangsbereich der Schrottschere beim Betrieb als IED-Anlage einzuhausen.

3.4.5 Ersatzmaßnahmen

Der künftig wegfallende Lebensraum für die Zauneidechsen im Bereich des früheren Lärmschutzwalles und den Aufschüttungen wird durch ein neues Habitat im angrenzenden Naturschutzgebiet ersetzt.

3.5 Begründete Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

3.5.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Geräusche

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich die vorhandene Lärmbelastung an den Immissionsorten nur geringfügig erhöht, die Gesamtbelastung jedoch sicher unterhalb der gebietsbezogenen Richtwerte bleiben wird. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden bei der normalen Betriebsweise der Anlage (ohne Schienenbrecher) an allen Immissionsorten um mindestens 7 dB(A) unterschritten und sind als irrelevant zu bewerten.

Auch die Grenzen des Spitzenpegelkriteriums werden bei dieser Betriebsweise deutlich unterschritten. Außerdem bewegen sich die Beurteilungspegel bei dem zusätzlichen Betrieb des Schienenbrechers als seltenes Ereignis noch im Bereich der gebietsbezogenen Richtwerte nach Nummer 6.1 TA Lärm. Durch das Vorhaben bedingte erheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit durch Geräusche sind auszuschließen.

Luftschadstoffe und Staub

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage führen zu Belastungen von Staub und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}), wobei sich deren Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung deutlich jenseits der Relevanzgrenzen bewegen. Die unlegierten Stähle weisen keine relevanten Nichteisen-Bestandteile auf. Es werden daher keine maßgeblichen Emissionen von metallischen Staubinhaltsstoffen hervorgerufen.

Ein Einfluss der Anlage auf Belastungsschwerpunkte des Luftreinhalteplans ist nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Luftverunreinigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Erschütterungen im Nahbereich gering und im Fernbereich nicht spürbar bzw. nicht feststellbar sein werden. Große impulshaltige Kraffteintragungen in den Boden sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Nachbarschaft durch Erschütterungen ist nicht gegeben.

Durch das Vorhaben werden keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung bzw. Belästigungen des Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit durch Erschütterungen verursacht.

Licht

Für die Bauphase bleibt die Beleuchtungssituation unverändert. In der Betriebsphase wird die Beleuchtung auf das Betriebsgelände konzentriert. Eine direkte Außenwirkung wird nur

bei Arbeiten mit dem Kran 10 im Hafbereich auftreten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen des Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit durch Lichtimmissionen verursacht.

Flächeninanspruchnahme und –versiegelung, Baukörper und Verschattung

Die Flächeninanspruchnahme und die Baukörper rufen keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervor. Zudem werden die auftretenden Auswirkungen durch Maßnahmen minimiert.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Flächeninanspruchnahme und –versiegelung sowie Baukörper und Verschattung sind im Nahbereich insgesamt als gering zu bewerten.

Optische Wirkung

Durch die Flächeninanspruchnahme und die Baukörper werden geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen. Eine Beeinflussung bzw. höhere Wahrnehmbarkeit ist in Richtung des Naturschutzgebietes „Am Godorfer Hafen“ zu erwarten. Die optische Wirkung ist aufgrund der industriellen Vorprägung und Nutzung der Umgebung sowie der damit verbundenen visuellen Vorbelastung nicht relevant.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Die Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sind insgesamt gering bis mäßig. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder Belästigungen des Menschen oder sonstige Gefahren für den Menschen werden nicht hervorgerufen.

3.5.2 Klima

Die Auswirkungen auf das Klima sind lokal und auf das nahe Umfeld der Anlage beschränkt. Die lokalklimatischen Verhältnisse am Anlagenstandort bleiben bestehen. Veränderungen der Strömungsverhältnisse, des bodennahen Windfelds sowie eine Erhöhung

der bodennahen Lufttemperatur und eine Verringerung der Luftfeuchte sind infolge der Bebauung im geringen Umfang möglich. Eine Beeinflussung der bioklimatischen Bedingungen ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird auch keine Behinderung des Luftaustauschs mit den besiedelten Gebieten bewirken. Die Auswirkungen der Verschattung sind aufgrund der Beschränkung auf westliche Sonneneinstrahlung und des eingeschränkten zeitlichen Umfangs und Wirkungsbereichs gering. Die im geringen Umfang erfolgenden verkehrsbedingten CO₂-Emissionen werden zu keiner Intensivierung des Klimawandels führen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben zwar geringe aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima haben wird.

3.5.3 Luft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft wurden bereits in den Kapiteln 3.5.1 und 3.5.2 bewertet.

Demnach wird das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben.

3.5.4 Boden und Fläche

Die Nutzungsfunktion als Gewerbe- bzw. Industriefläche bleibt erhalten. Der Verlust der Lebensraumbereiche des früheren Lärmschutzwalls und der Aufschüttungen wird aufgrund der entwickelten Vegetation und Ausprägung der Bereiche als mäßige Beeinträchtigung bewertet. Der Verlust der Funktion als Fläche für die Grundwasserneubildung wird auf dem industriell genutzten Vorhabenareal als gering bewertet. Die Versiegelung des Bodens auf dem Anlagengelände ist für die Funktion der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens ohne Relevanz. Die Böden am Standort sind im Hinblick auf die Archivfunktion nicht von Bedeutung. Einwirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche durch Luftschadstoffe und Staub sind für den Standort selbst nicht relevant und im Nahbereich als gering zu bewerten. Für den Fernbereich sind Einwirkungen auszuschließen. Die Beeinträchtigungen durch Verschattung sind für den Boden des Betriebsgeländes aufgrund der Versiegelung ohne Bedeutung und für den Nahbereich als gering zu bewerten.

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens als erheblich zu bewertende Beeinträchtigungen von Böden nicht hervorgerufen werden.

3.5.5 Grundwasser

Die Frage der Schadstoffverfrachtung bzw. –anreicherung führt nach dem Ergebnis unter 3.5.4 aufgrund der Wechselwirkungen zwischen dem Boden und dem Grundwasser zu der analogen Schlussfolgerung, dass das geplante Vorhaben zu keiner Verfrachtung oder Anreicherung von Schadstoffen im Schutzgut Grundwasser führen wird. Auch ist eine Relevanz des Vorhabens für den Grundwasserschutz nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sowie eine Verschlechterung seines chemischen oder mengenmäßigen Zustands sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.5.6 Oberflächenwasser

Nachteilige Auswirkungen durch die Einleitung des gereinigten Abwassers und Niederschlagswassers auf das Hafenbecken und den Rhein sind aufgrund des Verdünnungsverhältnisses auszuschließen. Die Auswirkungen über die Luft sind nach der Immissionsprognose als gering zu bewerten. Das Vorhaben hat weder nachteilige Auswirkungen auf die Hochwassersituation noch auf Hochwasserschutzanlagen. Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser verbunden und umgekehrt.

3.5.7 Pflanzen und Tiere

Mit dem Vorhaben ist eine Flächeninanspruchnahme von zum Teil unversiegelten Böden verbunden, wobei ein Teil dieser unversiegelten Flächen mit Sträuchern (Ruderalvegetation) bewachsen ist. Diese Ruderalvegetation weist auf Grund der Ausprägung eine geringe bis mäßige Bedeutung für Natur und Landschaft (einschließlich artenschutzrechtlicher Aspekte) auf. Bei Beachtung der aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme/-versiegelung ausgeschlossen.

Die Barriere- und Trennwirkung der neuen Baukörper ist in Anbetracht der langjährigen industriellen Nutzungen des Standortes sowie der umliegenden Industrieflächen nur von geringer Relevanz.

Die Wirkungen durch Immissionen von Staub und Luftschadstoffen auf Pflanzen und Tiere sind durch die Beschränkung der wesentlichen Belastungen auf den Anlagenbereich und den Nahbereich um die Anlage als gering zu bewerten.

Die Geräuschemissionen in der Bau- und Betriebsphase, sind geprägt durch wechselnde Geräuschintensitäten und plötzlich auftretende Lärmereignisse. Für lärmunempfindliche Arten nehmen baubedingte Geräusche daher keine besondere Bedeutung ein. Das Vorhaben ist allenfalls im Nahbereich mit mäßigen Beeinträchtigungen auf Pflanzen und Tiere durch Geräusche verbunden.

Mögliche Erschütterungen sind auf das Vorhabengelände begrenzt, sodass nachteilige Beeinträchtigungen von Arten oder Biotopqualitäten durch Erschütterungen ausgeschlossen werden.

Durch den verschwindend geringen Blauanteil ist die Anziehungskraft des Lichts auf Insekten gering und in der Folge eine Betroffenheit für das Naturschutzgebiet und beispielsweise den Vogelzug nicht zu erwarten. In der betriebslosen Nachtzeit wird die Beleuchtung auf ein sicherheitstechnisches Mindestmaß reduziert, sodass eine Blendwirkung im Umfeld der Anlage auszuschließen ist.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben allenfalls geringe bis mäßige, jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere haben wird.

3.5.8 Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren führen nur zu einer geringen bis mäßigen Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft. Veränderungen der Ausprägung und Gestalt der einzelnen Umweltbestandteile sind nicht zu erwarten. In der Folge sind ebenfalls keine Veränderungen der Landschaftsgestalt oder der Funktionen im Landschaftshaushalt zu erwarten, die als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft zu bewerten wären. Die potentiellen Beeinträchtigungen werden insgesamt als gering ein-

gestuft. Die im Zuge des Vorhabens geplanten Änderungen im Bereich des Anlagenstandortes werden das derzeitige Erscheinungsbild der Landschaft im Hinblick auf die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft nicht erheblich nachteilig beeinträchtigen.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Landschaft und ihrer Nutzung sind nicht zu erwarten.

3.5.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das geplante Vorhaben ist nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter verbunden. Folglich sind Schädigungen der umliegenden Denkmäler aufgrund der Entfernung von mindestens 400 m auszuschließen. Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.

3.5.10 Fazit der begründeten Bewertung

Mit dem Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Die dargestellten Umweltauswirkungen sind hinzunehmen.

4. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens und begründete Bewertung

4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

4.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Schlussfolgerungen

Die Anlagen der Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und gemäß § 3 der 4. BImSchV Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, im Weiteren IED-Anlagen. Für diese Anlagenart ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung maßgeblich.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV wurden in Form der Nebenbestimmungen Nummern 9., 17., 27., 28., 52., 61., 62., 64., 66., 85. bis 94., 98., 100. bis 103. und 134. bis 137., 141. bis 146., 191. und 192. in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Anwendbarkeit der BVT-Schlussfolgerungen

Die beantragten IED-Anlagen können folgenden Tätigkeiten und Betriebseinheiten zugeordnet werden:

- A) Anlagen der Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV – Anlagen zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle:
- BE 500 FE- u. NE-Späne: Abtrennung von an Spänen anhaftenden Flüssigkeiten durch Schwerkraft,
 - BE 900 Zerkleinerung von Schrotten mit gefährlichen Bestandteilen mit einer Schrottschere,
 - BE 1000 Zerkleinerung von Schrotten mit gefährlichen Bestandteilen mittels Baggerschere, Schadstoffentfrachtung, Sanierung von Schrotten,
 - BE 1100 Trockenlegung von Trafos (PCB-frei),
 - BE 1200 E-Schrott-Erstbehandlung: in einem Teilbereich der Metallhalle werden E-Schrotte (frei von Quecksilber FCKW, HFCKW oder HFKW) mit den AVV 160213*, 160214, 200135* und 200136 erstbehandelt.
- B) Anlagen der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen:
- BE 500 Lagerung von FE- u. NE-Spänen,

- BE 600 Lagerung von Schrotten mit Gefährlichkeitsmerkmalen,
- BE 900 Lagerung von Schrotten mit Gefährlichkeitsmerkmalen als Vormaterial der Schrottschere sowie von Beschichtungsresten,
- BE 1000 Lagerung von Schrotten mit Gefährlichkeitsmerkmalen als Vormaterial der Baggerschere sowie von Beschichtungsresten.

Der unter A) beschriebenen Behandlung gefährlicher Abfälle steht als Tätigkeit im Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung die Ziff. 5.1 „Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag“ mit folgenden Tätigkeiten gegenüber:

- a) biologische Behandlung;
- b) physikalisch-chemische Behandlung;
- c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen im Anhang 1 Nummern 5.1 und 5.2 der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten;
- d) Neuverpacken vor der Durchführung einer der anderen im Anhang 1 Nummern 5.1 und 5.2 der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten;
- e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln;
- f) Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;
- g) Regenerierung von Säuren und Basen;
- h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;
- i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen oder/und
- j) erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl.

Die beantragten Behandlungsformen

- Abtrennung anhaftender Flüssigkeiten von Spänen über Schwerkraft,
- Zerkleinerung mittels Schrottschere und Baggerschere, Schadstoffentfrachtung und Sanierung von Schrotten,

- Trockenlegung PCB-freier Transformatoren und
- Erstbehandlung von E-Schrotten (frei von Quecksilber, FCKW, HFCKW oder HFKW)

sind keine Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5.1 lit. a) sowie c) bis j) der BVT Schlussfolgerungen. Ein anderes Ergebnis ergibt die Prüfung für die Zuordnung zur Ziffer 5.1 lit. b).

Die vor genannten Tätigkeiten sind der physikalisch-chemischen Behandlung zuzuordnen und fallen somit in den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen.

Der unter B) beschriebenen Lagerung gefährlicher Abfälle steht als Tätigkeit im Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung die Ziffer 5.5 „Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Ziffer 5.4 in Anhang I der RL 2010/75/EU fällt, bis zur Durchführung einer der in den Ziffern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 in Anhang I der RL 2010/75/EU aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind“ gegenüber.

Die Tätigkeit der Ziffer 5.5 steht in Abhängigkeit zu den Tätigkeiten 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6. Die Tätigkeiten 5.2 „Beseitigung oder Verwertung in Abfall(mit)verbrennungsanlagen“, 5.4 „Deponien“ und 5.6 „Unterirdische Lagerung“ treffen hier nicht zu. Da jedoch eine Tätigkeit nach Ziffer 5.1 angenommen wird, ist auch Ziff. 5.5 der BVT-Schlussfolgerungen einschlägig. Die BVT-Schlussfolgerungen sind somit auf die mit der Behandlung nach Ziffer 5.1 b) im Zusammenhang stehende Lagerung der gefährlichen Abfälle anwendbar.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung enthalten neben den allgemein anzuwendenden Schlussfolgerungen unter den Ziffern 2. bis 4. auch anlagenspezifische Schlussfolgerungen:

2. *BVT-Schlussfolgerungen für die mechanische Abfallbehandlung mit den Behandlungsformen:*
...
 - 2.2 *mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Shredder*
 - 2.3 *Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und / oder VHC enthalten*
 - 2.4 *mechanische Behandlung von heizwertreichen Abfällen*
 - 2.5 *mechanische Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten*
3. *BVT- Schlussfolgerungen für die biologische Abfallbehandlung*
4. *BVT-Schlussfolgerungen für die chemisch-physikalische Abfallbehandlung*

mit den Behandlungsformen:

- 4.1 *Behandlung von festen und / oder pastösen Abfällen*
- 4.2 *erneute Raffination von Altöl*
- 4.3 *Behandlung von heizwertreichen Abfällen*
- 4.4 *Regenerierung von verbrauchten Lösemitteln*
- ...
- 4.6 *thermische Behandlung von verbrauchter Aktivkohle, Altkatalysatoren und ausgehobenen kontaminierten Boden*
- ...
- 4.8 *Dekontamination PCB-haltiger Ausrüstung*
5. *Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen*
6. *Beschreibung der Techniken.*

Die Schlussfolgerungen für die Tätigkeiten der Ziffern 2.3 und 2.5 können von der Anwendung ausgeschlossen werden, da ausschließlich E-Schrotte zur Erstbehandlung beantragt wurden, die frei von FCKW, HFCKW oder HFKW sind. Ebenfalls handelt es sich bei den zu behandelnden Schrotten nicht um heizwertreiche Abfälle (Ziffer 2.4) oder um Abfälle zur biologischen Behandlung (Ziffer 3.). Auch ist der Antragsgegenstand nicht den Tätigkeiten der Ziffern 4.2 – 4.4, 4.6 und 4.8 sowie der Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen (Ziffer 5.) zuzuordnen. Bezüglich der mechanischen Behandlung von metallischen Abfällen im Shredder (Ziffer 2.2) werden in der BVT-Vollversion folgende angewandte Prozesse und Techniken beschrieben:

(Übersetzung)

Beim Zerkleinern wird der Abfalleintrag mittels Fragmentierung und Zermürbung zerkleinert. Die Behandlung in Zerkleinerern umfasst die Behandlung in Anlagen wie Hammermühlen, Kettenmühlen, Anlagen mit Drehscheren und ähnliche Geräte, die Metallteile in kleinere Stücke zersplittern, um die Trennung der metallischen und nichtmetallischen Fraktionen zu ermöglichen. Sie enthält keine Scheren und Guillotinen, die eine Reihe von hydraulischen Maschinen verwenden, die Hartstahlklingen umfassen, um Metalle in überschaubare Größen zu schneiden.

Die beschriebene Behandlung von metallischen Abfällen in Shreddern sieht der Antrag nicht vor. Gerade die antragsgegenständliche hydraulische Schere wird im BVT bewusst als angewandte Technik ausgeschlossen. Die Tätigkeit der Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen wird vom Sinn und Zweck in der BVT-Vollversion unter den Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 beschrieben als:

(Übersetzung)

5.1.1 Dieser Abschnitt beschreibt die physikalisch-chemische Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen. Zwei Haupt-Verfahren zur physikalisch-chemischen Behandlung fester und/oder pastöser Abfälle werden beschrieben: Immobilisierung fester und/oder pastöser Abfälle (Abschnitt 5.1.2.1), einschließlich Erstarrung und physikalisch-chemische Behandlung fester und/oder pastöser Abfälle vor der Verfüllung (Abschnitt 5.1.2.2).

5.1.2 Die Immobilisierung zielt ab auf die Minimierung der Rate der Verschmutzungsmigration in die Umwelt und/oder Verringerung der Toxizität von Kontaminanten, um die Eigenschaften der Abfälle so zu verändern oder zu verbessern, damit sie entsorgt werden können. Das Ziel umfasst sowohl eine Verringerung der Toxizität und Mobilität sowie eine Verbesserung der technischen Eigenschaften des stabilisierten Materials.

Die Immobilisierung verändert die chemische Zusammensetzung durch einige chemische Reaktionen, aber sie verringert nicht den Inhalt von Verunreinigungen im Abfalleintrag. Organische Abfälle sind in der Regel nicht durch Stabilisierung/Erstarrung immobilisiert, werden aber durch die feste Materie adsorbiert. Siehe auch die Informationen in Abschnitt 2.3.2.8 über die Kompatibilität beim Mischen oder Mischen von Abfällen.

Auch diese Behandlungsform von festen und/oder pastösen Abfällen ist nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages.

Die als Anlage der Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV beantragten Tätigkeiten (die Abtrennung der an Spänen anhaftende Flüssigkeiten, die Zerkleinerung durch Brennschneiden sowie mit Hydraulischere und Baggerschere, die Trafotrockenlegung und die Erstbehandlung von Elektro-/Elektronik-Schrott) sind aus den o.g. Gründen den anlagen-spezifischen Schlussfolgerungen der Ziffern 2. und 4. der BVT-Schlussfolgerungen für die mechanische und chemisch-physikalische Abfallbehandlung nicht zuzuordnen.

Fazit: Zur Anwendung kommen daher die verbleibenden allgemeinen Schlussfolgerungen unter den Ziffern 1. und 2.1 (BVT25).

Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen

Wegen der noch fehlenden Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht werden die Schlussfolgerungen der Ziffern 1. (allgemeine Schlussfolgerungen) und 2.1 (allgemeine Schlussfolgerungen für die mechanische Abfallbehandlung) soweit anwendbar, auf der Grundlage von § 12 Absatz 1a BImSchG unter Kapitel III. als Nebenbestimmungen Nummern 48. bis 58. in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Damit sind die BVT Nrn. 1. - 5., 8, 11, 14, 17, 18, 21 und 25. umgesetzt. Die BVT 1. wurde dabei um eine Alternative entsprechend der Begründung zur Nummer 3.6 des Referentenentwurfs der TA Luft vom 16.07.2018 erweitert. Zur Begründung der BVT 25 i.V.m. BVT 14d siehe unten.

Die Umsetzung der BVT Nrn. 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 19 und 20 war entbehrlich, da

- die BVT 6, 7 und 20 Gegenstand des parallelen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren sind,
- mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag weder Gehalte an organischen Verbindungen (BVT 9) noch an geruchsrelevanten Abfälle verbunden sind (BVT 10, 12 und 13),
- der Betrieb einer Fackelanlage (BVT 15 und 16) nicht beantragt wurde,
- die Anforderungen der BVT 19 und 20 durch die heutige nationale Rechtslage (AbwV und AwSV) bereits abgedeckt werden.

BVT 25 in Verbindung mit BVT 14d

Als allgemeine Schlussfolgerung für die mechanische Abfallbehandlung ist BVT 25 auf die IED-Tätigkeit der Zerkleinerung von Schrotten mit Gefährlichkeitsmerkmalen mittels Schrottschere und Baggerschere anzuwenden.

Die BVT 25 fordert die Verringerung der Emissionen von Staub, etc. in die Luft durch Anwendung der BVT 14d und einer oder einer Kombination der Techniken:

- Zyklon (als Vorabscheider für Grobstaub),
- Gewebefilter,
- Nasswäsche (für die Schadstoffentfernung aus Gasströmen),

- Wasserinjektion in den Shredder.

Die BVT 14d fordert zur Vermeidung, oder wo dies nicht machbar ist, Verminderung diffuser Emissionen in die Luft, insbesondere Staub, etc., die Einhausung/Kapselung sowie Erfassung und Behandlung der diffusen Emissionen. Die Nutzung gekapselter Anlagenteile oder Gebäude kann hierbei aus Sicherheitsgründen oder durch das Abfallvolumen eingeschränkt sein.

Gegen eine Einhausung des Arbeitsbereiches der Baggerschere für die Zerkleinerung von Schrotten mit Gefährlichkeitsmerkmalen sprechen weder Sicherheitsgründe noch das Abfallvolumen. Als mildestes Mittel wurde der Antragstellerin daher im Verfahren vorgeschlagen, diese Tätigkeit beispielsweise in die Metallhalle zu verlagern und diese zusätzlich mit einer Absaugung mit Abluftreinigung auszustatten.

Aufgrund der möglichen Abmessungen der zu zerteilenden Schrottteile (mehrere Meter lang) bedarf die Umsetzung der BVT 25 bei der Schrottschere einschließlich der angeschlossenen Siebeinheit einer differenzierten Betrachtung:

- Wegen der Stückigkeit und der Handhabung des aufzugebenden Materials ist eine Einhausung des Aufgabetrichters nicht sinnvoll, da diese sowie die daraus resultierende Abluftmenge unverhältnismäßig groß würde. Aufgrund der Regelung in Spalte 3 Satz 2 der BVT 14d wird deshalb von der Einhausung/Kapselung des Aufgabetrichters abgesehen. Um ein vergleichbares Schutzniveau zu gewährleisten, soll jedoch eine andere Technik oder Kombination der Techniken aus der BVT 14 angewendet werden. Eine durchführbare und vergleichbare Technik in Bezug auf das Schutzniveau stellt die Befuchtung des Aufgabematerials dar.
- Für die weiteren Schrottscherenbereiche vom Zuführkanal bis zur Guillotine sowie Scherenausgang und anschließende Siebeinheit unterliegt die Anwendbarkeit der BVT 25 in Verbindung mit 14d keinen Einschränkungen. Da der Zuführkanal bis zur Guillotine als gekapselt betrachtet werden darf, bedarf dieser Anlagenabschnitt noch der Einrichtung einer Abluffassung mit angeschlossener Abluftreinigung. Der in den Planunterlagen offene Anlagenbereich des Scherenausgangs mit der angeschlossenen Siebeinheit muss zur Erfüllung der Anforderungen mit einer Einhausung, Abluffassung und Abluftreinigung ausgerüstet werden.

Die Errichtung einer Befeuchtungseinrichtung für den Aufgabetrichter sowie die Einhausung, Ablufffassung und –reinigung für den übrigen Scherenteil (s.o.) wurde unter Kapitel III. als Nebenbestimmung Nr. 54 aufgenommen.

Zudem wird unter Bezug auf die BVT 14 für die Lagerbereiche der Schrotte mit Gefährlichkeitsmerkmalen als Vormaterial sowie das Ausgangsmaterial (ohne Gefährlichkeitsmerkmale) für die Bagger- und Schrottschere die Errichtung und der Betrieb einer Befeuchtungseinrichtung zur Minimierung diffuser Staubemissionen gefordert.

4.1.2 Anlagensicherheit

Die Anwendbarkeit der Störfallverordnung wurde auf der Grundlage der antragsgegenständlichen Mengen der störfallrelevanten Abfälle und Betriebsstoffe gemäß dem Gutachten der Müller BBM GmbH vom 08.02.2021, Bericht-Nr. M127621/04 und weiteren, dem Genehmigungsantrag beigelegten Unterlagen geprüft.

Die störfallrelevanten Abfälle und Betriebsstoffe werden in den Betriebseinheiten BE 100.1, 100.2, BE 100.4, BE 100.6, BE 500, BE 600, BE 900, BE 1000, BE 1000.2, BE 1100, BE 1200, BE 1300 gelagert bzw. gehandhabt.

Die Beurteilung erfolgte anhand der Arbeitshilfe NRW vom 15.06.2018 zur Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV unter Berücksichtigung einschlägiger Berechnungshilfen zur Bestimmung von Betriebsbereichen gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Arbeitshilfe ordnet den Abfallarten die Ziffern 1 bis 3 zu, wobei

- die Ziffer 1 Abfallarten kennzeichnet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass keine Störfallrelevanz vorliegt,
- die Ziffer 2 eine Störfallrelevanz nach Einzelfallbetrachtung zuweist und
- die Ziffer 3 in der Regel eine Störfallrelevanz unterstellt.

Von den antragsgegenständlichen gefährlichen Abfällen wurden die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern 13 05 08*, 16 01 04*, 17 06 01*, 17 06 05*, 21 01 35* der Ziffer 1 zugewiesen, welche daher bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt blieben.

Nach der Einzelfallbetrachtung (Ziffer 2) verbleiben die gefährlichen Abfallarten 08 01 11*, 12 01 09*, 15 02 02*, 16 02 13*, 17 02 04*, 17 04 10* aufgrund der zu erwartenden

Zusammensetzung, Handhabung und/oder physikalischen Eigenschaften als störfallrelevant.

Die zugrundeliegenden Annahmekriterien der betrachteten Abfälle wurden als Nebenbestimmung festgeschrieben.

Abfallarten mit der Zuordnung zur Ziffer 3 wurden mit Ausnahme von Autobatterien in die Berechnung aufgenommen. Bei der Beurteilung von Autobatterien konnte plausibel dargelegt werden, dass für die Art der Handhabung (Lagerung) des Abfalls keine Störfallrelevanz besteht. Es wurden daher die Abfallarten 06 04 05*, 08 01 11*, 13 02 05*, 13 03 07*, 14 06 03*, 16 01 14*, 16 02 09*, 17 02 04*, 19 12 11* berücksichtigt.

Ferner waren die Betriebsstoffe Dieselmotorkraftstoff, Sauerstoff und Propan zu berücksichtigen. Die Stoffe AdBlue, Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle sind nicht als Gefahrstoff eingestuft und damit nicht störfallrelevant.

Zur Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe, die bei außer Kontrolle geratenen Prozessen entstehen können, wurden die Empfehlungen der KAS 43 herangezogen. Auf dem geplanten Betriebsgelände der Theo Steil GmbH können Brände nicht formal ausgeschlossen werden. Durch die getroffenen technischen und baulichen sowie organisatorischen Schutzmaßnahmen wird die Entstehung gefährlicher Stoffe im Zusammenhang mit Brandereignissen verhindert bzw. wirksam begrenzt. Die getroffenen Maßnahmen sind im Brandschutzkonzept festgeschrieben.

Entzündliche Abfälle und Betriebsstoffe werden so gelagert, dass eine Brandentstehung verhindert bzw. frühzeitig erkannt wird. Eine signifikante Stofffreisetzung kann somit ausgeschlossen werden.

Es wurden auch keine Abfallarten beantragt, welche durch die Berührung mit Wasser zur Bildung von entzündbaren Gasen neigen.

Störfallrelevante Wechselwirkungen durch gefährliche Stoffe können aufgrund der getrennten und geschlossenen Lagerhaltung ausgeschlossen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die in dem Gutachten zugrunde gelegten Annahmekriterien der Abfälle und störfallrelevanten Betriebsstoffe eingehalten werden, liegt bei der geplanten Anlage kein Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung vor. Zur Einhaltung der Annahmekriterien wurden die Nebenbestimmungen Nummern 120., 140. und 142. bis 146. in Kapitel III. dieses Genehmigungsbescheides aufgenommen.

Die Abfallbehandlungsanlage unterliegt demnach nicht den Regelungen der Störfallverordnung, da die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen unterschritten werden. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

4.1.3 Geräusche

4.1.3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Das Ingenieurbüro Kramer Schalltechnik hat im Rahmen seiner schalltechnischen Untersuchung vom 07.06.2019 - Projekt-Nummer 1601040/09 – und ergänzenden Ausführungen vom 10.11.2020 – Projekt-Nummer 16 01 040/11 - und 17.09.2021 - Projekt-Nummer 1601040/12 -, woraus im Folgenden zitiert wird, die von dem beantragten Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung an zehn Immissionsorten im Untersuchungsgebiet gemäß TA Lärm ermittelt. Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z.B. Wohnräume und Büros).

Immissionsort	Schutzbedürftigkeit*	Bezugshöhe
IO 1: Godorfer Hauptstraße 27	WA	DG
IO 2: Godorfer Hauptstraße 26-28	WA	DG
IO 3: Pierstraße 12	GE	DG
IO 4: Godorfer Hauptstraße 102	WA	DG
IO 5: Mühlenhof (Godorfer Hafen)	GE	1. OG
IO 6: Tulpenweg 40 (Sürth)	WR	1. OG
IO 7: In der Aue 93 (Sürth)	WR	1. OG
IO 8: Frongasse 16 (Langel)	MI	DG
IO 9: Campingplatz (Langel)	MI	2,5 m über Boden
IO 10: In der Aue 2 (Langel)	WA	1. OG

* WR=Reines Wohngebiet, WA=Allgemeines Wohngebiet, MI=Mischgebiet, GE=Gewerbegebiet

Die Beurteilung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der TA Lärm. Die im Folgenden aufgeführten ermittelten Immissionsrichtwerte (IRW) beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag, d.h. von 06.00 bis 22.00 Uhr. Sie gelten für die Beurteilung der Gesamtbelastung der Immissionsorte außerhalb von Gebäuden, hervorgerufen durch Anlagen im Sinne der TA Lärm. Die Beurteilung der Nachtzeit ist obsolet, da die beantragte Anlage ausschließlich am Tag betrieben werden soll.

Schutzbedürftigkeit	IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm
Industriegebiet (GI)	70 dB(A)
Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A)
Urbane Gebiete (MU)	63 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (MK, MD, MI)	60 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WA, WS)	55 dB(A)
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)

Der folgende Vergleich der Beurteilungspegel (gerundet) für die Tagzeit, die die Zusatzbelastung an den Immissionsorten durch die beantragte Anlage abbilden, mit den gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 TA Lärm zeigt, dass die Richtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 7 dB(A) unterschritten werden.

Immissionsort	Beurteilungs- pegel tagsüber [dB(A)]	Abstand zum IRW [dB(A)]	Spitzen- pegel [dB(A)]	IRW [dB(A)]
IO 1: Godorfer Hauptstraße 27	46	-9		55
IO 2: Godorfer Hauptstraße 26-28	46	-9		55
IO 3: Pierstraße 12	55	-10		65
IO 4: Godorfer Hauptstraße 102	48	-7	63,8	55
IO 5: Mühlenhof (Godorfer Hafen)	56	-9		65
IO 6: Tulpenweg 40 (Sürth)	40	-10		50
IO 7: In der Aue 93 (Sürth)	40	-10		50
IO 8: Frongasse 16 (Langel)	48	-12		60
IO 9: Campingplatz (Langel)	46	-14		60
IO 10: In der Aue 2 (Langel)	43	-12		55

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte (IRW) am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist nach Nummer 3.2.1 Absatz 1 TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung, das heißt die Summe aus Vor- und Zusatzbelastung an dem maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte der Nummer 6 nicht überschreitet. Die Betrachtung der Vorbelastung darf in der Regel entfallen, wenn die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage als irrelevant zu bewerten ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Diese Voraussetzung ist an allen untersuchten Immissionsorten erfüllt. Die Ermittlung der Vorbelastung ist somit entbehrlich.

Kurzzeitige Überschreitungen der am Tag um 30 dB(A) erhöhten Immissionsrichtwerte durch einzelne betriebsbedingte Schallereignisse können ausgeschlossen werden, da der maximal zulässige Wert am maßgeblichen Immissionsort IO4 um mindestens 21 dB(A) unterschritten wird. Dabei wurden keine Schallabschirmungen auf dem Ausbreitungsweg berücksichtigt.

Die Betrachtung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht beurteilungsrelevant, da die betrieblichen An- und Abfahrverkehre in einem Abstand von 500 m ausschließlich durch Gewerbegebiet führen. Eine Pflicht zur Minderung der Verkehrsgeräusche durch Maßnahmen organisatorischer Art besteht daher nach Nummer 7.4 Absatz 2 TA Lärm nicht.

Seltene Ereignisse

Die Antragstellerin beantragt an nicht mehr als 10 Tagen eines Kalenderjahres den Einsatz eines mobilen Schienenbrechers als seltenes Ereignis nach Nummer 7.2 TA Lärm.

Bei seltenen Ereignissen betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 lit. b) bis g) TA Lärm am Tag 70 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen dürfen am Tag diese Werte in Gebieten nach Nummer 6.1 lit. b) TA Lärm um nicht mehr als 25 dB(A) und in Gebieten nach Nummer 6.1 lit. c) bis g) TA Lärm um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Zulässigkeit dieser höheren Belastung setzt die Einhaltung der Lärminderungstechnik sowie die Prüfung von Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen voraus.

In ihrer schalltechnischen Stellungnahme vom 10.11.2020 führt die Kramer Schalltechnik GmbH aus, dass der über einen Zeitraum von 16 Stunden tagsüber zum Einsatz kommende mobile Schienenbrecher im Jahr 2017 messtechnisch untersucht worden sei und der ermittelte Schalleistungspegel von $L_{WA} = 121$ dB(A), bestimmt durch den Brechvorgang der Schiene und dem Materialabwurf, dem Emissionsverhalten vergleichbarer Anlagen entspreche. Auch sei die beantragte betriebliche Besonderheit, wie unter Nummer 7.2 TA Lärm gefordert, voraussehbar.

Die seltenen Ereignisse führen an den betrachteten Immissionsorten zu bis zu 7 dB(A) höheren Beurteilungspegeln, wobei die Immissionsrichtwerte der Nummer 6.1 nicht überschritten werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass bei dieser Betrachtung die Vorbelastung aufgrund der errechneten Irrelevanz nicht berücksichtigt ist. Bei Berücksichtigung der Vorbelastung könnte eine Überschreitung der in Nummer 6.1 genannten Richtwerte nicht ausgeschlossen werden. Die für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte am Tag von 70 dB(A) werden jedoch sicher eingehalten. Die folgende Tabelle zeigt

die sich aus dem Normalbetrieb zuzüglich dem Betrieb des Schienenbrechers resultierenden Beurteilungspegel (gerundet):

Immissionsort	Beurteilungspegel in dB(A) Normalbetrieb + Schienenbrecher
IO 1: Godorfer Hauptstraße 27	52
IO 2: Godorfer Hauptstraße 26-28	53
IO 3: Pierstraße 12	61
IO 4: Godorfer Hauptstraße 102	55
IO 5: Mühlenhof (Godorfer Hafen)	62
IO 6: Tulpenweg 40 (Sürth)	46
IO 7: In der Aue 93 (Sürth)	40
IO 8: Frongasse 16 (Langel)	48
IO 9: Campingplatz (Langel)	46
IO 10: In der Aue 2 (Langel)	43

Die Zulässigkeit und das Maß der Überschreitung der Immissionsrichtwerte stehen im behördlichen Ermessen und hängen von dem Ergebnis einer Einzelfallprüfung ab. Dabei ist unter Berücksichtigung von Dauer und Zeiten der Überschreitungen, der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt sowie von Minderungsmöglichkeiten durch betriebliche oder organisatorische Maßnahmen zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Nachbarschaft eine höhere als die nach den Nummern 6.1 und 6.2 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden kann. Die Antragstellerin hat aufgrund fehlender betrieblicher bzw. organisatorischer Maßnahmen in einer Antragsänderung vom 20.09.2021 die Betriebszeiten des Schienenbrechers von betriebstäglich 16 Stunden auf 8 Stunden reduziert. Zudem sollen die Betriebszeiten außerhalb der besonders ruhedürftigen Zeiten (06.00 bis 07.00 Uhr sowie 20.00 bis 22.00 Uhr) liegen. In der schalltechnischen Stellungnahme der Kramer Schalltechnik vom 16.01.2021 wurde der unter Berücksichtigung der vorgenannten Antragsänderung resultierende Immissionspegel am maßgeblichen Immissionsort 4 „Godorfer Hauptstraße 102“ erneut ermittelt. Der beantragte Anlagennormalbetrieb zuzüglich

des Betriebs des Schienenbrechers ergibt danach unter Berücksichtigung der Impulshaltigkeit am Immissionsort 4 eine Zusatzbelastung von 53 dB(A). Dies bedeutet eine Reduzierung um 2 dB(A) gegenüber dem 16-Stunden-Betrieb des Schienenbrechers.

Unter Berücksichtigung von einer Vorbelastung von 51 dB(A) führt dies zu einem Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung von 55 dB(A) und Einhaltung des gebietsbezogenen Immissionsrichtwertes. Für das Maß der Vorbelastung, die im Genehmigungsverfahren durch die nachgewiesene Irrelevanz der Zusatzbelastung nicht explizit ermittelt werden musste, hat der Gutachter auf die „Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen aus Straßen- und Schienenverkehr sowie Schiffsverkehr und Gewerbe zum Bebauungsplanverfahren Godorfer Hafen in Köln-Godorf“ der ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH, Bearbeitungsstand: November 2014, Bericht-Nr. P1110154 Bezug genommen. Dort wurde die Vorbelastung für den in der Nähe zum IO 4 befindlichen IO 3 „Pierstraße 12“ mit 51 dB(A) ermittelt.

Einer gesonderten Begründung für eine Richtwertüberschreitung bei Inanspruchnahme der seltenen Ereignisse für den Betrieb des Schienenbrechers bedarf es nicht, da eine Überschreitung des gebietsbezogenen Richtwertes am maßgeblichen Immissionsort 4 nicht festgestellt werden kann.

Der Betrieb des Schienenbrechers ist der Überwachungsbehörde vorab anzukündigen (vgl. Nebenbestimmung Nummer 18.). Außerdem sieht eine zwischen der Antragstellerin und dem Bezirksbürgermeister von Rodenkirchen geschlossene Selbstverpflichtungserklärung eine rechtzeitige informative Ankündigung zum Betrieb des Schienenbrechers beim Bezirksbürgermeister vor.

4.1.3.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt insbesondere durch die Einhaltung des Standes der Technik Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen ist. Der Stand der Technik zur Lärminderung (Nummer 2.5 TA Lärm) dient dem Zweck der Minderung von Geräuschimmissionen. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Das Maß der Vorsorgepflicht ist aufgrund Nummer 3.3 TA Lärm einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und

erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereiches insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung zu bestimmen. Die Geräuschemissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Nummer 3.3 Satz 1 TA Lärm nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist. Der Stand der Lärminderungstechnik ist im vorliegenden Vorhaben eingehalten. Dennoch wurden zu dessen sicherer Einhaltung die Nebenbestimmungen mit den Nummern 14. bis 21. in Kapitel III. dieses Genehmigungsbescheides aufgenommen. Der Beurteilungspegel ist an allen Immissionsorten mindestens irrelevant.

Die Nebenbestimmung Nummer 21. wurde aufgrund von Erfahrungen auf dem Altstandort im Deutzer Hafen formuliert. Die Verdichtung in der unter Nebenbestimmung Nummer 21. Satz 1 beschriebenen (nicht zulässigen) Form führt zu vermeidbaren Emissionen und entspricht nicht dem Stand der Technik. Darüberhinausgehende Vorsorgeanforderungen sind nicht zu stellen.

4.1.3.3 Gesamtbewertung der Geräuschsituation

Der Stand der Lärminderungstechnik ist eingehalten. Die von dem Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung hat am maßgeblichen Immissionsort 4 „Godorfer Hauptstraße 102“ einen Abstand von 7 dB(A) zum gebietsbezogenen Richtwert und ist somit irrelevant im Sinne der Nummer 3.2.1 TA Lärm. An allen anderen Immissionsorten ist die Differenz zwischen der Zusatzbelastung und dem gebietsbezogenen Richtwert noch größer. Eine weitere Reduzierung der Zusatzbelastung kann sich zudem ergeben, wenn die für den Betrieb der Schrottschere als IED-Anlage geforderte Einhausung realisiert wird.

Der Betrieb des Schienenbrechers als seltenes Ereignis im Sinne der Nummer 6.3 in Verbindung mit Nummer 7.2 TA Lärm führt nach der Reduzierung der täglichen Betriebszeit des Schienenbrechers auf acht Stunden und außerhalb der besonders ruhebedürftigen Zeiten nicht mehr zu einer möglichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm.

Unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und unter Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird, sind nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen nicht zu besorgen.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.1.4 Lichtemissionen

Bei der beantragten Anlage war zu prüfen, ob durch den Bau und den Betrieb der Anlage für die Anwohner des nächstgelegenen Wohngebietes sowie für die Fauna des anliegenden Naturschutzgebietes eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen hervorgerufen werden kann.

Als maßgebliche Immissionsorte zum nächstgelegenen Wohngebiet wären der ca. 500 m westlich vom Vorhabenstandort entfernte Ortsteil Köln-Godorf und der ca. 800 m entfernte Ortszeit Langel zu werten, welcher sich auf der gegenüberliegenden Rheinseite befindet.

Eine erhebliche Belästigung durch Lichtemissionen liegt vor, wenn es zur Aufhellung oder Blendwirkung von Wohnbereichen, insbesondere Schlafzimmern, Wohnzimmern, Terrassen oder Balkonen kommt und diese unter Einbeziehung der Beleuchtungszeit zu einer eingeschränkten Nutzung der Wohnbereiche führt.

Bei der hier zu bewertenden westlichen Wohnbebauung, aber auch bei den weiteren im Umfeld befindlichen Wohnbebauungen sind keine direkten Sichtachsen zum Vorhabenstandort vorhanden, da die zwischengelagerte Nutzung des Geländes (Hafen und Industriegebiet) die Sichtachse unterbricht.

Aus Richtung Süden (Campingplatz) und aus Richtung Osten (Schutzgebiete) bestehen direkte Sichtachsen, welche z.T. durch Gehölze unterbrochen sind.

Durch die geplante Schallschutzmauer im südlichen und östlichen Bereich sollen eventuelle Aufhellungs- und Blendwirkungen vermindert werden.

Die Errichtung der Anlage soll weitgehend als Tagesbaustelle ausgeführt werden. Nur in Winterzeiten oder Dämmerungszeiten wird der Standort temporär und partiell beleuchtet. Während der Bauphasen sollen nur die vorhandenen Beleuchtungen der Betriebsparzelle genutzt werden. Dafür stehen ein Beleuchtungsmast und mehrere Leuchten im Bereich der Bahngleise zur Verfügung. Der Lichtmast wird nach der Errichtung der Anlage zurückgebaut. Für die Betriebsphase legte die Antragstellerin den Antragsunterlagen eine Beleuchtungsplanung der Fa. Schuch mit Datum vom 27.06.2017 bei. Demnach soll für den laufenden Betrieb die bestehende Außenbeleuchtung ersetzt werden. Außerdem soll die Beleuchtungsanlage des Hafenkrans nach den Vorgaben der BfN-Skript 543 erneuert werden.

Es ist eine umwelt- und insektenfreundlichen Außenbeleuchtung geplant, welche den Einsatz von LED-Leuchten, die mit Gehäusen ausgeführt werden, vorsehen. Dadurch wird nur eine Abstrahlung in den unteren Halbraum ermöglicht (Dark Sky). Darüber hinaus besitzt das Lichtspektrum der vorgesehenen LED-Leuchten einen hohen Gelbanteil. Während der Nachtzeit wird die Beleuchtungsstärke auf das arbeitsrechtlich vorgeschriebene Mindestmaß reduziert.

Durch den Einsatz der „gelben“ LED-Leuchten, deren Beleuchtungsstärke in der Nachtzeit auf ein Mindestmaß reduziert wird, kann eine Blendwirkung im Umfeld der Anlage, insbesondere im Bereich der nächstgelegenen Wohngebiete, ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes im Industriehafen und der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von mindestens 500 m sowie einzelnen sichtverschattenden Gehölzelementen sind keine relevanten Wirkungen durch Lichtimmissionen auf die schutzbedürftigen Nutzungen zu erwarten.

Unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und unter Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird, sind nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen nicht zu besorgen.

Aus lichtemissionstechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.1.5 Luftreinhaltung

4.1.5.1 Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Stäube

Die Beurteilung der Luftreinhaltung erfolgte auf der Grundlage der TA Luft vom 24.07.2002. Aufgrund der Übergangsregelung unter Nummer 8. der am 14.09.2021 veröffentlichte Neufassung der TA Luft war das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende zu führen, da ein vollständiger Genehmigungsantrag vor dem 01.12.2021 gestellt wurde.

Die Müller–BBM GmbH hat in ihrer Staubimmissionsprognose vom 24.01.2020 – Bericht Nr. M153723/02 – und ergänzenden Ausführungen vom 22.04.2020 und 29.05.2020, woraus im Folgenden zitiert wird, die von dem beantragten Vorhaben ausgehenden staubförmigen Emissionen und Immissionen für die Beurteilungspunkte (BP) „Kreuzungsbereich Hauptstraße und der Straße Im Vogelsang“ als BP 1 in Godorf und den Campingplatz mit

Strandbad als BP 2 auf der gegenüberliegenden Rheinseite in Langel gemäß TA Luft ermittelt.

Außerdem wurde in Verbindung mit der Staubimmissionsprognose ein Gutachten der argusim Umwelt Consult, Berlin vom 22.05.2017 – Projekt-Nr. U17-1-651-Rev00 - zur Prüfung der Übertragbarkeit von meteorologischen Ausbreitungsbedingungen und Daten der LANUV Station Rodenkirchen auf den Standort Godorf vorgelegt. In Bezug auf die in der Ausbreitungsrechnung gemäß TA Luft gestellten Anforderungen kann nach Auffassung des Gutachterbüros die Station Rodenkirchen (bl 201050) als hinreichend repräsentativ angesehen werden. Das Gutachten weist ferner für die Station Rodenkirchen aus einer 10-jährigen Messreihe den Datensatz des Jahres 2009 als denjenigen mit der geringsten Abweichung der Windrichtungsverteilung gegenüber dem Mittel aus.

Grundlage der Immissionsprognose sind die ermittelten Emissionsmassenströme für diffuse Staubemissionen und gefasste Emissionen.

Die diffusen Staubemissionen aus Materialumschlag, dem mobilen Schienenbrecher und dem Brennschneiden auf der Freifläche wurden gemittelt über 4.800 Betriebsstunden pro Jahr in der Summe mit 1.070,92 g/h für den Umschlag und den mobilen Brecher sowie 102,0 g/h für das Brennschneiden ermittelt.

Die Staubfrachten des anlagenbezogenen Verkehrs wurden in der Summe mit 20,804 g/h prognostiziert.

Die Emissionsmassenströme für Staub und Staubinhaltsstoffe der beiden Brennschneideplätze mit einem Abgasvolumenstrom von jeweils 6.000 m³/h werden nach den prognostizierten Angaben weniger als 1 % der Bagatellmassenströme betragen und können im Weiteren unberücksichtigt bleiben.

Das Rechengebiet wurde aufgrund von Nummer 4.6.2.5 Absatz 2 TA Luft mit einer Fläche von 2,2 km x 2,2 km zugrunde gelegt. Die relative Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten für den Anlagenstandort wurde von der Ausbreitungsklassenzeitreihe für das Jahr 2009 der LANUV-Messstation Rodenkirchen übernommen. Die Berechnung der Kenngrößen der zu erwartenden Zusatzbelastung für das Beurteilungsgebiet

erfolgte auf der Grundlage des in Anhang 3 der TA Luft angegebenen Strömungs- und Ausbreitungsmodells.

Aufgrund der bodennahen Staubbefreiung aus dem Materialumschlag liegen die höchsten Immissionen für Feinstaub (PM₁₀) und den Staubbiederschlag auf dem beantragten Betriebsgelände selbst. Siehe hierzu auch die Abbildungen 11 und 12 auf den Seiten 42 und 43 der Staubimmissionsprognose. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Immissionszusatzbelastungen durch Feinstaub sowie Staubbiederschlag.

Staubbiederschlag, nicht gefährdender Staub	IJZ * [mg/(m ² *d)]	IW ** [g/m ² *d] gem. Nr. 4.3.1 TA Luft	Irrelevanz [mg/(m ² *d)]
BP 1 – Godorf	0,272	0,35	10,5
BP 2 – Langel	0,477		
Schwebstaub (PM ₁₀)	IJZ * [µg/m ³]	IW ** [µg/m ³] gem. Nr. 4.2.1 TA Luft	IJZ/IW [%]
BP 1 – Godorf	0,182	40	0,5
BP 2 – Langel	0,158		0,4

* Immissions-Jahres-Zusatzbelastung

** Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen

Die ermittelte Immissionsjahreszusatzbelastung beträgt für den Staubbiederschlag an den Beurteilungspunkten rund 0,08 bzw. 0,14 % des Immissionswertes gemäß Nummer 4.3.1 TA Luft. Die Relevanzgrenze für Staubbiederschlag ist gemäß der Nummer 4.3.2 TA Luft auf 10,5 mg/(m²*d) festgelegt, was einem Anteil von 3 % des Immissionswertes zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen entspricht. Die Relevanzgrenze wird durch die Zusatzbelastung sehr deutlich unterschritten.

Auch die Erheblichkeit der ermittelten Zusatzbelastung durch PM₁₀ kann mit einem Anteil von 0,4 % bzw. 0,5 % des Immissionswertes unter Heranziehung der Nummer 4.2.2 lit. a) TA Luft als irrelevant bewertet werden.

Im Hinblick auf die Novellierung der TA Luft wurde auch die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für Partikel (PM_{2,5}) an den maßgeblichen Beurteilungspunkten prognostiziert. Die neue TA Luft sieht unter Nummer 4.2.1 einen Immissionswert für PM_{2,5} von 25 µg/m³ vor.

Die folgende Tabelle zeigt die Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für Partikel (PM_{2,5}).

Partikel (PM _{2,5})	IJZ * [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	IW ** [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] gem. Nr. 4.2.1 TA Luft (neu)	IJZ/IW [%]
BP 1 – Godorf	0,182	25	0,7
BP 2 – Langel	0,158		0,6

* Immissions-Jahres-Zusatzbelastung

** Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Die Erheblichkeit der Immissionszusatzbelastung durch PM_{2,5} kann in Anlehnung an Nummer 4.2.2 lit. a) TA Luft beurteilt werden. Die ermittelten Kenngrößen der Zusatzbelastung unterschreiten die Relevanzgrenze von 3 % des Beurteilungswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit an den maßgeblichen Beurteilungspunkten sehr deutlich.

Das Vorhaben liegt am südlichen Rand des Luftreinhalteplans Köln. Belastungsschwerpunkte sind PM₁₀ und Stickstoffdioxid. Ein Einfluss der Anlage auf die Belastungsschwerpunkte des Luftreinhalteplans ist nicht gegeben, da die ermittelte Immissionszusatzbelastung in den Bereichen deutlich unter 1 % des Immissionswertes aus Nummer 4.2.1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegt. Über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind vor diesem Hintergrund nicht zu erbringen.

Die aus dem Betrieb des Vorhabens resultierenden Immissionszusatzbelastungen durch PM_{2,5}, PM₁₀ und Staubbiederschlag unterschreiten an den betrachteten Beurteilungspunkten die einschlägigen Relevanzkriterien der TA Luft deutlich.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stäube ist gewährleistet.

4.1.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Stäube

Zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Stäube wurde die Antragstellerin durch die Nebenbestimmungen Nummern 29. und 31. verpflichtet,

- den Materialausgang der Schere für die Zerkleinerung von Schrotten ohne Gefährlichkeitsmerkmale mit einer Befeuchtungseinrichtung auszurüsten oder alternativ mit einer Einhausung und Abluftabsaugung sowie Abluftreinigung auszustatten und zu betreiben und
- die Brennschneidarbeiten im Freien außerhalb der Brennschneideboxen nur in Verbindung mit einer qualifizierten Erfassung der Brennschneideemissionen, sowie einer Abgasreinigungseinrichtung zu betreiben. Zudem ist die Eignung der Erfassung durch Simulation nachzuweisen (siehe Nebenbestimmung Nummer 32.) .

Der Scherenausgang ist in Abhängigkeit von den zerkleinerten Schrotten mit deutlichen Staubemissionen verbunden, die bereits durch eine geeignete Befeuchtungseinrichtung niedergeschlagen werden können. Die Antragstellerin wurde daher vorsorgend zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet. Da in Verbindung mit dem Scherenbetrieb als IED-Anlage eine Einhausung des Bereiches Scherenausgang mit Abluftabsaugung und Abluftreinigung gefordert wird (siehe unter Kapitel V. Abschnitt 4.1.1 „Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen“) wurde hier eine entsprechende Alternative formuliert.

Im Verfahren zur Neufassung der TA Luft kann der Bundesrats-Drucksache 314/21 vom 28.05.2021 entnommen werden, dass Emissionsmessungen im Rohgas einer eingehausten Anlage zum autogenen Brennschneiden gezeigt haben, dass bereits bei der Verwendung eines Schneidbrenners der Grenzwert für Gesamtstaub der Nummer 5.2.1 TA Luft überschritten werden kann. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse darf das Brennschneiden im Freien ohne weitere Minderungsmaßnahmen nicht betrieben werden. Unter Berücksichtigung von Windeinflüssen bzw. Windsituationen wurden daher im Rahmen der Vorsorge zusätzliche entsprechende Minderungsmaßnahmen zur Abgasfassung und -reinigung aufgegeben. Wegen ihrer Relevanz wurde zusätzlich eine aufschiebende Bedingung formuliert.

4.1.5.3 Gesamtbewertung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stäube

Der Stand der Technik zur Reinhaltung der Luft wird eingehalten. Die prognostizierten Zusatzbelastungen bewegen sich deutlich unterhalb der Relevanzwerte. Die Anforderungen des § 5 Absatz 1 BImSchG hinsichtlich Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Stäube werden eingehalten.

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

4.1.6 Erschütterungen, Wärme, Strahlen und sonstige Gefahren

4.1.6.1 Erschütterungen

Im Zusammenhang mit der Herrichtung der Baufläche sind in der Bauphase Erschütterungen zu erwarten. Diese sind temporär und auf den Nahbereich der Quelle beschränkt. Zur Minderung etwaiger Auswirkungen durch Erschütterungen sieht der Antrag den Einsatz von erschütterungsgedämpften Baumaschinen vor.

Die Schrottschere wird schwingungsisoliert aufgestellt. Durch die nicht impulshaltige Betriebsweise der Paketierpresse bzw. nicht auftretende große impulshaltige Kräfteintragungen in den Boden beim Betrieb des Schienenbrechers werden Erschütterungsimmissionen nicht verursacht.

Insgesamt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Erschütterungen nicht zu erwarten.

4.1.6.2 Wärme

Das Vorhaben ist nicht mit relevanten Wärmefreisetzungen verbunden.

4.1.6.3 Strahlen

Es handelt sich nicht um eine Anlage zur Erzeugung oder Übertragung von elektrischer Energie.

4.1.6.4 Sonstige Gefahren

Sonstige durch das Vorhaben bedingte Gefahren wurden im Genehmigungsverfahren nicht festgestellt.

4.1.7 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen zur Annahme, Umschlag, Lagerung und Behandlung von Abfällen. Eine Vermeidung dieser Abfälle ist nicht möglich, da die Antragstellerin nicht Erzeugerin der angenommenen Abfälle ist. Der ordnungsgemäße Verbleib bzw. die Entsorgung der in der Anlage entstehenden Abfälle ist sichergestellt.

4.1.8 Gesamtbewertung der Betreiberpflichten

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb des Vorhabens sowie unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen werden.

Es wurde Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Stäube getroffen. Weitere Vorsorgemaßnahmen waren nicht zu ergreifen.

Die Entsorgung der angenommenen und beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ist gesichert.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG sind erfüllt.

4.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

4.2.1 Planungsrecht

Ein Bebauungsplan besteht für die Vorhabenfläche nicht. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Köln als GI dargestellt und gemäß § 34 Absatz 2 BauGB mit dem Gebietscharakter Industriegebiet zu beurteilen. Das Vorhaben fügt sich aus planungsrechtlicher Sicht ein.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.2.2 Baurecht

Die Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW sind eingehalten.

Die Gebäudetrennwand, Pfeiler, Stützen und Decken entsprechen den Bestimmungen des baulichen Brandschutzes nach §§ 27 - 32 BauO NRW.

Die bauliche Anlage ist hinsichtlich der Rettungswege nach §§ 33, 34 - 36 und 39 BauO NRW nicht umzuplanen.

Ein Verstoß zu § 35 Abs. 1 BauO NRW 2018 wurde nicht beantragt; der Abweichung einer notwendigen Treppe ohne eigenen Treppenraum wird zugestimmt.

Ausreichende Stellplätze nach § 48 BauO NRW sind auf dem Grundstück vorhanden.

Die durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Kapiteln III. und IV. dieses Bescheides aufgenommen.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die beantragte Baugenehmigung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen.

4.2.3 Brandschutz

Die brandschutztechnische Beurteilung erfolgte auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigenbüros Müller-BBM mit Stand vom 16.05.2018 und der dort enthaltenen Pläne sowie der allgemeinen Unterlagen des Antrages. Es wurden keine Abweichungen / Erleichterungen beantragt.

Die durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise wurden in die Kapitel III. und IV. des Genehmigungsbescheides aufgenommen.

Außerdem wurden reine (unlegierte) Aluminium-, Magnesium- und Titanspäne sowie legierte Aluminium-, Magnesium- und Titanspäne mit einer Körnung < 1 mm, wenn deren Anteil mehr als 5 % beträgt, aus Brandschutzgründen von der Annahme ausgenommen. Um einer Selbstentzündung der zur Lagerung vorgesehenen Späne vorzubeugen, sollen die Materialien regelmäßig durchlüftet und die Liegezeiten durch schnelle Umschlagzeiten verkürzt werden. Zudem sieht die Antragstellerin im Bereich der Spänehalle die Installation einer Videoüberwachung mit Wärmedetektion vor, sodass eine durchgehende Überwachung der Späne gewährleistet ist. Bei Oberflächentemperaturen über 60° C wird eine Rufbereitschaft informiert.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen unter dieser Voraussetzung gegen die Planung keine Bedenken.

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat auch aus einsatzplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt bestehen gegen das Vorhaben aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

4.2.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die Beurteilung des geplanten Vorhabens im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt anhand der im Antrag beigefügten Gutachten der SGS TÜV Saar GmbH und weiteren Unterlagen.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Anlagen der BE 100.1 bis 100.6, 500, 600, 1000.1, 1000.2, 1100, 1200 und 1300 sind als Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe zu werten. Bei den Anlagen der BE 800 und 900 handelt es sich um Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV Anlagen) im Sinne der AwSV.

Eignungsfeststellungen:

Für die Anlagen der BE 100.2, 100.3, 500, 600, 1100 und 1300 wurde die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV beantragt.

Nach § 62 Absatz 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer – einschließlich Grundwasser – oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen darüber hinaus gemäß § 62 Absatz 3 WHG mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie danach eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Die Antragsunterlagen nach § 42 AwSV wurden im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß § 62 WHG geprüft.

Für den gesamten Standort wurde eine ausreichende Löschwasserrückhaltung mit einem Volumen von 210 m³ nachgewiesen.

BE 100.2 - Eigenverbrauchstankstelle und Waschplatz

Gemäß § 39 Absatz 1 AwSV ist die Anlage der Gefährdungsstufe C zuzuordnen. Die Anlage besteht aus einem oberirdischen Diesel-Tank (10 m³, WGK 2), einer Füllrohrleitung (oberirdisch), einer Saugrohrleitung (oberirdisch), einer Zapfsäule, einer Abfüll- und Betankungsfläche sowie einem Bodeneinlauf mit Rohrleitung und Rückhalteeinrichtung (LFA) sowie deren Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.

Die beantragte technische Ausführung der Anlage entspricht den Anforderungen der AwSV, alle Anlagenteile mit Ausnahme der Fugenkonstruktion und der Stahlbetonherstellung für den befahrbaren Bereich sowie die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen haben eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder unterliegen einer zulässigen Bauausführung nach einer hierzu geltenden TRwS: Eigenverbrauchstankstelle (TRwS 781), Rohrleitungen/Rohrleitungsanschlüsse (TRwS 780-1), Rückhaltung (TRwS 785), Dichtflächen (TRwS 786). Die Abfüll- und Betankungsfläche wird als Ableitfläche nach TRwS 781 Nr. 5 aus flüssigkeitsdichtem FD-Beton hergestellt. Das im befahrbaren Bereich zur Verwendung kommende Fugenabdichtungssystem SABA Double Joint System mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung ist nur für das Befahren mit luftbereiften Fahrzeugen zugelassen. Der beantragte Betrieb erfordert jedoch ein Befahren mit Vollgummireifen. Zur Erfüllung der Anforderungen soll daher ein modifiziertes System mit abgesenkter Fuge zur Ausführung kommen. Die Sicherheit gegen Hinterläufigkeit ist gegeben bei einer Ausführung $b=12$ mm und $h=18$ mm. Die Anforderungen an die Dichtigkeit und Beständigkeit im befahrbaren Bereich sind bei Einhaltung der gutachterlichen Maßgaben und Empfehlungen im Gutachten der SGS TÜV Saar GmbH vom 14.01.2021, Gutachtennummer 5519763-03 Eigenverbrauchstankstelle, zur Bewertung des Neubaus der Eigenverbrauchstankstelle BE 100.2 aus wasserrechtlicher Sicht sowie der formulierten Nebenbestimmungen erfüllt. Der statische Nachweis über die Dichtigkeit ist dem Sachverständigen nach WHG vor Baubeginn vorzulegen. Die Standsicherheit der übrigen Bauteile ist durch die bauaufsichtlichen Zulassungen nachgewiesen.

Es lagen Gutachten durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV vor.

Hinweis: Die Fläche der Eigenverbrauchstankstelle dient gleichzeitig als Fläche für die BE 100.3, 100.5 und 600. Die erforderlichen Nachweise werden über die Eigenverbrauchstankstelle geführt.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage und bei Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV zur Erteilung der Eignungsfeststellung erfüllt sind. Die Eignungsfeststellung wird unter den als notwendig erachteten Nebenbestimmungen Nummern 72. bis 78. erteilt.

BE 100.3 - Fasslager Betriebsstoffe

Gemäß § 39 Absatz 1 AwSV ist die Anlage der Gefährdungsstufe B zuzuordnen. Die Anlage besteht aus einem oberirdischem Lagerregal mit einer medienbeständigen bauartzugelassenen Stahlauffangwanne in einem Systemcontainer. Sie dient der Lagerung von Hydraulik-, Getriebe- und Motorenölen (WGK 2). Das vorhandene Lagervolumen von 3,2 m³ wird mit 2,8 m³ nur teilweise in Anspruch genommen. Die Umschlagfläche vor dem Container ist Teil der flüssigkeitsdichten Abfüllfläche der Eigenverbrauchstankstelle. Die Lagerbehälter (Volumen bis 0,2 m³) verfügen über eine gefahrgutrechtliche Zulassung. Gemäß § 31 AwSV muss das Rückhaltevolumen mindestens 10% der Gesamtlagermenge bzw. das Volumen des größten Behältnisses betragen. Die Auffangwanne hat ein Rückhaltevolumen von 1.180 l. Die Anforderungen des § 31 AwSV sind somit erfüllt.

Die Auffangwanne verfügt über eine bauaufsichtliche Zulassung. Die Eignung der Umschlagfläche als Bestandteil der Lageranlage wurde bereits über die Eignungsfeststellung der Eigenverbrauchstankstelle nachgewiesen.

Es lagen Gutachten durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV vor.

Die Anforderungen an das Rückhaltevermögen sind bei Einhaltung der gutachterlichen Maßgaben und Empfehlungen im Gutachten der SGS TÜV Saar GmbH vom 14.01.2021, Gutachtennummer 5519763-04 Fasslager Betriebsstoffe, zur Bewertung des Neubaus des Betriebsstofflagers BE 100.3 aus wasserrechtlicher Sicht sowie der formulierten Nebenbestimmungen erfüllt. Die Standsicherheit der übrigen Bauteile ist durch die bauaufsichtlichen Zulassungen nachgewiesen. Die Prüfung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem

Betrieb der Anlage und bei Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV zur Erteilung der Eignungsfeststellung erfüllt sind. Die Eignungsfeststellung wird unter den als notwendig erachteten Nebenbestimmungen Nummern 79. bis 81. erteilt.

BE 500 - Lager für FE und NE Späne

Gemäß § 39 Absatz 1 AwSV ist die Anlage der Gefährdungsstufe D zuzuordnen. Die Anlage zur Lagerung von trockenen und mit ölhaltigen Emulsionen behafteten „nassen“ Spänen (21,4 m³, WGK 3) besteht aus einer Abtropffläche (Stahl, d=25 mm, schwimmend verlegt) als Primärbarriere mit einem unterirdischen doppelwandigen Lagerbehälter als Pumpensumpf und Rückhalteeinrichtung, einer Kunststoffdichtungsbahn als Sekundärbarriere, einem Lecküberwachungssystem, einer doppelwandigen unterirdischen Rohrleitung zum Pumpensumpf, einem doppelwandigen oberirdischen Lagertank für die Lagerung von abtropfenden Emulsionen, einwandigen oberirdischen Rohrleitungen vom Sammel- zum Lagertank sowie vom Lagertank zur Abfüllstelle und einer Abfüllfläche für die Entleerung des Lagertanks einschließlich der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.

Die Primärbarriere wird in Anlehnung an die TRwS 786 Abschnitt 7 Tabelle 3 Ausführung Nr. 11.3 ausgeführt. Die Schweißnähte werden nach DIN EN 1090-2:2011 Ausführungsklasse EXC2 hergestellt. Die Dichtheitsprüfung mit dem Farbeindringverfahren erfolgt nach DIN EN ISO3452-1:2014 (Rot-Weiß-Prüfung). Als Sekundärbarriere wird eine 2,0 mm starke Kunststoffdichtungsbahn (KDB) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung unterhalb der Betonplatte des Hallenbodens ausgeführt. Sie wird in den Randbereichen über die HQ₁₀₀-Marke geführt. Zur Lecküberwachung wird ein Kontrollschacht im Tiefpunkt der KDB hergestellt. Der unterirdische Vorlagebehälter als Pumpensumpf und der oberirdische Lagertank sind nach DIN 6616 hergestellt. Die verwendeten Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen verfügen über eine bauaufsichtliche Zulassung oder wurden nach DIN hergestellt.

Das Zusammenwirken der verschiedenen Systeme zu einem kompletten geeigneten Dichtungssystem ist bei Einhaltung der gutachterlichen Maßgaben und Empfehlungen im Gutachten der SGS TÜV Saar GmbH vom 25.01.2021, Gutachtennummer 5519763-01 Lager für FE und NE Späne BE 500, zur Bewertung des Neubaus des Lagers für FE- und NE-Späne BE 500 aus wasserrechtlicher Sicht sowie der formulierten Nebenbestimmungen

erfüllt. Die beantragte technische Ausführung der Anlage entspricht den Anforderungen der AwSV, alle Anlagenteile sowie die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen haben eine allgemeine bauaufsichtliche oder wurden nach DIN hergestellt oder unterliegen einer zulässigen Bauausführung nach einer hierzu geltenden TRwS: Allgemeine technische Regelungen (TRwS 779), Rohrleitungen/Rohrleitungsanschlüsse (TRwS 780-1), Dichtflächen (TRwS 786).

Es lag ein Gutachten durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV vor.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage und bei Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV zur Erteilung der Eignungsfeststellung erfüllt sind. Die verschiedenen Systeme wirken zu einem geeigneten Dichtungssystem zusammen. Die Eignungsfeststellung wird unter den als notwendig erachteten Nebenbestimmungen Nummern 84. bis 88. erteilt.

BE 600 – Lager für Schrotte mit Gefährlichkeitsmerkmalen

Gemäß § 39 Absatz 1 AwSV ist die Anlage der Gefährdungsstufe C zuzuordnen (Lagermenge 200 t, WGK 3). Die Lagerung der Schrotte mit Gefährlichkeitsmerkmalen (Bleibatterien, Katalysatoren und Stoßdämpfer aus Altfahrzeugen, Metallabfälle mit Anhaftungen von Kohlenteer und Öl sowie von Erdkabeln/Teerölkabel mit Öl bzw. Kohlenteer in der Ummantelung) erfolgt in geschlossenen und dichten, durch Abdeckung bzw. Deckelung witterungsgeschützten und nach DIN hergestellten und konstruierten Containern. Die Container stehen auf einer nicht überdachten, flüssigkeitsdichten Stahlbetonfläche (C35/45), die auch als Umschlagfläche dient, mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider mit vorgeschalteter unterirdischer Zulaufleitung als Rückhalteeinrichtung. Das Zulaufelement und der Abscheider verfügen über eine bauaufsichtliche Zulassung. Die Umschlagfläche als Sekundärbarriere dient als Abauffläche und ist Teil der flüssigkeitsdichten Abfüllfläche der Eigenverbrauchstankstelle.

Die Eignung der Umschlagfläche als Bestandteil der Lageranlage wurde über die Eignungsfeststellung der Eigenverbrauchstankstelle nachgewiesen.

Es lag ein Gutachten durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV vor.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage und bei Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV zur Erteilung der Eignungsfeststellung erfüllt sind. Die Eignungsfeststellung wird unter den als notwendig erachteten Nebenbestimmungen Nummern 89. bis 94. erteilt.

BE 1100 / 1300 – Anlage zur Trockenlegung von Transformatoren und E- bzw. Dieselloks

Gemäß § 39 Absatz 1 AwSV ist die Anlage der Gefährdungsstufe D zuzuordnen. Die Anlage (Lagermenge 17.800 l, WGK 3) zum Abfüllen und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (gebrauchtes Trafo- und Motorenöl, Diesel, Kühl- und Scheibenwaschwasser und Stoßdämpfer) besteht aus einer Ablaufläche mit Leitung, Ablaufrinne und Rückhalteeinrichtung, doppelwandigen oberirdischen Lagertanks mit den betrieblichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen, einer Abfüllfläche und einer Fläche für feste wassergefährdende Stoffe.

Die Ablaufläche wird in verschweißter Stahlauskleidung (≥ 10 mm) auf Stahlbeton mit zweiseitiger Aufkantung als Sekundärbarriere nach TRwS 786 ausgeführt. Die Medienbeständigkeit des Stahls gegen Öle, Dieselmotorenkraftstoff, Kühlmittel und Scheibenwaschwasser ist gegeben. Die Ablaufrinne wird auch in verschweißter Stahlauskleidung (> 10 mm) ausgeführt. Die Rohre und Formstücke der Entwässerungsleitung entsprechen der DIN EN 1090-2 und sind daher entsprechend der TRwS 786 geeignet. Das Sicherheitsauffangbecken als Rückhalteeinrichtung (2.509 l) verfügt über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Die Lagerbehälter für abgesaugte Flüssigkeiten sind nach DIN hergestellt. Der Lagerbehälter für ölverschmutzte Betriebsmittel verfügt über eine gefahrgutrechtliche Zulassung.

Die Absaugung, begrenzt bis zu einer Menge von 50 l, erfolgt mit einem Mobilsystem. Größere Mengen werden mit einer stationären Anlage im geschlossenen System abgesaugt.

Es lag ein Gutachten durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV vor.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen gemäß § 63 WHG

in Verbindung mit § 42 AwSV zur Erteilung der Eignungsfeststellung erfüllt sind. Die Eignungsfeststellung wird unter den als notwendig erachteten Nebenbestimmungen Nummern 100. bis 105. erteilt.

Nicht eignungsfeststellungspflichtige AwSV-Anlagen

BE 100.1 - Gebindelager (Werkstatt)

Das Lager besteht aus zwei Gefahrstoffschränken mit Auffangwanne, Lagermenge je Schrank 250 l (maximal WGK 2). Die Auffangwanne ist nach DIN EN 12285-1:2018 hergestellt. Die Schränke sind nach DIN EN 14470-1 gefertigt. Die Anforderungen an die Rückhaltung sowie die Dichtigkeit und Beständigkeit sind erfüllt. Eine Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV ist vorhanden. Die Anlage entspricht den Vorgaben der AwSV.

BE 100.4 – Sammelbehälter Altöl (Werkstatt)

Der Altölsammelbehälter (900 l, WGK 3, Gefährdungsstufe B) ist doppelwandig und wurde nach DIN hergestellt. Sein Standort ist oberirdisch. Eine Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV ist vorhanden. Die Anlage entspricht den Vorgaben der AwSV.

BE 100.5 – AdBlue-Tankstelle

Die Anlage der Gefährdungsstufe A hat ihren Standort oberirdisch in der Werkstatt und besteht aus einer Abfüllfläche, 2 IBC-Containern (2 x 1.000 l, WGK 1), einer Auffangwanne für beide Container und einer Membranpumpe. Die Container sind nach Gefahrgutverordnung zugelassen. Die Auffangwanne verfügt über eine bauaufsichtliche Zulassung. Die Membranpumpe hat eine CE-Kennzeichnung. Die Eignung der Abfüllfläche, als Teilfläche der Eigenverbrauchstankstelle, wurde bereits über die Eignungsfeststellung der Eigenverbrauchstankstelle nachgewiesen. Eine Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV ist vorhanden. Die Anlage entspricht den Vorgaben der AwSV.

BE 100.6 – Behälter für överschmutzte Betriebsmittel

Der Sammelbehälter für feste wassergefährdende Stoffe (800 l, WGK 3, Gefährdungsstufe B) verfügt über eine Bauartzulassung. Sein Standort ist oberirdisch. Eine Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV ist vorhanden. Die Anlage entspricht den Vorgaben der AwSV.

BE 800 – Schrottpresse

Die HBV-Anlage der Gefährdungsstufe B ist überwiegend überdacht und steht auf einer gesicherten Dichtfläche mit Aufkantung. Der Hydraulikvorlagebehälter ist oberirdisch und einwandig (5.000 l, WGK 2) und steht in einer Stahlwanne ohne Ablauf (Auffangvolumen ≥ 5.000 l). Durch eine dynamische Ölstandskontrolle schaltet die Anlage bei Druckdifferenzen selbsttätig ab. Daher können bei einer Leckage maximal 500 l Hydrauliköl (10% des Auffangvolumens) austreten. Die Hydraulikrohrleitungen und Hydraulikzylinder werden über die Dichtfläche (Bauweise nach TRwS 786) geführt, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit bauaufsichtlicher Zulassung entwässert. Eine Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV ist vorhanden. Die Anlage entspricht den Vorgaben der AwSV.

BE 900 – Schrottschere mit Trafo

Die HBV-Anlage der Gefährdungsstufe C ist überwiegend überdacht und steht auf einer gesicherten Dichtfläche mit Aufkantung. Der Hydraulikvorlagebehälter ist oberirdisch und einwandig (13.000 l, WGK 2) und steht in einer Stahlwanne ohne Ablauf (Auffangvolumen ≥ 13.000 l). Die Schrottschere verfügt über eine dynamische Ölstandskontrolle mit automatischer Abschaltfunktion bei Druckdifferenzen. Daher können bei einer Leckage maximal 800 l Hydrauliköl (ungefähr 6,2 % des Auffangvolumens) austreten. Hydraulikölleitungen und -zylinder werden über die Dichtfläche (Bauweise nach TRwS 786) geführt, die zu einem unter der BE 800 bereits genannten Leichtflüssigkeitsabscheider als Rückhalteeinrichtung entwässert. Eine Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV ist vorhanden. Die Anlage entspricht den Vorgaben der AwSV.

Zudem wird die Schrottschere zur Entschichtung von mit Bleimennige behafteten Schrotten eingesetzt. Dies erfolgt in separaten Chargen. Der Prozess des Schneidens und einer anschließenden Absiebung findet über einer abflussfreien Betonwanne statt. Die dabei entstehenden Siebreste werden in gefahrgutrechtlich zugelassenen 200 Liter Kunststofffässer

eingefüllt und witterungsgeschützt in der Metallhalle im Lagerbereich zwischengelagert. Die maximale Lagermenge ist auf 1 t begrenzt. Nach dem Schneiden der Schrott-Charge werden die Bereitstellungsfläche des Vormaterials, die Vorfüllmulde der Schere, die Presskammer der Schere, der Schneidbereich, die Siebanlage, das Austragsband und der Abfüllbereich des Siebmaterials gründlich gereinigt. Die bei der Reinigung aufgenommenen Materialien werden mit dem Siebmaterial entsorgt.

BE 1000.1 - Schienenfahrzeugzerlegung

Die Betriebseinheit dient der Zerlegung von trockengelegten Schienenfahrzeugen. Die Fläche wird als Dichtfläche nach TRwS 786 in Walzasphalt ausgeführt. Der Container zur Aufnahme des bei der Zerlegung anfallenden AIV-Holzes wurde gemäß DIN hergestellt und ist mit einer Abdeckplane bzw. einem Deckel versehen. Eine Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV ist vorhanden. Die Anlage entspricht den Vorgaben der AwSV.

BE 1000.2 - Lager für Filterstaub und Beschichtungsreste

Die Lagerung erfolgt in Stahlfässern (200 l, WGK 3, Gefährdungsstufe A) und umfasst eine Gesamtlagermenge von 2 t. Die Lagerfläche wird in Stahlbeton ausgeführt. Die Fässer sind gefahrgutrechtlich zugelassen und gegen Witterung geschützt. Eine Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV ist vorhanden. Die Anlage entspricht den Vorgaben der AwSV.

BE 1200 – Elektro- und Elektronikgeräte - Erstbehandlung

Die Lagerung der demontierten Bauteile aus der Erstbehandlung (Sammelgruppen 4, 5 und 6, allgemein wassergefährdend) erfolgt in Gitterboxen innerhalb der Metallhalle. Bei dem Verdacht von anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen werden die Bauteile in gefahrgutrechtlich zugelassenen Fässern à 200 l gelagert. Die Lagerung umfasst eine Gesamtmenge von maximal 100 t E-Schrott und 10 t entnommener Bauteile. Entnommene Batterien und Akkus werden nach GRS – Richtlinien in zugelassene Behälter verpackt. Eine Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV ist vorhanden. Die Anlage entspricht den Vorgaben der AwSV.

Insgesamt entsprechen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den Vorgaben der AwSV.

Der Standort befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins und wird beim Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) in Teilbereichen bis zu 0,6 m überflutet. Die Betriebseinheiten mit AwSV-Anlagen, mit Ausnahme der BE 1000, 1100 und 1300, befinden sich oberhalb der HQ₁₀₀-Marke. Aufgrund der im Hochwasserkonzept vorgegebenen Maßnahmen wird auch eine Überschwemmung der BE 1000, 1100 und 1300 nicht zu einer Gewässerverunreinigung beitragen.

Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen ist der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen aus den geplanten AwSV-Anlagen gewährleistet.

Gegen das Vorhaben bestehen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen keine Bedenken.

4.2.5 Entwässerung – Industrielles Abwasser

Das Einleitbauwerk (Einleitrohr) ist Teil einer zulassungspflichtigen Benutzung des Gewässers und ist nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 LWG NRW genehmigungsfrei. Die beantragte Genehmigung nach § 22 LWG NRW wird daher nicht separat erteilt; die Belange des § 36 WHG werden in der parallel beantragten Einleiterlaubnis berücksichtigt.

Alle auf dem Gelände geplanten Abscheideranlagen (LFA01-04) sowie die Kleinkläranlage verfügen über eine Bauartzulassung. Gemäß § 57 Absatz 2 Satz 3 LWG NRW entfällt daher die beantragte Genehmigung nach § 57 Absatz 2 LWG NRW.

Am neuen Standort sollen folgende Abwasserarten und Mengen anfallen:

- Niederschlagswasser von Platz- und Dachflächen sowie
- Abwasser des Betriebsfahrzeug-Waschplatzes; 100 l/s
- Häusliches Abwasser 2,8 m³/12 h
- Abwasser der Schienenfahrzeugzerlegungsfläche 2 l/s.

Da das Grundstück nicht am öffentlichen Kanalnetz angeschlossen ist, wird das anfallende Abwasser nach der Passage von Reinigungsstufen direkt in das Hafenbecken eingeleitet werden. Auf dem geplanten Standort wird ein Abwasserkanalnetzsystem mit einer zentralen und mit diversen dezentralen Reinigungsanlagen aufgebaut.

Das am Werksgelände angefallene Abwasser gelangt über das Werkskanalnetz zunächst in den Drosselschacht, wo der Abfluss auf 100 l/s maximiert ist. Das Drosselschachtbauwerk verfügt über eine Notfallschieberanlage, die im Brand- oder Havariefall fernmelde-technisch oder manuell ausgelöst werden kann. Die Zentralabscheideanlage LFA01 ist mehrstufig aufgebaut und besteht aus einem Lamellenklärer, einem Sand-/Schlammfang, einer Sedimentationsanlage und einem nachgeschalteten Leichtflüssigkeitsabscheider. Daran angeschlossen ist der Puffer-/Pumpschacht, von wo das gereinigte Abwasser in das Hafenbecken eingeleitet wird. Des Weiteren sind mehrere dezentrale Abscheider an das Werkskanalnetz angeschlossen. Zur Reinigung von häuslichen Abwässern dient eine Kleinkläranlage. Alle geplanten Abwasserreinigungsanlagen verfügen über eine Bauartzu-lassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) und entsprechen somit dem Stand der Technik. Als Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung der Reinigungsanlagen diente die ATV-DVWK-A 117, dabei wurde HQ-100=49,650 mNN als Einstauhöhe ange-nommen. Die Abwasserströme im Einzelnen:

- Das auf den Platz- und Dachflächen angefallene Niederschlagswasser sammelt sich im Werksabwassernetz und wird über den Drosselschacht zur Zentralabschei-deanlage geleitet und gereinigt, bevor es in den Rhein eingeleitet wird.
- Das auf dem Waschplatz für Betriebsfahrzeuge anfallende Abwasser wird im Leicht-flüssigkeitsabscheider LFA03 gesammelt und in drei Stufen gereinigt, anschließend in das Werksabwassernetz geleitet und über den Drosselschacht und die Zentralab-scheideanlage in das Hafenbecken eingeleitet.
- Anfallendes häusliches Abwasser der Sanitäreinrichtungen des Containergebäudes wird im Trennsystem gesammelt und der SBR-Kleinkläranlage (KKA) des Herstel-lers PREMIER TECH AQUA GmbH (Typ Solido Smart) zugeführt. Das in der KKA gereinigte Wasser gelangt über das Werksabwassernetz in den Puffer-/Pump-schacht und von dort anschließend in das Hafenbecken.

- Das Niederschlagswasser der Schienenfahrzeugzerlegungsfläche wird in einem über die gesamte Breite verlaufenden Bodeneinlauf gesammelt und zum Abscheider LFA04 geleitet und gereinigt, und gelangt von dort aus über den Drossel-/Pumpschacht in den Rhein.

Ein weiterer Abscheider ist an die FE-Anliefer- und PP-Scherenfläche angeschlossen. Dieses Abwasser gelangt nach der Reinigung im Abscheider LFA02 in das Kanalsystem und wird zum Drosselschacht geleitet. Sowohl dieser Strom, als auch die Ströme 1 und 2 werden gedrosselt eingeleitet, sodass die Einleitmenge auf die o.g. Angaben beschränkt ist.

Das Betriebsgelände liegt in einer Höhe zwischen 49,00 und 49,65 mNN. Die Bodenfläche der Betriebsparzelle steigt vom Hafenbecken weg ins Gelände an, so dass der Bereich der Kaikante zuerst überflutet wird. Der rechnerisch maximal zu erwartende Wasserstand auf der Bodenfläche beträgt bei einem HQ₁₀₀ ca. 0,6 m. Mit Ausnahme der Trockenlegungshalle liegen alle Gebäude oberhalb des Niveaus des HQ₁₀₀. Bis auf die erdverlegten Leitungssysteme werden alle Installationen oberhalb des HQ₁₀₀-Niveaus verlegt. Die erdverlegten Behälter und Schächte sind aufschwimmsicher ausgeführt.

Das in der gutachterlichen Betrachtung des Hochwasserfalls vorgelegte Hochwasserkonzept sieht folgende drei Alarmschwellen des Kölner Wasserpegels vor.

1. Wasserpegel (Köln) von 9 m
2. Wasserpegel (Köln) von 9,5 m
3. Wasserpegel (Köln) von 10,5 m.

Bei Alarmschwelle 1 wird die interne Informationskette ausgelöst. Bei der darauffolgenden Schwelle wird mit der Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen begonnen. Dazu gehört das Abwassersystem betreffend:

- das Abschiebern der Entwässerung in das Hafenbecken,
- das Pumpen des Abwassers aus dem Puffer-/Pumpschacht über die Kaikante,
- das Einstellen der gesamten Werks-Entwässerung bei einer Überflutung der Kaikante und
- das Entleeren und Reinigen (Sand-/Schlammfang etc.) sämtlicher kombinierter Abwasseraufbereitungsanlagen durch ein zugelassenes Unternehmen.

Bei Alarmschwelle 3 erfolgt neben diversen betriebsinternen Sicherungsmaßnahmen eine personelle Räumung des Standortes und Betriebseinstellung bis zum Ende der Hochwassergefahrenlage.

4.2.6 Lage im Überschwemmungsgebiet und Hochwasserschutz

Die beantragte Maßnahme liegt in einem nach § 76 WHG i.V.m. § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) und ist nach § 78a Absatz 1 WHG untersagt. Die zuständige Behörde kann im Rahmen des ordnungsgemäßen Ermessens hiervon durch Genehmigung gemäß § 78a Absatz 2 WHG abweichen. Hierzu sind die dort genannten Kriterien zu erfüllen. Im Antrag wurden die Anforderungen nach den Ziffern 1 bis 3 des § 78a Absatz 2 WHG nachgewiesen. Nachteilige Auswirkungen durch die Lage im ÜSG werden durch die dazu formulierten Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung auf geeignete Weise ausgeschlossen.

Die Nebenbestimmungen sind zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich.

Bemessungshochwasser

Der maßgeblichen Jährlichkeit von Rheinhochwässern bei der wasserrechtlichen Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens liegt folgendes zugrunde.

Das per Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Rhein im Regierungsbezirk Köln betrifft die Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Gemäß § 78 Absatz 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde aufgrund § 78 Absatz 5 WHG ein Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft genehmigen.

Nach § 78a Absatz 1 Satz 1 WHG ist eine Vielzahl von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall darf die zuständige Behörde nach § 78a Absatz 2 WHG unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen zulassen.

Während in der Regel bei vorgenannten Voraussetzungen die Betrachtungen auf einem 100-jährlichen Abflussereignis basieren, erfordert explizit die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1. lit. b) u. c) sowie § 78a Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2. u. 3 eine genaue Betrachtung des Einzelfalls.

Der Standort im Godorfer Hafen ist umgeben von Hochwasserschutzanlagen und Geländehochlagen, die einem 200-jährlichen Hochwasser des Rheins standhalten; hierdurch werden vornehmlich die Industriestandorte der Fa. Shell und Evonik geschützt.

Mit ihrer „Betrachtung der Auswirkungen eines HQ 200 Hochwassers“ vom 23.01.2020 hat die Antragstellerin dargelegt, dass durch die neue Betriebsanlage einschließlich der geplanten Schallschutzmauer keine negativen Auswirkungen auf die Unterlieger, wie z.B. Störung des Abflussverhaltens, Anstieg des oberwasserseitigen Wasserspiegels in signifikantem Maße, Erosion und Hinter- bzw. Umläufigkeit entstehen.

In diesem Zusammenhang erfolgte die Betrachtung des 200-jährlichen Abflusses, um im Vorher-/Nachher-Vergleich belastende Auswirkungen durch das Vorhaben ausschließen zu können.

Retentionsraum

Der Verlust an Retentionsraum von 1409 m³ muss gemäß § 78 Absatz 5 WHG umfänglich, funktional und zeitgleich ausgeglichen werden. Durch den Rückbau am Altstandort Köln-Deutz ist der Retentionsraumausgleich um ein Vielfaches höher, als das neu in Anspruch genommene Retentionsraumvolumen. Damit wird der funktionalen und umfänglichen Retentionsraumbilanzierung ausreichend Genüge getan. Der zeitnahe Ausgleich ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt und wird überwacht.

Hochwasserschutz

Die Antragstellerin hat ein Hochwasserkonzept vorgelegt, in dem dargelegt wird, dass bei eintretender Hochwassergefahr alle Gefahrenpunkte vor beginnendem Einstau gesichert

bzw. entfernt werden. Bei beginnendem Einstau werden der Betrieb eingestellt und Hochwassersicherungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Erstellung eines Hochwasseralarmplans, in dem sämtliche Maßnahmen zur materiellen und personellen Sicherung beschrieben werden müssen, wird in den Nebenbestimmungen Nummern 168. und 184. gefordert.

Insgesamt bestehen aus wasserrechtlicher Sicht gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

4.2.7 Boden- und Grundwasserschutz

Die Vorhabenfläche wurde bisher zur Lagerung und zum Umschlag von vorwiegend Schüttgütern (Steinkohle, Sande und Silikate) genutzt. Zu der beantragten Fläche liegen im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Köln keine Erkenntnisse vor.

Der Genehmigungsantrag der Firma Theo Steil GmbH beinhaltet mit Ausnahme der nordwestlichen Grundstücksecke zwischen Gleis und Hafenbecken die vollständige Neuversiegelung des Betriebsgeländes, wobei zudem die Anforderungen der AwSV eingehalten werden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und das Grundwasser sind daher nicht zu besorgen.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde ferner ein Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser vorgelegt. Für die AZB-Vorprüfung wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- MÜLLER-BBM, Bericht Nr.: M127621/05 vom 30.04.2018 – zum Ausgangszustandsbericht,
- Umwelt & Baugrund Consult, Projekt-Nr.:180438 vom 25.07.2018 – Konzept zur Durchführung der geotechnischen und umwelttechnischen Untersuchungen zur Erarbeitung eines AZB,
- Umwelt & Baugrund Consult, Projekt-Nr.:180438 vom 12.06.2019 – Vorschlag zur Überprüfung von Grenzwerten im Sinne § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV und

- Dr. Sproeder & Dr. Hausmann, Ausgangszustandsbeschreibung Boden und Grundwasser für den neuen Standort (12/2017 – 02/2018).

Aufgrund der betrieblichen Eigenverbrauchstankstelle (Diesel) ergibt sich das Erfordernis zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand (AZB). Alle anderen relevanten gefährlichen Stoffe sind geplant nur in so geringen Mengen vorhanden, dass die WGK-bezogenen Mengenschwellen nicht erreicht oder überschritten werden.

Die materiellen Anforderungen der AwSV für die Eigenverbrauchstankstelle werden bei Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen eingehalten. Da Tankstellen selbst nicht der IED-RL unterliegen und daher grundsätzlich keine AZB-Pflicht auslösen, wird aus Gründen der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit vom Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts abgesehen.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe ist Antragsgegenstand. Die Überwachung von Boden hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe nach § 21 Absatz 2a Nummer 3c der 9. BImSchV wird in den Nebenbestimmungen Nummern 135. bis 137. geregelt. Aufgrund der besonderen örtlichen Grundwasserfließgeschwindigkeiten wurde für die Grundwasserbeprobung ein jährliches Intervall festgelegt.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.2.8 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Der durch das beurteilende Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln formulierte Hinweis wurde unter Abschnitt III. als Nebenbestimmung Nummer 106. in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

4.2.9 Abfallwirtschaft

Die Zuordnung der Abfälle zu den Abfallschlüsseln gemäß AVV sowie deren Entsorgung wurden im Genehmigungsverfahren geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken. Die formulierten Hinweise wurden als Nebenbestimmungen unter Kapitel III. in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

4.2.10 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Absatz 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung werden in den Antragsunterlagen überschlägig Entsorgungskosten für die gehandhabten Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen, entsprechend der folgenden Tabelle angenommen.

Diesem Berechnungsansatz kann insgesamt zugestimmt werden, da nach Prüfung davon auszugehen ist, dass die Berechnung auf Grundlage marktüblicher Entsorgungskosten durchgeführt wurde.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich somit wie folgt:

(1) Entsorgungskosten:

Abfall	Lagermenge [t]	Entsorgungskosten [€/t]	Pauschale Transportkosten [€]	Entsorgungskosten [€]
15 02 02* Ölverschmutzte Betriebsmittel	0,4	360	30	174
13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	25	4100	30	4.130
13 02 05* Altöl	4,6	35	80	241
08 01 11* Beschichtungen	Insgesamt 1	500	30	634
06 04 05* Beschichtungen		604		
19 12 11* Beschichtungen		65		
19 12 11* Filterstaub	1	604	30	634
12 01 09* Kühlschmierstoffe / Emulsion (aus Tank)	11,7	81	30	978
12 01 09* Kühlschmierstoffe / Emulsion (aus Ableitfläche)	50	81	60	4.110
12 01 18* Späne mit Kühlschmierstoffen	500	--		--
16 06 01* Bleibatterien	Max. Lagerkapazität BE 600 gesamt: 200	--		--
16 08 07* Gebrauchte Katalysatoren		--		
16 01 21* Stoßdämpfer		--		
17 04 09* Metall mit Öl / Teeröl Anhaftungen (49 t max)		--		
17 04 10* Erdkabel (15 t max)		--		

17 04 09* Metall mit Beschichtungen	500	--	--	--
17 02 04* Altholz	25	120	30	3.030
16 02 13* Trafos	40	--	--	--
13 03 07* Trafoöl	8	35	80	360
16 02 13* Gebrauchte Elektrogeräte	Insgesamt 100	--	300	300
20 01 35* Gebrauchte Elektrogeräte		--		
08 03 17* Tonerabfälle aus gebrauchten Elektrogeräten	Insgesamt 10 (0,2) (0,1) (0,2)	320	30	3.230
16 02 09* Kondensatoren aus gebrauchten Elektrogeräten		50		
16 02 15* Gefährliche Bauteile aus gebrauchten Elektrogeräten		320		
17 02 04* Bauteile mit Verunreinigungen aus gebrauchten Elektrogeräten		320		
17 06 01* Asbesthaltige Dämmmaterialien aus Elektrogeräten		320		
17 06 05* Asbesthaltige Materialien aus Elektrogeräten		197		
20 01 21* Leuchtstoffröhren		3.200		
16 01 04* Schienenfahrzeuge (mit Betriebsstoffen)		200		
16 01 04* Schienenfahrzeuge (ohne Betriebsstoffen)	200	--	--	--
13 07 01* Diesel aus Schienenfahrzeugen	0,75	35	30	57
14 06 03* Kältemittel aus Klimaanlage	0,02	580	100	112
16 01 14* Kühl- und Scheibenwaschwasser	0,9	360	100	424
17 06 03* Dämmmaterial	10	650	30	6.530
				24.944

- (2) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:
5 % der Entsorgungssumme (24.944 € + 5 %) 26.191 €
- (3) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (26.191 € + 19 %) **rd. 32.000,00 €**

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund 32.000,00 €.

4.2.11 Eisenbahnrecht

Im Rahmen des Neubauvorhabens soll in der, auf dem zukünftigen Betriebsgelände bestehenden ehemals öffentlichen, Gleisanlage eine Gleiswaage eingebaut werden. Zudem ist in Teilen die Einhausung der Gleisanlage vorgesehen. Hierzu wurde in Verbindung mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag ein Antrag nach § 18 AEG gestellt. Im Bereich der Gleisanlage sind darüber hinaus der Anlage dienende Tätigkeiten wie Trockenlegung und Zerkleinerung vorgesehen. Tätigkeiten im Sinne des Eisenbahnbetriebes sollen hingegen nicht stattfinden.

Das Dezernat 25 der Bezirksregierung Köln bewertet diese Änderung von untergeordneter Bedeutung, sodass auf eine Plangenehmigung hätte verzichtet werden können. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Genehmigung zur bautechnischen Änderung der Bahnanlage nach § 18 AEG plangenehmigt. Aufgrund des Anlagenbezugs war die eisenbahnrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen.

Die Umwandlung und Stilllegung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur (Gleisanlage mit den Gleisen 62, 63 und 64 am Bahnhof Köln-Godorf Hafen) in eine nichtöffentliche Infrastruktur wurde parallel zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren in einem eisenbahnrechtlichen Verfahren am 15.01.2020 nach §§ 7f und 11 AEG genehmigt.

Unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und unter Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird, sind nachteilige Auswirkungen durch die Änderung der Gleisanlage nicht zu besorgen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.2.12 Straßen und Verkehrsentwicklung einschließlich Schifffahrt

Im Rahmen der verkehrlichen Beurteilung war zu prüfen, ob die Verkehrserschließung des Vorhabenstandortes über die L 300 (Industriestraße) im Einmündungsbereich des Mühlenweges hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsmenge ausreichend bemessen und somit für die Abwicklung der Zu- und Abfahrten verkehrssicher und verkehrsgerecht geeignet ist. Hierzu haben das Dezernat 25 der Bezirksregierung Köln, das Amt für Straßen- und Verkehrsentwicklung der Stadt Köln und der Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahmen abgegeben.

In den Antragsunterlagen wird eine zusätzliche Anzahl der Lkw mit 38 Lkw/Tag angegeben, um den An- und Abtransport der Abfälle zu realisieren. Die prognostizierten Verkehrsmengen lassen sich auf der bestehenden Zuwegung abwickeln. Die zusätzlichen Verkehrsbebewegungen (0,1% der werktäglichen Verkehrsbelastung) sind so gering, dass bauliche Änderungen, wie eine Abbiegerspur, entbehrlich sind. Ein Verkehrskonzept ist nicht erforderlich.

Durch die Führung des Radroutennetzwerks des Landes NRW können am Abschnitt Mühlenhof – Zufahrt Werksgelände Verkehrskonflikte auftreten.

Als Verbesserungsmaßnahme wurde zwischen der Stadt Köln und der Häfen- und Güterverkehr Köln als Eigentümer darauf hingewirkt, dass jeweils an der Werksausfahrt sowie an der T-Kreuzung Mühlenhof (Eisenbahnbrücke) die Verkehrszeichen 138 mitsamt Verkehrszeichen 1000-32 aufgestellt werden.

Bezüglich der Tragfähigkeit der Brücke Mühlenhof hat die HGK darauf hingewiesen, dass:

- die Brücke Mühlenhof für die regelmäßige Befahrung durch den Schwerlastverkehr geeignet ist,

- die Zufahrtsbrücke über die Gleisanlagen zum Godorfer Hafen für Schwerlastverkehr SWL 60 berechnet und gebaut wurde,
- die Standfestigkeit der Brücke geeignet ist, das Verkehrsaufkommen der Fa. Steil aufzunehmen.

Die angrenzende Straße ist in einer für die Erschließung des Grundstücks ausreichenden Form vorhanden.

Die verkehrliche Erschließung des Vorhabenstandortes ist damit gesichert.

Aus verkehrlicher Sicht sind keine weiteren straßenbaulichen Anpassungen erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und unter Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird, sind nachteilige Auswirkungen, auf die zurzeit vorhandene Infrastruktur L300 / Mühlenweg nicht zu besorgen.

Aus straßenbautechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, wenn durch die Anlage keine Blendwirkung auf die Schifffahrt hervorgerufen wird. Zur Blendwirkung siehe Kapitel 4.1.4 der Begründung.

Auch wurden mit Blick auf den Hafenbetrieb keine Bedenken geäußert.

Aus verkehrlicher Sicht sowie aus Sicht der Schifffahrt bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.3 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Aufgrund der fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden Ergänzungen der Unterlagen vorgenommen. Abgesehen von formulierten Nebenbestimmungen und Hinweisen haben die beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG liegen somit vor. Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

5. Ersatzlose Aufhebung des Erörterungstermins

5.1 Entscheidung über den Erörterungstermin steht im behördlichen Ermessen

Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins steht vorliegend gemäß §§ 10 Absatz 6 BImSchG, 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

An diesem Ermessen ändert gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV auch die Tatsache nichts, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Zwar ergibt sich bei UVP-pflichtigen Vorhaben aus § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG zunächst, dass der Erörterungstermin obligatorisch ist. Das UVPG gelangt insoweit jedoch nicht zur Anwendung, weil die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Erörterungstermin die wesentlichen Anforderungen des UVPG i.S.v. § 1 Absatz 4 Satz 1 UVPG wahren (BVerwG, Ur. v. 28.09.2016 – 7 C 1/15 –, juris Rn. 14; *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 9. BImSchV § 12 Rn. 8; *Kerkmann/Martin*, I+E 2017, 37 [38]; *Leidinger/Stickel*, UPR 2019, 327 ff. unter Ziff. III.4.).

5.2 Ursprüngliche Entscheidung für die Durchführung eines Erörterungstermins

Ursprünglich hatte die Genehmigungsbehörde entschieden, in den zu koordinierenden Verfahren jeweils einen Erörterungstermin durchzuführen. Diese sollten ursprünglich am 18.12.2019 im Gemeindesaal der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß, Auferstehungskirchweg 7 in 50999 Köln stattfinden. Wegen der Nachforderung von Unterlagen sowie der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren wurden die Erörterungstermine auf den 03.06.2020 (mit Fortsetzung an den Folgetagen) verschoben. Zudem wurde die Erörterung wegen der hohen Zahl der Einwanderinnen und Einwander – ca. 120 - in einen größeren Raum verlegt; sie sollte nun im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42 in 50389 Wesseling stattfinden.

5.3 Entscheidung für die Aufhebung des Erörterungstermins wegen der Coronavirus-Pandemie

Mit Datum vom 07.05.2020 hat die Genehmigungsbehörde mit Blick auf die Coronavirus-Pandemie ihr Ermessen nach § 10 Absatz 6 BImSchG dahingehend ausgeübt, die Erörterungstermine ersatzlos aufzuheben. Der Entscheidung liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

5.3.1 Allgemeine Bezugspunkte des Ermessens

§ 10 Absatz 6 BImSchG enthält keine näheren Informationen zu der Frage, welche Erwägungen in die Ermessensentscheidung für oder gegen die Durchführung eines Erörterungstermins einzustellen sind. Welche Belange bei der Ermessenausübung berücksichtigt werden dürfen, richtet sich primär nach dem Sinn und Zweck der Ermessensnorm. Mit der Änderung von § 10 Absatz 6 BImSchG durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bezweckte der Gesetzgeber, dass ein Erörterungstermin „nur noch in den Fällen stattfindet, in denen die Genehmigungsbehörde nach Beurteilung des konkreten Genehmigungsverfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass seine Durchführung sachgerecht und erforderlich ist [...]“ (BT-Drs. 16/1337, S. 10). Damit knüpft das in § 10 Absatz 6 BImSchG normierte Ermessen vordringlich an die Frage der sachlichen Erforderlichkeit einer Erörterung der vorgebrachten Einwendungen an; eine Begrenzung des Ermessensraumes (sog. Ermessenseinengung) geht damit gleichwohl nicht einher. Außerhalb des Verfahrensgegenstandes liegende Umstände, wie das Infektionsschutzinteresse respektive das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) dürfen bei der Ausübung des Ermessens daher nicht außer Betracht bleiben.

Zu beachten ist ferner, dass § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nur die Gründe benennt, die kraft Gesetzes zu einem Wegfall des Erörterungstermins führen. Die Norm ist indessen nicht als abschließende Aufzählung für die Gründe einer behördlichen Terminsaufhebung

zu verstehen. Bei der Ermessensentscheidung nach § 10 Absatz 6 BImSchG können darüber hinaus andere, weitergehende Aspekte berücksichtigt werden. Die Behörde kann damit auf den Erörterungstermin auch dann verzichten, wenn sie die Einwendungen für grundsätzlich erörterungsbedürftig hält (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 1 Ziff. 4 der 9. BImSchV), wenn aber zugleich gewichtigere Gründe gegen eine Erörterung sprechen. Beispielhaft nennt die Kommentarliteratur etwa Beschleunigungsgründe (*Jarass*, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 10 Rn. 97 m.w.krit.N.; *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG § 10 Rn. 210).

Gestützt wird dieses Ergebnis, gerade mit Blick auf den Gesichtspunkt des Infektionsschutzes, auch durch ein Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit an die Mitglieder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 03.04.2020 zur Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angesichts der Corona-Krise. Dort heißt es unter Ziff. 2:

„Die Durchführung des Erörterungstermins steht nach § 10 Absatz 6 BImSchG im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Regelungen der 9. BImSchV konkretisieren das behördliche Ermessen nicht abschließend. Insbesondere kann nicht nur aus den in § 16 der 9. BImSchV genannten Gründen von einem Erörterungstermin abgesehen werden. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins bleibt nach dem höherrangigen § 10 Absatz 6 BImSchG eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde im konkreten Fall. Die für und die gegen die Durchführung eines Erörterungstermins sprechenden Aspekte müssen sorgfältig abgewogen werden. Auch etwaige Vorbefassungen in Gremien, Bürgerversammlungen und Ähnlichem können dabei eine Rolle spielen.

Angesichts der gesundheitlichen Risiken, die derzeit mit einer Ansammlung von Personen verbunden sein können, kann die zuständige Behörde einen Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins ermessensfehlerfrei begründen und auch bereits vorgesehene Erörterungstermine absagen.“

5.3.2 Änderung des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts

Während der Vorbereitung der Erörterungstermine zeigte sich, dass der Ausbruch der Coronavirus-Pandemie (neuartiges Coronavirus SARS-CoV-2) eine relevante Änderung des Sachverhalts bedingt:

Mit der Pandemie und der Übertragung des Coronavirus waren (und sind weiterhin) erhebliche Gesundheitsrisiken verbunden. Denn gegen das neuartige Virus gab es zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung der Erörterungstermine keinen Impfstoff oder Therapiemöglichkeiten. Gerade bei Vorerkrankten konnte das Coronavirus deshalb sogar zum Tod führen (und kann das auch weiterhin). Nach dem damaligen Kenntnisstand wurde das Virus durch Tröpfchen, Aerosole und – je nach den Umständen – auch Kontakt mit infizierten Oberflächen übertragen. Das Infektionsrisiko konnte nur durch ein konsequentes Einhalten von Mindestabständen und von besonderen Verhaltensregeln reduziert (aber eben nicht gänzlich ausgeschlossen) werden, welches ein Mitwirken aller beteiligten Personen erfordert hätte.

5.3.3 Rechtliche Gesichtspunkte

Dies machte eine Entscheidung über die Durchführung der für den 03.06.2020 anberaumten Erörterungstermine erforderlich. Die Entscheidung wurde am 07.05.2020 getroffen. Zu diesem Zeitpunkt waren folgende rechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Mit Datum vom 25.03.2020 hat der Deutsche Bundestag eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ i.S.v. § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellt.
- Der nordrhein-westfälische Landtag verabschiedete am 14.04.2020 das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) und stellte eine „epidemische Lage von landesweiter Tragweite“ i.S.v. § 11 Absatz 1 IfSBG-NRW für zwei Monate (bis zum 13. Juni 2020) fest.
- Hinzu kommt, dass zum Entscheidungszeitpunkt eine befristete Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der ab dem 04. Mai 2020 gültigen Fassung in Kraft war, die Veranstaltungen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 bis auf weiteres untersagte. Der Ausnahmetatbestand des § 11 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu dienen bestimmt sind, umfasste – wenn überhaupt – lediglich alle rechtlich erforderlichen Beteiligungsverfahren, nicht hingegen im Ermessen stehende Erörterungstermine. Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch die ab dem 20.05.2020 bzw. 30.05.2020 geltende Fassung der CoronaSchVO, die den Zeitraum des Erörterungstermins umfasste (Befristung bis 05.06.2020 bzw.

15.06.2020), in § 13 Absatz 1 Ziff. 2 ebenfalls ein Verbot, aber keine Ausnahmeregelung für fakultative Erörterungstermine vorsah.

- Ebenfalls der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufhebung des Erörterungstermins ein Gesetzentwurf des PlanSiG vorlag (BT-Drs. 19/18965 vom 05.05.2020). Mit dem Gesetz sollte gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der Coronavirus-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs zum PlanSiG ordnete – auch für UVP-pflichtige Vorhaben, vgl. § 1 Nr. 1 – bei nicht verpflichtenden Erörterungsterminen wie in dem vorliegenden Verfahren an:

„Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.“

Für verpflichtende Erörterungstermine sah der Entwurf in § 5 Absatz 2 vor:

„Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4.“

Die §§ 1 bis 5 des PlanSiG sollten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft treten. Die Befristung war mit Blick auf den o.g. Sinn und Zweck der Regelungen so zu verstehen, dass damit Rechtssicherheit für alle Erörterungstermine bis zu diesem Datum geboten werden sollte. Eine mehrfache kurzfristige Verschiebung von Erörterungsterminen um mehrere Wochen oder Monate war angesichts dieser Befristung bis Ende März 2021 nicht Wille des Gesetzgebers.

Zwar trat das PlanSiG erst zum 29.05.2020 in Kraft (BGBl. I S. 1041). Es bedurfte aber auch keines Rückgriffs auf das Gesetz, um die zum Entscheidungszeitpunkt am 07.05.2020 anhaltende Pandemie-Situation in der vorliegenden Ermessensentscheidung berücksichtigen zu können. Denn § 5 Absatz 1 PlanSiG kommt für fakultative Erörterungs-

termine nur eine klarstellende Funktion zu. In einem Informationsschreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW an die Bezirksregierungen und Kreise bzw. kreisfreien Städte vom 05. Juni 2020 zum PlanSiG und zur Durchführung von Terminen heißt es dazu entsprechend:

„Soweit der Erörterungstermin im Ermessen der Behörde steht, wird klargestellt, dass die Pandemie-Einschränkungen bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden können.“

Insgesamt durfte ich daher die Umstände der Coronavirus-Pandemie in meine Ermessensentscheidung mit einbeziehen.

5.3.4 Ermessensausübung

a) Entscheidung für die Aufhebung

Um die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und potentielle Teilnehmer vor einer Ansteckung zu schützen hat die Genehmigungsbehörde ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass der Erörterungstermin ersatzlos aufgehoben wird.

Dabei hat die Genehmigungsbehörde die Schutzwürdigkeit des öffentlichen Beteiligungsinteresses nicht verkannt. Nach dem Grundsatz der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.d. Artikel 7 Absatz 5 der RL 2011/92/EU (UVP-RL) muss die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, effektiv an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren teilzunehmen. Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen ermöglicht es der Öffentlichkeit, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und ermöglicht es den Entscheidungsträgern, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen. Dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen (vgl. 16. Erwägungsgrund der UVP-RL).

Dem öffentlichen Beteiligungsinteresse wurde durch die Auslage der entsprechenden Unterlagen sowie durch die Möglichkeit zum Erheben von Einwendungen hinreichend Rechnung getragen. Denn das Europarecht schreibt die Durchführung eines Erörterungstermins

nicht zwingend vor (arg. Artikel 6 Absatz 5 der UVP-RL; vgl. auch BR-Drs. 268/17 (Beschluss), S. 5 f.; ausf. *Leidinger/Stickel*, UPR 2019, 327 ff. unter Ziff. III.4.; *Jarass*, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 10 Rn. 97; *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Feb. 2020, BImSchG § 10 Rn. 210). Der jedem Verzicht auf einen Erörterungstermin immanente Verlust der Möglichkeit zur mündlichen Erläuterung rechtzeitig erhobener Einwendungen stellt im Übrigen keinen ermessenserheblichen Gesichtspunkt dar (VGH BW, Beschl. v. 29.01.2019 – 10 S 1991/17 –, juris Rz. 17).

Ergänzend ist ferner darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von Bürgerversammlungen bereits die Möglichkeit zum Austausch mit der Antragstellerin bestand (bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 15. September 2017 im Hotel am Rhein in Wesseling mit 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in der öffentlichen Informationsveranstaltung am 14. November 2017 auf Einladung des 2. Vorsitzenden des Bürgervereins für Sürth e.V. mit 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei der Sitzung des Bürgervereins für Sürth e.V. am 29. Mai 2018, an der bereits ca. 150 interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnahmen sowie bei der Informationsveranstaltung am 16. Dezember 2019 mit 100 interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern).

Demgegenüber ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit grundgesetzlich in Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 GG verankert. Die staatliche Schutzpflicht für das Leben ist „umfassend“: Sie gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen; d. h. vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Da das menschliche Leben einen Höchstwert darstellt, muss diese Schutzverpflichtung besonders ernst genommen werden (Murswiek/Rixen, in: Sachs, GG Artikel. 2 Rn. 188 mit Verweis auf BVerfGE 46, 160 [164]).

Bei Durchführung der Erörterungstermine hätten die für den Infektionsschutz der Teilnehmer notwendigen Vorkehrungen nicht eingehalten werden können.

Im vorliegenden Verfahren samt dem zu koordinierenden wasserrechtlichen Verfahren war für die Erörterungstermine aufgrund der Vielzahl der Einwenderinnen und Einwender (ca. 120) mit der Teilnahme von insgesamt mehreren hundert Personen kalkuliert worden. Die genaue Anzahl der Teilnehmer wäre aber gar nicht abzusehen gewesen, da die Erörterungstermine gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich sind und das Verfahren bereits eine gewisse – auch mediale – Aufmerksamkeit erfahren hatte. Sicherheitshalber musste deshalb davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Teilnehmerinnen und

Teilnehmer an den Erörterungsterminen gegebenenfalls deutlich höher hätte ausfallen können als die Zahl der reinen Einwenderinnen und Einwender.

Aber selbst bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit hätten zur Reduzierung der Infektionsgefahr die zahlreichen Teilnehmer (insbes. Vertreter der Antragstellerin, Behördenvertreter und Träger öffentlicher Belange sowie Einwenderinnen und Einwender) weit über einen Raum verteilt werden müssen, um die Mindestabstände jederzeit einzuhalten. Zudem hätte der Abstand auch technisch umgesetzt werden müssen. Zur Vermeidung einer Infektionsgefahr durch Oberflächenkontakte wäre es gegebenenfalls erforderlich gewesen, jedem Teilnehmer ein eigenes Mikrofon zur Verfügung zu stellen. Dies war in den vorgesehenen Räumlichkeiten im Rheinforum Wesseling nicht darstellbar. Der Tagungsraum ist dafür erheblich zu klein (er war ja vielmehr unter den ursprünglichen Bedingungen für die prognostizierte Teilnehmerzahl als ausreichend erachtet worden) und es waren nur 14 Mikrofone vorgesehen. Eine Erörterung konnte dort also nicht stattfinden. Die Genehmigungsbehörde hat sich aber auch mit der Frage beschäftigt, ob ein anderer Raum in Frage kommt. Auch dort hätten aber erhebliche Gesundheitsrisiken fortbestanden, die die Genehmigungsbehörde aus sachlichen und rechtlichen Gründen nicht hätte verantworten können. Denn selbst wenn ein erheblich größerer Raum hätte gefunden werden können, wäre es aus Infektionsschutzgründen sinnvoll gewesen, dass jeder Teilnehmer ein eigenes Mikrofon erhält, was auch die Moderation der Veranstaltung nicht unerheblich erschwert hätte.

Hinzu kommt, dass sich auch bei jeder noch so großzügigen Ausgestaltung der Räumlichkeiten die Frage der Aerosolbildung gestellt hätte. Die zahlreichen Teilnehmer hätten sich über mehrere Tage in demselben Raum aufgehalten. Vielfach werden große Tagungsräume mit einer Klimaanlage belüftet. Deren Auswirkung auf die Verbreitung von Virus-Aerosolen und die mit einer mehrtägigen Präsenzveranstaltung verbundenen Risiken für alle Teilnehmer ließen sich zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung über die Durchführung bzw. Absage der Erörterungstermine nicht abschätzen oder gar verantworten.

Um eine Minimierung des Infektionsrisikos im Ansatz zu ermöglichen, hätte die Genehmigungsbehörde zudem auch eine Art „Sitzungspolizei“ stellen müssen, um sicherzustellen, dass die Hygienevorschriften gewahrt werden. Beispielhaft hätte dazu auch eine Regelung gehören müssen, wonach keine Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen am Erörterungstermin teilnehmen. Eine wirksame Umsetzung einer solchen Regelung war damals nur schwer vorstellbar. „3-G-Regelungen“, flächendeckende Test-Angebote und ähnliche – aus heutiger Sicht selbstverständliche – Aspekte existierten Anfang Mai 2020 noch gar nicht.

Schließlich wäre jedwede Durchführung der Erörterungstermine dem Problem begegnet, dass durch die grassierende Pandemie faktisch jene Personen von der Teilnahme ausgeschlossen worden wären, die zu einer definierten Risikogruppe gehören oder für sich selbst das Risiko der Teilnahme als zu hoch einschätzen. Der Sinn des Erörterungstermins, einen umfassenden Austausch zwischen Einwendern, Antragstellerin und Behörde zu erreichen, und zugleich die Einwender strukturell gleich zu behandeln, wäre auch dadurch erheblich in Frage gestellt worden. Aus diesem Grund kam auch eine Aufteilung der Veranstaltung in mehrere Erörterungstermine oder eine schlichte Begrenzung der Teilnehmerzahl nicht in Frage.

Abschließend war auch eine zeitliche Verschiebung der Erörterungstermine abzulehnen, da aus damaliger Sicht die Infektionsgefahr (insbesondere mangels Impfstoffs und Therapie) auf nicht absehbare Zeit weiterhin bestehen geblieben würde. Zu berücksichtigen war zudem das Erfordernis einer effizienten und rechtsförmigen Verwaltung; auch in einer Krisensituation. Vor diesem Hintergrund ist auch das straffe Fristenregime von § 10 Absatz 6a BImSchG zu sehen, welches der Planbarkeit und Handhabbarkeit des Verfahrens aus Sicht von Antragstellern dient. Danach ist über einen Genehmigungsantrag, wie er dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegt, innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrags und der vollständigen Unterlagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zu entscheiden.

Insgesamt wog das Infektionsschutzinteresse nach alledem schwerer als das Interesse an einer Durchführung der Erörterungstermine.

b) Ersatzlose Aufhebung

Die Genehmigungsbehörde hat sich ferner dafür entschieden, die Erörterungstermine ersatzlos ausfallen zu lassen, d.h. kein wie auch immer geartetes modifiziertes Verfahren zur Verfügung zu stellen. Zwar erscheint es denkbar, die Erörterungstermine in einer anderen Form, etwa auf schriftlichem Wege oder digital stattfinden zu lassen. Weit überwiegende Gesichtspunkte sprechen aber gegen ein solches Vorgehen:

- (1) Erstens sah das Verfahrensrecht zum Zeitpunkt der Entscheidung kein entsprechendes Alternativverfahren vor. Erst mit dem Inkrafttreten des PlanSiG wurde eine Online-Konsultation eingeführt, allerdings gem. § 5 Absatz 2 nur für verpflichtende Er-

örterungstermine und damit nicht für den vorliegenden Fall eines im Ermessen stehenden Erörterungstermins. Dies zeichnete sich zum Zeitpunkt der vorliegenden behördlichen Entscheidung über die Erörterungstermine auch bereits im Entwurf des PlanSiG ab (s.o.). Zu diesem Zeitpunkt war also hinsichtlich der möglichen Rechtsfolgen der Ermessensentscheidung allein auf § 10 Absatz 6 BImSchG sowie auf die Vorschriften der 9. BImSchV abzustellen. Vor diesem Hintergrund gab es keine Grundlage für ein rechtssicheres Ersatzverfahren für einen im Ermessen stehenden Erörterungstermin.

(2) Zweitens hätten alle denkbaren Ersatzverfahren darüber hinaus eigenständige Probleme mit sich gebracht:

- Eine Durchführung einer Online-Konsultation (im Sinne des damals noch nicht in Kraft getretenen PlanSiG) oder gar einer Telefon- oder Videokonferenz mit ggf. bis zu mehreren hundert Teilnehmern hat die Genehmigungsbehörde bis dahin noch nie durchführen müssen. Es stellten sich hinsichtlich einer Telefon- bzw. Videokonferenz einer solchen Größenordnung weiterhin grundlegende technische Fragen. Auch für eine Online-Konsultation gab es damals Anfang Mai 2020 keine ad hoc zur Verfügung stehende technische Lösung. Eine solche hätte erst entwickelt (und ggf. nach vorheriger Ausschreibung extern vergeben) werden müssen. Die zeitliche Verzögerung aufgrund einer solchen Vorgehensweise wäre mangels entsprechender Erfahrungswerte unkalkulierbar gewesen. Zudem wäre in einem rein digitalen Verfahren mit Blick auf nicht hinreichend technisch ausgestattete Einwenderinnen und Einwender der Gesichtspunkt der Gleichberechtigung problematisch gewesen.
- Zudem wäre in einem rein digitalen Verfahren mit Blick auf nicht hinreichend technisch ausgestattete Einwenderinnen und Einwender der Gesichtspunkt der Gleichberechtigung problematisch gewesen. Ein analoges Verfahren, etwa in Form der vertieften Korrespondenz zwischen Behörde, Antragstellerin und den jeweiligen Einwendern, hätte dagegen nicht nur eine erhebliche Zeitverzögerung mit sich gebracht. Vielmehr wäre ein solches Verfahren auch dem mit den Erörterungsterminen verbundenen Gedanken des zeitlich synchronen Austauschs zwischen Einwendern, Behörde, Trägern öffentlicher Belange und Antragstellerin nicht gerecht geworden.
- Soweit es dagegen (lediglich) um die Konkretisierung und vollumfängliche Bearbeitung einer Einwendung geht, bedarf es überdies keines alternativen Erörterungsverfahrens ohne gesetzliche Grundlage. Denn die Genehmigungsbehörde hat schon

aus Gründen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG NRW) allen Einwendungen Rechnung zu tragen und insofern den Sachverhalt vollständig zu ermitteln und zu bewerten.

(3) Angesichts der genannten erheblichen Schwierigkeiten eines jeden alternativen Erörterungsverfahrens und der Tatsache, dass dem Interesse der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit bereits durch die Auslage der entsprechenden Unterlagen sowie durch die Möglichkeit zum Erheben von Einwendungen hinreichend Rechnung getragen worden war, hat sich die Genehmigungsbehörde ermessensfehlerfrei zum ersatzlosen Verzicht auf die Erörterungstermine entschieden.

6. Bewertung und Entscheidung über die Einwendungen

Die im Genehmigungsverfahren gegen das beantragte Vorhaben erhobenen Einwendungen betrafen grundsätzliche Aspekte, Fragen zum Genehmigungsverfahren, zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zum Immissionsschutzrecht, zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und sonstigen Bereichen.

Den Einwendungen wurden in einer Synopse durchlaufend nummeriert und die Stellungnahmen der Antragstellerin sowie die behördlichen Stellungnahmen gegenübergestellt; zur Orientierung werden die laufenden Nummern der Einwendungen in den Unterkapiteln dieses Abschnittes aufgeführt. Aufgrund des Verzichts auf den Erörterungstermin hat die Genehmigungsbehörde den einzelnen Einwendern die anonymisierte Synopse aus informellen und aus Transparenzgründen zugeleitet. Nachfolgend wird daher von der Nennung der, den jeweiligen Einwendern zur eigenen Identifizierung zugeordneten Nummern abgesehen.

Die Einwendungen werden in gebündelter Form einer Bewertung zugeführt. Dabei wird auch die Relevanz der Einwendungen für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben in Bezug auf die Zulässigkeit des Vorhabens bewertet. Nach § 14 der 9. BImSchV sollen die rechtzeitig erhobenen Einwendungen einer Erörterung zugeführt werden, soweit dies

für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, es sei denn, die erhobenen Einwendungen bedürfen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung.

6.1 Grundsätzliche Aspekte

6.1.1 Planrechtfertigung

Einwendungen Nummern: 5, 7 bis 9, B.2, 11, 12, 14 bis 16, 19 bis 21

Es wurde eingewendet, dass

Die beantragte Errichtung baulicher Anlagen sei mangels Rechtfertigung abzulehnen. Die Genehmigung sei auf eine reine Logistiktätigkeit zu begrenzen. Ein Be-/Verarbeitungsbetrieb mit Scheren, Pressen etc. sei besser an einem unproblematischen Ort und nicht am Lagerplatz des Schrottes anzusiedeln sei. Die Möglichkeit einer räumlichen Auftrennung in Schrottveredelung und Schrottverschiffung würde sämtliche Eingriffe und Gefahrenpotentiale aus dem Überschwemmungsgebiet (Risikogebiet) fernhalten: - keine nachteiligen Wirkungen auf Unterlieger durch Risikohöherung, - keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes durch Abflussverschärfung, - keine Probleme mit nicht-hochwasseranpassungsfähigen Baukörpern, - keine Probleme mit wassergefährlichen Stoffen im Überschwemmungsgebiet. Die beantragte Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet sei als unverhältnismäßig (weil gefährlich) abzulehnen und die Erlaubnis auf reine Logistiktätigkeit (Schrottumladung) zu begrenzen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Planrechtfertigung nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. D.h., sobald die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist die genehmigende Behörde verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen. Der Umfang der zu genehmigenden Anlage sowie die Standortwahl obliegt der Antragstellerin. Bis weit über HW₂₀₀ findet keine signifikante Veränderung des Abflussgeschehens statt, siehe auch zu der Einwendung Nr. 193 ff. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Hochwasserkonzept berücksichtigt.

6.1.2 Standort des Vorhabens

Einwendungen Nummern: 12, 13, B.5, 22

Es wurde eingewendet, dass

Die Anlieferung erfolge überwiegend durch LKW (80%) und es sei folglich nicht zwingend erforderlich, den Schrott im Hafen anzuliefern. Der Standort am Hafen sei

vor dem Hintergrund nicht gerechtfertigt. Man könne nicht offenen Auges ein Unternehmen mit kritischen Gefahrenquellen in ein so hoch sensibles Gebiet verlegen, wo Störfälle durch das zu verlagernde Unternehmen, durch die umgebende Chemische Industrie und durch Naturereignisse in den vergangenen Jahren dokumentiert seien, wo Gefahren für die Gesundheit der Anwohner durch Lärm, Freisetzung von gefährlichen Stoffen und unvorhergesehenen Ereignissen nicht auszuschließen seien. Ebenso würde das danebenliegende Erholungsgebiet für Ruhe und Erholung - da im Immissionsradius gelegen - zerstört. Es sei falsch, dass das Vorhaben im Godorfer Hafen „auf einem langjährig intensiv genutzten Gelände“ realisiert werden soll. Der von allen Seiten sichtbare Kran habe die meiste Zeit stillgestanden, so dass keine Verladearbeiten während dieses Stillstandes stattgefunden habe. Der Schüttguthafen sei in seiner Arbeitsintensität und seinen Emissionsauswirkungen überhaupt nicht mit einer Schrotthandlung, -verarbeitung und -verladung vergleichbar. Die beantragte Neuansiedlung einer Betriebsstätte zur Behandlung von FE- und NE-Schrotten sei unter den gegebenen Umständen nicht zulässig.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gibt es keine Planrechtfertigung. Sofern die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Antragstellerin in ihrer Standortwahl frei. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet das Genehmigungsverfahren. Von dem zu verlagernden Unternehmen sind keine Störfälle dokumentiert. Die geplante Anlage und auch die noch betriebene Anlage in Deutz sind keine Betriebsbereiche im Sinne der Störfallverordnung. Zu den Auswirkungen des Vorhabens wird auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen.

Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages ist die Prüfung der Zulässigkeit eines Metallrecyclings für Eisen- und Nichteisenschrotte. Der Kran 10 ist als Umschlaganlage für Schütt- und Massengüter, staubende Güter sowie nicht gefährliche Abfälle mit einem 24/7-Betrieb zugelassen. In den Jahren 2018 und 2019 wurden am Kran 10 323.890 t bzw. 186.232 t Güter umgeschlagen bzw. verladen. Eine Vergleichbarkeit zwischen beantragter und bisheriger Nutzung hinsichtlich des Emissions- bzw. Immissionsverhaltens ist nicht Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Aspekte, die einer Zulassung des beantragten Vorhabens entgegenstehen, wurden im Genehmigungsverfahren nicht festgestellt.

6.1.3 Störfallanlage

Einwendungen Nummern: 10, B.3, B.4, 23 bis 26, B.6, 27

Es wurde eingewendet, dass

Es sei in der UVP keine Auflistung vorhanden, die Aufschluss darüber gibt, welche der Störfallverordnung unterliegenden Stoffe im Betrieb in welchen Mengen anfallen. Die Nicht-Störfallrelevanz der Abfallschlüsselnummern 160121*, 160601*, 160807* 170204*170410*, 170409* und weiteren gefährlichen Abfällen, sowie von Schrotten mit Radioaktivität werde angezweifelt bzw. sei nicht nachvollziehbar. Zudem sei es nicht verständlich, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um einen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV handele.

Die Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung ist nicht Gegenstand der UVP, sie wurde in einem eigenen Dokument (Bericht Nr. 127621/04) dargestellt. Die Abfälle, mit den Abfallschlüsselnummern 17 04 10* und 17 02 04* und weitere gefährliche Abfälle werden als störfallrelevant eingestuft und gemäß ihrem Störfallpotential mengenmäßig berücksichtigt. Die Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 16 01 21*, 16 06 01*, 16 08 07* und 17 04 09* können als nicht störfallrelevant eingestuft werden. Hier haben die Einzelfallbetrachtungen ergeben, dass aufgrund der Art, der zu erwartenden Zusammensetzung, der Handhabung oder der physikalischen Eigenschaften, die Abfälle als nicht relevant im Sinne der Störfallverordnung angesehen werden können. Bei Beachtung der beantragten Lagermengen sowie Einhaltung der betrieblichen Annahmekriterien liegt kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung vor. Die Radioaktivitätsmessenrichtung dient auf Schrottplätzen der Kontrolle und dem Schutz vor radioaktiv belasteten Schrotten.

6.1.4 Anlage nach der IED-RL, Anwendung BVT-Abfallbehandlung

Einwendungen Nummern: 28

Es wurde eingewendet, dass

Die Anlage falle unter die Industrieemissionsrichtlinie (IED) und damit in den Anwendungsbereich des BVT-Merkblatts zur Abfallbehandlung.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung wurden in Form von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid umgesetzt (siehe auch unter Kapitel V.4.1.1).

6.1.5 Befristung der Genehmigung und Vorläufigkeit des Areals

Einwendungen Nummern: 29 bis 33

Es wurde eingewendet, dass

Der Standort im Godorfer Hafen werde nach der Betriebsbeschreibung als vorläufiges Areal betrachtet. Nach Fertigstellung des Hafenbeckens beabsichtige die Firma Steil auf die nordwestliche Seite umzuziehen. Aufgrund des geplanten, zeitlich begrenzten Betriebes am beantragten Standort werde befürchtet, dass die Anlage als Provisorium gebaut und entsprechend betrieben werde. Die Vorhabenfläche müsse dauerhaft für die beantragte Nutzung geeignet sein. Der Antrag auf Genehmigung der Anlage stimme nicht mit der öffentlichen Bekanntmachung überein. Der Mietvertrag sei offenzulegen.

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen haben nur informellen Charakter und haben sich durch den Verzicht auf den Hafenausbau erledigt. Es wurde weder eine befristete Genehmigung beantragt, noch ist eine Befristung von Amts wegen ohne den Willen der Antragstellerin rechtlich zulässig. Für die beantragte Anlage besteht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der 4. BImSchV ab dem ersten Tag ihres Betriebes eine Genehmigungspflicht, wobei sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind. Die Vor- bzw. Offenlage des Mietvertrages ist keine Genehmigungsvoraussetzung. Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung handelt es sich vermutlich um ein Missverständnis wegen der Bezeichnung des Anlagenzwecks „zeitweilige Lagerung“. Der Anlagenbegriff der zeitweiligen Lagerung hat jedoch nichts mit der dauerhaften Nutzung des Areals zu tun. Er drückt aus, dass die Abfälle jeweils weniger als über einen Zeitraum von einem Jahr gelagert werden.

6.1.6 Art der Antragstellung

Einwendungen Nummern: 35

Es wurde eingewendet, dass

Vorsorglich werde Widerspruch gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns erhoben. Wieso Antrag auf vorzeitigen Beginn?

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht gemäß § 8a BImSchG die Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor. Die Entscheidung über die Antragstellung trifft die Antragstellerin. Die 8a-Zulassung kann unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden und gibt der Antragstellerin die Möglichkeit, bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen. Die Genehmigungsbehörde prüft hierbei nur, ob mit einer Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Gegen die 8a-Zulassung ist das Rechtsmittel der Klage möglich.

6.1.7 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Einwendungen Nummern: B.1, 17, 18, 36 bis 38.1, B.8 bis B.27

Anmerkung: Eine UVP wurde im Genehmigungsverfahren nachgeholt. Die Einwendungen gegen den Verzicht auf eine UVP sind obsolet und werden nicht weiter behandelt.

Es wurde eingewendet, dass

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch seien ignoriert worden. Das Maß an Belastungen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sei voll. Als Einwohner von Godorf sei man unmittelbar betroffen und wolle nicht noch mehr Lärm, LKW's, Lichtsmog und Schadstoffe.

Der UVP-Bericht vom 31.1.2020 entspräche im Hinblick auf die Zusatzbelastungen durch Staubkonzentrationen und –depositionen nicht den Ergebnissen der Immissionsprognose. Der Richtwert für Staub werde in Frage gestellt und stattdessen der WHO-Richtwert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vorgeschlagen. Es werde die Zugrundelegung des Entwurfs der neuen TA-Luft (Stand 2018) sowie des aktuellen Standes der Technik gefordert. Es werde angezweifelt, dass keine kurzzeitigen Geräuschspitzen hervorgerufen würden, die als erhebliche Beeinträchtigung zu werten seien. Das Literaturverzeichnis sei fehlerhaft. Die Beschreibung von Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen sei nicht abgearbeitet worden.

Die Aussage „Durch das Vorhaben werden die Höhe des Wasserstands und der bestehende Hochwasserschutz nicht nachteilig beeinflusst. Ferner sind im Bereich des Betriebsgeländes keine Hochwasserschutzanlagen vorhanden, dementspre-

chend können mit Realisierung des Vorhabens auch keine Eingriffe in den bestehenden Hochwasserschutz vorgenommen werden.“ sei falsch. Außerdem werde angezweifelt, dass auch bei Überschreitung des HQ_{100} die Stand- und Auftriebssicherheit gewährleistet sei. Die Anlagensicherheit bei HQ_{extrem} sei fraglich. Der Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums müsse ortsnahe erfolgen.

Die Pläne im UVP-Bericht seien vielfach ohne Maßstab. Lichtemissionen könnten zu belästigenden Wirkungen auf den Menschen führen, die Habitatqualität von Tieren beeinträchtigen oder die Eigenart der Landschaft verändern und einen Einfluss auf die Erholungseignung der Landschaft hervorrufen. Die Aussage „Windrichtungen in der freien Atmosphäre aus südwestlichen bis westlichen Richtungen“ stimme nicht mit dem Ausbreitungsdiagramm überein. Die Biotopvielfalt im Untersuchungsgebiet sei wichtig für die Naherholung. Die Belastung der Biotope dürfe zur Erhaltung der Naherholungsfunktion nicht zu hoch sein. Die Offenland- und Waldflächen seien aus naturschutzfachlichen Gründen von einer hohen Bedeutung mit seltenen und gefährdeten Biotopen, Lebensraumtypen bzw. geschützten Arten. Es sei auf die Einhaltung der in der Immissionsprognose genannten mittleren Fahrgeschwindigkeit zu achten. Hinsichtlich der Beleuchtung und der damit einhergehenden Lichtemissionen werde auf die LANUV-Info 42 und das BfN-Script 543 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ 2019 verwiesen. Des Weiteren werde im Zusammenhang mit der optischen Wirkung durch Baukörper auf die Vermeidung von Kollisionen hingewiesen. Für Vögel wie z.B. Falken seien Industriegebäude (Metallhalle mit 17 m Höhe) mglw. als Nistplatz geeigneter, als die am Wochenende beunruhigte Umgebung in den angrenzenden Naturschutzgebieten

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und die Erholungsnutzung werden im Nah- sowie im Fernbereich als gering bewertet. Es wurden dennoch im Rahmen der Vorsorge Nebenbestimmungen zur weiteren Minderung bzw. Vermeidung der Auswirkungen aufgenommen.

In dem von der Antragstellerin nachgereichten UVP-Bericht wird dargelegt, dass die behaupteten (Vor-)Belastungen nicht auftreten.

In den Tabellen 37 und 38 des UVP-Berichts gab es einen redaktionellen Fehler, der jedoch an der Bewertung nichts ändert. In Tabelle 37 lauten die korrekten Ergebnisse für BP1: 0,182 $\mu\text{g}/\text{cbm}$ (0,5%) statt 0,145 (0,4%) und für BP2: 0,158 $\mu\text{g}/\text{cbm}$ (0,4%) statt 0,127

(0,3%) und in Tab 38 für BP1: 0,272 mg/(qm*d) (statt 0,283) und für BP2: 0,477 mg/(qm*d) (statt 0,457). Die Immissionszusatzbelastung für PM_{2,5} wurde in der Immissionsprognose für die beiden Beurteilungspunkte BP1 und BP2 mit weniger als 0,2 µg/m³ ermittelt. Die Relevanzgrenze des Beurteilungswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit (25 µg/m³ * 3% = 0,75 µg/m³) wird damit deutlich unterschritten. Die Angabe als Massenkonzentration in mg/m³ setzt eine definierte Quelle voraus, die hier nur bei der Abluftquelle der Schweißhalle gegeben ist. Eine Anwendung der zwischenzeitlich beschlossenen neuen TA-Luft ist nach der dort in Kapitel 8 enthaltenen Übergangsregelung nicht möglich. Demnach sollen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde. Bei der Bestimmung des Standes der Technik werden die BVT Schlussfolgerungen „Abfallbehandlung“ mit herangezogen. Geräuschspitzenpegel wurden in der Lärmprognose ermittelt und liegen mindestens 27 dB(A) unter dem maximal zulässigen Spitzenpegel. Die im UVP-Bericht zitierten Gesetze, Verordnungen und Technischen Richtlinien wurden stets in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Hochwasserkonzept vorgelegt, das belegt, dass bei eintretender Hochwassergefahr alle Gefahrenpunkte schon vor beginnendem Einstau des bei einem HQ₁₀₀ nur teilweise eingestauten Betriebsgeländes aus dem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet gesichert bzw. entfernt werden. Der Betrieb wird spätestens bei beginnendem Einstau eingestellt und es werden nur noch Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt. Die wasserrechtliche Einschätzung aus Sicht des Hochwasserschutzes bezieht sich auf das gesetzlich festgelegte und im Genehmigungsverfahren zu betrachtenden Hochwasserschutzziel eines HQ₁₀₀. Dieses wurde von der Antragstellerin bei allen Nachweisen zu Grunde gelegt.

Darüber hinaus wurde eine mögliche Veränderung des Wasserspiegels bei einem HQ₂₀₀ in Bezug auf den Istzustand und den zukünftigen baulichen Zustand betrachtet. Aufgrund nahezu gleicher Strömungswiderstände im Vergleich zum heutigen Zustand sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Strömungsverhältnisse bei einem HQ₂₀₀ zu erwarten. Eine höhere Gefahr für Ober- und Unterlieger wird im Vergleich zum Istzustand nicht gesehen. Es kommen keine neuen signifikanten und nicht rechtzeitig entfernbare Gefährdungspotentiale zum jetzigen Zustand hinzu.

Die Tanks stehen über dem HW₁₀₀ und sind technisch gegen Auftrieb gesichert. Anlagenteile, die überflutet werden dürfen (erdverlegte Leitungen, Oberflächenentwässerung etc.), können beliebig tief überflutet werden. Die Abscheider werden auftriebssicher errichtet. Die

Tanks und Abscheider stehen in Gebäuden bzw. sind an 3 Seiten von Mauern umgeben oder unterirdisch errichtet. Eine nennenswerte Strömungsgeschwindigkeit kann also nicht auf die genannten Anlagenteile wirken. Bei Überschreitung des HQ_{100} wird das gesamte linksrheinische Kölner Stadtgebiet bis zur Bastei überflutet. Rechtsrheinisch werden Porz-Langel, Westhoven und Zündorf überflutet. Alle betroffenen Anlieger sind schon bei Überschreitung eines HQ_{100} , erst recht bei Extremhochwässern, nicht gesichert. Das dann eintretende Großschadensereignis, einschließlich der dann erforderlichen Maßnahmen, nähme eine ganz andere Größenordnung an. Die Forderung nach einer Betrachtung von Hochwässern größer HQ_{100} ist rechtlich nicht begründet und darüber hinaus unverhältnismäßig.

Der Verlust an Retentionsraum muss nach § 78 Absatz 5 WHG umfänglich, funktional und zeitgleich ausgeglichen werden. Die Forderung nach einem ortsnahe Ausgleich ist gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entnehmen.

Der fehlende Maßstab ist an den betreffenden Stellen für die Entscheidung über das Vorhaben ohne Belang. Zur Beleuchtung siehe unter Kapitel V.6.3.4. Die Auswirkungen von Licht wurden im Rahmen der UVP betrachtet. Die Abbildung 14 des UVP-Berichts bildet die Häufigkeitsverteilung der bodennahen (19 m über GOK) Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten an der Station Rodenkirchen ab. Ein direkter Verlust der Biotope findet nicht statt. Die Biotope werden teilweise beeinträchtigt. Die Auswirkungen wurden in der UVP betrachtet.

Es handelt sich bei der in der Immissionsprognose angegebenen mittleren Fahrgeschwindigkeit um eine Maximalgeschwindigkeit. Deren Einhaltung (20 km/h) wird im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Die LANUV-Info 42 wurde in der Beleuchtungsplanung beachtet. Von der höheren Landschaftsbehörde wurden Nebenbestimmungen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen formuliert und als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid übernommen. Eine besondere Gefahr für Vögel durch Glasflächen wird durch aufgegebene Markierungen unterbunden. Die Eignung des Gebäudes als Nistplatz für einen Falken wird aus fachlicher Sicht bezweifelt.

Die Einwendungen unter dem vorstehenden Abschnitt „Grundsätzliche Aspekte“ werden soweit möglich als Hinweise berücksichtigt und im Übrigen zurückgewiesen.

6.2 Behandlungsverfahren

6.2.1 Betriebseinheiten

Einwendungen Nummern: 39 bis 55

Es wurde eingewendet, dass

BE 500: Es sei sicherzustellen, dass alle Späne in der Spänehalle gelagert werden und somit keinen Witterungsereignissen ausgesetzt seien.

BE 600: Die witterungsgeschützte und in geschlossenen Containern erfolgende Lagerung auf geeigneter Bodenfläche werde als nicht ausreichend erachtet. Die Lagerung von Schrotten, die als gefährlich eingestuft werden solle grundsätzlich in einer Halle erfolgen, sodass Einflüsse durch Witterungsereignisse ausgeschlossen werden können.

BE 900: Bei der Behandlung mit der Schrottschere solle an Schrotten, die beispielsweise aufgrund aufgebrachter Rostschutzschichten als gefährlich eingestuft werden, diese Schichten großflächig abplatzen, so dass die behandelten Schrotte anschließend als nicht gefährlich eingestuft werden können. Die Vorhabenträgerin erbringe nicht den Nachweis, dass dies tatsächlich vollständig erfolge. Es werde daher befürchtet, dass sich Anhaftungen in mehr oder weniger großem Umfang auch nach der Behandlung an den Schrotten befinden und diese Schrotte weiterhin als gefährliche Abfälle einzustufen seien. Es werde weiterhin befürchtet, dass bei der Behandlung durch die Schrottschere auch Stäube, darunter Feinstäube, entstehen. Jedenfalls hat der Vorhabenträger bislang keinen Nachweis vorgelegt, dass die Entstehung von gefährlichen Stäuben bei der Behandlung von als gefährlich einzustufendem Schrott mit der Schrottschere ausgeschlossen werden könne. Es werde daher beantragt, dass dem Vorhabenträger auferlegt wird, im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden und zu dokumentierenden Stichprobenuntersuchung sicherzustellen, dass die Schrotte bei der Behandlung vollständig schadstoffentfrachtet sind und bei der Behandlung keine Staubemissionen entstehen. Dasselbe gilt für den nachfolgenden Absiebvorgang. Um auf der sicheren Seite zu liegen, solle dieser Vorgang eingehaust erfolgen. Die Abluft sollte abgesaugt und einer Entstaubungseinrichtung zugeführt werden.

Das oben Gesagte gelte auch für die Behandlung von als gefährlich eingestuften Schrotten in BE 1000 mithilfe der Baggerschere.

BE 1000 - Brennschneiden: Stand der Technik ist, Brennschneidevorgänge in einer Einhausung mit Absaugung der dabei entstehenden Abluft und einer Abscheidung mittels einer geeigneten Technik, z.B. Gewebefilter, vorzunehmen. ... Die Anforderung an die Einhausung ergibt sich auch aus dem BVT-Merkblatt, BAT 25 in Verbindung mit BAT 14 d. Laut Genehmigungsantrag soll nur ein Teil der Brennschneidevorgänge in zwei geschlossenen Gebäuden mit Abluftabsaugung und -reinigung erfolgen. Insbesondere bei Teilen, die aufgrund ihrer Größe nicht in die Gebäude passen, soll das Brennschneiden im Freien erfolgen. Darüber hinaus sollen auch Schienenfahrzeuge zumindest im Freien vorzerlegt werden. Bis zu welcher Größe dies erfolgen soll, wird im Antrag nicht dargestellt. Laut den Angaben im Genehmigungsbescheid sollen immerhin 1.500 Tonnen Schrott pro Jahr im Freien durch Brennschneiden behandelt werden. Hinzu kommt eine nicht näher quantifizierte Zahl an Schienenfahrzeugen, die im Freien zumindest vorzerlegt werden sollen. Der Antrag ist in diesem Punkt nicht ausreichend spezifiziert. Die Gebäude, in denen der Brennschneideprozess stattfinden soll, sollen am jetzigen Standort in Köln-Deutz abgebaut und am Standort Godorf wiederaufgebaut und weiterbetrieben werden. Gerade durch die Neuerrichtung der Anlage besteht aber die Möglichkeit, die Brennschneideplätze so einzurichten, dass auch größere Teile, einschließlich Schienenfahrzeuge, in einer Einhausung dem Schneideprozess durch Brennen unterzogen werden können. Offensichtlich soll hier aus ökonomischen Gründen auf diese Möglichkeit verzichtet werden. Da Brennschneiden im Freien nicht den Stand der Technik darstellt, wird hiermit beantragt, alle Brennschneideprozesse in geschlossenen Gebäuden durchzuführen. Die Abluft ist abzusaugen und einer Abluftreinigung zuzuführen.

BE 1000 – Sanierung von Schrotten: Es werde nicht beschrieben, wie genau die Sanierungsmaßnahmen erfolgen. Die TRGS 519 sieht in Nr. 14.1.2 vor, dass ein Schwarzbereich eingerichtet wird, der nach dem Stand der Technik staubdicht abgetrennt sein muss. Wie diese Anforderungen im konkreten Fall bei dem beantragten Vorhaben umgesetzt werden sollen, wird in keiner Weise ausgeführt. Es wird beantragt, dass eine Asbestsanierung nur in einem vollständig abgedichteten, separaten Gebäude mit Schwarz / Weißbereich erfolgen darf, welches an eine Abluftbehandlungsanlage angeschlossen ist. Dasselbe gilt für die Sanierung von Schienenfahrzeugen, sofern darin asbesthaltige Stoffe verbaut wurden, sowie für Materialien, die KMF enthalten, gilt Entsprechendes.

BE 1100 – Trockenlegung von Transformatoren: Es ist zu gewährleisten, dass für diesen Anlagenteil nur PCB-freie Transformatoren angenommen werden dürfen. Hierfür sind entsprechende Kontrolleinrichtungen einzurichten. Es wird beantragt, u.a. stichprobenhafte Analysen an den angelieferten Transformatoren durchzuführen. Bei den abgetrennten Transformatorölen ist jede Charge, die extern zur weiteren Entsorgung abtransportiert wird, auf PCB zu beproben.

BE 1200 – Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikschrott: In der Betriebsbeschreibung werde ausgeführt, dass eine Erstbehandlung von Kühl- und Gefriergeräten nicht vorgesehen sei. Unter Nummer 4 Schadstoffentfrachtung / Behandlung werde dann aber ausgeführt, dass Bauteile, die FCKW, H-FCKW oder HFKW oder KW enthalten, zu entfernen seien. Offensichtlich sollen also doch Geräte schadstoffentfrachtet werden, die Treibhausgase enthalten. Außerdem sei unklar, auf was sich die Begrifflichkeit „Sammelgruppe 1“ beziehe. Analog zu den Ausführungen zur BE 1000 sei auch bei der Sanierung von asbesthaltigen Geräten streng darauf zu achten, dass ein Schwarz-Weiß-Bereich eingerichtet wird. Unklar bleibe, wie die abgesaugte Abluft behandelt, und welche Grenzwerte eingehalten werden sollen. Bei der Behandlung von Elektrogeräten, die keine Elektrospeicherheizgeräte seien, sei zu gewährleisten, dass diese keine Bestandteile aus Asbest enthalten.

BE 1300 – Schienenfahrzeugtrockenlegung: Die Arbeiten zur Schienenfahrzeugtrockenlegung sollen in einer Teileinhausung erfolgen (Überdachung der Zustellgleise mit zwei geschlossenen Wandseiten, Öffnungen an den Stirnseiten können durch Tore verschlossen werden). Dies wird insbesondere bei der Asbest- und KMF-Sanierung als höchst problematisch angesehen. Hierzu wird lediglich lapidar ausgeführt, dass die Anforderungen aus der TRGS 521 (Sanierung von Stoffen, die KMF enthalten) eingehalten werden und dass es für das Arbeiten mit Asbest bei der Firma Theo Steil GmbH Betriebsanweisungen gebe. Dies ist nicht ausreichend. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen. Im Hinblick auf die Asbestsanierung von Schienenfahrzeugen einschließlich Sanierung von Bauteilen, die KMF enthalten, ist ein Schwarz-Weiß-Bereich einzurichten, der dem Stand der Sicherheitstechnik genügt. Der Antrag ist um eine detaillierte Beschreibung dieser Maßnahmen und Einrichtungen zu ergänzen. Der ergänzte Antrag ist aufgrund der erheblichen Umweltrelevanz dieser Maßnahmen erneut öffentlich auszulegen.

Zu BE 500: Der Antrag war in diesem Punkt widersprüchlich formuliert. Dieser inhaltliche Widerspruch wurde ausgeräumt. Alle Späne werden in der Halle BE 500 witterungsgeschützt gelagert.

Zu BE 600: Die betreffenden Abfälle sind vor Witterung geschützt zu lagern. Gedeckelte bzw. abgeplante Container erfüllen diese Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Zudem gilt für die gestellten Anforderungen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus muss die Bodenfläche konform der AwSV-Anforderungen ausgeführt werden.

Zu BE 900: Die vollflächige Entschichtung wird im Antrag insoweit unterstellt, dass im abfallrechtlichen Sinne keine schädlichen Verunreinigungen vorliegen. Nicht ausreichend entschichtete Schrotte müssen weiterhin als gefährlich eingestuft werden. Laut 0014 der Patentschrift können die zu zerschneidenden Metallkonstruktionen (insbesondere die mit asbesthaltigen Beschichtungen) befeuchtet werden. Eine Befeuchtung des Scherenausgangs bzw. dessen Einhausung mit Abluftabsaugung und -reinigung wurde mit dem Genehmigungsbescheid aufgegeben. Ebenso darf die Baggerschere (BE 1000) als IED-Anlage nur innerhalb einer Einhausung mit Abluftabsaugung und -reinigung betrieben werden. Zu BE 1000 (Brennschneiden): In Form einer Nebenbestimmung wird die Antragstellerin verpflichtet, die Brennschneidearbeiten vorsorgend außerhalb der Einhausung mit einer Abluftabsaugung und -reinigung zu betreiben. Die Forderung einer Einhausung auf der Grundlage von BVT25 i.V.m. BVT14d ist hier nicht möglich, da es sich bei den Brennschneidearbeiten nicht um eine IED-Tätigkeit handelt. Die Brennschneideboxen haben eine lichte Weite von 6,4 m. Alle größeren Schrottteile werden zuvor außerhalb der Boxen zerlegt. Die eingewendeten Durchsätze können nicht nachvollzogen werden. Die Brennschneidearbeiten im Freien sind nur in Verbindung mit einer geeigneten Abluftabsaugung und -reinigung zugelassen. Die Forderung nach einer grundsätzlichen Einhausung für alle Brennschneidevorgänge kann aus der TA Luft nicht abgeleitet werden.

Zu BE 1000 – Sanierung von Schrotten: Die Sanierungsarbeiten erfolgen laut Antragsunterlagen gemäß den Sicherheitsvorkehrungen der TRGS 519. Die anfallenden Metallteile, Konstruktionen oder Behälter, die mit Asbest kontaminiert sind, werden durch einen Arbeitsplan, der von einem sachkundigen Verantwortlichen erstellt wird, nach der Art, Größe, Gewicht und Aufbau der Metallteile, Konstruktionen oder Behälter abhängig gemäß TRGS 519 saniert bzw. bearbeitet. Umfangreiche Asbestsanierungen werden laut Antragsunterlagen objektbezogen bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 56) zusätzlich zu der vorliegenden unternehmensbezogenen Anzeige vom 07.06.2016 (Rheinland-Pfalz) angezeigt. Weiterhin ist der Arbeitsplan erst vor Beginn der ASI-Arbeiten zu

erstellen, d. h. der Arbeitsplan muss zu diesem Zeitpunkt des Antragsstands nicht vorliegen. Die Anforderungen an die TRGS 519 Nr. 14.1 Abs. 2 beziehen sich auf: „Besondere Regelungen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten.“ Sollten ASI- Arbeiten mit schwach gebundenem Asbest durchgeführt werden, werden mobile Personenschleusen mit Nasszellen bzw. Schwarz/Weißbereiche eingesetzt. Die Aussage, dass die TRGS 519 für Asbest sowie die TRGS 521 für KMF bei entsprechenden Arbeiten in den entsprechenden Betriebseinheiten eingehalten wird, ist nach dem aktuellen Antragsstand ausreichend. Weiterhin liegen der Bezirksregierung Köln nach aktuellem Stand 04.05.2020 keine Unfall-/ Schadensmeldungen sowie Beschwerden zu den o. g. Themen zu den uns bekannten Standorten der Theo Steil vor. Somit ist von einer Einhaltung der o. g. TRGS auszugehen. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Asbest- bzw. KMF-Sanierung unter Anleitung und Aufsicht von fachkundigem Personal durch sachkundige Mitarbeiter durchgeführt werden. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der TRGS 519 sowie der TRGS 521 obliegt dem Dezernat 56 der Bezirksregierung Köln.

Zu BE 1100 – Trockenlegung von Transformatoren: Gemäß Arbeitsanweisung 03AA0020 Nr. 3.1 „Annahme“ dürfen nur Transformatoren angenommen werden mit einem analytisch nachgewiesenen PCB-Wert <50 ppm (AltöIV). Bei der Anlieferung von Trafos ist die PCB-Freiheit anhand eines labortechnischen Analyseprotokolls nachzuweisen. Trafos ohne Nachweis sind von der Annahme ausgeschlossen.

Zu BE 1200 – Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikschrott: Die entsprechende Textpassage (Anlagen- und Betriebsbeschreibung) wurde korrigiert. Es werden keine Kühl- und Gefriergeräte angenommen. Die Sammelgruppen wurden entsprechend der geltenden Rechtslage überarbeitet. Damit verbleiben für die Annahme die Sammelgruppen 4 (Haushaltsgroßgeräte), 5 (Haushaltskleingeräte) und 6 (Photovoltaikanlagen). Kühl- und Gefriergeräte sind von der Annahme ausgenommen. Der Mindestumfang der Behandlung der Elektroaltgeräte ergibt sich bereits aus dem ElektroG. Es besteht eine Zertifizierungspflicht des Erstbehandlers. Hinsichtlich der Sanierung asbesthaltiger Geräte wird auf die Ausführungen zu BE 1000 verwiesen. Die Abluft wird über einen Staubsauger abgesaugt und über den darin enthaltenen Filter gereinigt. Die Nicht-Annahme von beschädigten Elektrogeräten mit freiem Asbest wird durch die Annahmekontrolle gewährleistet.

Zu BE 1300 – Schienenfahrzeugtrockenlegung: siehe Ausführungen zu BE 1000.

6.2.2 Verwertung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren

Einwendungen Nummern: 56

Es wurde eingewendet, dass

Lithium-Ionen-Akkus seien würden „recycelt“, dies können europaweit jedoch nur 2 Unternehmen, da dies ein Spezialgebiet sei. Was bedeutet das? Akkus würden nur verschrottet, so dass Rohstoffe vernichtet werden. Erhöhte Gefahren werden nicht berücksichtigt. Unkontrolliertes Recycling von unbekanntem Stoffen.

Die Firma Steil will die ausgebauten Lithium-Ionen-Akkus gemäß den Antragsunterlagen unter der ASN 160215* der Metallrückgewinnung über die „Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien“ zuführen. Alternativ hat die Antragstellerin einen weiteren zulässigen Entsorgungsweg dargestellt.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.2.3 Betrieb der Brenneranlage

Einwendungen Nummern: 57

Es wurde eingewendet, dass

In den Unterlagen des Bauantrags und dem Brandschutzkonzept befänden sich keine Angaben über den Standort einer zentralen Flüssig-Sauerstoffanlage und einer Propan-Brenngasanlage in Verbindung mit dezentralen Gastanks, Acetylen und Propan.

Eine zentrale Flüssigsauerstoff- und Gasanlage ist nach Konkretisierung der Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Es kommen lediglich Einzelflaschen bzw. Flaschenbündel zum Einsatz. Diese können genehmigungsfrei betrieben werden.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.2.4 Abfallarten / Handhabung von gefährlichen Abfällen / Asbest

Einwendungen Nummern: 58 bis 62, B.27.1

Es wurde eingewendet, dass

Die Identifizierung, der Umgang und die Behandlung der gefährlichen Abfälle, wie z.B. Blei, Elektrolyte, Katalysatoren, Trafos und Öle, Metallbeschichtungen, Lacke, Kabel inkl. Ummantelungen und Kohlenteere, radioaktive Substanzen, etc. sei unzureichend sichergestellt. Gefährliche Stoffe, Stäube, Schlämme, Menninge seien vor der Zerlegung nicht zu 100% feststellbar und teilweise unbekannt. Asbestsanierung sei in Trier genehmigt, wieso auch hier? Es fehlen nähere Angaben zu Asbest und Radioaktivität im Gutachten. Zerlegung auch im Freien ohne Absaugvorrichtung. Wie oft und wie lange würden gefährliche Stoffe zwischengelagert? Was passiert bei Hochwasser und bei einem Störfall (z.B. Brand, Unglücke bei Chemie)? Wie erkenne man sofort Verunreinigungen, wer werde informiert und was sei zu tun? Es sei keine Löschwasserrückhaltung eingeplant. Keine Störfallverordnung notwendig? Die Lage der Tankstelle nahe der Zwischenlagerung gefährlicher Stoffe. Warum sei Asbest nicht unter den gefährlichen Stoffen aufgeführt und berücksichtigt? Gefährliche Stoffe seien vor der Verarbeitung im Schwarzraum zu identifizieren. Die Asbestsanierung ist auf die lokale Betriebsstätte bezogen neu zu beantragen und gutachterlich zu bewerten (dto. Radioaktivität). Die Zwischenlagerzeit gefährlicher Stoffe sei eng zu begrenzen, die Durchführung durch die Aufsicht der führenden Behörde zu kontrollieren/protokollieren. Eine Störfallverordnung sei zu erlassen. Wie werde sichergestellt, dass keine lungenkrebsverursachenden Asbestfasern z. B. bei der Zerlegung von Lokomotiven in die Umgebung gelangen? Sei untersucht worden, ob Havariefälle bzw. Betriebsstörungen Auswirkungen auf die benachbarte Ölverladung bzw. die Anlagen der benachbarten Chemischen Industrie haben können? Ob in diesem Zusammenhang eine Abstimmung mit der Feuerwehr herbeigeführt worden sei? Wenn ja, welches seien die Ergebnisse? Über die Abfalllein- und -ausgänge sei ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem mindestens folgende Angaben festzuhalten sind: Datum der Anlieferung, Annahmemenge, Name und Anschrift des Anlieferers, Herkunft des Materials, Abfallschlüsselnummer gemäß (AVV).

Die Abfälle werden einer, in der Abfallwirtschaft üblichen, Annahmekontrolle unterzogen. Dabei wird die Übereinstimmung der angelieferten Abfälle mit der Deklaration im Entsorgungsnachweis geprüft. Eine Behandlung von Elektrolyten und radioaktiven Substanzen ist nicht vorgesehen. Die asbesthaltigen Abfälle fallen bei der beantragten Erstbehandlung von Elektroaltgeräten gem. ElektroG an. Sie entstehen bei der Zerlegung von Nachtspeicherheizgeräten. An deren Typenschildern ist erkennbar, welche Geräte asbesthaltige Bestandteile enthalten. Ansonsten will die Antragstellerin keine asbesthaltigen Abfälle annehmen. Die Asbestsanierung ist abschließend beschrieben. Die Radioaktivitätsmesseinrichtung dient allein dem Schutz vor dem Eintrag von radioaktiven Abfällen. Für die Zerlegung (Trennschweißen) im Freien werden zusätzliche Maßnahmen zur Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen aufgegeben (siehe auch Nebenbestimmungen Nummern 30. bis 38.). Gefährliche Abfälle können bis zu einem Jahr (bezogen auf die Charge) zwischengelagert werden. Für den Hochwasserfall wurde ein Hochwasserkonzept erstellt, das auf die einzelnen Betriebseinheiten zugeschnittene Maßnahmen enthält. Es wurde aufgegeben einen Hochwasseralarmplan für die Bauphase und die Betriebsphase zu erstellen (siehe auch Nebenbestimmungen Nummern 168. und 184.) Ein Störfall in der benachbarten Chemie ist für die Entscheidung über den Antrag nicht relevant. Dies ist eine Frage, die nur die benachbarte Störfallanlage betrifft. Für den gesamten Standort wurde nachträglich eine ausreichende Löschwasserrückhaltung mit einem Volumen von 210 m³ nachgewiesen. Die Schwellenwerte zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung werden nicht erreicht. Die Lage der Tankstelle nahe der Lagerung gefährlicher Abfälle ist unter Einhaltung der festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen unbedenklich. Asbest/asbesthaltige Abfälle sind in den Unterlagen als gefährlich gekennzeichnet und werden entsprechend gehandhabt. Diese Abfälle sind in der Abfall-Verzeichnisverordnung separat von sonstigen gefährlichen Abfällen ausgewiesen. Die Zwischenlagerzeit ist auf ein Jahr begrenzt. Gründe für eine weitere Begrenzung liegen nicht vor. Der Erlass der Störfallverordnung, die es im Übrigen schon gibt, ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die antragsgemäß beschriebene Einhaltung der TRGS 519 verhindert die Freisetzung von Asbestfasern aus der Zerlegung von Lokomotiven. Die gültigen technischen Regeln für Gefahrstoffe geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Die TRGS 519 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. Die Un-

terlagen lagen der Abteilung Einsatzplanung der Feuerwehr zur Prüfung vor. Über die Abfalleingänge und –ausgänge ist nach § 49 KrWG ein Register zu führen, dessen Inhalte in § 24 NachwV geregelt werden.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.2.5 Abfallmengen (Durchsatz, Lagerkapazität, Umschlagkapazität)

Einwendungen Nummern: 63, B.28, 64, 65, B.29 bis B.31

Es wurde eingewendet, dass

Die Durchsatz- und Lagermengen scheinen vollkommen überzogen und lägen weit über den beantragten Werten und das bei einem Drittel der bisherigen Grundstücksfläche. Die angegebenen Kapazitäten seien mindestens auf die beantragten Werte zu reduzieren. Die genehmigungspflichtigen Anlagen für Schrotte und Gefahrstoffe weisen keine Obergrenzen aus, so dass die Durchsatzkapazitäten ohne neue Genehmigung erhöht werden könnten. Auswirkungen seien in der vorliegenden Planung unvollständig beschrieben und nicht eingegrenzt worden. Bei Beschreibung der Anlage sei keine mengenmäßige Abgrenzung der Stoffgruppen mit Gefährlichkeitsmerkmalen vorgenommen worden. Durch die Genehmigung würde dieser unzureichende Planungszustand festgeschrieben. Bei dem ermittelten Output ergäbe sich eine Differenz von genannter Umschlagkapazität 133.000 Tonnen zu den ermittelten Werten Input 249.600 und Output von bis zu 325.000 Tonnen. Addiere man In- und Output ergibt sich ein Wert von 574.600 Tonnen, daraus resultiere ein Umschlag von 287.300 t/a. Ein höherer Umschlagswert sei relevant für die Lärm-/Staubbetrachtung. Hafentreiber in Köln sei die Theo Steil GmbH Schrott- und Metallgroßhandel. Theo Steil habe eine neue Internetpräsenz. Organisatorisch seien die LKW in ein eigenes Unternehmen mit Dispo eingegliedert worden, sie gehören nicht zu Theo Steil GmbH Schrott- und Metallgroßhandel. Falls über diesen Zweig der Output erfolge, müsse er auch entsprechend eingerechnet werden. Die LKW-Ladung werde mit 10 bzw. 20 t/LKW angegeben. Andernorts seien 30 t/LKW angenommen. Das könne bedeuten, dass die tatsächlich umgeschlagenen Massen sehr viel höher seien.

Die beantragten Durchsatzkapazitäten – sowohl für die Gesamtanlage als auch für die Betriebseinheiten – sind eindeutig in den Antragsunterlagen definiert und liegen in der Verantwortung der Antragstellerin. In wieweit diese im Betrieb erreicht werden können, ist nicht genehmigungsrelevant. Anmerkung: Es handelt sich hierbei um Maximalangaben, die für die Antragstellerin in Einzelfällen bedeutsam sind. Diese werden auf das Jahr gesehen, durch den Jahresdurchsatz von 133.000 t/a begrenzt, d.h. es dürfen max. 133.000 t/a angenommen und 133.000 t/a abtransportiert werden. Dadurch kann die Belastung an wenigen Tagen höher und ansonsten niedriger sein – die Umschlagleistung der Bagger beträgt max. 4.000 t/d. Die maximale Gesamtlagermenge und die maximale Lagermenge der gefährlichen Abfälle wird im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. (siehe auch unter Kapitel I. sowie Nebenbestimmungen Nummern 9. bis 12.). Dieser maximale Betriebszustand wurde im Übrigen in den Gutachten zu Grunde gelegt. Höhere Emissionen/Immissionen, wie sie hier besorgt werden, sind daher auszuschließen.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.2.6 Betriebsüberwachung

Einwendungen Nummern: 66 bis 69

Es wurde eingewendet, dass

Besonders laute Geräte sollen nur von 7:00 – 20:00 Uhr eingesetzt werden. Damit werde eingeräumt, dass es trotz Schallschutzmauer zu Lärmbelästigungen kommen werde. Wer kontrolliere regelmäßig die Einhaltung der (Betriebs-)Zeiten? Die Genehmigungsbehörde solle die Überwachung ihrer Festlegungen in der Zukunft in angemessenen Zeitabständen überprüfen, insbesondere in der Anfangsphase des Betriebs nach seiner Verlagerung. In welchem zeitlichen Rahmen und Umfang würden nach Inbetriebnahme die bis dahin hypothetischen Werte auf Richtigkeit überprüft und die Auswirkungen auf Mensch, Tier und Boden dokumentiert? Welche Konsequenzen würden gezogen? Für den Fall einer Genehmigung werde gefordert, dass spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme die Einhaltung der Auflagen und die Ergebnisse aller gutachterlichen Betrachtungen messtechnisch nachzuweisen seien. Für die Folgen einer Nichteinhaltung von Messwerten und / oder Vorgaben,

müsse die Bezirksregierung ein Konzept mit Planung geeigneter Maßnahmen zur Durchsetzung vorlegen, welches auch die Folgen einer ungeplanten Betriebseinstellung beinhalte.

Es wird festgeschrieben, dass die Einsatzzeiten der besonders lauten Geräte (Schrottschere, Schrottpaketierpresse und Waggonzerlegung) im Betriebstagebuch zu dokumentieren sind (siehe auch Nebenbestimmung Nummer 20.). Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, ist zuständige Überwachungsbehörde für den beantragten Betrieb. Ihr obliegt die Überwachung der Einhaltung sämtlicher Auflagen zur Errichtung und Betriebsweise der Anlage. Die Überwachung der Anlage ist anlassbezogen. Darüber hinaus erfolgen betriebliche Überwachungen in einem geregelten Intervall (Überwachungsplan). Es werden gutachterliche Abnahmemessungen festgeschrieben, wonach die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Immissionswerte (Lärm, Staub) frühestens 3 Monate nach Erreichen eines ungestörten Betriebes der Gesamtanlage bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme nachzuweisen sind.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.3 Immissionsschutzbelange

6.3.1 Lärmimmissionen

6.3.1.1 Geräuschprognose

Immissionsorte

Einwendungen Nummern: 70 bis 72, B.32 bis B. 34

Es wurde eingewendet, dass

Die Auswahl der Immissionsorte erscheine nicht zielführend. Zwischen IO 1 (Godorfer Hauptstraße 27, WA) und IO 4 (Godorfer Hauptstraße 102, WA) hätte mittig ein weiterer Immissionsort gewählt werden müssen. Auf Bild B8 (IO4) sei die genaue Lage des Immissionsortes nicht eingezeichnet. Es bleibe offen, für welches Stockwerk der Immissionsort angenommen worden sei. Auch aus den Anhängen

der Lärmprognose sei dies nicht erkennbar. Es fehle ein Plan, auf dem die Zusatzbelastung anhand sogenannter Isophonen (Linien gleicher Lärmbelastungen) dargestellt werde. Mit Hilfe eines solchen Plans sei unschwer erkennbar gewesen, ob sich an einem anderen Immissionsort mit Einstufung WA höhere Zusatzbelastungen ergeben würden als an IO 1 bzw. IO 4. Es werde daher beantragt, die Ergebnisse der Lärmprognose zusätzlich auf einer Karte anhand von Isophonen darzustellen. Im Rahmen der Untersuchung werde auf Grundlagen der schalltechnischen Untersuchung für das „Bebauungsplanverfahren Godorfer Hafen“ zurückgegriffen. Das Bebauungsplanverfahren Godorfer Hafen sei obsolet und zwischenzeitlich nicht mehr aktuell, daher könne auch nicht für andere Vorhaben darauf zurückgegriffen werden. Sürth befinde sich nicht östlich, sondern nordöstlich des geplanten Areals. Die Hauptwindrichtung nach Flughafen Köln-Bonn sei aus südlichen Richtungen kommend, also in Richtung Sürth. Die Vorbelastung am Tulpenweg 40 sei falsch ermittelt worden, im Tulpenweg 40 wurde eine Messung vor dem Badezimmerfenster – den vorhandenen Emissionen abgewandtem Hausteil - vorgenommen. Nach TA Lärm sei eine Messung vor dem Schlafzimmer vorgesehen. Das Schlafzimmer liege auf der rückwärtigen Seite, der Shell und damit den vorhandenen Emissionen zugewandten Seite. Diese Seite sei nicht frei zugänglich. Eine Messung am 19.03.2020 am Tulpenweg 26 habe über einen Zeitraum von 6 Stunden folgende Werte (diese Werte wurden an einem ruhigen Tag während des Corona-Shutdowns ermittelt) ergeben. Hier ergebe sich bereits ein anderer Wert als in der Tabelle 8.2 zugrunde gelegt, der Durchschnitt habe bei rund 53 dB(A) gelegen. Damit seien die angesetzten Werte für die Vorbelastung und die Planwerte der Lärmemission deutlich zu gering. Die Messungen würden nach der Rückkehr zum normalen wirtschaftlichen Leben fortgesetzt und auf den gesamten Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgedehnt und im Rahmen der Erörterung vorgelegt.

Die Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte sowie die Darstellung der prognostizierten Werte ist nicht zu beanstanden. Das Bild B8 ist rein informativ, der Immissionsort 4 liegt auf der nicht zugänglichen Rückseite des Gebäudes. Die ermittelte Zusatzbelastung liegt an allen Immissionsorten mindestens 7 dB unter dem gebietsbezogenen Richtwert. Damit ist die Zusatzbelastung nach den Regelungen unter Nr. 3.2.1 TA Lärm irrelevant und die Bestimmung der Vorbelastung nicht zwingend geboten. Die Darstellung der Vorbelastung in der Lärmprognose resultiert aus dem zum Zeitpunkt der Antragskonferenz in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für den Ausbau des Godorfer Hafens, von dem inzwischen Abstand genommen wurde. Die Zusatzbelastung von 40 dB(A) am IO Tulpenweg 40 hat

einen Abstand von 10 dB(A) zum gebietsbezogenen Richtwert für reine Wohngebiete (WR). Der Immissionsort liegt nach Nr. 2.2 TA Lärm somit außerhalb des Einwirkbereiches der Anlage. Die dargestellte Vorbelastung von 53 dB(A) kann nicht nachvollzogen werden.

Abschirmung

Einwendungen Nummern: 73, 74, 75

Es wurde eingewendet, dass

Auf Seite 16 werde ausgeführt, dass im Bereich der FE-Annahme und dem Fertigmaterialplatz Haldenhöhen von bis zu 8 m auftreten können. Das dies in den Berechnungen berücksichtigt worden sei, sei nicht nachvollziehbar, denn die Haldenhöhen können auftreten, müssen aber nicht. Somit sei nicht der ungünstigste Fall angenommen worden. Jedenfalls sei nicht gewährleistet, dass die Halden ständig vorhanden seien. Außerdem sei nicht klar, wo genau Halden als schallmindernde Strukturen angenommen wurden. Der Lärmschwerpunkt der Baggertätigkeiten liege über der Höhe der jeweiligen Lärmschutzwände. Vor diesem Hintergrund sei eine Begrenzung der Haldenhöhen auf einen Wert deutlich unter der Höhe der Lärmschutzwand bzw. eine Erhöhung der Lärmschutzwände erforderlich.

Die Haldenhöhen betragen bis zu 8m. Der akustische Schwerpunkt wurde bei der Berechnung mit einer Höhe von 7 m, also oberhalb der Lärmschutzwände, berücksichtigt. Die abschirmende Wirkung der Halden fand in der Prognose keine Berücksichtigung.

Schallquellen

Einwendungen Nummern: 76 bis 80, B.35 bis B.40

Es wurde eingewendet, dass

Für verschiedene Schallquellen, beispielsweise die Schrottschere oder die Schrottpaketierpresse werden Schalleistungspegel angegeben, die angeblich aus Lärm-messungen, die der Autor des Lärmgutachtens durchgeführt hat, resultieren. Die entsprechenden Messprotokolle liegen jedoch den Antragsunterlagen nicht bei, so dass eine Plausibilitätskontrolle nicht möglich ist. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Es wurde angenommen, dass maximal ein Schiff am Hafenkai anliegt

und entladen wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sichergestellt ist, dass nicht mehrere Schiffe anlegen und gleichzeitig entladen werden. Es wurden durchschnittliche Lkw-Anfahrten angesetzt. In Spitzenzeiten sind sicherlich wesentlich mehr Lkw zu erwarten. Ein Ansatz für die Durchschnittszeit ist daher nicht zielführend und auch im Rahmen von Lärmprognosen vollkommen unüblich. Es ist auch denkbar, dass der Schiffsverkehr wegen Niedrigwasser gänzlich ausfällt und hierdurch mehr Lkw-Anlieferungen erfolgen. Auch bleibt der Antransport von Bahnfahrzeugen, die abgewrackt werden sollen, unberücksichtigt. Weiterhin wurden keine Rückfahrwarneinrichtungen, beispielsweise von Lkw, die Abfälle anliefern, berücksichtigt. Es wird daher befürchtet, dass die der Prognose zugrunde gelegten Lärmemissionen nicht ausreichend konservativ sind. In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Geräusche der Abluftanlagen, Abscheider, Klimageräte, die Anfahrten von freien Händlern nicht berücksichtigt, d. h. sie ist unvollständig. Die geplanten Umschlagarbeiten der Fa. Steil müssen in die Lärmbewertung einfließen! Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen der Theo Steil GmbH was die Umschlagsmengen angeht (einmal die eingereichten Unterlagen, einmal die von der Theo Steil GmbH protokollierten Aussagen anlässlich der Öffentlichkeitsinformation) ist davon auszugehen, dass andere Umschlagsmengen geplant sind respektive andere Emissionen anstehen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten. In mehreren Abteilungen (z.B. Schrottpaketierpresse, Waggonzerlegung, Schienenbrecher) werden erheblich höhere Werte erzeugt. Viele davon sind nicht eingehaust und ragen auch über die Begrenzungsmauer hinaus. Einzelne laute Ereignisse mit einem Querschnittswert von 70 dB zu bewerten kann nicht sein! Die Anlage sei zudem nicht eingehaust. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung scheinen stark geschönt. BE 800 – Paketierpresse: Was die Schalldruckmessung betrifft, zum Vergleich bietet sich eine Messung am jetzigen Standort in Köln Deutz an!

Die zugrunde gelegten Lärmquellen bilden den beantragten Betrieb korrekt ab. Auch die angenommenen Schalleistungspegel und die berücksichtigten Einwirkzeiten sind nicht zu beanstanden. Nicht genannte Quellen, wie z.B. Rückfahrwarner, Lüftungsanlagen, etc. sind von untergeordneter Bedeutung und gehen in der den Betrieb vornehmlich beschreibenden Worst-Case-Betrachtung rechnerisch unter. Dem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Verkehre, wie z. B. freie Händler, sind für die lärmtechnische Beurteilung des Vorha-

bens ohne Bedeutung. Die Betrachtung der Spitzenpegel erfolgte korrekt unter Zugrundelegung der lautesten Quelle „Schrottschere“ mit 133 dB(A). Die Schalleistungspegel anderer Quellen sind geringer und bedürfen für die Betrachtung des Spitzenpegelkriteriums keiner Berücksichtigung. Es entsteht der Eindruck, dass Immissionen stellenweise mit Emissionen verwechselt wurden. So ist der, im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen erwähnte, Wert von 70 dB(A) ein Immissionsrichtwert (Nummer 6.3 TA Lärm) und kein Emissionswert. Die Qualität der Prognose wurde geprüft und ist nicht zu beanstanden. Als lärm-mindernde Maßnahme wurden die Betriebszeiten des Schienenbrechers von 16 auf 8 Stunden reduziert. Der Betrieb des Schienenbrechers findet außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nummer 6.5 der TA Lärm statt.

Reflexion

Einwendungen Nummern: 81

Es wurde eingewendet, dass

Es bleibe offen, bis zu welchem Grad Reflexionen berücksichtigt wurden.

Die jeweiligen Reflexionsanteile können den Anhängen der Geräuschprognoseentnommen werden.

Impulse und Tonzuschläge

Einwendungen Nummern: 82

Es wurde eingewendet, dass

In der Lärmprognose seien keine Impulszuschläge und keine Tonzuschläge berücksichtigt worden. Dies sei nicht nachvollziehbar. Insbesondere beim Umschlag von Schrott könnten erhebliche Lärmimpulse auftreten. Diese lägen bei bis zu 9 Dezibel. Bei der Berücksichtigung von Rückfahrwarneinrichtungen seien Tonzuschläge erforderlich.

An den IO 3 und 5 wurde ein Zuschlag für die Impulshaltigkeit für den gesamten Tageszeitraum angesetzt. An den übrigen Immissionsorten tritt aufgrund der Abstandsverhältnisse und der Abschirmungen keine Impulshaltigkeit auf, die einen Zuschlag rechtfertigt.

Die Impulshaltigkeit wurde in der Prognose sachgerecht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse betrachtet.

Ergebnisse der Prognose

Einwendungen Nummern: 83 bis 85, B.41, 86, B.42 bis B.44

Es wurde eingewendet, dass

Insgesamt werde befürchtet, dass von der Anlage Lärmbelastungen ausgehen, die deutlich höher sind als dies prognostiziert wurde, und hierdurch die Einhaltung der Irrelevanzschwelle nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm nicht gegeben ist. Für diesen Fall hätte eine Untersuchung der Gesamtbelastung durchgeführt werden müssen. Es liegen keine weiteren unabhängigen Gutachten und belastbare Aussagen Dritter vor. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen auf den Lärmschutz einschließlich differenzierter Angaben bei laufendem Betrieb unter Berücksichtigung bereits vorliegender Lärmimmissionsvorbelastungen in definierten Abstandsbereichen. Offensichtlich handelt es sich bei den jeweiligen Gutachten um Mittelwerte über die Betriebsstunden der geplanten Anlage pro Jahr (4.800 h/a). Hier wird offensichtlich eine hohe Anzahl von Betriebsstunden beantragt, damit die Mittelwerte der Emissionen unterhalb der vorgeschriebenen Immissionswerte liegen! Es sei von einer Betriebsdauer von 4800 h/a also 16 h/d ausgegangen worden. Die Bearbeitung des Schrotts finde aber teils nur 13 h/d statt! Dies könne bei den Berechnungen für Staub und Lärm einen Unterschied von bis zu 23 % ausmachen! Die in der schalltechnischen Untersuchung angegebenen Dauerschallpegel ließen sich durch die prospektierten Maßnahmen nicht auf einen angenommenen Durchschnittswert für Wohngebiete reduzieren: siehe auch zu niedrige Lärmschutzwand relativ zur Schalldruckentstehungshöhe, „keine Messstelle in Sürth“, Intensität, Häufigkeit und Dauer der Lärmspitzen seien nicht berücksichtigt, sofortige Maßnahmen bei der Überschreitung seien festzulegen und die angegebenen Werte seien hypothetisch und entsprächen z.B. in Deutz nicht der Realität. Neutralität des Lärmgutachtens und Zweifel am Ergebnis des Lärmgutachtens und keine Betrachtung von Körperschallübertragung.

In der Genehmigung werden Lärmwerte festgesetzt, die sich eng an den prognostizierten Werten orientieren. Die festgesetzte Werte werden grundsätzlich nach Aufnahme eines

ungestörten Betriebes durch Messung oder Berechnung überprüft. (siehe auch unter Nebenbestimmungen Nummern 15. bis 17.). Die Ergebnisse der Prognose sind hinsichtlich der Punkte Reflexionen und tonale sowie Impuls-Zuschläge nicht zu beanstanden. Die Qualität der Prognose ist sachgerecht. Das begutachtende Büro ist akkreditiert und als Messstelle nach § 29b BImSchG bekanntgegeben. Die Mittelung der Lärmemissionen über 16 Stunden je Tag ist konform den Bestimmungen der TA Lärm. Relevante Körperschall- oder Erschütterungsimmissionen werden aufgrund der schwingungsisolierten Aufstellung der Schere nicht verursacht. Durch die nicht impulshaltige Betriebsweise der Paketierpresse bzw. nicht auftretende große impulshaltige Krafteintragungen in den Boden bei dem Betrieb des Schienenbrechers werden keine Körperschall- oder Erschütterungsimmissionen verursacht.

6.3.1.2 Lärmbelästigung

Einwendungen Nummern: 87 bis 90, B.45, 91 bis 97

Es wurde eingewendet, dass

Es beständen grundsätzliche Bedenken gegen die Ansiedlung, da mit zusätzlichen Lärmbelästigungen gerechnet werde. Offensichtlich werde es hier zu erheblichen Lärmbelästigungen kommen, die über die bisherige, welche von der angrenzenden Industrie erzeugt werde, hinausgehen. Die eingeschränkten Betriebszeiten würden eindeutig auf eine höhere Belastung während des Betriebs hindeuten, sonst würde dies ja nicht zeitlich begrenzt werden. Es würde also ein ganzes bisher ruhiges Wohngebiet (Sürth-Südwest) mit zusätzlichem Industrielärm belastet. Dies sei so nicht hinnehmbar. Eine Erlaubnis für den Betrieb solle nur erteilt werden, wenn gewährleistet sei, dass keine höheren Lärmpegel für die Anwohner als zurzeit geben zu erwarten seien. Was geschehe bei Überschreitung der prognostizierten Lärmwerte? – müsse das klaglos hingenommen werden? Umweltaspekt Lärm? Es werde sich gegen die Zulassung der Niederlassung der Fa. Steil gewendet, da von einer erheblichen Lärmbelästigung ausgegangen werde, die in Sürth deutlich vernehmbar sein dürfte. Schon jetzt seien in der Straße des Einwenders Aktivitäten im Hafen, etwa das Niederlassen von Schiffsankern, angesichts der geringen Entfernung zu hören. Er werde mit einer weiteren Erhöhung der Lärmimmissionen gerechnet. Es beständen Bedenken wegen Lärmbelastungen infolge des Betriebes der Anlage. Man werde schlechter schlafen und das sei der Gesundheit nicht zuträglich.

Schon jetzt sei die Lärmbelastung durch die Fa. Shell (Aggregate, Rührwerke u.a.) und den Hafenbetrieb der HGK (Hochdruckkompressoren u.a.) nicht nur während der Betriebszeiten, sondern auch an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen sowie nachts über der Grenze des Zumutbaren. Da der Wind größtenteils aus der Richtung weht, in der zukünftig die Fa. Steil arbeiten soll, befürchte man Immissionen in Form von Lärm. Gesundheitsgefährdung durch den Betriebslärm der Schrottverwertung. Man erwarte aufgrund der geringen Entfernung zwischen Wohnort und dem Betriebsgelände erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Staubimmissionen durch Brennschneiden und bei der Verarbeitung asbesthaltiger Werkstoffe. Der Impulslärm während der Schrottkegelaufschüttung werde die Lärmbelastung unannehmbar erhöhen.

Mit dem Vorhaben sind zusätzliche Lärmimmissionen verbunden. Die Lärmcharakteristik der Anlage wird sich möglicherweise von der der bestehenden chemischen Industrie unterscheiden. Relevant für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens ist aber, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte und das Spitzenpegelkriterium eingehalten werden. Dies ist der Fall. Außerdem ist der Stand der Technik einzuhalten und Vorsorge zu treffen. Ein Nachtbetrieb der Anlage ist nicht Antragsgegenstand.

Eine Überschreitung der Lärm-Vorbelastung zur Tagzeit konnte nicht nachvollzogen werden. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Schallschutz werden nachweislich eingehalten. Die Windstatistik fand in der Prognose Berücksichtigung. Eine Gesundheitsgefährdung durch Geräuschimmissionen ist nicht belegt. Ein Anlagenbetrieb an Sonn- und Feiertagen ist nicht Antragsgegenstand. Impulslärm wurde in der Schallprognose berücksichtigt. Die zu erwartenden Spitzenpegel liegen deutlich unter den gesetzlich zumutbaren Werten (Immissionsrichtwert + 30 dB am Tage).

6.3.1.3 Schallschutz

Einwendungen Nummern: 98 bis 103, B.46, 104 bis 107

Es wurde eingewendet, dass

Schallschutzwände würden keinen ausreichenden Schutz darstellen, da sie von den Kränen überragt würden, die aus großer Höhe den Schrott fallen ließen. Sie würden auch nicht vor dem vermehrten LKW-Verkehr schützen. Die Maßnahmen zum

Schallschutz und die Schallprognosen seien unzureichend dargestellt und die Interessen der Anwohner und des angrenzenden Naturschutzgebietes nicht berücksichtigt. Es werde um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen als Lärmschutz zum Schutz der Porz-Langeler-Bevölkerung vorgenommen werden. Eine Schutzmauer, wie sie Richtung Sürther Aue angedacht ist, ließe sich über den Rhein hinüber nach Langel weder realisieren, noch sei es Erfolg versprechend. Man erwarte Lärmbeeinträchtigung für den Ort Sürth, da der Schall aufgrund der zu errichtenden Mauer weiter hinten ins Wohngebiet falle. Laut Lärmgutachten würden diese Maschinen in ihrer unmittelbaren Nähe Lärm wie ein startendes Düsenflugzeug verursachen. Für die nächstgelegene Wohnbebauung sollen die Lärmpegel zwar unterhalb bestimmter Richtwerte liegen und deshalb unbedenklich sein. Trotz 6 m hoher Lärmschutzwand werde dieser Betrieb eine zusätzliche Lärmkulisse abgeben, die – je später der Abend – umso wahrnehmbarer sein werde. Auch werde die geplante Lärmschutzwand nicht ausreichen, bspw. den beim Zerlegen eines Stahlwaggons entstehenden Lärm von Sürth fernzuhalten. Eine solche zusätzliche Lärmbelastung sei für Anwohner in Sürth nicht hinnehmbar, da Sürth schon jetzt stark von Lärm- und Geruchsbelastungen durch den Hafen, die Shell-Raffinerie, LyondellBasell und weitere Unternehmen in der Nachbarschaft zu leiden habe. Die lärmindernde Wirkung der Lärmschutzwände werde hinterfragt. Die Minderung sei außer von der Wandhöhe auch abhängig von den Abständen der Lärmquelle und des Immissionsortes zur Wand. Beim Bahn- und Schiffsumschlag würden erfahrungsgemäß sehr hohe Pegelspitzen auftreten und der Lärm könne sich ungehindert über den Rhein ausbreiten. Hier sei eine Klarstellung durch den Gutachter erforderlich.

In der BE 700 sollen Zerlegungsarbeiten (Schienenbrechen und andere Brennschneidvorgänge) im Freien erfolgen. Hierdurch sind zusätzliche erhebliche Lärm- und Staubbelastungen der Anwohner v. a. in Sürth zu erwarten.

Sämtliche lärm- und staubintensiven Zerlegungsarbeiten sollen in voll eingehausten Betriebsteilen erfolgen. Die Einhausungen müssen nachweislich schalldämmend ausgeführt werden. Die Antragsunterlagen beinhalten keine Informationen über die Schallisolierung der Einhausungen der BE 900 und 1000 (Stein-/ Betonkonstruktion im unteren Bereich und einer Stahlblechhalle im oberen Bereich). Die gesamte Konstruktion der Einhausungen ist schalldämmend auszuführen. Eine Stahlkonstruktion alleine genügt den Anforderungen nicht, wirkt ggf. lärmverstärkend. Es dürfen keine

zusätzlichen Lärm- und Verkehrsbelastungen für die Orts- und Ortsrandlagen von Godorf, Sürth, Meschenich und Hahnwald entstehen.

Die Geräuschimmissionsprognose zeigt, dass sich die Zusatzbelastung an allen Immissionsorten im Bereich der Irrelevanz bewegen wird. Das Vorhaben hat unter dem Aspekt Geräuschimmissionen keine Auswirkungen, die als erheblich und nachteilig zu bewerten sind. Die beantragten Schallschutzmaßnahmen, einschließlich der Schallschutzmauer an der südöstlichen Grundstücksgrenze, sind ausreichend. Weitere Schutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich - die Schallschutzwände umfassen den überwiegenden Teil des Betriebsgeländes. Das „Fallenlassen von Schrotten“ aus großer Höhe entspricht nicht dem Stand der Technik und ist nicht zulässig. Eine höhere Wahrnehmbarkeit des Betriebes ist zu den Abendstunden möglich, da die Fremdgeräuscheinflüsse durch Straßenverkehr, etc. zu diesen Zeiten abnehmen. Die Prognose berücksichtigt die Lage der Schutzwände und Lärmquellen sowie die Beugung des Schalls über die Lärmschutzwände und Pegelspitzen. Nach dem Stand der Technik sind Schrottplätze nicht eingehaust. Eine Lagerung und Verarbeitung (Schneiden und Pressen) im Freien ist unter dem Aspekt Lärm zulässig. Weitergehende Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einhausungen) sind vor dem Hintergrund der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Geräusche im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nicht erforderlich.

6.3.1.4 Betriebszeiten

Einwendungen Nummern: 108 bis 123, B.47 bis B.49, 125 bis 128, B.50

Es wurde eingewendet, dass

Die beantragten Betriebszeiten von Montag bis Samstag, von 06.00 bis 22.00 Uhr, wobei der Samstag von vielen Anwohnern als Wochenendbeginn erlebt würde, seien zu großzügig und müssten eingeschränkt werden und seien nicht mehr hinnehmbar bzw. unzumutbar. Das Argument, der Samstag sei nur ein Kompensationstag, gebe der Antragstellerin die Möglichkeit, beliebig und nach eigenem Ermessen über die Betriebszeit am Wochenende zu verfügen. Der vorherrschende Westwind Sorge dafür, dass vermehrt Lärm und Schmutz/Staub auf die rechte Rheinseite herübergeweht wird. Dem Training auf der Laufstrecke im Naturschutzgebiet könne zu den Betriebszeiten nicht mehr in Ruhe nachgekommen werden - außer sonntags.

Es gäbe widersprüchliche Aussagen zu Bautätigkeiten zur Nachtzeit. Zur Nachtzeit sollen keine Bauarbeiten erfolgen, um die Nachtruhe der Anlieger nicht zu stören!

Der Betrieb der Anlage ist vorgesehen wöchentlich von Montag bis Samstag von 6 – 22 Uhr (außer an Feiertagen), wobei der Samstag als Werktag zu werten ist. Unter diesen Voraussetzungen wurde die Schallprognose erstellt. Das Ergebnis der Prognose zeigt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen zu besorgen sind. Eine Reduzierung der Betriebszeit bspw. an Samstagen oder in Tagesrandzeiten wäre allenfalls eine freiwillige Zusage der Antragstellerin. Das Naturschutzgebiet, mit seinen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, ist kein maßgeblicher Immissionsort. Es ist möglich, dass Bauarbeiten unvermeidbar in die Nachtzeit ausgedehnt werden müssen, wie z.B. Betonarbeiten. Dies erfordert jedoch eine Nachtarbeitsgenehmigung, welche nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist.

6.3.1.5 Lärmaktionsplan

Einwendungen Nummern: B.51 bis B.57

Es wurde eingewendet, dass

Es werde gefordert, dass die Maßnahmen und Vorgaben des Lärmaktionsplans für die Stadt Köln bzw. dessen Fortschreibung eingehalten werden! Die bisherigen Versuche, in den vorgelegten Gutachten deutlich niedrigere Werte als glaubhaft zu vermitteln, müssten vor diesem Hintergrund ebenso scheitern wie der Versuch, eine hohe Anzahl von Betriebsstunden zu beantragen, damit die Mittelwerte der Emissionen unterhalb der vorgeschriebenen Immissionswerte liegen! Durch die eingesetzte Zeitbegrenzung würden die Lärmemissionswerte über den kürzeren Zeitraum ansteigen. Es müssten somit höhere Emissionswerte eingesetzt werden. Die Darstellung der entsprechenden Belastungen müsse in die Berechnung einbezogen werden. Da der Lärm aus solchen Anlagen für das menschliche Ohr und die menschliche Seele außerordentlich belastend wirke, werde eine Vergleichsberechnung unter Anwendung des Regelwerks der TA Lärm gefordert und diese zur Grundlage der Bewertung der Lärmemissionen zu machen!

Die Beurteilung des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der TA Lärm. Der Lärmaktionsplan ist ein Planungsinstrument und für das Vorhaben nicht ausschlaggebend.

6.3.1.6 Bewertung der Einwendungen über die Lärmimmissionen

Zusammenfassend muss davon ausgegangen werden, dass die Geräuschzusatzbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten mit mindestens 7 dB(A) Abstand zum gebietsbezogenen Richtwert nicht relevant ist. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist somit gewährleistet. Kurzzeitige Überschreitungen der am Tag um 30 dB(A) erhöhten Immissionsrichtwerte (=zulässiger Spitzenpegel) durch einzelne betriebsbedingte Schallergebnisse können ausgeschlossen werden. Die Betriebszeiten sind (planungsrechtlich) zulässig und nicht zu beanstanden.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.3.2 Staubimmissionen

6.3.2.1 Staubimmissionsprognose

Einwendungen Nummern: 129 bis 132, B.58, 133, B.59, B.60, 134, B.61, 135 bis 138, B.62, 139 bis 141, B.63 bis B.65

Es wurde eingewendet, dass

Es seien zwei Beurteilungspunkte gewählt worden. Ein Punkt liege an der Ecke Hauptstraße/Im Vogelsang in Godorf (BUP 1), ein zweiter auf der anderen Rheinseite im Bereich des Campingplatzes in Langel (BUP 2). Eine solche Vorgehensweise sei nicht ausreichend. Es hätten auch Beurteilungspunkte im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet berücksichtigt werden müssen. Den Einwirkungsbe- reich auf eine Kreisfläche um den Emissionsschwerpunkt mit dem Radius von 1 km festzulegen, widerspräche den jahrelangen Erfahrungen der Anlieger mit der schon vorhandenen Industrie und deren Emissionen und Immissionen!

In der Immissionsprognose seien keine Staubinhaltsstoffe berücksichtigt worden. Unabhängig davon, ob der in der Anlage behandelte Schrott als gefährlich einzu- stufen sei, sei davon auszugehen, dass Stäube, die beim Umschlag von Eisen und Nichteisenmetallen entstehen, erhebliche Mengen an Schwermetallen enthalten können. Beispielsweise können die Stäube Chrom oder Blei enthalten. Die Immis- sionsprognose ist in diesem Punkt unvollständig. Das Gutachten vom 24.01.2020

berücksichtige nicht, dass Schwermetalle auch von anderen Emissionsquellen außer dem Brennschneiden ausgehen können. Beispielsweise könnten Stäube auch durch Rost, der an den behandelnden Metallen anhaftet, freigesetzt werden. Somit seien alle staubverursachenden Vorgänge, bei denen Schwermetalle im Staub enthalten sein könne, bei einer Bagatellmassenstrombetrachtung zu berücksichtigen. Würde man diese Staubmengen bei der Berechnung der freigesetzten Schwermetalle mit einbeziehen, seien für einige Schwermetalle die Bagatellschwellen überschritten.

Es werde angezweifelt, dass die Emissionen, die beim Umschlag der Schrotte freigesetzt werden, korrekt ermittelt wurden. Die Staubentwicklung dürfe nicht lediglich nach VDI 3790 Blatt 4 (Fahrzeugbewegungen), sondern muss auch nach Blatt 3 (Schüttgut) geprüft werden. In der Immissionsprognose gehe der Gutachter von 11.400 LKW/a aus, die die Betriebsstätte Theo Steil an- und abfahren. Unberücksichtigt sei der Anteil an Leerfahrten (nach der Anlieferung), der Anteil von Fremdunternehmen (die die gefährlichen Abfälle regelmäßig und in einem engen Zeitraster abholen müssen oder auch Wartungsunternehmen u.ä.), die Tankwagen sowie Privatfahrzeuge von Mitarbeitern oder Kunden.

Im Rahmen der Immissionsprognose hätten die Staubemissionen, die bei Transporten auf den befestigten Fahrwegen freigesetzt werden, gemäß den Vorgaben der VDI 3490 Bl. 4 berechnet werden können. Die Vorgehensweise in der Immissionsprognose mit einem pauschalen Ansatz von 1,2 g/km sei in keiner Weise konservativ. Selbst wenn von einer regelmäßigen Reinigung und einer geringen Staubbelastung auf den Verkehrswegen ausgegangen werde, würden sich unter Berücksichtigung der oben genannten VDI-Richtlinie wesentlich höhere Staubemissionen ergeben.

Aus den Antragsunterlagen gehe nicht hervor, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Freisetzungen durch Asbest bei den beantragten Asbestsanierungsmaßnahmen zu minimieren. Dessen ungeachtet sei davon auszugehen, dass trotz Schutzmaßnahmen mehr oder weniger große Mengen an Asbeststäuben durch den geplanten Anlagenbetrieb freigesetzt werden. Die hierdurch voraussichtlich verursachten Immissionswirkungen hätten im Rahmen der Immissionsprognose dargestellt und beurteilt werden müssen. Die Immissionsprognose sei in diesem Punkt unvollständig.

In dem Rechenprogramm wurde mit einer Zeitreihe gerechnet. Dabei seien Felder, in denen die angesetzten Emissionsfrachten dokumentiert werden, in der AUSTAL Protokolldatei mit Fragezeichen versehen. Die verwendete Zeitreihe sei den Antragsunterlagen nicht beigelegt. Es werde beantragt, dass die verwendete Zeitreihe nachzureichen und den Einwendern zur Verfügung zu stellen.

Die angenommene Rauigkeitslänge von $z_0 = 0,2$ m stelle einen Mittelwert für das Beurteilungsgebiet dar, unter Berücksichtigung der Wasserflächen des Rheins. Im Hinblick auf Immissionsbelastungen, die im Stadtteil Godorf zu erwarten sind, sei eine solche Betrachtungsweise nicht ausreichend, denn durch die städtische Bebauung und die insbesondere in nördlicher Richtung vorliegende Industriebebauung sei mit Rauigkeitslängen zwischen $z_0 = 1,0$ m und $z_0 = 2,0$ m zu rechnen. Höhere Rauigkeitslängen würden insbesondere im Nahfeld einer Anlage zu höheren Zusatzbelastungen führen. Die Immissionsprognose sei in diesem Punkt nicht ausreichend konservativ. Es werde daher beantragt, die Ausbreitungsberechnungen in Richtung Nordwesten mit einer Rauigkeitslänge von 1,5 m vorzunehmen.

Es seien für den Standort der Anlage im Rahmen der Ausbreitungsrechnung die meteorologischen Daten in Form einer Zeitreihe der Ausbreitungsklassen (AKTerm) der Messstation des LANUV NRW in Rodenkirchen aus dem Jahr 2009 herangezogen worden! Diese Angaben seien über 10 Jahre alt! Es sollte eine Überprüfung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen mit dem wesentlich aufwendigeren prognostischen Windfeldmodell vorgenommen werden. Dabei solle neben den vorgesehenen zwei Messorten weitere Immissionsmessorte für die Immissionsprognose Staub gefordert werden.

Der Erhalt oder die Verbesserung des Bestandsklimas sowie der Erhalt oder die Schaffung von klimatischen Ausgleichsräumen stelle übergeordnete Klimaziele dar. Um dies ernst zu nehmen, müsse man aktuellere Klimadaten heranziehen als eine Beschreibung der Windverhältnisse aus dem Jahr 2009.

Wie könne zum jetzigen Zeitpunkt bewertet werden, dass neu gefasste und diffuse Emissionen unterhalb der vorgeschriebenen Immissionswerte liegen? Laut Gutachten entstanden neue gefasste und diffuse Emissionen. Auftreten und Umfang werde weder quantifiziert, noch nachgewiesen, noch vollständig benannt.

Die Auswirkungen auf die Umwelt würden bagatellisiert. Staub / Feinstaub-Emission müssten gutachterlich festgestellt werden.

Die Glättungen der tatsächlichen Staubmengen würden die wirkliche Belastung für Mensch und Natur verzerren. Die tatsächlichen Staubemissionen bei Umschlag, Behandlung und Verladung würden laut Immissionsprognose mehr als 5.100 kg im Jahr betragen, zuzüglich weiterer Mengen diffuser Stäube. Allein beim Brennschneiden würden um die 240 kg/a entstehen, behaftet zum Teil mit Schwermetallen, wobei die Werte aus anderen diffusen Bereichen (Motoremissionen, Fahrwegsemissionen) nicht eingerechnet worden seien. Diese Stäube fielen diskontinuierlich an, sodass die punktuellen Schadstoffbelastungen deutlich höher seien und durch die Konzentrationen in diesen Zeiträumen größere Gesundheitseinwirkungen möglich seien. Im Gutachten würden Emissionsminderungsmaßnahmen mit 50% geringeren Werten ohne einen entsprechenden Nachweis angenommen. Für Schrotte mit gefährlichen Stoffen (die Asbest, Radioaktivität, PCB, Bleimennige, Schlämme, Beschichtungen usw. enthalten können) würden Obergrenzen fehlen, sodass die tatsächlichen Schwermetalle und Schadstoffe die Prognosen auch übersteigen könnten. Die täglichen Belastungen durch die LKW An- und Abfahrten auf den Zubringerstraßen L150, L300 Bunsenstraße und der Godorfer Hauptstraße seien bereits erheblich. Davon seien alleine 800 Fahrten, die das Shell Raffineriegelände mit Mineralprodukten täglich verließen. Mit weiterer Zunahme des Schwerlastverkehrs befürchte man eine erhöhte Belastung durch Feinstaubemissionen und Emissionen durch Schadstoffe im Feinstaub krank zu werden. Es werde besorgt, dass durch thermische Einwirkungen im Bereich des Shell-Geländes eine Schadstoffverschleppung über den Wirkradius hinaus erfolgt.

Als Beurteilungspunkte wurde die nächstgelegene Wohnbebauung gewählt, die die höchste Zusatzbelastung im Bereich sensibler Nutzung aufweist, sowie der Campingplatz auf der gegenüberliegenden Rheinseite. Alle weiteren Bereiche, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, liegen weiter entfernt und weisen deutlich geringere Immissionszusatzbelastungen auf. Unstrittig ist, dass es sich bei benachbarten Industrie- und Gewerbegebieten um die zu schützende Nachbarschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 BImSchG handelt. Der nächste Ort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, ist der Parkplatz für Tankfahrzeuge, der sich nordwestlich der geplanten Anlage befindet. Nach der Immissionsprognose liegt der Immissionswert für PM₁₀ zwischen 0,2 µg/m³ und 0,5 µg/m³, was ca. dem 100stel des Immissionswertes gemäß TA Luft entspricht, der für Staubbiederschlag zwischen 0,5 mg/m²*d und 1,0 mg/m²*d, was ca. dem 350stel des Immissionswertes gemäß TA Luft entspricht. Die Immissionswerte für die

Staubinhaltsstoffe liegen noch einmal um den Faktor 300 niedriger. Die Auswahl der Beurteilungspunkte wurde in der Staubprognose erläutert und ist ausreichend. Zudem kann die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für Feinstaub und Staub anhand der Isolinien-darstellung in den Abbildungen 11 und 12 der Prognose auch für andere Beurteilungspunkte im Beurteilungsgebiet abgelesen werden. Die Ausbreitungsrechnung wurde für ein Gebiet von ca. 2 km x 2 km Ausdehnung durchgeführt. Die Auswahl des Einwirkbereiches ist nicht zu beanstanden.

Die Betrachtung von Schwermetallen beim Brennschneiden kann der Prognose entnommen werden. Bei reinen Umschlags- und Transportvorgängen können weder aus unlegierten noch aus legierten Stählen Emissionen von Legierungsbestandteilen als metallische Staubinhaltsstoffe hervorgerufen werden. Hochlegierte Schrotte werden lediglich gelagert und umgeschlagen, weshalb eine Freisetzung von Inhaltsstoffen dabei ausgeschlossen werden darf.

Die Berechnung der Staubemissionen durch den Materialumschlag erfolgte entsprechend der VDI 3790 Blatt 3 i.V.m. der VDI 4085. Für die Herleitung der Staubemissionen sind nur Transporte für die Anlieferung, die Ablieferungen und die innerbetrieblichen Transporte zu berücksichtigen. Jede andere Fahrzeugbewegung, z.B. Wartungsservice, Privatfahrzeuge von Mitarbeitern bleiben unberücksichtigt und gehören dem Individualverkehr an. Die Berechnung der Staubemissionen durch den Werksverkehr wurde auf der Basis VDI 3790 Bl. 4 hergeleitet. Die Staubbelastung SL in Höhe von 1 g/m² basiert auf den Einsatz einer Kehrmaschine. Es wird festgeschrieben, dass die Fahrwege mittels aufnehmender Nasskehrmaschine dauerhaft gereinigt werden (siehe auch Nebenbestimmung Nummer 24).

Die Behandlung von asbesthaltigen Materialien erfolgt entsprechend den Anforderungen der TRGS 519. Die technischen Regeln geben u.a. den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene wieder. Insbesondere gilt die TRGS 519 zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) und bei der Abfallbeseitigung. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Freisetzung von Asbestfasern weitgehend unterbunden wird und in der Folge Asbestfasern immissionsseitig nicht wiederfinden. Eine entsprechende Betrachtung in der Immissionsprognose ist daher entbehrlich.

Bei Verwendung zeitabhängiger Parameter (z. B. Emissionen) steht in der Protokolldatei von AUSTAL2000 ein Fragezeichen. Die zeitabhängigen Parameter sind in einer separaten Datei enthalten. In der Immissionsprognose ist das Emissionsszenario dargestellt. Die vollständigen Modelldaten wurden dem LANUV NRW zur Verfügung gestellt.

Die Rauigkeitslänge wird gemäß TA Luft für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festgelegt, dessen Radius das 10fache der Bauhöhe des Schornsteins beträgt. Im vorliegenden Fall ist eine äquivalente Quellhöhe von 20 m zu verwenden. Im weiträumigen Umfeld wird aufgrund der vorhandenen Bebauungsstruktur sowie der Wasserflächen (Rhein) und der Grünflächen eine mittlere Bodenrauigkeitslänge von $z_0 = 0,2$ m herangezogen

Bei diffusen Quellen, wie im vorliegenden Fall, empfiehlt das LANUV NRW einen Radius von 100 m bis 200 m. Die von den Einwendern angesprochenen städtischen Bebauungen befinden sich in größerer Entfernung.

Bei der Verwendung von Zeitreihen wird ein repräsentatives Jahr aus einem langjährigen Messzeitraum ermittelt. Das Jahr 2009 wurde als repräsentatives Jahr für den Messzeitraum 2007 bis 2016 ermittelt. Diese AKTerm ist Eingangsdatei für das Windfeldmodell. Die Verwendung des diagnostischen Windfeldmodells zur Gebäudeberücksichtigung ist nachvollziehbar begründet und ist plausibel.

Eine Immissionsprognose enthält eine Schätzung möglicher Emissionen von noch nicht realisierten Anlagen. Diese Emissionen werden mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung in Immissionswerte simuliert. Auf diese Weise kann eine Abschätzung eines geplanten Betriebes auf die Umwelt erfolgen. Motor- und Fahrwegemissionen wurden berücksichtigt. Die erwähnten Emissionsminderungsmaßnahmen beinhalten den Einsatz von Fahrbahnbefeuchtungen und den Einsatz einer Kehrmaschine. Dieser Ansatz ist konservativ. Radioaktive Metalle und PCB dürfen weder angenommen noch verarbeitet werden. Altmetalle mit gefährlichen Anhaftungen in Form von Bleimeninge werden nur mit der Schere behandelt. Asbest wird in einer speziellen Vorbehandlung entfernt. Der Betrieb des Vorhabens ist mit keinen thermischen Einwirkungen verbunden.

6.3.2.2 Staubbelastung durch Brennschneiden und Verarbeitung asbesthaltiger Stoffe

Einwendungen Nummern: 142 bis 145, B.66, 146 bis 151, B.67, 152 bis 154, B.68

Es wurde eingewendet, dass

Beim Brennschneiden entstünden sehr giftige Rauchgase (z.B. Chrom-, nickel-, bleihaltig) und Partikel (z.T. Größe kleiner $0,1\mu\text{m}$). Je nach Bauteilgrößen sollen die Arbeiten im Freien durchgeführt werden. Es würden keine geeigneten Maßnahmen zur sicheren und vollständigen Filterung und Entgiftung der Rauchgase dargestellt. Weiterhin werde nicht ersichtlich, wie die Identifizierung und Entschärfung möglicher Legierungselemente und Schutz- und Passivierungsschichten erfolge. Der Abbrand dieser Stoffe erfolge unkontrolliert und sei somit erheblich gesundheitsgefährdend. Die Identifizierung und der Umgang mit gefährlichen Fremd- bzw. Störstoffen sei nicht geklärt und aufgrund der Komplexität nicht machbar. Dies gelte auch für den Umgang mit dem Elektroschrott, welches Quecksilber, Elektrolyte, Asbeste, FCKWs, etc. enthalten bzw. freisetzen kann. In den vorliegenden Unterlagen fänden sich keine Angaben hinsichtlich der entstehenden Stickoxid-Freisetzungen, die beim Brennschneiden entstehen. Ebenso fänden sich in den vorliegenden Unterlagen keine Angaben hinsichtlich der Emissionen von Schwermetallen und eine Einordnung hinsichtlich der zulässigen Menge. Die Fa. Steil müsse diese fehlenden Unterlagen nachreichen. Man wohne in geringer Entfernung und erwarte erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Staubimmissionen durch Brennschneiden und bei der Verarbeitung asbesthaltiger Werkstoffe. Es werde befürchtet, dass neben hochgiftigen Stäuben auch giftige Gase beim Brennschneiden in die Atmosphäre/Umgebung entweichen würden. Diese könnten über die Luft direkt in die Lunge gelangen oder über die Nahrungskette in den Körper. Auch würden die Grenzwerte der "TA-Luft" nicht vor gesundheitlichen Schäden schützen.

Es sei nicht klar, welche giftigen Gase und Dämpfe freigesetzt und mit der Luft vermischt würden. Sowie vermehrte FCKW Freisetzungen. Die gesundheitlichen Gefahren für die Bewohner in Godorf und Sürth hätten Auswirkungen auf die Gesundheit, insbesondere von Kindern und Schwangeren, sowie die Risiken für gesundheitliche Spätfolgen (z.B. für die Atemwege, erhöhtes Krebsrisiko usw.). Man befürchte durch den Betrieb der Anlage potentiell gesundheitsschädliche Partikel-Emissionen. Zusätzlich zur nahegelegenen Chemie-Industrie bestehe durch den Betrieb der Anlage eine weitere Quelle potentiell gesundheitsschädlicher Emissionen. Es beständen Bedenken, dass durch den Betrieb der Anlage Schadstoffe in die Luft und in den Boden ausgestoßen werden. Erhöhte Schadstoffbelastung durch die Abgase der an- und abfahrenden LKWs. Die Firma Theo Steil sei nachweislich ein staub- u. geräuschemittierendes Unternehmen, dessen Umweltauswirkungen sehr wohl erheblich und dementsprechend nachteilig seien. Der Betrieb der Firma

Steil werde eine sehr erhebliche Zusatzbelastung bedeuten für die Bürger von Sürth, Godorf und Hahnwald. Es werde mit weiterer Erhöhung von Staubimmissionen zum bereits unerträglichen Zustand gerechnet. Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass die zu erwartende Staubbelastung auch für Allergiker durch die Zerkleinerung von Eisenmetallen erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bring. Es bestehe bereits eine hohe Vorbelastung durch die Shell Raffinerie. Es gäbe durch Klimaveränderungen vermehrt Stürme und Orkane, wogegen Schutzwände kein Sicherheitsgarant seien, ebenso wenig gegen Lärmbelastungen durch den Einsatz von Schrottscheren etc..

Laut Immissionsprognose für Staub würden die dort aufgeführten Staubfrachten Mittelwerten über die Betriebsstunden der geplanten Anlage pro Jahr entsprechen. Die hohe Anzahl von Betriebsstunden führe zu niedrigen Mittelwerten der Emissionen unterhalb der vorgeschriebenen Immissionswerte. Die tatsächlichen Lärm- und Staubwerte würden in der voraussichtlich tatsächlich kürzeren Betriebszeit deutlich höher sein! Daher seien in neuen gutachterlichen Stellungnahmen Lärm- und Staubimmissionen zu ermitteln, die sich bei einer kürzeren Betriebszeit ergeben würden. Es werde von einer Betriebsdauer von 4800 h/a also 16 h/d ausgegangen. Die Bearbeitung der Schrotte fände aber teils nur 13 h/d statt! Dies könne bei den Berechnungen für Staub und Lärm einen Unterschied von bis zu 23 % ausmachen.

Nach der derzeit gültigen TA Luft (Stand 24.07.2002) dürfen einzelne Brennscheidelanzen im Freien ohne Rauchgaserfassung betrieben werden. Die Elektroschrotte werden nicht mittels Brennschneiden zerkleinert. Quecksilber, Elektrolyte, Asbest und FCKW werden beim Brennschneiden nicht freigesetzt. Emissionen von Stickstoffoxiden beim Brennschneiden sind nicht relevant. Die zu erwartenden Immissionen wurden gutachterlich prognostiziert. Die Berechnung ihrerseits wurde durch das LANUV NRW geprüft. Es wird Staubimmissionen durch den Betrieb der Fa. Steil geben. Zu erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen diese nicht. Die TA Luft enthält Anforderungen, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen sowie Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (siehe auch unter Kapitel V. Ziffer 6.2.1 zu BE 1000). Die prognostizierten, durch eine Ausbreitungsrechnung erhaltenen Immissionsbelastungen als Immissions-Jahres-Zusatzbelastung sind Jahreskenngrößen. Dabei ist es unerheblich, ob die Masse an Emissionen in 16 h/d oder in 13 h/d freigesetzt werden.

6.3.2.3 Schutz vor Staubemissionen

Einwendungen Nummern: 155 bis 157, B.69, B.70

Es wurde eingewendet, dass

Sämtliche staubintensiven Zerlegungsarbeiten sollten in voll eingehausten Betriebsteilen mit Abluftabsaugung und -filterung erfolgen. Die Einfriedung des Geländes in Höhe von nur 6 Metern und die zwei Brennschneidplätze würden keinen Schutz bieten vor den zu erwartenden erheblichen Staubemissionen, nicht zuletzt auch wegen der vorherrschenden Windverhältnisse aus Richtung der Industrieanlagen. Aufgrund der deutlich verbesserten Emissionen durch das vom Bundesumweltministerium geförderte innovative Verfahren der Fa. Steil zur Aufbereitung metallischer Abfälle in Trier sollte die Antragstellerin verpflichtet werden, dieses in Godorf einzusetzen. Eine erhöhte Feinstaubfracht könne durch den Normalbetrieb und zu kleiner Auslegung der Komponenten Unit, aber in besonderem Maße durch Störfälle und durch ein fehlerhaftes Betreiben der Rauchgasfilteranlage geschehen. Es sollte über eine gesicherte Elektronische-Unit die Freigabe der Brenngase + (O₂) mit der Abgasreinigungsanlage gekoppelt werden. Das bedeute keine Brenngasversorgung ohne gesicherten Betrieb der Abgasreinigungsanlage mit hochgiftigen Stäuben und Asbestemissionen. Generell sei der gesamte Brennbereich einzuhausen und mit einer Zentralen Filteranlage zu betreiben.

Es werden im Ausnahmefall großformatige Bauteile im Freien brenngeschnitten, wenn sie nicht in die Brennkammern passen (siehe auch Nebenbestimmung Nummer 31. bis 33.). Eine grundsätzliche Einhausung kann nicht per se gefordert werden. Anstelle der Einhausung sollen in den Ausnahmefällen die entstehenden Abgase mit geeigneten Abgaserfassungseinrichtungen erfasst und einer Reinigungseinrichtung zugeführt werden. Die 6 Meter hohe Einfriedung des Betriebsgeländes dient in erster Linie der Schallminderung. Die Demontage der Einhausung der Brennschneideplätze in Köln-Deutz und der Wiederaufbau in Godorf ist aus Immissionsschutzgründen nicht zu beanstanden. Das erwähnte innovative Verfahren am Standort Trier bezieht sich auf eine Shredderanlage – eine solche Behandlungstechnik ist am vorliegenden Standort nicht vorgesehen. Die beiden Schweißrauchfilteranlagen an den eingehausten Brennplätzen weisen jeweils einen Abluftstrom von 6.000 m³/h auf, was aufgrund der Größe der Brennplätze völlig ausreichend ist. Brennschneidearbeiten sind laut Betriebsanweisung ohne eine Absaugung nicht zulässig.

6.3.2.4 Luftreinhalteplan

Einwendungen Nummern: 159, 160, B.71

Es wurde eingewendet, dass

Es wurde die Berücksichtigung des stringenten Maßnahmenpaketes der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans gefordert, mit dem die Einhaltung der Grenzwerte für Luftschadstoffe erreicht werden könne. Die bisherigen Maßnahmen würden offensichtlich nicht ausreichen. Es seien über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine Anlage mit einem Anteil größer 1 % des Immissionsjahreswertes zur Gesamtbelastung in einem Belastungsgebiet beitrage. Dies entspräche einer Zusatzbelastung von $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Es werde befürchtet, dass genau dies der Fall sei, da im Godorfer Hafen weitere Tätigkeiten stattfänden, die zu erheblichen Staubemissionen führen würden.

Wurde die gutachterliche Betrachtung zum Thema Luft unter Berücksichtigung der neuen Fassung des Luftreinhalteplans Köln erstellt und entsprechen die Ergebnisse den aktuellen Vorgaben?

Der Grenzwert für Feinstaub vom $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird bereits seit einigen Jahren in ganz NRW eingehalten. Der Messwert für Feinstaub liegt an der Messstation Rodenkirchener Straße (RODE) für das Jahr 2019 bei $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der aktuelle Luftreinhalteplan Köln bezieht sich auf den Schadstoff NO_2 . Der Luftreinhalteplan Köln berücksichtigt Einzelanlagen nur, wenn ein entsprechender Einfluss am Immissionsort nachgewiesen werden kann. Da die Verdünnungseffekte vom Emissionsort zum Immissionsort sehr ausgeprägt sind, ist dies sehr selten und bislang in Köln nicht der Fall gewesen. Der Einfluss ist auch im vorliegenden Verfahren nicht erkennbar.

6.3.2.5 Klima

Einwendungen Nummern: 1, 161 bis 163, B.72, B.73

Es wurde eingewendet, dass

In den geplanten Eingriffen sei nicht erkennbar, dass der Effekt der Klimawandelfolgen angemessen berücksichtigt worden sei. Das Vorhaben solle unter dem Aspekt des für die Stadt Köln ausgerufenen Klimanotstandes geprüft werden. Seien die im

Konzept „KölnMobil 2025“ vorgegebenen Ziele bei der beantragten Ansiedlung der Schrotthandlung Theo Steil am Godorfer Hafen berücksichtigt? 2050 wolle die Stadt komplett klimaneutral sein! Wie ließe sich der zusätzliche Verkehr damit vereinbaren? (LKW-Transitverbot, LKW-Führungskonzept, Landstromversorgung für Binnenschiffe (Baubeginn nach Sommer 2019). Ob "Windschneisen" infolge der 6 m hohen Schallschutzwand und der bis 17 m hohen Bebauung beeinträchtigt würden und damit auch der Luftaustausch, etc.?

Die hier zu betrachtende Klimawandelfolge ist das Hochwasser, welches als maßgebliches Bemessungshochwasser Berücksichtigung gefunden hat. Darüber hinaus wurde das Schutzgut Klima im nachgereichten UVP-Bericht umfassend betrachtet. Der ausgerufene Klimanotstand ist für die Prüfung des Verfahrens nicht maßgebend. Köln mobil 2025 fasst die wesentlichen Rahmenbedingungen und Leitgedanken eines zukünftigen Mobilitätskonzeptes für die Stadt zusammen. Es werden keine Aussagen zu Betriebsverlagerungen innerhalb der Stadtgrenzen, wie beispielsweise der Verlagerung der Theo Steil GmbH von Deutz nach Godorf getroffen. Durch die Verlagerung des Betriebs wird auf dem Gebiet der Stadt Köln keine Verkehrszunahme erwartet.

Das Lkw-Führungskonzept der Stadt Köln sieht eine Zuführung des Schwerverkehrs zum Hafen Godorf über die Kerkrader Straße bzw. Industriestraße vor. Das LKW-Transitverbot betrifft nicht den Bereich der L300 bzw. der L150.

6.3.2.6 Bewertung der Einwendungen über die Staubimmissionen

Die für die maßgeblichen Immissionsorte prognostizierten Immissionswerte liegen deutlich unterhalb der Relevanzgrenze. Die Anforderungen der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden eingehalten.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.3.3 Geruchsmissionen

Einwendungen Nummern: 164, 165

Es wurde eingewendet, dass

Da gemäß VDI-Richtlinie 4085 (9.4 Gerüche) mögliche Geruchsemissionen, wie MKW-behaftete Späne oder Schlämme, in denen sich je nach Lagerdauer und Haldengröße biologische Prozesse entwickeln können, nicht aufgeschlossen werden können, sei es für die Nachbarschaft des Godorfer Hafens von höchstem Interesse ob und ggf. welche Geruchsentwicklung infolge des Betriebes des Schrottplatzes entstehen können. Man erwarte Geruchsbelästigungen wie bisher in Köln-Deutz durch Materialien und Feuer.

Schrottplätze weisen typische Gerüche auf, die jedoch aufgrund ihrer Intensität und im Hinblick auf die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung keine Relevanz aufweisen wird. Emulsionsbehaftete Späne werden in einer Halle gelagert. Es werden keine Abfälle angenommen, die zu relevanten Geruchsemissionen führen. MKW-gehaftete Späne oder Schlämme sind von dem Antrag nicht erfasst. Die Beurteilung der Geruchsbelästigung durch Feuer bleibt unberücksichtigt, da Brandeinwirkungen nicht den bestimmungsgemäßen Betrieb abbilden.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.3.4 Lichtemissionen

Einwendungen Nummern: 166 bis 168, B.74

Es wurde eingewendet, dass

Es werde sich gegen die geplante Ansiedlung der Fa. Steil gewendet aufgrund der zu erwartenden Licht-Emissionen durch die Ausleuchtung des Betriebsgeländes, mit der zu rechnen sei, um Arbeiten auch während der oben genannten frühen und späten Tageszeiten zu ermöglichen. Bereits heute sei das Hafengelände so stark ausgeleuchtet, dass der südliche Bereich von Sürth auch nachts "mitbeleuchtet" werde. Die Antragsunterlagen würden ein Lichtkonzept sowie Aussagen über die zu erwartenden Lichtemissionen und -immissionen beinhalten, aber keine gutachterliche Stellungnahme, die die Auswirkungen der Beleuchtung auf Mensch und Tier in der näheren Umgebung darstelle. Die Auswirkungen auf die Natur und den Verkehr

(z. B. Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer/innen) müssten gutachterlich überprüft und ggf. angepasst werden. Ggf. seien Niederdrucklampen einzusetzen. Der Wirkfaktor Licht müsse untersucht und entsprechende Nebenbedingungen festgeschrieben werden. Die Art und Dauer der Beleuchtung müsse artenschutz- und landschaftsschutzverträglich durch die Bezirksregierung festgelegt werden. Es werde die Berücksichtigung der LANUV Info 42 und des Script 543 des BfN aus dem Jahre 2019 gefordert.

Die Beleuchtungseinrichtungen werden so gewählt, dass sie in das Betriebsgelände hineinleuchten und lediglich nach unten abstrahlen. Nachts, wenn die Anlage nicht in Betrieb ist, wird die Beleuchtung auf das arbeitsschutztechnisch erforderliche Maß reduziert. Der vorhandene Lichtmast wird während der Bauphase benötigt und nach Errichtung der Anlage entfernt. Die Beleuchtungsanlage des Portalkrans wird erneuert und dem Stand der Technik entsprechend angepasst. Bei der Planung der Beleuchtungsanlage werden die Leitfäden LANUV Info 42 und das Script 543 des BfN beachtet bzw. angewendet. Im Ergebnis wird sich die Beleuchtungsintensität außerhalb des Anlagengeländes nicht verstärken, sondern tendenziell reduzieren. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in den verfahrensabschließenden Bescheid aufgenommen (siehe auch unter Nebenbestimmungen Nummern 39. bis 47.).

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.3.5 Erschütterungen

Einwendungen Nummern: 169, 170

Es wurde eingewendet, dass

Der Maschineneinsatz erzeuge Vibrationen, die eine erhebliche Beeinträchtigung und Gefährdung für die Gesundheit, das Wohlbefinden und die umgebende Natur darstellen. Die zu erwartenden Vibrationen müssten definiert und bewertet werden. Es werde befürchtet, dass durch die Schienenbrecheranlage in BE 700 erhebliche Erschütterungen verursacht werden. Mit dieser Problematik setze sich der Genehmigungsantrag nicht auseinander. Der Antrag sei in diesem Punkt unvollständig.

Eine Bewertung der im Rahmen der Betriebstätigkeiten auftretenden Erschütterungen bzw. Vibrationen erfolgte im UVP-Bericht bzw. in der UVP. Es erfolgt eine entsprechend dem Stand der Technik geeignete Handhabung der Materialien, um die Erschütterungen weitestgehend zu reduzieren. Darüber hinaus erfolgt ein Einsatz schwingungsgedämpfter Arbeits- und Baumaschinen. Der Einsatz von Maschinen, die mechanische Schwingungen auslösen können, ist zudem zeitlich begrenzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nicht mehr in einem baulichen Verbund. Demnach ist keine als erheblich nachteilig einzustufende Beeinträchtigung durch Erschütterungen oder Vibrationen zu erwarten. Schienenbrecher scheren Schienen ab. Dabei wird die Schiene eingespannt und zwischen zwei Backen gebrochen. Dabei entstehen gewöhnlich keine Erschütterungen, aber Lärm in Form eines Impulses. Auf Grund der geplanten Aufstellung oder Betriebsweise kann sicher davon ausgegangen werden, dass in der Nachbarschaft der beantragten Anlagen keine zu betrachtenden Erschütterungsimmissionen auftreten. Dies gilt insbesondere bei den hier zu berücksichtigenden Abständen von mindestens 430 m. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Einsatz der Schienenbrecheranlage in Köln-Deutz sind keine als erheblich nachteilig einzustufende Beeinträchtigung durch Erschütterungen oder Vibrationen zu erwarten.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.3.6 Allgemeine Einwendungen zu den Gutachten

Einwendungen Nummern: 171 bis 173

Es wurde eingewendet, dass

Die verschiedenen Gutachten seien erstellt anhand von Prognosen und den Daten der Fa. Steil. Alle Datenunterlagen basierten auf Angaben der Fa. Steil. Könne ein Gutachten objektiv erstellt werden? Die Gutachten etc. enthielten im Wesentlichen lediglich die Gefahren, die von außen auf die Fa. Steil und deren Anlage zukommen können/könnten. Die Gefahren, die von der Anlage der Fa. Steil ausgehen, würden nur bagatellisierend erwähnt. Alle Gutachten müssten unter dem Gesichtspunkt der prognostizierten Klimaereignisse neu bewertet werden; die Ergebnisse müssten in

den Forderungskatalog an ein neu anzusiedelndes Unternehmen einfließen. Abgesehen von der an der Nutzung und Betrieb interessierten Firma Theo Steil lägen keine weiteren unabhängigen Gutachten und belastbare Aussagen Dritter zu Gunsten des Antrages vor. Der Antrag könne aus hiesiger Sicht erst abschließend beurteilt werden, wenn auch gutachterliche Stellungnahmen bzw. Unterlagen zu Lichtimmissionen, Verkehrsgutachten und Baugenehmigung vorlägen.

Die Gutachten sind eine Prognose, wobei die zugehörigen Betriebsdaten notwendigerweise auf antragsgegenständlichen Angaben der Antragstellerin basieren. Die Überprüfung der Lärm- und Staubprognose (LANUV NRW) zeigt, dass die Gutachten, welche von zugelassenen Sachverständigen erstellt wurden, fachlich nicht zu beanstanden sind. Die Aussagen zu den Lichtimmissionen sind ausreichend. Das Erfordernis zur Erstellung eines Verkehrsgutachtens ist aufgrund der geringen Zahl täglicher LKW-Bewegungen nicht gegeben. Die Baugenehmigung wird durch die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.3.7 Sicherheitsleistung bei Betriebseinstellung

Einwendungen Nummern: 174, 175

Es wurde eingewendet, dass

Es sei fraglich, ob die Kosten der Betriebsstilllegung durch eine Sicherheitsleistung von nur 23.000 € gedeckt sein. Wie sei sichergestellt, dass der Steuerzahler nicht letztendlich zur Zahlung herangezogen werde? Die meisten Abfälle seien mit „keine Entsorgungskosten“ bezeichnet! Hier würden hohe Lasten für den Steuerzahler drohen.

Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist es, dass Betriebsstilllegungen nicht aus Steuermitteln finanziert werden müssen. Grundlage hierbei ist der genehmigungskonforme Betrieb. In die Berechnung der Sicherheitsleistung können nur Abfälle mit einem negativen Marktwert eingestellt werden. Die Überprüfung der Sicherheitsleistung hat eine Unterdeckung ergeben. Die Anpassung erfolgt im Genehmigungsbescheid.

Durch die Anpassung der Sicherheitsleistung im Genehmigungsbescheid wurde den Einwendungen abgeholfen.

6.4 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.4.1 Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)

Einwendungen Nummern: 11, 22, 176, B.75 bis B.82

Es wurde eingewendet, dass

Der Godorfer Hafen sei als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. Diese würden regelmäßig als Industriegebiet (GI) eingestuft, so auch im Flächennutzungsplan der Stadt Köln. Es werde in Frage gestellt, ob Metallrecycling (Behandlung) als Nutzungsart zulässig sei. Der vorgesehene Standort habe eine unverhältnismäßige Eignung bei unverhältnismäßigen Risiken trotz anderer Standortalternativen. Die Fläche werde gemäß dem Flächennutzungsplan und aufgrund der Nutzung als Vorhaben nach § 34 BauGB behandelt. Die vorstehende Beschreibung aus der Immissionsprognose für Staub sowie die Aufnahme des derzeitigen Landschaftsbildes und die Darstellung der Höhe der geplanten Aufbauten (Schallschutzwand, 6 m und weitere Gebäude der Fa. Theo Steil) zeige eindeutig, dass sich das Vorhaben nicht in das derzeitige Landschaftsbild einfügt. Der Gebietscharakter werde eindeutig verändert und das Ortsbild beeinträchtigt! Im derzeitigen Landschaftsbild - von der KVB-Trasse bis zur Hafenmauer und über das Landschaftsschutzgebiet bis zu Beginn der Wohnbebauung in Sürth – gebe es keine Bauten in der Größe und Höhe, wie sie nun geplant seien! In dem UVP-Bericht sei ausgeführt, dass die Nutzungsanforderungen für die Neuansiedlung gemäß § 34 BauGB erfüllt seien. Art und Maß der Nutzung entsprächen nur für den Materialumschlag der Umgebungsnutzung, für die Recycling-Behandlung nicht. Diese erzeuge hohe Dauerlärmpegel, Staubemissionen, die es in der Umgebung bisher nicht gab und die aufgrund der Mischgebiets/Wohnumgebung (<600 m) eine große Belästigung für die Anwohner (nah und fern) darstellen würden. Die 9 bis 17 m hohen Lagerhallen und die Schutzwände mit ihren Verschattungen würden das Ortsbild stören und den Naherholungswert für die Bürger reduzieren. Die Erschließungssituation gelte als gesichert (Seite 76 Müller-BBM)!? Warum dann die Erlaubnis zur Direkteinspeisung und nicht eine kontrollierte Einleitung in das bestehende Abwassernetz erforderlich sei? Den Anforderungen

an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die umgebenden Wohngebiete ständen die massiven realen Lärm- und Staubbelastrungen entgegen. Die Auswirkungen der Hafenveränderung seien unklar (Müller BBM Abb. 8)! Es sehe aus, als dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans eine gewerbliche Nutzung auf dem Naturschutzgebiet erfolgen solle! Nach dieser Planung solle der Bebauungsplan auf dem Naturschutzgebiet fortgesetzt werden! Dies könne natürlich aus Naturschutzgründen aber auch wegen der Naherholung nicht durchgeführt werden. Es dürfe nicht als geheime Ausweichfläche für den Steil-Fuhrpark verwendet werden.

Die Vorhabenfläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Köln als GI dargestellt und ist gemäß § 34 Absatz 2 BauGB mit dem Gebietscharakter Industriegebiet zu beurteilen. Eine Entwicklung eines industriell geprägten Gebietes mit entsprechenden Gebäuden ist für den Godorfer Hafen vorgesehen. Das Vorhaben fügt sich insgesamt (auch unter dem Aspekt des Landschaftsbildes) aus planungsrechtlicher Sicht ein. Die Beurteilung der Eignung des Standortes erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die beantragte Nutzung steht der Darstellung im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans und/oder die Aufstellung eines Bebauungsplans sind nicht beabsichtigt. Der Rat der Stadt Köln hat am 26.09.2019 beschlossen, seinen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ausbau des Godorfer Hafens mit sofortiger Wirkung aufzuheben. In der Abb. 8 des UVP-Berichts wird das Mietareal gezeigt. Es ist grob durch eine rote Umrandung gekennzeichnet. Der Antrag sieht darüber hinaus nicht die Nutzung des Naturschutzgebietes als Stellfläche für den Fuhrpark der Antragstellerin vor.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.2 Frischluftschneisen

Einwendungen Nummern: 177, B.83

Es wurde eingewendet, dass

Die Lärmschutzwände stellen ein Hindernis für die Frischluftschneisen dar. Diese Auswirkungen müsse unabhängiger Begutachtung unterzogen werden. "Wind-schneisen" werden infolge der 6 m hohen Schallschutzwand und der bis 17 m hohen Bebauung beeinträchtigt und damit auch der Luftaustausch, etc.

Es bestehen nordwestlich des Rheins im Bereich des Sürther Leinpfads nur vereinzelte Kaltluftabflüsse. Die angrenzenden Siedlungsbereiche sind zudem bisher nicht übermäßig von Überwärmung betroffen. Das Vorhaben hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Kaltluftversorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.3 Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht

Einwendungen Nummern: 178

Es wurde eingewendet, dass

Um sicherzustellen, dass durch den dauerhaften Betrieb der Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser in der Umgebung (N5, N17, L20) verursacht wird, muss der aktuelle Zustand / Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverunreinigung in einem Bericht festgehalten werden und Teil der Genehmigung sein.

Eine Bestimmung des Ausgangszustandes betrifft das Anlagengrundstück. Umliegende Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind von der Regelung zur Aufstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erfasst.

Zur Überwachung, dass durch die Handhabung der relevanten gefährlichen Stoffe keine Boden- oder/und Grundwasserverunreinigungen verursacht werden, sind regelmäßige Untersuchungen vorgesehen (siehe auch Nebenbestimmungen Nummern 135. bis 139.).

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.4 Brandschutz, Brandschutzkonzept, Explosionsschutz

Einwendungen Nummern: 179 bis 183, B.84 bis B.87, 184 bis 186, B.89, 187, 188

Es wurde eingewendet, dass

Es geht eine hohe Brandgefahr von der Verschrottung alter Lithium-Ionen-Akkumulatoren aus. In der öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln findet dieser wichtige Aspekt jedoch keine explizite Erwähnung; gleiches gilt für das Brandschutzkonzept der Müller–BBM GmbH vom 16.05.2018.

Der Schrott könne explosive Materialien enthalten wie E-Batterien, Blindgänger u.a. Ein Industriebetrieb mit großem Brand- und Explosionspotential in unmittelbarer Nähe der größten Raffinerie Europas und in direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten sei kategorisch abzulehnen ohne dass eine verlässliche Gefahren- und Risikoanalyse vorgenommen wurde.

Es bestehe die Möglichkeit von Explosionen und Bränden während des Betriebes.

Die hieraus folgenden Gefahren für den Stadtteil Sürth seien nicht ausreichend geprüft. Dies solle jedoch in detaillierter Form erfolgen. Recycling sei brandgefährlich und aufgrund der regelmäßigen Windrichtungen seien die Wohngebiete stark gefährdet.

Unter Verweis auf die Ziffer 9.5 der VDI 4085 werde um Klärung folgender Punkte gebeten: a) Wie verhindert die Fa. Steil, dass Brände durch Selbstentzündung bedingt durch Oxidationswärme entstehen? b) Wird eine ausreichende Menge Löschsand für den Brandfall vorgehalten? c) Wie bzw. mit welchen Löschmitteln sollen Brände des Holzes, der Kunststoffe und des Gummis auf dem Gelände der Fa. Steil gelöscht werden? d) Wie werden Brände, die aufgrund von beschädigten Lithium-Ionen-Batterien/Akkus unter Zutritt von Feuchtigkeit entstehen, gelöscht? e) Wurden Einzelheiten mit der Feuerwehr abgestimmt? Wenn ja, was ist das Ergebnis? f) Ist die Löschwasserversorgung (auch bei Stromausfall) sichergestellt? Die Erfüllung der „Zielvorgaben“ (Abschnitt 7) im Brandschutzkonzept muss mit Inbetriebnahme bestätigt werden! Entspricht das vorgelegte „Brandschutzkonzept“ den neusten Anforderungen gemäß VDI 4085? Das Brandschutzkonzept bezieht sich auf eine Anlage zum Umschlag, Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten. Betrieben werden soll eine Anlage zum Umschlag, Lagerung und Behandlung

von gefährlichen Stoffen usw. In allen der Müller-BBM zur Verfügung gestellten Unterlagen, die entsprechend aufgelistet wurden, wird eine Anlage zum Umschlag, Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten beschrieben. Im Brandschutzkonzept findet sich kein Hinweis darauf, dass die Maßnahmen im Hinblick auf Lagerung von gefährlichen Stoffen untersucht wurden, insbesondere werden keinerlei gefährliche Stoffe aufgelistet und daraufhin untersucht, ob Löschwasser für diese Stoffe das Mittel der Wahl ist oder ob evtl. andere Löschmethoden zum Tragen kommen. Das Vorhalten einer ausreichenden Menge der – entsprechend den Sicherheitsdatenblättern – erforderlichen Löschmittel sowie eine regelmäßige Einweisung des Personals hinsichtlich der Verwendung ist zwingender Bestandteil der Genehmigung.) In den Antragsunterlagen seien keine Angaben zu der Löschwasserrückhaltung enthalten! Es fehle ein Brandschutzkonzept. Es besteht die Angst, dass bei Störfällen, Bränden, die vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen. Der Aussage werde nicht zugestimmt, dass aus der Nutzung des Hafengeländes keine besonderen Anforderungen an den Brandschutz bekannt seien. Die Vorschriften gemäß § 24 AHVO seien in dem Neubauprojekt und der Brandschutztechnischen Risikobewertung der Firma Steil einzuarbeiten. Eine Überprüfung des Löschwasser-Konzeptes sei mit den angrenzenden Störfall-Betriebsteilen sinnvoll. Keine Nutzung des mit 200 m³ Stadtwasser-Vorlagebehälters ohne Vordruck möglich, bei Bränden müsse demnach auf die Großgeräte der Feuerwehr gerechnet werden. Im Gutachten unter der Anlage „LiquiMoly“ stehe, dass „Hydrauliköl Spezialauffangen, vor offener Flamme und Zündquelle schützen“, aber: Funkenflug bei Flex/Schweissarbeiten, Brennschneiden auf freier Fläche ohne Absaugen (trotz Fahrzeuge mit Asbest + KMF). Wie wird Trockenlöschmittel aufgefangen und abtransportiert? Die lt. Gutachten nur bedingt notwendigen Brandschutzauflagen seien völlig unzureichend. Keine Branderkennung +/-meldung, nur Feuerlöscher in verschiedenen BE's. Verschiedene Brände an den verschiedenen Standorten der Fa. Steil (immer wieder). Selbstentzündung an heißen Tagen bei Stäuben, Materialien, defekten Batterien, Akkus usw., starke Hitze bei Brennschneiden und Paketieren, Wie sei sichergestellt, dass die vorgegebenen Maßnahmen sofort umgesetzt würden? Umzug von Deutz nach Godorf auf nur eine ein Drittel große Fläche bedeutet, geringere Abstände der einzelnen Bereiche, Brandübergänge wahrscheinlicher. Das durch den Betrieb der Anlage mögliche Gefahrenpotential wird von den Gutachten nur sehr unzureichend bewertet. Diese Prüfungen sind von den Gutachtern nach-

zuliefern. Nur ein Zufahrtsweg von der Industriestraße aufs Gelände für die Feuerwehr? Wie kommt Feuerwehr zum Einsatzort? Ein zweiter Fluchtweg für KFZ/LKW/Feuerwehr etc. muss eingerichtet werden. Laut Brandschutzgutachten sei keine Branderkennung und/oder –meldung erforderlich; auch sei keine elektrisch betriebene Brandschutztechnische Infrastruktur vorgesehen (Notstromversorgung). Auch ein zweiter, genügend breiter Zufahrts- und Fluchtweg sei nicht vorhanden.

Es werden weitere Informationen zu dem Problem der Verarbeitung explosionsgefährlicher Stoffe erwartet, denn wiederholte Brände der Theo Steil in Trier bereiten den Bürgern in Godorf und Sürth große Sorge (aktuell noch im August 2019). Welche Vorkehrungen werden in Godorf getroffen, einer kleinen, sehr kompakten Anlage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gashafen der Shell Raffinerien? Schutz des Gashafens - Schutzradius ende an der Stelle, wo Brennschneidbereich anfängt. Was passiert bei starker Rauchentwicklung auf der Industriestraße und bei Explosionsgefahr (z.B. im Gashafen)?

Der Brandschutz der Anlage ist nicht direkter Antragsgegenstand, sondern eine baurechtliche Notwendigkeit und war daher nicht Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung. Entscheidend für die Beurteilung des Vorhabens sind die Antragsunterlagen. Die Annahme explosionsfähiger Teile kann den Antragsunterlagen nicht entnommen werden. Es ist vorgesehen, Schrotte aus der (erfolgten) Demilitarisierung in Verbindung mit einer Sprengkörperfremheitserklärung anzunehmen. Die gezielte Annahme von Li-Ionen-Akkus ist nicht beabsichtigt. Diese fallen lediglich im Rahmen der Elektronikschrott-Erstbehandlung an. Bei fachgerechter Lagerung und Entsorgung nach dem Stand der Technik besteht keine höhere Brandgefahr als bei der Nutzung der Lithium-Akkus. Schrotte zur Demilitarisierung sind von der Annahme ausgenommen. Beim Auffinden von Blindgängern ist, wie bei Funden von Blindgängern in der Öffentlichkeit, der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren und für die Beseitigung zuständig. Aus Sicht der Feuerwehr ist die Möglichkeit von Explosionen und Bränden durch das Einhalten der technischen Regeln beim Umgang mit gefährlichen Stoffen reduziert. Ausgeschlossen werden kann eine solche Gefahr / Gefährdung nicht. Zu den Fragen im Zusammenhang mit der VDI 4085: Zu a) Die Materialien werden regelmäßig durchlüftet. Die Umschlaggeschwindigkeit wird erhöht. Die Oberflächentemperatur (Kondenswasseraustritt) wird beobachtet. Weiterhin wird im Bereich der Spänehalle eine Videoüberwachung mit Wärmedetektion installiert, die eine ganztägige (24/7) Überwachung gewährleistet. Bei Oberflächentemperaturen über 60°C wird eine Rufbereitschaft informiert.

Reine (unlegierte) Aluminium-, Magnesium- und Titanspäne, sowie legierte Aluminium-, Magnesium- und Titanspäne mit einer Körnung < 1 mm, wenn deren Anteil mehr als 5 % beträgt, sind von der Annahme ausgeschlossen... Zu b) Eine rechtlich verbindliche Regelung zur Vorhaltung von Löschmitteln bei der Lagerung von Metallen / -spänen ist nicht bekannt.

Zu c) Bevorzugtes Löschmittel für Holz, Kunststoff, etc. ist Wasser, im Grenzfall mit zugesetztem Schaummittel als Schwerschaum. Zu d) Unter Einsatz von Wasser. Zu e) es wird auf das Brandschutzkonzept verwiesen. Zu f) Die Löschwasserversorgung ist von einer Stromversorgung unabhängig und nach Brandschutzkonzept ausreichend bemessen. Zudem steht mit dem Hafen eine unerschöpfliche Löschwasserentnahmestelle zur Verfügung. Ein Brandschutzkonzept behandelt den baulichen und abwehrenden Brandschutz (§ 54 (3) BauO NRW). Die VDI 4085 wurde als Erkenntnisquelle verwendet. Aus der Betriebsbeschreibung, die Gegenstand des Brandschutzkonzeptes ist, geht die Annahme gefährlicher Stoffe hervor. Im Hinblick auf die Vorhaltung von Löschmitteln wird auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) hingewiesen. Die Löschwasserrückhaltung ist nach baurechtlichen Vorgaben nicht erforderlich. Dennoch wurde sie aus wasserrechtlichen Erwägungen eingefordert. Das Brandschutzkonzept ist im Antrag unter den Bauanträgen enthalten. Die Betrachtung der brandschutztechnischen Maßnahmen im Sinne der IndBauR sind brandlastunabhängig und somit für einen pessimalen Umstand der gehandhabten Stoffe vorgesehen. Jeder Betrieb / jede bauliche Anlage ist hinsichtlich des Löschwasserbedarfs einzeln und unabhängig zu überprüfen. Ein Löschwasserbehälter wird immer ausschließlich von der Feuerwehr genutzt. Die Lagerung des Hydrauliköls LiquiMoly erfolgt in einem Systemcontainer (bauartzugelassen) in dicht verschlossenen und medienbeständigen Verpackungen und Behältnissen. Auf diese Weise kann ein Kontakt mit Funkenflug ausgeschlossen werden. Der Einsatz von Trockenlöschmitteln war nie Thema des Brandschutzkonzeptes. Eine Brandfrüherkennung ist für das Vorhaben gesetzlich nicht vorgesehen; Feuerlöscher sind als Selbsthilfeeinrichtung ausreichend. Gebäude und Betriebsflächen sind entsprechend der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau angeordnet und bemessen. Es reicht eine Zufahrt aus; eine zweite Zufahrt ist aufgrund der Lage nicht möglich und auch nicht erforderlich. Das Gelände kann auch von der Wasserseite des Hafens erreicht werden.

Der Umgang mit explosionsfähigen Materialien ist nicht Antragsgegenstand. Im Bereich der Verladeeinrichtungen des Hafenbeckens III sind Sicherheitszonen nach § 34 AHVO

(Allgemeine Hafenvorordnung) eingerichtet. Für die Flüssiggasverladung an den Verladestellen S10 (Schiffsanlagestelle 15) und S20 (Schiffsanlegestelle 16) betragen die Abstände für Gase der Klasse 2 ADN 50 m. Der Abstand wurde gem. § 34 Abs. 4 AHVO auf 30 m von der zuständigen Hafenbehörde verkürzt. Innerhalb der Abstände dürfen keine Zündquellen vorhanden sein und sich keine Unbefugten beim Laden und Löschen aufhalten. Die Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass diese Zonen nach Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden. Die vorgeschlagene Nebenbestimmung wird in den Genehmigungsbescheid aufgenommen (siehe auch unter Nebenbestimmung Nummer 119.).

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.5 Abstand zu Betriebsbereichen im Sinne der Störfallverordnung

Einwendungen Nummern: B.4, 189, 190, B.90, 191, 192, B.91, B.92

Es wurde eingewendet, dass

Die geplante Errichtung des Verwaltungs- und Sozialgebäudes mit Firmenarbeitsplätzen und Publikumsverkehr von Schrottanlieferern und Kleinschrottanlieferern zu der Firma Steil soll mit einem Abstand von weniger als „60 Meter“ von den neuen vorgelagerten Flüssiggas-Verladeeinrichtungen entfernt gebaut werden. Dieses entspräche nicht den Abstandsbedingungen der KAS-18. Die Festlegung des Abstandes (Störfallverordnung) bei Propan (druckverflüssigtes Gas) betrage 126 Meter. Es werde ein neues Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen für die Ansiedlung der Firma Theo Steil nötig sein. Der Gefährdungsgrad des Personals und Publikum sollte mitbetrachtet werden. Hat die Bezirksregierung alle in der Nähe befindlichen gefährdenden bzw. gefährlichen Anlagen bei der Genehmigung berücksichtigt, die einerseits im Falle einer Havarie auf die Anlage der Fa. Steil GmbH einwirken können und andererseits auf die bei einer Havarie die Anlage der Fa. Steil einwirken kann? Wenn ein Betriebsbereich als Domino-Betrieb eingestuft worden ist, sollte aus dem Sicherheitsbericht, dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen, der Darstellung des Sicherheitsmanagements und den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen ersichtlich sein, dass die möglichen Gefahren berücksichtigt worden sind, wie z. B. Trümmerflug durch die Bearbeitung von

Schrott mit der Schrottschere, Gefährdungen durch die Lagerung oder durch einen Brand von Altbatterien. Es bestehe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen, die folgeschwer sein können (siehe Meldung der „Die Rheinpfalz“ vom 23.01.2020 und Veröffentlichung des Bürgervereins Pfalzel e.V.). Insofern sei von einem „Domino-Effekt“ auszugehen und entsprechendes zu veranlassen. Die Fa. Steil führe Brenn- und Schneidarbeiten in unmittelbarer Nähe zu unseren Flüssiggasverladestellen durch. Im Antrag sei dargelegt, dass es keine Auswirkungen durch die benachbarten Störfallanlagen auf die Betriebsparzelle der Fa. Steil im Hafen Godorf gebe, die besondere Maßnahmen über die allgemeine Notfallplanung hinaus erfordern würden. Eine Aussage / Bewertung zu einer möglichen Wechselwirkung erfolge nicht. Das Thema „Sicherheitsabstände“ werde nicht betrachtet. Die Sicherheitsabstände seien heute schon zu gering, sodass der Gasschutzzaun erweitert werden müsse. Bei Störfällen, Bränden des in direkter Nachbarschaft als Störfallbetrieb ausgewiesenen Flüssiggashafen mit unter Druck stehenden Flüssiggasleitungen und Verladeeinrichtungen der Lyondell Basell seien die vorgesehenen Schutzmaßnahmen bei weitem nicht ausreichen. Und die dort in Zukunft arbeitenden Menschen und Schrottanlieferern könnten bei zu geringem Abstand der Büroräume (kleiner 60 Meter) zu den Flüssiggasleitungen des Lyondell Basell Betriebsbereiches zu Schaden kommen.

In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Betriebsgelände des Vorhabens befinden sich im Hafenbecken III des Godorfer Hafens Verladeanlagen für Flüssiggase der Firma Basell, im Hafenbecken II für flüssige gefährliche Stoffe der Firmen Basell und Shell. Die Auswirkungen der Störfallbetriebsbereiche auf die bestehende Nutzung sind in den Sicherheitsberichten dargelegt. Danach sind Auswirkungen außerhalb der Betriebsbereiche unter Berücksichtigung der o. g. Zonen nicht zu erwarten. Innerhalb der Abstände dürfen keine Zündquellen vorhanden sein und sich keine Unbefugten beim Laden und Löschen aufhalten. Es ist vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass diese Zonen nach Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden. Die Grenze der Sicherheitszone bildet ein Gasschutzzaun. Außerdem wird durch eine Beschilderung darauf hingewiesen. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich. Die Betrachtung eines Domino-Betriebes kann daher entfallen. Bei der Behandlung mittels Schrottschere entstehen keine umherfliegenden Trümmer. Auch werden explosionsfähige Stoffe in der geplanten Anlage nicht angenommen. Auswirkungen ausgehend von der Firma Steil auf benachbarte Betriebsbereiche können daher ausgeschlossen werden. Der Gasschutzzaun muss nicht aufgrund der Ansiedlung der Fa. Steil verlängert werden, sondern aufgrund der räumlichen Ausdehnung der

Umschlagsaktivitäten der Fa. Basell. Die Längen der Schiffe/Verbände, die bei der Fa. Basell umschlagen, haben sich vergrößert.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.6 Wasserwirtschaft

6.4.6.1 Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet

Einwendungen Nummern: 2 bis 6, 193 bis 197, B.93 bis B.97, 198 bis 222, B.98, 223, 224, B.99, 225 bis 227, B.100

Es wurde eingewendet, dass

Es werde angezweifelt, dass das Genehmigungsverfahren nicht unter Einbeziehung des Wasserwege-Gesetzes durchzuführen war. Die Bezirksregierung Köln habe die „Rechte der Bürgerinnen und Bürger preisgegeben“, in dem sie die Hochwassergefahr durch Festlegung auf HQ₁₀₀ niedrig gehalten habe. Das erstellte „Hochwasserkonzept“ enthalte nur Regelungen für HQ₁₀₀. Das Gelände werde bereits bei einem Wasserstand von ca. 10,50 m Kölner Pegel überflutet. Die vorgelegten Unterlagen würden keinerlei Angaben über die Auswirkungen der Planungen auf den unmittelbaren Unterlieger (Rheinland Raffinerie der SHELL AG) enthalten. Die Gutachten enden mit dem Erreichen eines HQ₁₀₀, obwohl der im Rahmen des ganzheitlichen HWSK der Stadt Köln vorgeschriebene Schutz der Petrochemie gegen ein HQ₂₀₀ ausgelegt werde. Die beantragten Anlagen würden jedoch einen sechs Meter hohen, den Hochwasserabfluss auf einer Breite von ca. 200 Metern behindernden Querdamm (Hallen und Lärmschutzwand) bewirken. Wegen der erwartbaren Verlagerung der Rhein-Hauptströmung im Prallhang mit verstärkter Erosion, der lokalen Pegelerhöhung und der Risiken von Hinterläufigkeit mit erhöhten Schäden in angrenzenden Wohnvierteln (Hahnwald; Rodenkirchen) und im Gewerbegebiet Emil-Hoffmann-Straße (einschließlich Todesgefahren für Bewohner/Mitarbeiter) sei ohne eine neutrale und wissenschaftlich fundierte 2D-Modellierung bei HQ₂₀₀ und bei HQ_{extrem} eine Abwägung überhaupt nicht möglich.

Es werde nicht verstanden, wie der Betrieb in einem Überschwemmungsgebiet genehmigt werden könne. Schließlich sei dieser gemäß § 78 Absatz 4 WHG verboten. Die Anlagen seien nicht hochwasserangepasst geplant. Alles, was über ein Ereignis mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (EG-HWRMRL) hinausgehe, bleibe unberücksichtigt. Begrenzung der Genehmigung auf reine Logistiktätigkeit um Eingriffe und Gefahrenpotentiale aus dem Überschwemmungsgebiet (Risikogebiet) fernzuhalten. Eine Wassergefährdung (und Gefährdung der Unterlieger) müsse auch mindestens für ein statistisch 200-jährliches Hochwasser (Schutzgrad des Industriegürtels und der nördlichen / rechtsrheinischen Stadtbezirke) und den Fall eines seltenen Ereignisses (HQ_{extrem}) nach den Regeln der Technik ausgeschlossen werden. Die Auftriebskräfte teilgefüllter Tanks seien zu berücksichtigen. Die Standsicherheit der 6 m hohen Schallschutz-Mauer/ Einfriedung sei angeblich nur bis zu einem Hochwasser von 11.30 m gesichert (HQ_{100})! Falls dies zuträfe, würden bei einem Hochwasser HQ_{200} oder extremen Hochwassern erhebliche Schäden drohen. Der Notfallplan solle Emissionen und Gefährdungen für alle Szenarien der HWRM-RL berücksichtigen und die Sicherheit des Betriebs gewährleisten — also auch für den Fall eines „seltenen“ Ereignisses (HQ_{extrem}). Keinesfalls dürfe die Anlage bei höheren Pegeln als HQ_{100} komplett sich selbst überlassen werden (Evakuierung der Anlage). Dabei müsse allerdings die Sicherheit der Notbelegschaft in jedem Fall garantiert sein.

Wurde aufgrund der exponierten Lage im Prallhangbereich mit entsprechenden Fließgeschwindigkeiten ein Hochwasseralarmplan erstellt, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass durch eine Überflutung keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz der Unterlieger entstehen? Wurde der Hochwasseralarmplan im Hinblick auf die personelle Räumung des Geländes im Hochwasserfall berücksichtigt und falls ja, mit welchem Ergebnis? Da die oberwasserseitigen Industrien bis zu einem HQ_{200} geschützt seien, müsse eine hydraulische Betrachtung für ein HQ_{200} vorgelegt werden, die belegt, dass durch die neue Betriebsanlage einschließlich der geplanten Schallschutzmauer keine negativen Auswirkungen für die Unterlieger, wie z.B. Störung des Abflussverhaltens, Anstieg des oberwasserseitigen Wasserspiegels in signifikantem Maße, Erosion und Hinter- bzw. Umläufigkeit, entstehen. Es werde die Umsetzung eines entsprechenden Maßnahmenplanes vor einer Genehmigung zur Ansiedlung der Schrotthandlung Steil gefordert. Aus dem Hochwasserkonzept sei nicht erkennbar, dass sich die Stellungnahme auf den tatsächlichen

Anlagenzweck bezieht, nämlich auch die Lagerung und Bearbeitung von gefährlichen Abfällen. Es werde lediglich von Eisen- und Nichteisenschrotten gesprochen. Durchgängig würden Maßnahmen für ein HQ₁₀₀ getroffen, nicht für ein HQ₂₀₀. Es ist ein Versicherungsnachweis für das Unternehmen im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet vorzulegen. Gefährliche, nicht näher spezifizierte Abfälle sollen bei Hochwasser in die Halle gestellt werden. Dies ist vollkommen unzureichend. Da in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet das Lagern gefährlicher Stoffe untersagt ist, sollte bei einem drohenden Hochwasser sämtliches Gefahrgut abtransportiert werden, auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit Gefahrstoffe, die räumlich zu trennen sind, untergebracht werden. Es ist nicht ersichtlich, ob für eine zusätzliche Lagerung überhaupt Kapazitäten vorhanden sind oder nicht evtl. Durchfahrten/-gänge zugestellt werden. Aufgrund des zu berücksichtigenden Hochwassers HQ₂₀₀ sind weitere Nachweise erforderlich, um nachzuweisen, dass eine Gefährdung der Umwelt nicht zu besorgen ist, beispielsweise hinsichtlich der Auftriebssicherheit der Lagerbehälter bzw. was geschieht mit den Stoffen, die sich auf den Flächen der Betriebseinheiten 100, 200; 300; 400, 600; 700; 800; 900; 1000; 1100 und 1300 im Falle einer Havarie, Brand oder Hochwasser befinden? Die Auslegung der Abscheider ist für HQ₁₀₀ ausgelegt, nicht für HQ₂₀₀. Die vorgelegten Unterlagen würden die Auswirkungen der zu errichtenden Anlagen auf den unmittelbaren Unterlieger (Rheinland Raffinerie der SHELL AG) außer Acht lassen. Alle Gutachten und schriftlichen Erwägungen enden mit dem Erreichen eines HQ₁₀₀, obwohl der im Rahmen des ganzheitlichen Hochwasserschutzkonzepts der Stadt Köln (Ratsbeschluss von Februar 1996) vorgeschriebener Schutz der Petrochemie gegen ein HQ₂₀₀ ausgelegt sei. Die Beantragung beinhalte einen sechs Meter hohen, den Hochwasserabfluss auf einer Breite von ca. 200 Metern behindernden Querdamm (Hallen und Lärmschutzwand quer zur Fließrichtung des Rheins). Die Auswirkungen auf den bestehenden Hochwasserschutz, insbesondere die zwangsweise Verlagerung der Rhein-Hauptströmung im Prallhang mit verstärkter Erosion, die lokale Pegelerhöhung mit möglicherweise früherem Versagen des Hochwasserschutzes, die Risiken von Hinterläufigkeit mit erhöhtem Schadenpotential in Unterstrom angrenzenden Wohnvierteln (Hahnwald; Rodenkirchen) und im Gewerbegebiet Emil-Hoffmann-Straße (einschließlich Todesgefahren für Bewohner/Mitarbeiter) seien ohne eine wissenschaftlich fundierte 2D-Modellierung bei HQ₂₀₀ und bei HQ_{extrem} überhaupt nicht möglich. Damit fehle die not-

wendige Basis für eine Abwägung. Die baulichen Anlagen seien zudem nur eingeschränkt hochwasserangepasst geplant. Alles, was über ein Ereignis mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit ($\geq \text{HQ}_{100}$ / EG-HWRMRL) hinausgehe, bleibe unberücksichtigt - so als sei ein höherer Wasserstand als der eines Hochwassers mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (hier: HQ_{100}) gar nicht möglich. Aus beiden Gründen heraus müsse nach Überzeugung des Einwenders das Verfahren auf neuer Datengrundlage neu aufgerollt werden. Dabei müssen sowohl nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger als auch Beeinträchtigungen des bestehenden Hochwasserschutzes zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Das vorgelegte Hochwasserkonzept (Sicherungs- und Räumungsvorschriften) beziehe sich ebenfalls maximal auf ein HQ_{100} . Vielfach bestehen die Maßnahmen lediglich in einem leichten Höher-Räumen gefährlicher Stoffe oder gefährdeter Betriebselemente. Das sei für den immer möglichen Fall weiter steigender Pegel nicht ausreichend, weil dann keine Handlungsoptionen mehr bestehen. Informationen über die Befahrbarkeit von Zuwegungen seien ungenau, u.U. sogar falsch.

Bei der Antragstellung seien die Gefahren für die Anlieger/die Bevölkerung stromabwärts und die möglichen Schäden bei Ereignissen oberhalb eines „mittleren“ Hochwassers nicht untersucht worden. Ohne diese Kenntnisse sei keine Abwägung möglich, die für eine Genehmigung erforderlich sei.

Die Einbringung wassergefährdender Stoffe in ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet sei angesichts der unzureichenden Sicherungen (nur unterhalb eines HQ_{100} ; fehlende Auftriebssicherung fast leerer Behälter?) in der vorliegenden Form nicht hinnehmbar. Die maximalen Mengen seien nicht unbedenklich: 1.000 l Emulsionen (Schacht), 10.000 l Emulsionen (Tank), 10.000 l Trafoöl (Tank), 13.000 l Kühlschmiermittel (Tank), 5.000 l Maschinenöl (Tank), 10.000 l Diesel (Tank), 3.200 l Betriebsstoffe (Fass- und Gebindelager), 450 l Betriebsstoffe (Kleingebindelager). Weder wird der Ausschluss des Wegschwimmens von Fässern und Gebinden noch die Auftriebssicherheit der großen Tanks bei allen Hochwasserlagen nachgewiesen. Wegen der Verengung der Sicht auf Ereignisse max. eines HQ_{100} ist auszuschließen, dass Zustände wie vollständiges Eintauchen (z.B. bei $\text{HQ}_{\text{extrem}}$) in Betracht gezogen wurden - ganz zu schweigen von teilweise leeren Tanks. Die Auftriebskräfte teilgefüllter Tanks (worst-case) seien zu berücksichtigen. Das Wegschwimmen von Fässern und Gebinden sei sicher zu verhindern. Es bestehe die Befürchtung, dass vor allem in Hochwassersituationen Schadstoffe in den Rhein

gelangen und das Umfeld kontaminieren und eine Gesundheitsgefährdung entstehe durch die Überschwemmung des Wohngebietes verursacht durch die von der Firma Steil errichteten Bauten. Durch die Lagerung von giftigen Abfällen, Kraftstoffen und Schlämmen sei der Hochwasserschutz nicht umfänglich gewährleistet.

Es werde bei sog. „seltenen“ wie auch extremen Hochwasserereignissen durch eine befürchtete Hinterläufigkeit (Rheindurchbruch über die SHELL, Hahnwald, Gewerbegebiet E.- Hoffmann-Straße nach Alt-Rodenkirchen) eine erhebliche Gefährdung gesehen, deren Ursache der Eingriff in den Rheinabfluss durch die geplante Industrieansiedlung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet am Godorfer Hafen sei. Die Hochwasserschutzfrage sei weiterhin nicht geregelt. Als Anlieger in Köln-Weiß bestände die Sorge vor Veränderungen im Hochwasserverlauf durch die geplanten baulichen Anlagen der Firma Steil.

Der Umzug der Firma Steil könne das Risiko einer schweren Hochwasserschädigung hier im Süden vergrößern. Im günstigsten Fall müsste die Genehmigungsbehörde solche Ereignisse zum Wohle der Allgemeinheit verhindern, entweder durch entsprechende Vorsorge oder durch Versagen der Genehmigung. Da in dem Gutachten von HQ₁₀₀ ausgegangen wird und fast durchgehend nur geringfügige oder fast unwahrscheinliche Möglichkeiten des Eintretens von Gefahren bewertet werden, sei man skeptisch, ob diese Bewertungen ohne virtuelle Prüfungen, ob die Bauten nicht zu Überschwemmungen im Hinterland führen werden, in diesem Verfahren richtig sind.

Betriebsstörungen wie z.B. Stromausfälle bei widrigen Wetterbedingungen seien nicht betrachtet worden. Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen (8.14) bei Hochwasser oder Störfall? Die Chemie müsse Schutzmaßnahmenkatalog für HQ₂₀₀ erstellen, warum die Fa. Steil nicht? Solitäre Sockel seien bei genügend großem Hochwasser ungeeignet zum Schutz der Maschinen und Tanks. Lediglich 36-48h Vorwarnzeit bei Molenüberflutung!

Retentionsfläche sei reduziert! Ausgleich für reduzierte Retentionsfläche müsse lokal geschaffen werden. Die BE 1300 sei hochwassergefährdet. Wie aus dem Gutachten zu ersehen, bisher aber auch nicht anderweitig von der öffentlichen Hand kommuniziert wurde, solle die durch die Flächenversiegelung wegfallende Retentionsfläche in Deutz ausgeglichen werden.

Das vorgesehene Gelände im Godorfer Hafen werde bei einem Jahrhunderthochwasser überflutet. Man sehe hier ein erhebliches Gefährdungspotenzial und Schadenspotenzial der stromabwärts wohnenden Anlieger bzw. ihrer Wohnimmobilien in der Ortslage Köln-Sürth durch nicht rechtzeitig wegzuschaffende Betriebsstoffe (Diesel, Öle für Maschinen etc.), durch die Kleinkläranlage sowie durch die gelagerten Materialien selbst.

Der Hochwasserschutz sei nur begrenzt gegeben (200-jähriges Hochwasser).

Für Hydrauliktanks und andere Schadstoffbehälter, die fest verbaut seien, sei eine Mindesthöhe für Hochwasser von wieviel Metern vorgesehen? Ab wieviel Meter müsse die Lärmschutzwand wegen des Staudrucks geöffnet werden.

Die Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen erfolge nicht nach den Vorgaben des Hochwasserschutzkonzepts der Stadt Köln und den dort festgelegten Hochwassermarken. Die Hochwasservorhersage bleibe bei der Planung der Einleitung von Schutzmaßnahmen unberücksichtigt. Die verwendeten Hochwasserstände im Antrag erscheinen willkürlich gewählt und widersprüchlich.

Mit dem Vorhaben sind keine Veränderungen des Gewässers selbst verbunden. Ein Wasserwege-Gesetz gibt es nicht. Auf dem Gelände gibt es eine bereits existierende Verwaltung, die die Höhe des HQ₁₀₀ und des HQ₂₀₀ überschreitet. Im Bereich der Verwaltung sollen zukünftig die Schallschutzwand sowie Gebäude errichtet werden. Dies führt in Bezug auf das HQ₁₀₀ und HQ₂₀₀ nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der IST-Situation. Die Antragstellerin hat hierzu ergänzende, über die rechtliche Notwendigkeit hinausgehende Unterlagen vorgelegt. Die komplette Anlage wird hochwassergesichert, sobald das Gelände geflutet wird. Dies ist bereits unterhalb des HQ₁₀₀ der Fall. Ein weiterer Betrieb der Anlage ist dann nicht vorgesehen. Im geforderten Hochwasseralarmplan sind sämtliche Maßnahmen zur materiellen und personellen Sicherung zu beschreiben. Die beantragte Anlagen- und Betriebsbeschreibung hat bei der Erstellung des Hochwasserkonzeptes zugrunde gelegen. Der Bezug zum tatsächlichen Anlagenzweck ist daher gegeben. Das Vorliegen von Versicherungsnachweisen ist keine Genehmigungsvoraussetzung. Die Lagerung gefährlicher Abfälle in der BE 600 erfolgt oberhalb des HQ₁₀₀. In der Spänehalle (BE 500) befindet sich der Hochpunkt der Bodenfläche ebenfalls über der Bemessungs-Hochwassermarken für das HQ₁₀₀.

Die Voraussetzungen für eine Einzelfallzulassung nach § 78 Absatz 5 Nummer 1 WHG liegen vor. Die Einzelfallzulassung wird mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit erteilt.

Der Retentionsraumausgleich wird im Deutzer Hafen geschaffen, und das in deutlich größerer Menge, als im Godorfer Hafen in Anspruch genommen wird. Die neuen Schutzwände, an welchen sich noch die Erdwälle befinden, dienen lediglich dem Schallschutz. Es gibt in diesen Bereichen keinen Hochwasserschutz. Der gesamte Godorfer Hafen befindet sich im Überschwemmungsgebiet.

Zum Hochwasserschutz wird es einen abschließenden Hochwasseralarmplan geben. Eine Öffnung der Lärmschutzwand ist nach gutachterlicher Betrachtung und nach Stellungnahme der Fachbehörde nicht erforderlich.

Die Betrachtung des HQ₂₀₀ wurde über das rechtlich notwendige Maß nachgereicht. Demnach sind negative Auswirkungen eines HQ₂₀₀ auf die Unterlieger auszuschließen. Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den übrigen Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Betriebsstörungen bei widrigen Wetterbedingungen, wie z.B. Stromausfälle, haben für den Betrieb keine umweltrelevanten Auswirkungen.

6.4.6.2 Betrieb der Kleinkläranlage

Einwendungen Nummern: 228 bis 230, B.101

Es wurde eingewendet, dass

Die Eigenüberwachung der Kläranlage (Sichtkontrolle) biete keine ausreichende Sicherheit, dass Schadstoffe z.B. bei einem Brand auf dem Elektronikschrott-Anlagenteil in den Rhein entweichen – die vorgesehenen Kontrollen reichen nicht aus! Welche Maßnahmen greifen bei Niedrigwasser, wenn die Rohrenden oberhalb der Wasserlinie liegen? Fällt der Vorfluter zeitweise trocken? Die v. g. Punkte seien würden durch das Gutachten nicht vollständig erfasst und seien zu erstellen/nachzuliefern.

Das Einleiten des gereinigten Wassers in den Rhein oberhalb des Wasserspiegels ist weder eine Betriebsstörung, noch stellt es eine Gefährdung für die Schutzgüter dar. Der Vorfluter in diesem Fall ist der Rhein. Dieser fällt aufgrund der unzähligen Quellgerinne, Bäche

und Flüsse, die dem Rhein das Wasser spenden, nicht trocken bzw. ein Trockenfallen ist im höchsten Maße unwahrscheinlich. Bei dem Begriff Kläranlage muss zwischen der KKA = Kleinkläranlage (SBR) für häusliches Abwasser und der RKA = Regenwasservorbehandlungsanlage unterschieden werden. Als KKA ist eine genormte Anlage entsprechend der Bauproduktenverordnung (BauPVO) und der DIN EN 12566, DIN EN 4261 sowie DWA-M-221, Kleinkläranlagen für 4-50 EW vorgesehen, welche nur dann die Zulassung erhält, wenn die Anlage die dazu vorgesehenen Grundanforderungen erfüllt.

Die Regenentwässerung der Dach- und Platzflächen erfolgt über ein separates Entwässerungssystem mit Vorbehandlung vor der Direkteinleitung. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass das Wasser von den Flächen auf denen ölhaltige Oberflächenabflüsse anfallen können jeweils vor der Einleitung in das Regenwassernetz in Abscheideanlagen vorbehandelt wird. Abwasser aus den Abscheideanlagen entspricht den Einleitungsanforderungen der AbwV Teil E des Anhang 49. Für die Regenmengen aus den restlichen Flächen gelten die Anforderungen nach AbwV Anhang 27. Die Wartung und Überwachung der Anlagen wird entsprechend dem Antrag, den o.g. Anhängen 27 und 49 der Abwasserverordnung und den Vorgaben aus § 3 Abs. 1 Nr. 5 der IZÜV durch eine mit der Überwachungsbehörde abgestimmte regelmäßige, kontinuierliche Überprüfung und Dokumentation der Abwasserwerte vorgenommen. Für mögliche Havarielagen verfügt die Anlage über Schnellschlussvorrichtungen zur Unterbindung von Abflüssen aus der Fläche.

Eine Löschwasserrückhaltung wurde nachgefordert. Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.6.3 Wasserversorgung

Einwendungen Nummern: 158

Es wurde eingewendet, dass

Wo wird das Wasser für die Platzberieselung in Godorf entnommen? Wer sorgt für die Trinkwasserversorgung von Theo Steil, HGK Köln AG oder RheinEnergie?

Das Wasser für die Platzberieselung wird dem öffentlichen Netz entnommen. Der Wasserversorger ist die RheinEnergie.

Beide Fragestellungen sind für die Entscheidung über das Vorhaben unerheblich und werden zurückgewiesen.

6.4.6.4 Entwässerung

Einwendungen Nummern: B.126 bis B.141

Es wurde eingewendet, dass

Die Abwasseraufbereitungsanlage reinige 130 l/s (468.000 l/h). Bei einem mittleren Starkregenereignis würden $(12.184 \times 39,5=)$ 481.268 l/h, bei einem seltenen $(12.184 \times 43=)$ 523.912 l/h und bei einem extremen Regenereignis $(12.184 \times 50=)$ 609.200 l/h anfallen. Der Bereich Mühlenhof liege in einem Starkregenbereich, die Abwasseraufbereitung sei nicht ausreichend dimensioniert, so dass zu besorgen sei, dass kontaminiertes Wasser in den Rhein oder den Boden gelangt. Es sei in der Bekanntmachung von der Einleitung gereinigten Regenwassers von den Ober- und Dachflächen gesprochen worden. In der Veröffentlichung des Antrags bei der Stadt sei unterschieden worden in Einleitungen gereinigt von Oberflächen, ungereinigt von Dachflächen. In einer Genehmigung von einem anderen Schrottverwerter sei auch die Einleitung vom Dach in gereinigtem Zustand angeordnet worden, bei rund 1.500 m² Fläche fiele die benötigte Anlage und der Rückhalteraum dadurch größer und teurer aus. Die Unterscheidung in „Einleitungen gereinigt von Oberflächen“ und `ungereinigt von Dachflächen` müsse aufgehoben werden. Es dürfe nur gereinigtes Wasser eingeleitet werden. In der öffentlichen Bekanntmachung (Amtsblatt vom 22.07.2019) sei ausgeführt gewesen, „der wasserrechtliche Erlaubnis Antrag beinhaltet folgende erlaubnispflichtige Maßnahmen: – die Einleitung von max. 123 l/s Niederschlagswasser der Dachflächen über die Einleitstelle E in den Rhein – die Einleitung von max. 100 l/s verschmutztem Niederschlagswasser der Platzflächen nach Behandlung in einem Lamellenklärer über die Einleitstelle E in den Rhein – die Einleitung von max. 2,57 l/s häuslichem Abwasser nach Behandlung in einer Kleinkläranlage über die Einleitstelle E in den Rhein. ... Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe sei ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlage nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend errichtet und betrieben wird. Niederschlagswasser von Dach- und Betriebsflächen werden vor der Einleitung technisch aufbereitet.“ Da sich auf den Dachflächen Staubablagerungen befänden, die gefährliche

Stoffe enthalten könnten, sei bei einer Einleitung des ungereinigten Dachwassers eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe zu besorgen. Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Firma Theo Steil GmbH seien in diesem Punkt widersprüchlich. Entsprechend der Öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln (Az: 54.1-3.2-(11.0)-72-So) vom 3.2.2020 habe die Fa. Theo Steil GmbH die „wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser (bestehend aus Niederschlagswasser der Dachflächen sowie Niederschlagswasser der Platzflächen und Schmutzwasser von einem Fahrzeugwaschplatz), gereinigtem Schmutzwasser aus einer Trockenlegungshalle sowie gereinigtem häuslichem Abwasser von dem Gelände in 50997 Köln-Godorf beantragt.“ In dieser Beantragung würden die Betriebseinheiten BE 500 – Späne und BE 1200 – Elektroschrott Erstbehandlung nicht genannt. Entsprechend dem Fließbild für BE 500 seien die FE- und NE-Späne mit Resten von Kühlschmierstoffen behaftet. Eine zuverlässige und vollständige Trennung des an den Spänen anhaftenden Kühlschmierstoffes sei beim „Abkippen, Umsetzen und Verdichten“ nicht möglich. Es seien die Kapazitäten der Sedimentations- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider in unterschiedlicher Form angegeben worden. Ob die angegebenen Kapazitäten ausreichend seien, um die anfallenden Mengen zuverlässig zu entsorgen, so dass keine Gefährdung zu besorgen sei, müsse nachgewiesen werden. Es fehle der Nachweis, dass die Kapazitäten der Sedimentations- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider im Havariefall bzw. Brandfall ausreichend seien, so dass keine Gefährdung zu besorgen sei. Wieso bei etablierten Abscheidern keine Wirkungsgrade angegeben seien? Es fehle der Nachweis, dass die Konzentrationen nach der Reinigung so gering seien, dass keine Gefährdung zu besorgen sei.

Für die Abscheider sei es verpflichtend (DIN 1999-100/200) eine monatliche Kontrolle sowie eine halbjährliche Wartung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Diese Verpflichtung sei zwingender Bestandteil einer Genehmigung. In den Sicherheitsdatenblättern würden u. a. Hinweise zu den zu verwendenden Löschmitteln im Brandfall angegeben, demnach sei eine Vielzahl unterschiedlicher Löschmittel vorzuhalten und das Personal in die Anwendung dieser verschiedenen Löschmittel einzuweisen. Die Auslegung der Abscheider sei für das HQ₁₀₀ ausgelegt, aber nicht für das HQ₂₀₀. Woher komme die Differenz bei der Auslegung des Lamellenklärers (Schlammraum $l \cdot b \cdot h = 3,88 \cdot 2,40 \cdot 0,5 = 5588\text{m}^3$, Rechnung ist

aber $3,88 \text{ m} \times 2,4 \text{ m} \times 0,5 \text{ m} = 4,656 \text{ m}^3$)? Woher komme die Differenz? (im Betriebszustand ein Ölspeichervolumen von 2.500 l und Ölspeichervolumen im Havariefall 6.250 l -Notfallschieber). Wo sei der Speicher im Havariefall, bzw. für die Differenz? Die jeweils gewählte Version der Abscheider ist nicht angegeben!

Die unterschiedliche Formulierung in den Bekanntmachungen war möglicherweise missverständlich, aber inhaltlich nicht zu beanstanden. Die Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlage erfolgt gemäß den technischen Regelwerken unter Heranziehung der Wetterdaten des Deutschen Wetter Dienstes. Hierbei werden Starregenereignisse der letzten Jahre berücksichtigt. Die geplante Anlage der Fa. Theo Steil entspricht diesen Regelwerken und erfüllt zudem den Stand der Technik. Alle im Anlagenbereich angefallenen Abwässer werden vor der Einleitung in den Rhein in einer dem Verschmutzungsgrad entsprechenden Reinigungsanlage gereinigt. Es werden keine ungereinigten Abwässer in den Rhein eingeleitet. Die BE 500 und BE 1200 arbeiten abwasserfrei. In der BE 500 werden die ablaufenden Emulsionen in einem vorgesehenen System aufgefangen und entsorgt - Abwasser fällt hier nicht an, da auch der Zutritt von Niederschlagswasser unterbunden wird. Die E-Schrott-Erstbehandlung befindet sich einer geschlossenen Halle. Die Reinigungsleistung und Kapazitäten der Anlagen ist in den Antragsunterlagen in den Datenblättern zu der jeweiligen Anlage angegeben. Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Abscheider sind vom Deutschen Institut für Bautechnik nach ihrer Bauart geprüft und zugelassen. Die Zertifikate liegen ebenfalls dem Antrag bei. Die Wartung und Kontrollen der Abscheider durch einen Sachverständigen sind durch Nebenbestimmung festgesetzt. Eine rechtliche Grundlage zur Betrachtung über das HQ₁₀₀ hinaus besteht nicht.

Die Frage des Löschmittels und der Löschmethode stellt sich immer erst bei einem Brandereignis und muss vor Ort entschieden werden.

6.4.7 Vorbeugender Gewässerschutz

Einwendungen Nummern: 231 bis 241, B.102 bis B.104

Es wurde eingewendet, dass

Da in Zukunft vermehrt mit Extremereignissen zu rechnen sei, sollten die „ermittelten Überschwemmungsgebiete“ und nicht die „festgesetzten Überschwemmungsgebiete“ bei der Planung des Schrottplatzes der Fa. Steil im Godorfer Hafen einbezogen werden. Seit 2016 würden Höhen mittels des Deutschen Haupthöhennetzes

DHHN2O16 angegeben. Hier würden immer noch Höhen in mNN angegeben. Um Missverständnisse und Fehlplanungen zu vermeiden, sollten die Höhenangaben auf DHHN2O16 bezogen werden. Es werde ein doppelwandiger Lagertank mit Leckanzeige als Eigenverbrauchstankstelle mit 10 m³ Fassungsvermögen aufgestellt, es finde sich in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Angabe hinsichtlich dieser Begrenzung der Jahresabgabe, die maßgebend für die Einstufung in eine „Eigenverbrauchstankstelle“ sei. Die festgelegte Jahresabgabe bedeute, dass der Lagertank im Laufe eines Jahres nur 10mal gefüllt werden dürfe! In den Unterlagen werde keine Klassifizierung und Bezeichnung wie sie in der AwSV und WHG definiert sei, verwendet; dadurch sei es schwierig, die Korrektheit der Planungen bzw. der Ausnahmen zu verstehen. Dieses Verstehen sei jedoch Grundlage einer öffentlichen Diskussion und der Einwendungen. Die Fa. Steil solle konkrete Wassergefährdungsklassen für die einzelnen Bereiche des Betriebsgeländes, die Maßnahmen aufgrund der AwSV und des WHG und die möglichen Ausnahmeregelungen detailliert angeben. Es finde sich keine Angabe hinsichtlich der Wassergefährdungsklasse der anhaftenden Kühlschmierstoffe bzw. der Emulsionen. Es gebe keine Angabe in den Unterlagen, wie die Dichtflächen, auf denen die Metallspäne mit anhaftenden wassergefährdenden Stoffen gelagert und behandelt werden, entwässert werden, insbesondere, da - um Staubemissionen zu verringern - geplant sei, die Flächen mit Wasser zu beregnen, um den Staub zu binden. Der Begriff „Ablauffläche“ sei kein Begriff, der in den maßgebenden Regelwerken genannt und definiert werde. Die Fa. Steil müsse die eingereichten Unterlagen so ändern, dass die definierten Fachbegriffe genannt werden, damit eindeutig geregelt ist, was gemeint ist. Diese Trennung der Emulsion von den Metallspänen infolge der Schwerkraft könne - zumindest in technisch sinnvoller Zeit - nicht wirksam werden, da sonst bereits infolge des Transportes und von Erschütterungen die anhaftenden wassergefährdenden Stoffe (Emulsionen) bereits bei der Anlieferung von den Metallspänen getrennt sein müssten. Wie sollen folglich die anhaftenden wassergefährdenden oder gefährlichen Anhaftungen in technisch sinnvoller Zeit von den Metallspänen getrennt werden? In den Unterlagen werde der Begriff „Ableitfläche“ bzw. „Dichtfläche“ für die Flächen, auf denen z. B. Metallspäne mit Anhaftungen aus wassergefährdenden Stoffen gelagert würden, praktisch nicht genannt. In der AwSV und dem WHG würden diese Begriffe genannt und seien hinsichtlich der Anforderungen definiert. An eine solche Fläche würden Anforderungen gestellt, z. B. in der DAfStb - Richtlinie „Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“. Es seien keine

Angaben in den Unterlagen vorhanden, wie diese Ableit- bzw. Dichtflächen ausgeführt werden sollen; dies gelte auch für das geplante Gefälle dieser Flächen. Eine PVC-Streifenschürze sei nicht geeignet als Schlagregenschutz zu dienen, folglich müsse die Fa. Steil erläutern, wie sie das Eindringen von Niederschlagswasser in die Spänehalle zuverlässig verhindern will, um chemischen Reaktionen (z. B. Aluminiumkränze) zu verhindern. In dem Bereich des hafeneigenen Verladekrans sei der Gleisbereich nicht gegen Schadstoffe versiegelt. Warum solle in der nordwestlichen Grundstücksecke zwischen Gleis und Hafenbecken ein kleiner Teilbereich auch zukünftig nicht versiegelt werden? Bei den Betriebsstoffen fehle das Volumen der Auffanganlage. Es würden die Angaben Tankstelle 72 [m³/s] und Rückhaltevolumen 2,276 [m³] sowie Behälter 10 [m³] und Rückhaltevolumen 0,961 [m³] nicht zusammenpassen.

Der gesamte Beitrag in den Antragsunterlagen (Beschreibungen, Gutachten, Pläne und Formulare) über das Thema Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde im Laufe des Verfahrens vollständig erneuert und begrifflich harmonisiert. Auf einzelne Einwendungen soll dennoch nachfolgend eingegangen werden.

Die wasserwirtschaftliche Grundlage für die den Planungen ist das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀. Die Anforderungen für Anlagen, die im Überschwemmungsgebiet errichtet und betrieben werden sollen finden entsprechend Anwendung. Höhenangaben werden mit Bezug auf das Deutsche Haupthöhennetz in DHHN2016 angegeben. Die zur Prüfung herangezogenen Höhenangaben des festgesetzten Überschwemmungsgebietes basieren auf den ermittelten und gesetzlich gesicherten Daten in mNN. In den Planunterlagen sind Bezugsgrößen zwischen den beiden Höhensystemen (mNN und DHHN2016) vorhanden. Im Rahmen der Ausführung hat die Antragstellerin darauf zu achten, die Höhenangaben eines Bezugssystems zu verwenden. Ein entsprechender Hinweis wurde in Kapitel IV. aufgenommen. Die Jahresgesamtabgabe einer Eigenverbrauchstankstelle wird in § 2 Nr. 12 AwSV auf 100 m³ Kraftstoffe begrenzt. Die Angaben in den Antragsunterlagen sind dahingehend verordnungskonform. Eine Begrenzung der Abfüllvorgänge kann der AwSV nicht entnommen werden. Zur Überwachung der Jahresgesamtabgabe wurde die Nebenbestimmung Nummer 77. in den Bescheid mit aufgenommen. Die gutachterliche Stellungnahme zur Eignungsfeststellung sowie die Anlagen- und Betriebsbeschreibung nach § 43 AwSV beschreiben u.a. die Planung der Bodenflächenausführung und der Behandlung der Späne, deren Behandlung in einer witterungsgeschützten Halle stattfindet. Eine Befeuchtung der

Späne zur Verringerung der Staubemissionen ist weder erforderlich noch geplant. Die abgetrennten Emulsionen werden über die Ableitfläche in eine Entwässerungsrinne geführt und mittels Pumpensumpf und Ölförderpumpe in den Emulsionstank befördert werden. Durch diese Sedimentation verbleiben Restanhaftungen von Kühlschmierstoffen (KSS) an den Metallspänen, die nicht mehr abtropfen sollen. Der Dachüberstand mit dem Streifenvorhang ist so angeordnet, dass ein Schutz vor Schlagregen im Winkel von 60° zur Bodenfläche gegeben ist. Chemische Reaktionen wie das Bilden einer Patina auf der Oberfläche der Metallspäne kann ausgeschlossen werden, da die emulsionsartigen Anhaftungen entsprechende Kranzbildungen vermeiden. Der Verladekran soll – nach einer Konkretisierung des Antrags - ausschließlich nicht wassergefährdende FE- und NE-Schrotte in loser Schüttung und keine gefährlichen Stoffe umschlagen. Daher unterliegt die BE 200 nicht dem Anwendungsbereich der AwSV. Besondere Anforderungen an die Bodenbefestigung ergeben sich daher nicht. Mögliche Fehlwürfe werden bei der Schiffsanlieferung weitestgehend ausgeschlossen, da diese Anlieferungen grundsätzlich von Schrottplätzen kommen sollen, die als Entsorgerfachbetrieb zertifiziert sind. Die Fläche in der nordwestlichen Grundstücksecke zwischen Gleis und Hafenbecken hat keine Funktion als Lager- oder Umschlagsfläche. Daher kann sie unversiegelt bleiben, wenn der Schwenkbereich des Verladekrans nicht betroffen ist. Das maßgebliche Rückhaltevolumen entspricht nicht zwangsläufig dem vorhandenen Behältervolumen. Es muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Die Abscheideranlage dient als Rückhalteeinrichtung und hat eine Speichermenge von 2.276 l. Das Rückhaltevolumen der Eigenverbrauchstankstelle (EVT) ist ausreichend dimensioniert. Bodenbefestigungen werden entsprechend ihrer Nutzung technisch ausgestattet.

Den Einwendungen wurde im Wesentlichen durch die Erneuerung der AwSV-Unterlagen sowie den darin enthaltenen Änderungen und Konkretisierungen abgeholfen. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

6.4.8 Naturschutzgebiet, Artenschutz, Naherholung

Einwendungen Nummern: 242 bis 244, B.105, 245 bis 247, B.106 bis B.109

Es wurde eingewendet, dass

Ob der Schutz des Naturschutzgebietes gewährleistet sei. Erweiterung des Betriebsgeländes durch die Grünstreifen-Einbeziehung. Stäube, Niederschläge und Verschattungen würden real die Tier- und Pflanzenwelt im Naturschutzgebiet, das eine herausragende Funktion für den Biotop-Verbund darstelle, beeinträchtigen. Der Lärm vertreibe die Vögel. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werde geschädigt. Die kontinuierliche Zerstörung des Naturschutzgebietes führe auch zu einer Vernichtung der Funktion als Naherholungsgebiet für den Menschen. Es sei unklar, welche Auswirkungen für die Umwandlung des Landschaftsschutzgebietes „Langeler Auwald“ in ein Naturschutzgebiet erwartet würden. Der Einfluss des Betriebslärms auf die Fauna des NSG Sürther Aue scheine nicht diskutiert worden zu sein. Die gutachterliche Stellungnahme zur Artenschutzprüfung befasse sich im Wesentlichen mit Tierarten. Baumschutz sowie mögliche Auswirkungen auf Mensch, Schutzgebiete und Klima sowie auf den Rhein müssten auch beschrieben und die zu erwartende Beeinträchtigungen dargestellt werden.

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage seien die im Frühjahr 2018 auf dem zukünftigen Betriebsgelände vorgenommenen Rodungen genehmigt worden? Am Ende des Schotterplatzes, am Rande des Naturschutzgebietes „Am Godorfer Hafen“, seien Veränderungen vorgenommen (Erdaufschüttung und Rodungsarbeiten), obwohl hierfür weder eine Erlaubnis noch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorgelegen habe.

Eine Untersuchung aus dem Jahre 2012 könne natürlich nur eine Grundlage für die Untersuchungen sein. In der Artenschutzprüfung (2. Stufe) sollen in der Planungspraxis die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Handele es sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungs-/Zustand, könne davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Diese Aussage gelte für viele der Allerweltsarten nicht mehr! Die Fläche sei am 26.03.2019 auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten untersucht worden. Diese einmalige Untersuchung sei nicht ausreichend! Dass die Zwergfledermaus über der Anlage fliege, sei ziemlich sicher. Ebenso sei ein Vorkommen der Zauneidechse auf dem relativ ungestörten Gleisbereich mit täglich einem Zug anzunehmen! Der asphaltierte Sürther Leinpfad, der auch ein Teilstück des Jakobswegs sei, werde intensiv von Radfahrern, Hundehaltern und Spaziergängern genutzt, sodass ein hoher Freizeitdruck entlang des Weges auch auf das

Naturschutzgebiet wirke. Der Baumfalke fühle sich von einer derartigen Freizeitunruhe oft mehr belästigt als von einem Industrieunternehmen. Ein 17 m hohes Gebäude könne so zum Horst werden. Wann habe die angesprochene Potentialkartierung stattgefunden. Der entscheidende Wirkfaktor sei natürlich die Versiegelung von 50% auf 84%.

Zum Schutz des Naturschutzgebietes sind Nebenbestimmungen zur Umweltbaubegleitung, Begehung, CEF Maßnahme, Vermeidung von Störungen, Vermeidung von Beeinträchtigungen, Minimierung von Lichtimmissionen und zur Vermeidung von Individuenverlust aufgenommen worden. Eine Beeinträchtigung der Tiere und Pflanzen durch Stäube, Niederschläge oder Verschattungen ist nicht zu erkennen. Es handelt sich auf der rechten Rheinseite um ein bestehendes Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzwürdigkeit wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es werden bereits umfassende Lärminderungsmaßnahmen in der Genehmigungsplanung vorgesehen. Für den Lärm gibt es bezogen auf den Naturschutz keine verbindlichen Richtwerte. Es bestehen lediglich konkrete Studien zu kontinuierlichem Straßenlärm. Die grundsätzlich möglichen Auswirkungen durch Lärmemissionen werden durch bauliche und organisatorische Maßnahmen gemindert. Mit möglichen Auswirkungen befasst sich der nachgereichte UVP-Bericht. Die angesprochenen Rodungen im Frühjahr 2018 sind nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Die Schotterfläche am Rande des NSG Sürther Aue ist nicht (mehr) Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Untersuchung aus 2012 für planungsrelevante Arten kann nur der zusätzlichen Einschätzung dienen. Es wurden zusätzlich zu den offiziell aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten weitere Vogelarten (bedeutend für Köln) in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen. Für alle anderen Vogelarten greifen die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Vorsorge der Umweltbaubegleitung. Zum Schutz von Fledermäusen wurden Auflagen formuliert und in die Genehmigung aufgenommen. Eine einmalige Untersuchung ist nicht ausreichend zur Aufnahme des aktuellen Bestandes. Daher wurde mit der Worst-Case-Analyse der Artenschutzbeitrag erstellt. Das Vorkommen der Zauneidechse wird angenommen.

Der Freizeitdruck in Naturschutzgebieten ist ein üblicher Konflikt im Kölner Ballungsraum. Zur Abmilderung zusätzlicher Störungen durch den Bau oder Betrieb der Anlage sind umfangreiche Nebenstimmungen in den Bescheid aufgenommen worden.

Die Eignung des Gebäudes als Nistplatz für einen Falken ist aus fachlicher Sicht zu bezweifeln. Laut Gutachterbüro fand eine Begehung am 26.03.2019 statt.

Die Versiegelung wurde als Wirkfaktor in der UVP untersucht.

Im Genehmigungsverfahren wurden Ergänzungen und Konkretisierungen der Antragsunterlagen vorgenommen. Dadurch wurde den Einwendungen abgeholfen.

6.4.9 Erholungsnutzung des Rhein-Radweges / Wanderweges

Einwendungen Nummern: 248, 249

Es wurde eingewendet, dass

Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung des Rhein-Radweg/Wanderweg durch Erholungssuchende durch Emissionen (Licht, Lärm, Staub) sei zu erwarten. Aus der Antragskonferenz wurde deutlich, dass der Grünstreifen hin zum Sürther Leinpfad für das Betriebsgelände in Anspruch genommen werden könne! Da an dem geplanten Gelände der einzige Zugang zum Rhein von Godorf verläuft, werde um den - gefahrfreien- Radweg zum Rhein gebangt.

Durch die Führung des Radroutennetzwerks des Landes NRW sind insbesondere an der Engstelle zwischen Bahngleisen und Hafenfläche an dem Abschnitt Mühlenhof – Zufahrt Werksgelände Verkehrskonflikte möglich. Zur Verbesserung der derzeitigen Situation wird jeweils an der Werksausfahrt sowie an der T-Kreuzung Mühlenhof (Eisenbahnbrücke) die Aufstellung der Verkehrszeichen (VZ) 138 mitsamt VZ 1000-32 gefordert. Die Antragstellerin bzw. Betreiberin hat die Fahrer auf die Situation hinzuweisen. Die Stadt Köln wird sich mit dem Flächeneigentümer Häfen und Güterverkehr Köln sowie dem Investor über einen verkehrssicheren Zustand für alle Verkehrsteilnehmer verständigen. Die Rad- und Fußwegeverbindung zum Rhein bleibt auch nach der Ansiedlung bestehen. Die Stadt Köln wird sich mit dem Flächeneigentümer sowie der Antragstellerin über einen verkehrssicheren Zustand für alle Verkehrsteilnehmer verständigen. Es wurden Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen (siehe auch Nebenbestimmung Nummer 133.).

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.10 Landschaftsbild

Einwendungen Nummern: 250 bis 252

Es wurde eingewendet, dass

Der Anblick, wenn wirklich eine 6 m hohe Mauer um das Betriebsgelände erstellt wird. Optische Verschandelung des Naherholungsgebietes. Eine 6m hohe Einhausung des Geländes sei für die Anwohner / Spaziergänger unzumutbar. Das Naherholungsgebiet werde maßgeblich geschädigt und der freie Blick über die Hafenanlage sei versperrt.

Der Vorhabenbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Köln Industriefläche dargestellt. Nach der bauplanungsrechtlichen Beurteilung fügt sich das Vorhaben ein. Ein freier Blick vom NSG über die Hafenanlage ist bereits heute nur eingeschränkt gegeben, da der vorhandene Erdwall das NSG mindestens 1,60 m überragt.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.11 Trinkwasserschutzgebiet

Einwendungen Nummern: 253

Es wurde eingewendet, dass

Das Trinkwasser-Schutzgebiet "Zündorf" sei 500 m entfernt

Gefährliche Abfälle werden fachgerecht gelagert. Die Staubniederschlagsbelastung ist irrelevant. Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet „Zündorf“ werden nicht hervorgerufen.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.12 Sicherheit des Straßenverkehrs

Einwendungen Nummern: 254 bis 256, B.110 bis B.112, 257 bis 263, B.113, B.114, 264, 265, B.115, B.116

Es wurde eingewendet, dass

Das Verkehrskonzept sei nicht schlüssig. Es seien keine verbindlichen An- und Abfahrtrouten vorhanden. Es dürfen keine zusätzlichen Lärm- und Verkehrsbelastungen für die Orts- und Ortsrandlagen von Godorf, Sürth, Meschenich und Hahnwald entstehen. Es sei eine verbindliche Zufahrtsregelung über BAB 555 – Kerkrader Straße/L150-B9-Mühlenhof festzuschreiben. Die Nutzung der Brücke (Mühlenhof) sei für die regelmäßige Befahrung durch Schwerlastverkehr nicht geeignet. Eine Belastbarkeitsprüfung der Brücke sei nachzuweisen. Die Erschließung des Vorhabenstandortes sei nicht sichergestellt. Berücksichtigung des Schwenkbereichs als Einfluss auf den fließenden (Gegen-) Verkehr beim Ein- oder Ausfahren von bzw. auf die B 9. Aktuelle Verkehrszählungen seien als Grundlage heranzuziehen. Es müsse ein umfassendes Verkehrsgutachten erstellt werden, in das auch die verkehrsmäßigen Auswirkungen der geplanten „Rheinspange A 533“ und der geplanten Nahverkehrsbrücke, die unmittelbar über oder neben dem Gelände der Fa. Steil geplant sei, sowie die Anbindung an diese Verkehrslinie einfließen. Lärmschutzwände würden nicht vor dem vermehrten LKW-Verkehr schützen. Der reibungslose LKW Zu- und Abfluss zur Betriebsanlage sei nicht sichergestellt. Das Links-Einbiegen auf die B9 in Richtung Godorf (Autobahnauffahrt) sei sehr gefährlich und zu den Stoßzeiten kaum machbar. Das Abbiegen rechts auf die B9 (Richtung Sürth) sei für die Anwohner unzumutbar und müsse, auch wegen des Schulbetriebes, verhindert werden. Die LKW-Bewegungen müssen im Echtbetrieb eingehalten werden. Die logistischen Grundlagen zum Abtransport der Gefahrstoffe seien nicht untersucht und berücksichtigt.

Das Gutachten gebe keine Hinweise, wo die LKW bis zur Abladung der Güter warten, wo sie wenden? Auch diese Fahrbewegungen (inkl. ständigem Neuanfahren) verursachen bisher unberücksichtigte CO₂- und Staubemissionen. Es fehle an einem Nachweis in welchem Umfang der Einsatz von Schiffen und Bahn im Verhältnis zur LKW Nutzung stehen. Die L300 ist bereits jetzt vollständig überlastet. Es bedürfe klarer Aussagen wo die Anfahrt und die Abfahrt der Fahrzeuge vorgesehen sein.

Die zusätzliche Anzahl der Lkw wird mit 38 Lkw/Tag angegeben. Die zusätzlichen Verkehrsbewegungen (0,1% der werktäglichen Verkehrsbelastung) sind so gering, dass bauliche Änderungen, wie eine Abbiegerspur, entbehrlich sind. Ein Verkehrskonzept ist nicht erforderlich. Das Lkw-Führungskonzept der Stadt Köln sieht eine Zuführung des Schwerverkehrs zum Hafen Godorf über die Kerkrader Straße bzw. Industriestraße vor. Die Planung des Investors sieht eine Andienung des Grundstücks über diese Route vor. Die Zufahrtsbrücke über die Gleisanlagen zum Godorfer Hafen ist für Schwerlastverkehr SWL60 (entsprechen 60 t) berechnet und gebaut worden. Die Brücke wird zudem für den An- und Abtransport von Schwerguttransporten mit Sondergenehmigung genutzt. Für diese oftmals überlangen Fahrzeuge wurden Fahrbahnmarkierungen auf der Brücke aufgebracht, damit die Fahrzeuge nicht versehentlich die Randbereiche (Radweg/Fußweg) befahren. Insoweit ist die Zufahrt zum Hafen auch im Notfall für den Abtransport von Personen und Stoffen geeignet. Darüber hinaus befindet sich einige 100 Meter nördlich der Brücke eine Notüberfahrt über die Bahngleise für Rettungsdienste und Feuerwehr im Gefahrenfall.

Die verkehrliche Erschließung des Vorhabenstandortes ist damit sichergestellt. Das Planfeststellungsverfahren der geplanten neuen Rheinbrücke ist durch den Bauvorhabenträger in Arbeit. Es gibt noch keine Festlegung für die Linie bzw. genauen Lage der Rheinquerung und kann bisher deswegen auch nicht zur Bewertung hier herangezogen werden. Der Transport gefährlicher Abfälle auf der Straße ist nicht verfahrens- und entscheidungsrelevant.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.13 Nutzung des Radweges

Einwendungen Nummern: 266, 267

Es wurde eingewendet,

Es sei baulich sicherzustellen, dass es zu keinen Behinderungen und Gefährdungen für die Nutzer des Radweges Köln-Bonn-Koblenz durch den LKW-Verkehr komme. Für Fußgänger und Radfahrer solle der direkte Zugang zum Rhein, von Godorf nach Sürth, über den Sürther Leinpfad erhalten bleiben.

Die derzeitige Verkehrssituation wird für Fahrradfahrer und Fußgänger durch zusätzliche Beschilderungen verbessert. Eine separate Führung des Fuß- und Radverkehrs im Bereich Mühlenhof ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der direkte Zugang zum Rhein bleibt Fußgängern und Radfahrern erhalten.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.14 Parkplatzsituation

Einwendungen Nummern: 268 bis 273

Es wurde eingewendet, dass

Die Parksituation der Mitarbeiter und LKW's in unmittelbarer Nähe erschließe sich nicht. Es ist keine umfassende Lösung für den LKW-Parkplatz vorhanden. Bei der Suche von 25 LKW Parkplätzen (Schwerlast) der Fa. Steil zeigen sich bis heute enorme Engpässe. Die LKW's (evtl. Gefahrstoffe) dürfen nicht am Sürther Leinpfad zwischenparken. Park-/just-in-time Plätze für LKW's seien auf dem Betriebsgelände einzurichten.

Parkplätze für Mitarbeiter sind auf einer Schotterfläche am Mühlenweg vorgesehen – sie sind Bestandteil des Bauantrages. Die Stellfläche für die LKW-Flotte ist nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrags. Sie sind ggf. in einem separaten baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.15 Bahnanlagen / Plangenehmigung nach AEG

Einwendungen Nummern: 274 bis 279B.117, 280, B.118

Es wurde eingewendet, dass

Es gab Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umwidmung. Wie werde sichergestellt, dass auf den Gleisen entlang der B9 nicht Waggons mit schädlichen Materialien über Tage abgestellt werden (direkt an Wohnbebauung)? Höhe der Schallpegel-Werte beim Rangieren an dieser Stelle. Es sei sicherzustellen, dass Bahnwaggons, mit oder ohne gefährliche Stoffen, nicht nach Sürth hinein rangiert werden. Die „eisenbahnrechtliche Plangenehmigung“ liege den Genehmigungsunterlagen nicht bei und könne somit nicht beurteilt werden. Bedenken hinsichtlich des überlasteten Schienennetzes.

Es handelt sich insgesamt um bestehende Bahnanlagen, die im Bereich des neuen Grundstücks der Antragstellerin nunmehr einen Privatgleisanschluss darstellen, d.h., dass sie nicht mehr jedem Eisenbahnunternehmen zur Verfügung stehen. Als Grundstückseigentümer verbleibt die HGK. Die Bahnanlagen davor sind öffentliche Gleisanlagen, die von jedem Eisenbahnunternehmen genutzt werden dürfen. Die HGK AG als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist für den Betrieb zuständig. Für den Inhalt der Waggons ist das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich. Das Rangiergleis 61 ist bis zum Prellbock in Km 10,35 eine öffentliche gewidmete Eisenbahnanlage und somit für öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen als solche uneingeschränkt nutzbar. Der Prellbock im Gleis 61 steht an der Grenze der Wohnbebauung Sürth. Das Abstellen von Gefahrgütern ist seitens HGK Netz im Gleis 61 nicht zugelassen. Die Lagerung gefährlicher Abfälle erfolgt auf dem Betriebsgelände. Etwas Anderes ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die erforderliche eisenbahnrechtliche Genehmigung mitkonzentriert, die notwendigen Unterlagen liegen den Antrag bei. Für die Belastung des Schienennetzes ist das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen verantwortlich, sie ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.16 Hafetrieb

Einwendungen Nummern: 281, 282, B.119

Es wurde eingewendet, dass

Die im Wasser liegende und beschädigte Druckluft-Sperre solle vor Ankerschäden vollumfänglich neu gesichert werden. Sowohl die Fa. Steil als auch die Basell würden dauerhaft mit 135m langen Schiffen operieren. Wie werden die Funktionsfähigkeit der Druckluftölsperre bei zusätzlichen 135m-Schiffen sichergestellt und durch das Hafenmanagement Verzögerungen, Beeinträchtigungen und Wartezeiten im Hafenbecken 3 vermieden?

Ob etwaige Notfälle im Rahmen eines Sicherheits-/ Notfallkonzeptes betrachtet würden? Ob die Verladeanlagen der Basell bei Notfällen bzw. Feuerwehr- und Rettungseinsätzen betroffen seien? Dient der Godorfer Hafen als Schutzhafen? Ob sich bei 10,50 m Rheinpegel (die Schifffahrt ist ab 8,30 m Rheinpegel eingestellt) noch ein Schiff am Kai der Antragstellerin befinden kann?

Die Ölsperre wurde bzw. wird bei Beschädigungen zeitnah repariert und bei längeren Ausfällen ein Ausfallkonzept aktiviert. Zusätzlich wurde im Jahr 2018 eine Fern- und Kameraüberwachung installiert. Die Alarmierung läuft bei Ausfällen oder Beschädigungen der Sperre direkt beim Hafenmeister Godorf auf. Somit ist eine sofortige Reaktion möglich. Wenn an der Umschlaganlage der Fa. Basell Schiffe oder Schubverbände mit einer Länge von über 110 m anlegen, liegt die wasserseitig einzuhaltende Sicherheitszone um das Wasserfahrzeug herum außerhalb der Mietgrenze der Fa. Basell. Somit muss sich in diesem Fall die Fa. Basell nach den Umschlagsaktivitäten der Fa. Steil richten. Die Firmen Basell und Steil stimmen ihre Umschlagsaktivitäten ab, unter der Prämisse, dass der Umschlag der Antragstellerin Vorrang hat. Der Hafen Godorf ist weiterhin als Schutzhafen ausgewiesen. Schiffe können bei Erreichen der Hochwassermarken II (KP 8,30m) weder in den Hafen einfahren noch diesen verlassen. Ein sicheres Anlegen der Schiffe ist auch nach Überschreitung der Hochwassermarken und Einstellung der Schifffahrt möglich.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.4.17 Kampfmittel

Einwendungen Nummern: B.120

Es wurde eingewendet, dass

Aufgrund der Häufigkeit von gefundenen Kampfmitteln im Umfeld des Stadtgebietes Köln sollte eine Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst erfolgen.

Der Bereich rund um den Sürther Leinpfad in Köln-Sürth am Hafen Köln-Godorf liegt grundsätzlich in einem Gebiet, wo Kampfhandlungen und Bombenabwürfe stattgefunden haben. Daher kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel im Boden des Vorhabengeländes vorhanden sind. Die Empfehlung des Ordnungsamtes, die zu überbauende Fläche bzw. den Standort auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen, wurde als Hinweis aufgenommen.

Die Einwendung hat sich durch die Aufnahme des Hinweises erledigt.

6.5 Sonstiges

6.5.1 Eigentumsentwertung

Einwendungen Nummern: 283 bis 284, B.121

Es wurde eingewendet, dass

Das Eigentum werde durch zusätzliche Lärmbelästigung, Schadstoffbelastung, Hochwassergefahren sowie optische Verschandelung des Naherholungsgebietes entwertet. Die Bewirtschaftung des Nutzgartens sei bei Normalbetrieb und in Störfällen in besonderem Maße belastet. Auch werde die Ansiedlung zu einer Wertminderung des Haus- und Grundbesitzes führen. Die Produkte des Nutzgartens würden in erheblicher Weise belastet. Durch die Lärmbelastungen werde ein Aufenthalt im Freien oder bei geöffnetem Fenster erschwert.

Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Staub- und Staubbiederschlag wird deutlich unterhalb der Relevanzschwelle liegen. Ebenso sind die prognostizierten Geräuschzusatzbelastungen an allen ausgewählten Immissionsorten irrelevant. Gefährdungen oder Nachteile durch Immissionen sind vor dem Hintergrund nicht ableitbar.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.5.2 Befangenheit der Entscheidungsträger

Einwendungen Nummern: 285

Es wurde eingewendet, dass

Die Stadt Köln habe durch den Kauf des Deutzer Areals wirtschaftliche Interesse am Umzug der Firma Steil. Es würden großzügige Zugeständnisse gemacht und geringe Forderungen an Gutachtenprüfungen gestellt. Es bestehe ein Interessenkonflikt.

Die Umnutzung des Areals in Köln-Deutz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Zudem ist die Stadt Köln nicht verfahrensführende Behörde.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.5.3 Beendigung des Pachtvertrages in Köln-Deutz

Einwendungen Nummern: B.122

Es wurde eingewendet, dass

Warum werden erhebliche zusätzliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum der Anlieger) der Bürgerinnen und Bürger im Kölner Süden hingenommen, obwohl hierfür keine rechtliche und/oder vertragliche Verpflichtung zwischen Fa. Steil und der Stadt Köln besteht, da der Pachtvertrag zum 31.12.2020 endet?

Die Firma Steil möchte den Standort in Köln erhalten. Deshalb hat sie einen Antrag nach § 4 BImSchG gestellt. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine gebundene Entscheidung. Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen muss die Genehmigungsbehörde dem Antrag stattgeben. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben konnten im Verlauf des Genehmigungsverfahrens nicht festgestellt werden.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

6.5.4 Standort Köln-Deutz

Einwendungen Nummern: B.123 bis B.125

Es wurde eingewendet, dass

Erfahrungen bezüglich des Standorts Köln-Deutz (Lärmaktionsplan Stadt Köln), aber auch die Anwohnerklagen an anderen Theo Steil-Standorten dürften nicht ignoriert werden. Die Firma Steil GmbH habe nach ESN Zertifikat eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage gemäß § 21 ElektroG, die nach BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln findet man Bekanntmachungen aus dem Jahr 2011 (Änderung Großschere), 2013 Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen, sowie zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen und anderen nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände in 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 6, Gemarkung Poll, Flur 36, Flurstück 900/225 sowie der Antrag aus dem Jahr 2019 für die Ansiedlung in Godorf. Wann sei die Genehmigung erteilt und veröffentlicht worden?

Die Beantragung und Erteilung des Zertifikats als Erstbehandlung nach ElektroG unterliegt nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Die Fragestellung zu erteilten Genehmigungen am Standort Köln-Deutz betrifft einen anderen Standort und ist für die Entscheidung über das Vorhaben ohne Belang.

Für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ergeben sich aus den Einwendungen dieses Abschnitts keine relevanten Erkenntnisse. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Als Behörde, die die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erlassen hat, ist die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde auch für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung zuständig. Die sofortige Vollziehung wurde von der Antragstellerin unter dem 14.05.2020 mit ergänzenden Erläuterungen vom 03.06.2020 und zuletzt vom 26.11.2021 beantragt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im Ermessen der Behörde und ist nach § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO besonders zu begründen.

Die sofortige Vollziehung liegt vorliegend im öffentlichen Interesse.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 VwGO ist dabei ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Erlass des Verwaltungsakts selbst rechtfertigt.

Der aktuell von der Antragstellerin im Hafen Köln-Deutz betriebene Standort ist Gegenstand einer städtebaulichen und planerischen Umstrukturierung hin zu einem Areal mit Wohn- und Geschäftsflächen. Der Flächennutzungsplanentwurf sieht eine Entwicklung der bisherigen industriellen Nutzung zu einem Quartier mit Wohn-, Gemeinbedarfs-, Gemischte Bau- und Grünflächen sowie Gewerbeflächen vor. Insbesondere die zeitnahe Schaffung neuen Wohnraums dient einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund war der Pachtvertrag der Antragstellerin hinsichtlich des betroffenen Grundstücks zunächst zum 31.12.2020 ausgelaufen. Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens stimmte die Grundstückseigentümerin nach Ausführungen der Antragstellerin vom 26. November 2021 einem Weiterbetrieb des Standortes Deutz zuletzt bis zum 30.09.2021 zu. Seitdem sei der Betrieb dort bloß geduldet und der reguläre Mietvertrag abgelaufen. Eine mündliche Duldung bis zum 31.05.2022 sei der Antragstellerin zufolge in Aussicht gestellt.

Ohne die zeitlich nahtlos anschließende Möglichkeit zur Nutzung eines Alternativstandorts ist der Standort Köln der Antragstellerin in seinem Bestand gefährdet. Dies betrifft nicht nur 70 Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten, sondern auch die Funktion der Antragstellerin in Bezug auf die Ver- und Entsorgung von im Raum Köln/Bonn ansässigen größeren Unternehmen. Diesbezüglich bestehen u.a. Abnahmeverträge. Deren Erfüllung durch die Antragstellerin mittels ihres Kölner Standorts ist Mit-Voraussetzung für die Aufrechterhal-

tung der Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk. Insofern besteht auch am durchgehenden Erhalt des Betriebs ein öffentliches Interesse. Dieser Erhalt setzt eine zeitlich der Inbetriebnahme vorlaufende unverzügliche Errichtung des neuen Standorts voraus, die, wie auch der Anlagenbetrieb, Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens ist. Der neue Standort ist dabei nicht beliebig austauschbar. Gerade Metallschrott aufbereitende Betriebe wie derjenige der Antragstellerin erfordern einen Hafenstandort für die Anbindung an weltweite Ver- und Entsorgungswege. Hierdurch werden gleichzeitig gegenüber einem Standort ohne Wasserstraßen-Anbindung die reinen Transportvorgänge auf der Straße durch die trimodale Ausgestaltung des Standorts (LKW-Bahn-Schiff) deutlich reduziert. Insgesamt liegt damit ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung vor.

Demgegenüber ist das Suspensivinteresse untergeordnet. Denn die mit der Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage einhergehenden Belastungen sind gegenüber den zeitlichen Folgen der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs relativ gering. Die Errichtung der Anlage erfolgt auf einer bereits langjährig industriell genutzten Fläche im Köln-Godorfer Hafen. Irreversible Schäden im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entstehen nicht.

Es überwiegt damit das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides. Daher wird das Ermessen dahingehend ausgeübt, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

8. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 28. Oktober 2021 gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und hat hierzu mit Datum vom 15. November 2021 Stellung genommen. Zudem wurden die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte in einer Videokonferenz am 23. November 2021 erörtert. Bei der überwiegenden Zahl der Anmerkungen konnte den Ausführungen der Antragstellerin gefolgt werden. Die betreffenden Punkte wurden entsprechend geändert bzw. berichtigt. Die übrigen Anmerkungen betreffen nachstehende Punkte:

Einer konzentrierten Erlaubnis bzw. Genehmigung nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 LWG NRW sowie § 57 Absatz 2 Satz 3 bedarf es nicht. Zur Begründung wird auf das Kapitel V.4.2.5 verwiesen.

Die Sicherheitsleistung wurde neu berechnet, da für einzelne Abfallarten ein positiver Marktwert dargestellt werden konnte, der in der Berechnung nicht berücksichtigt war. Die neu berechnete Sicherheitsleistung beläuft sich auf insgesamt 32.000 €.

Die Mitteilungspflicht über den Betrieb des Schienenbrechers wurde dahingehend geändert, dass lediglich gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde eine Mitteilung erfolgen muss. Zur Information der Öffentlichkeit hat sich die Antragstellerin freiwillig gegenüber dem Bezirksbürgermeister von Rodenkirchen verpflichtet, den Betrieb frühzeitig bekannt zu geben.

Die Nebenbestimmung bezüglich der Verdichtung von Schrotten wurde geändert. Eine entsprechende Begründung wurde ergänzt.

Die Fahrgeschwindigkeit wurde auf 20 km/h geändert.

Aufgrund der Ausführungen der Antragstellerin wurde die Befeuchtung der Fahrwege so geändert, dass eine Befeuchtung in Frostperioden entfällt. Zudem wurde konkretisiert, dass zur Reinigung der Fahrwege eine aufnehmende Nasskehrmaschine zu nutzen ist. In diesem Zusammenhang wurde eine weitere Nebenbestimmung eingefügt, die Erstellung eines Reinigungskonzeptes vorsieht.

Hinsichtlich der Staubbiederschlagsmessung nach Anlageninbetriebnahme hat die Antragstellerin mit Datum vom 26. November 2021 zwei Ersatzmesspunkte in unmittelbarer Nähe der Anlagenbetriebsfläche vorgeschlagen. Nach Rücksprache mit dem LANUV NRW vom 23. November 2021 soll die Immissionsmessung nun an den beiden in der Staubprognose Beurteilungspunkten sowie an den vorgeschlagenen Ersatzmesspunkten erfolgen.

Aufgrund der nachvollziehbaren gutachterlichen Anmerkungen wurde die Nebenbestimmung zur Erfassung der Brennschneideemissionen nach eingehender Prüfung dahingehend geändert, dass die Art und Weise der Erfassung konkreter beschrieben und ergänzend eine optische Erfolgskontrolle eingefügt wurde. Zudem wurde eine Nebenbestimmung formuliert, die einen Nachweis der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Erfassungsanlage für Brennschneideemissionen vorsieht. Des Weiteren wurde eine Nebenbestimmung ergänzt, welche die Festsetzung und Kontrolle des Emissionswertes für Staub der Emissionsquellen EQ₇, EQ₈ und EQ_x beinhaltet.

Die Nebenbestimmung zur Einführung eines Umweltmanagementsystems wurde um eine Anwendungsmöglichkeit eines alternativen Systems ergänzt.

Die Mindesthäufigkeit der Staubmessungen (alle 6 Monate) gründet auf den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen. Die Nebenbestimmung wurde dahingehend konkretisiert, dass sie sich nur auf den IED-Betrieb der Bagger- und der Schrottschere bezieht. Außerdem wurde sie um die Option ergänzt, dass nach Ablauf von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der IED-Anlage die Messhäufigkeit in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde geändert werden kann.

Die Nebenbestimmung (alt Nummer 65.) zur Eigenkontrolle der Abscheideranlagen ist nun Nebenbestimmung Nummer 191.

Der Aufnahme der Nachweise über die PCB-Freiheit in Ölen und Bauteilen in das Abfallregister stehen keine rechtlichen Gründe entgegen.

Nach ergänzenden Antragsausführungen bezüglich der Nichtannahme reiner (unlegierter) Aluminium-, Magnesium- und Titanspäne, wurde die Nebenbestimmung zum grundsätzlichen Annahmearschluss entsprechend konkretisiert. Darüber hinaus wurde eine Nebenbestimmung zur Erstellung einer entsprechenden Betriebsanweisung aufgenommen.

Die Antragstellerin erläutert nachvollziehbar, dass einzelne Bautätigkeiten ausnahmsweise außerhalb des Betriebsgeländes getätigt werden müssen. Diese Ausnahmen wurden in die Nebenbestimmung zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Erholungsnutzung abschließend aufgenommen.

Die Angaben über die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden durch umfassende Querverweise ergänzt.

Im Begründungstext wurde

- berücksichtigt, dass das Ausgangsmaterial der Schrott- und Baggerschere als nicht gefährlich eingestuft werden soll.
- der Abwasserstrom nach Reinigung im LFA02 dahingehend angepasst, dass dieser in den LFA01 einleitet.
- die Ermessensentscheidung nach § 78a Absatz 2 WHG und
- die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgrund der Ausführungen der Antragstellerin vom 26.11.2021 geändert.

Die Antragstellerin wurde aufgrund der umfangreichen Änderungen und in Verbindung damit zusätzlich aufgenommener Nebenbestimmungen am 09. Dezember 2021 erneut zum Entwurf des Genehmigungsbescheides gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und hat hierzu mit Datum vom 13. Dezember 2021 Stellung genommen. Darin wurden nur redaktionelle Punkte angemerkt.

Außerdem wurde die Nebenbestimmung Nummer 10. nach telefonischer Abstimmung mit der Antragstellerin durch einen Einschub ergänzt.

VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Aufgrund § 13 Absatz 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

1) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster** erhoben werden. Die Klage ist dort schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 VwGO vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der von ihr vertretenen Person zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

2) Hinsichtlich der vorbehaltenen, separaten Kostenentscheidung wird eine eigenständige Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen.

Im Auftrag

gez. Thelen

Anlagen

1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Abfallpositivkatalog

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Antrag

- Antrags-Formular 1
- Kurzbeschreibung

2 Pläne

- Grundkarte
- Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
- Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan

3 Bauvorlagen, insbesondere

- Antragsformular für den baulichen Teil
- Lageplan
- Katasterplan
- Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
- Nachweis der Standsicherheit
- Nachweis des Schallschutzes
- Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
- Brandschutzkonzept

4 Anlage und Betrieb

4.1 Beschreibung der

- Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
- Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung

- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)

4.3 Maschinenaufstellungsplan

4.4 Immissionsprognose

- Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
- Schalltechnische Prognose
- Beleuchtungskonzept
- Konzept Ausgangszustandsbericht
- Angaben zu Altlasten

4.5 Formulare

- Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
- Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
- Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- Quellenverzeichnis Luft (F 5)
- Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
- Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (F 7)
- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
- Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
- Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))

5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

6 Sonstige Unterlagen

- Antrag Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung
Überschwemmungsgebiet / Anlage an Gewässern
- AwSV – Gesamtkonzept
- Gutachterliche Betrachtung Hochwasserfall (Wasserstände / Abflussverhältnisse im Projektgebiet)
- Hochwasserkonzept; Gefährdungsbeurteilung; Anweisung
- Gutachterliche Betrachtung zur StörfallVO (12.BImSchV) und zum Leitfaden KAS 25
- Antragsunterlagen nach § 57 Abs. 2 LWG (NRW)
- Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlung
- Unterlagen Plangenehmigung für Änderungen an der bestehenden Bahnanlage
- Angaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 2: Abfallpositivkatalog der Theo Steil GmbH, Standort Köln-Godorf

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 02 10	Walzzunder
10 10 03	Ofenschlacke
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 05 01	Hartzink
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme
16	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13,14,16 06 und 16 08)
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 60111, 160113 und 160114 fallen

- 16 02 13* gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
- 16 02 14 gebr. Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen.
- 16 06 01* Bleibatterien
- 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 17 Bau- u. Abbruchabfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten)
 - 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
 - 17 04 02 Aluminium
 - 17 04 03 Blei
 - 17 04 04 Zink
 - 17 04 05 Eisen und Stahl
 - 17 04 06 Zinn
 - 17 04 07 gemischte Metalle
 - 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen

- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
 - 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
 - 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
 - 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
 - 19 12 02 Eisenmetalle
 - 19 12 03 Nichteisenmetalle

- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
 - 20 01 35* Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

20 01 36 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen,
die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

20 01 40 Metalle